



# MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ



<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

---

Studienjahr 2018/2019

Ausgegeben am 29.05.2019

33. Stück

---

- 138. Universitätslehrgang (ULG) Master of Business Administration Health Care and Hospital Management (MBA): Wiederverlautbarung
  - 139. Universitätslehrgang (ULG) Master of Science (M.Sc.) in Angewandter Ernährungsmedizin: Wiederverlautbarung
  - 140. Universitätslehrgang (ULG) Master of Science in Kardiorespiratorischer Physiotherapie (MSc. in Kardiorespiratorischer Physiotherapie): Wiederverlautbarung
  - 141. Universitätslehrgang (ULG) Spezielle Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege: Wiederverlautbarung
  - 142. Universitätslehrgang (ULG) Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege: Wiederverlautbarung
  - 143. Universitätslehrgang (ULG) Spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege: Wiederverlautbarung
  - 144. Universitätslehrgang (ULG) Spezielle Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie: Wiederverlautbarung
  - 145. Universitätslehrgang (ULG) Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich: Wiederverlautbarung
  - 146. Universitätslehrgang (ULG) Sonderausbildung in der Anästhesiepflege: Wiederverlautbarung
  - 147. Universitätslehrgang (ULG) Sonderausbildung in der Intensivpflege: Wiederverlautbarung
  - 148. Universitätslehrgang (ULG) Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege: Wiederverlautbarung
  - 149. Universitätslehrgang (ULG) Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie: Wiederverlautbarung
  - 150. Studienplan: Studienplan für das Masterstudium Pflegewissenschaft: Wiederverlautbarung
  - 151. Entwicklungsplan: Entwicklungsplan - Änderungen
  - 152. Organisationsplan: Organisationsplan - Änderungen
  - 153. Geschäftsordnung: Geschäftsordnung - Änderungen
  - 154. Rechnungsabschluss der Medizinischen Universität Graz zum 31.12.2018
  - 155. Wissensbilanz 2018 der Medizinischen Universität Graz
  - 156. Einsetzung einer Berufungskommission
  - 157. Einsetzung einer Berufungskommission
  - 158. Ausschreibung von Stellen
- 

## **Vollmacht gemäß § 27 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 (Projektleitung)**

Die Medizinische Universität Graz verlaubar gemäß § 27 Abs. 2 UG, dass die unter folgendem URL angeführten Universitätsangehörigen zum Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus dem jeweiligen Vertrag ermächtigt sind. Die Bevollmächtigung umfasst nicht die Unterzeichnung des jeweiligen, dem Projekt zugrunde liegenden Vertrages oder weiterer Verträge oder Amendments. Die Bevollmächtigung gilt jeweils für die angeführte Laufzeit.

[https://forschung.medunigraz.at/fodok/projekte\\_vollmachten.liste](https://forschung.medunigraz.at/fodok/projekte_vollmachten.liste)

---

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am 05. Juni 2019

**Redaktionsschluss: Donnerstag, 30.05.2019**

E-Mail-Adresse: [mitteilungsblatt@medunigraz.at](mailto:mitteilungsblatt@medunigraz.at)

**138. Universitätslehrgang (ULG) Master of Business Administration Health Care and Hospital Management (MBA): Wiederverlautbarung**

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 22.05.2019 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Postgraduale Ausbildungen vom 07.05.2019 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



# Curriculum für den Universitätslehrgang (ULG)

## Master of Business Administration Health Care and Hospital Management (MBA)

gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 (UG)

BGBl I 2002/120 idgF

Version 04

### Beschluss und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses der Studienkommission Postgraduale Ausbildung	Datum der Genehmigung durch den Senat	Kurzbeschreibung der Änderung	Datum des Inkrafttretens
01	07.05.2012	16.05.2012	Erstmalige Einreichung	06.06.2012
02	16.06.2014	25.06.2014	Redaktionelle Änderung	30.06.2014
03	29.05.2017	21.06.2017	Anpassung der Studienarchitektur entsprechend des Bologna-Prozess	05.07.2017
04	05.11.2018	07.11.2018	Redaktionelle Änderung	14.11.2018
04	07.05.2019	22.05.2019	Redaktionelle Änderung	29.05.2019



## Inhalt

### Inhalt

§ 1	Allgemeines .....	3
§ 2	Voraussetzungen für die Zulassung.....	3
§ 3	Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen .....	4
	A. Gegenstand des Universitätslehrgangs .....	4
	B. Qualifikationsprofil und Learning Outcomes.....	4
	C. Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt .....	5
	D. Zielgruppe.....	5
§ 4	Aufbau und Gliederung.....	5
	Module.....	5
	Akademischer Grad.....	6
§ 5	Masterarbeit.....	6
§ 6	Lehr- und Lernformen .....	7
§ 7	Unterrichtssprache.....	8
§ 8	Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer.....	8
§ 9	Prüfungsordnung .....	11
§ 9a	Höchststudiendauer .....	12
§ 10	Abschluss .....	12
§ 11	Leitung.....	12
§ 12	Veranstalterin/Veranstalter .....	13
§ 13	Evaluierungen/Qualitätssicherung.....	13
§ 14	Inkrafttreten .....	13
§ 15	Übergangsbestimmungen .....	13
	Anhang 1 Modulbeschreibungen .....	14
	Anhang 2 Verzeichnis der Abkürzungen.....	27



## § 1 Allgemeines

Der Universitätslehrgang Master of Business Administration Health Care and Hospital Management (MBA) wird berufsbegleitend angeboten und umfasst vier Semester. Studienjahr und Semestereinteilung richten sich nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG) idgF. Es werden 90 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben. Absolventinnen und Absolventen wird der akademische Grad „Master in Business Administration“ (MBA) verliehen.

1. Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. ECTS-Anrechnungspunkte beruhen auf dem Arbeitsaufwand für sämtliche Lernaktivitäten (inklusive aller Vor- und Nachbereitungen), die Studierende typischerweise aufwenden müssen, um die erwarteten Lernergebnisse zu erzielen. 1 ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Echtstunden. 1500 Echtstunden entsprechen dem Arbeitsaufwand von einem Jahr Vollzeitstudium, wobei diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden.
2. Für den Besuch des Universitätslehrgangs Master of Business Administration Health Care and Hospital Management (MBA) ist von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Lehrgangsbeitrag zu entrichten (vgl § 56 Abs 3 UG idgF). Nähere Bestimmungen sind in der Richtlinie für Universitätslehrgänge der Medizinischen Universität Graz idgF geregelt.

## § 2 Voraussetzungen für die Zulassung

1. Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Master of Business Administration Health Care and Hospital Management (MBA) ist:
  - der Abschluss eines facheinschlägigen Bachelor- oder Diplomstudiums, eines facheinschlägigen Fachhochschul-Bachelor- oder Diplomstudiengangs (mindestens 180 ECTS)

**oder**

  - der Abschluss eines anderen, gleichwertigen facheinschlägigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung (analog § 64 Abs 5 UG idgF) **und** eine dreijährige einschlägige Berufspraxis.
2. Eine dem Punkt 1 entsprechend gleichwertige Qualifikation kann in begründeten Einzelfällen von der Lehrgangsleitung bestätigt werden. Voraussetzung ist jedenfalls die allgemeine Hochschulreife für österreichische Universitäten oder Fachhochschulen (analog § 64 UG idgF) **und** eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis **und** der Nachweis von Methodenkenntnissen in Wissenschaft und



Forschung/Wissenschaftliches Arbeiten, im Umfang von 10 ECTS die an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erworbenen wurden.

3. Die Fähigkeit zum Studium englischsprachiger Unterlagen beziehungsweise die Teilnahme an Unterrichtseinheiten in englischer Sprache werden vorausgesetzt.
4. Die Lehrgangsleitung kann jede Bewerberin/jeden Bewerber zu einem persönlichen Zulassungsgespräch auffordern. Bei einer Zulassung nach § 2 Punkt 2 hat das Zulassungsgespräch zwingend zu erfolgen.
5. Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze. Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt in der Reihenfolge verbindlicher Anmeldungen nach Nachweis der Erbringung sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen.
6. Über die Zulassung entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Lehrgangsleitung (vgl § 60 Abs 1 UG idgF).
7. Die Absolvierung von einzelnen Modulen als Weiterbildungsveranstaltung ist nach Maßgabe freier Kapazitäten möglich. Die Auswahl und Zustimmung obliegt der Lehrgangsleitung.

### § 3 Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen

#### A. Gegenstand des Universitätslehrgangs

Gegenstand des Universitätslehrganges sind die 5 Themenschwerpunkte Leadership, General Management, Public Health, Hospital Management und Wissenschaftliche Aspekte. Der Universitätslehrgang richtet sich an Führungspersönlichkeiten in Krankenanstalten, anderen Gesundheitseinrichtungen und öffentlichen Institutionen, die das österreichische Gesundheitssystem mitverantworten.

#### B. Qualifikationsprofil und Learning Outcomes

Absolventinnen/Absolventen des Universitätslehrgangs werden befähigt, ihre Führungsposition wahrzunehmen und wenden die vermittelten, wissenschaftlichen und praktischen Inhalte auf den eigenen beruflichen Verantwortungsbereich an. Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Master of Business Administration Health Care and Hospital Management (MBA) sind in der Lage:

- Mechanismen und Kennzahlen des österreichischen Gesundheitssystems im Vergleich zu internationalen Systemen zu definieren
- modernes Management umzusetzen
- berufsgruppenübergreifende, überregionale und trägerübergreifende Besonderheiten zu charakterisieren und zu berücksichtigen
- die für die Umsetzung des berufsbezogenen Wissens notwendigen wissenschaftlichen Kenntnisse zu berücksichtigen



Das Studium entspricht der Stufe 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens.

### C. Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt

Das österreichische Gesundheitssystem steht aufgrund schwieriger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen, sowie demographischer und epidemiologischer Entwicklungen vor den größten Herausforderungen unserer Zeit. Die erfolgreiche Tätigkeit von Führungspersonlichkeiten in diesem Gebiet erfordert umfangreiches Wissen in den Bereichen Leadership, General Management, Public Health und Hospital Management, sowie einen erfolgreichen Transfer von aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Praxis. Für die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Master of Business Administration Health Care and Hospital Management (MBA) sind beispielsweise folgende Berufsfelder relevant:

- Führungsfunktionen in Gesundheitseinrichtungen
- Ärztlicher, pflegerischer, med.-techn. u. Verwaltungsbereich
- Führungsfunktion in öffentl. Institutionen mit Bezug zum österr. Gesundheitssystem

### D. Zielgruppe

Der Lehrgang Master of Business Administration Health Care and Hospital Management (MBA) wendet sich an: Führungskräfte von Krankenanstalten und anderen Gesundheitseinrichtungen, Health Care Professionals und Interessentinnen/Interessenten aus dem gesamten Gesundheitssystem und aus öffentlichen Institutionen.

## § 4 Aufbau und Gliederung

### Module

Der Universitätslehrgang Master of Business Administration Health Care and Hospital Management (MBA) wird berufsbegleitend angeboten, umfasst vier Semester und gliedert sich in Module und Abschlussarbeiten, für die 90 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben werden.

Die Modulabfolge ist nicht aufbauend und kann von der Lehrgangslleitung geändert werden.

	<b>Modul</b>	<b>Präsenzlehre*</b>	<b>Blended Learning*</b>	<b>Selbst-Studium*</b>	<b>ECTS</b>
01	Leadership 1	36	25	105	5
02	General Management 1	36	25	105	5



03	Public Health 1	36	25	105	5
04	General Management 2	36	25	105	5
05	Hospital Management 1	36	25	105	5
06	Public Health 2	36	25	105	5
07	Leadership 2	36	25	105	5
08	Hospital Management 2	36	25	105	5
09	Wissenschaftliche Aspekte 1	36	25	105	5
10	Wissenschaftliche Aspekte 2	36		130	5
11	Spezielle anwenderorientierte Aspekte 1	36	25	105	5
12	Spezielle anwenderorientierte Aspekte 2	36		130	5
13	Spezielle anwenderorientierte Aspekte 3	36		130	5
	Masterarbeit und Verteidigung	3		830	25
*Die Angaben erfolgen in Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten.					

### Akademischer Grad

An die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs wird der akademische Grad Master of Business Administration (MBA) verliehen.

## § 5 Masterarbeit

1. Jede Lehrgangsteilnehmerin/jeder Lehrgangsteilnehmer hat eine Masterarbeit zu einem ausbildungsspezifischen Thema, welche der Richtlinie für die Erstellung einer Masterarbeit in einem Universitätslehrgang der Medizinischen Universität Graz idgF entspricht, zu verfassen und diese zu verteidigen.
2. Für die Masterarbeit und deren Verteidigung werden 25 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben.
3. Die Masterarbeit hat theoretische und anwendungsorientierte Teile zu enthalten und dient dem Nachweis der Befähigung wissenschaftliche Themen aus dem Gebiet der vier Themenschwerpunkte eigenständig, entsprechend der aktuellen inhaltlichen/wissenschaftlichen und methodischen Standards, zu erarbeiten.
4. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu stellen, dass eine Bearbeitung durch die Studierende/den Studierenden innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (vgl. § 81 Abs 2 UG idgF).
5. Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Masterarbeit sind gesetzliche Bestimmungen und die Vorgaben der „Richtlinie für die Erstellung einer Masterarbeit in einem Universitätslehrgang“ der Medizinischen Universität Graz idgF zu beachten.



## § 6 Lehr- und Lernformen

- (1) Der Universitätslehrgang Master of Business Administration Health Care and Hospital Management (MBA) wird als berufsbegleitendes Studium angeboten und ist inhaltlich mit einem Vollzeitstudium ident. Um Berufstätigkeit und Studium zu ermöglichen, ergeben sich hinsichtlich der Organisation des gegenständlichen Universitätslehrgangs die in § 6 Abs 2 angeführten Lehr- und Lernformen (vgl § 15 Abs 6 Satzungsteil Studienrecht).
- (2) Der Universitätslehrgang Master of Business Administration Health Care and Hospital Management (MBA) besteht aus 471 Unterrichtseinheiten Präsenzphasen, 250 Unterrichtseinheiten Blended Learning und aus 2280 Unterrichtseinheiten Selbststudium.

### 1. Lehr- und Lernformen Präsenzphasen:

Die Präsenzphasen werden als Blocklehrveranstaltung iSd § 15 Abs 3 Satzungsteil Studienrecht idgF abgehalten.

**Vorlesung mit Übung (VU):** Vorlesungen mit Übungen sind Lehrveranstaltungen, bei welchen im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Wissensvermittlung durch Vortrag den praktisch-beruflichen Zielen des Universitätslehrgangs entsprechend konkrete Aufgaben und ihre Lösung behandelt werden.

**Seminar (SE):** Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion und sehen vor allem Stimulation der eigenständigen Arbeit der Studierenden vor. Dies wird vor allem auch durch Problem-basiertes/orientiertes Lernen (PBL/POL, dh selbständiges Erarbeiten von Lehrinhalten in kleinen Gruppen unter Betreuung durch eine Moderatorin/einen Moderator) gewährleistet.

**Seminar mit Übung (SU):** Seminare mit Übungen bestehen aus Seminar- und Übungseinheiten, die jenen Bedingungen unterliegen, welche für die Lehrveranstaltungstypen Seminar und Übungen definiert wurden, wobei die Anzahl der Übungseinheiten überwiegt.

**Lerngruppe (LR):** Lerngruppen sind Zusammenschlüsse von Studierenden, die Lerninhalte und/oder Lernaufgaben eigenständig und gemeinsam bearbeiten.

**Exkursion (EX):** Exkursionen tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung des Unterrichts bei.



## 2. Lehr- und Lernformen Blended Learning:

Blended Learning (BL): Die Studierenden erwerben, vertiefen und festigen lehrveranstaltungsrelevante Inhalte mittels einer Kombination aus traditionellem Präsenzunterricht und Selbstlernphasen mit technologieunterstütztem Unterricht.

## 3. Lehr- und Lernformen Selbststudium:

Selbststudium (ST): Die Studierenden setzen sich mit Fragestellungen der Lehrenden auseinander und erwerben Kompetenzen zur selbständigen Durchführung berufsrelevanter Aufgaben.

## § 7 Unterrichtssprache

Der Lehrgang wird in deutscher und Sprache abgehalten.

Fachliteratur kann in deutscher und englischer Sprache angeboten werden.

## § 8 Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer

**Universitätslehrgang** Master of Business Administration Health Care and Hospital Management (MBA)

Modul	Modul/Lehrveranstaltungen	LV-Typ	ECTS	Leistungsüberprüfung
<b>Modul 01: Leadership 1</b>				
01.1	Grundlagen der Kommunikation	SE	1	i
01.2	Rhetorische Tool Box	SE	1	i
01.3	Diversity Management	SE	2	i
01.4	Mission, Vision	SE	1	i
<b>Modul 02: General Management 1</b>				
02.1	Rechnungswesen, Personalbedarfsberechnung	VU	1	i
02.2	Gesundheitsökonomie	VU	1	i
02.3	Controlling	VU	2	i



02.4	Controllingberichte	SE	1	i
<b>Modul 03: Public Health 1</b>				
03.1	Österreichisches Gesundheitssystem	VU	1	i
03.2	Gesundheitsreform in Österreich	VU	1	i
03.3	Primärversorgung: Einführung	VU	2	i
03.4	Primärversorgung: Fallbeispiele	SE	1	i
<b>Modul 04: General Management 2</b>				
04.1	DRG Systeme	VU	1	i
04.2	Projekt- und Prozessmanagement	SE	1	i
04.3	Strategic Management and Marketing	SE	1	i
04.4	Qualitätsmanagement	SE	1	i
04.5	Themenschwerpunktbezogene Abschlussarbeit		1	s
<b>Modul 05: Hospital Management 1</b>				
05.1	Krankenhausarchitektur und -funktion	VU	1	i
05.2	Risikomanagement, Organisation	VU	2	i
05.3	Rechtsaspekte	VU	1	i
05.4	Hot Topics	SE	1	i
<b>Modul 06: Public Health 2</b>				
06.1	Prävention	VU	1	i
06.2	Health Technology Assessment	VU	1	i
06.3	Betriebliches Gesundheitsmanagement	VU	1	i
06.4	European Public Health Issues	SE	1	i
06.5	Themenschwerpunktbezogene Abschlussarbeit		1	s



Modul	Modul/Lehrveranstaltungen	LV-Typ	ECTS	Leistungs- überprüfung
<b>Modul 07: Leadership 2</b>				
07.1	Personalmanagement	VU	1	i
07.2	Strategisches Führen	VU	1	i
07.3	Effectuation	SE	1	i
07.4	Change Management	SE	1	i
07.5	Themenschwerpunktbezogene Abschlussarbeit		1	s
<b>Modul 08: Hospital Management 2</b>				
08.1	Exkursion	EX	1	i
08.2	Krankenhausmanagement 1	VU	1	i
08.3	Krankenhausmanagement 2	SE	1	i
08.4	Letzthin entscheidet die Politik	SE	1	l
08.5	Themenschwerpunktbezogene Abschlussarbeit		1	s
<b>Modul 09: Wissenschaftliche Aspekte 1</b>				
09.1	Quantitative Methoden	VU	1	i
09.2	Qualitative Methoden	VU	2	i
09.3	Literatursuche, Literaturbewertung	SE	1	i
09.4	Meet the Expert	SE	1	i
<b>Modul 10: Wissenschaftliche Aspekte 2</b>				
10.1	Wissenschaftliches Projekt	SE	5	i
<b>Modul 11: Spezielle anwendungsorientierte Aspekte 1</b>				
11.1	PatientInnenanwaltschaft	SE	1	i
11.2	Verbünde	EX	1	i
11.3	EU-Recht	VU	1	i
11.4	Gleichstellung als Führungsaufgabe	SE	1	i
11.5	Berufsgruppenspezifische Thematik	VU	1	i



Modul	Modul/Lehrveranstaltungen	LV-Typ	ECTS	Leistungs- überprüfung
<b>Modul 12: Spezielle anwendungsorientierte Aspekte 2</b>				
12.1	Rechtsseminar	SE	1	i
12.2	E-Health	VU	1	i
12.3	Berufsgruppenspezifische Thematik	VU	1	i
12.4	"Graying Austria"	EX	1	i
12.5	Partnerschaft mit der Industrie (Pharmaindustrie)	VU	1	i
<b>Modul 13: Spezielle anwendungsorientierte Aspekte 3</b>				
13.1	Partnerschaft mit der Industrie (Medizintechnik)	VU	1	i
13.2	Medientag	EX	1	i
13.3	Neue Strukturen im österreichischen Gesundheitssystem	SE	1	i
13.4	Ethik im Gesundheitswesen	SE	1	i
13.5	Themenschwerpunktbezogene Abschlussarbeit		1	i
<b>Masterarbeit und Verteidigung</b>				
	Masterarbeit und Verteidigung		25	s

## § 9 Prüfungsordnung

- (1) Es gelten die Bestimmungen der §§ 72ff UG idgF und die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Medizinischen Universität Graz.
- (2) Vor der Beurteilung der Masterarbeit muss ein positiver Abschluss aller anderen Prüfungsfächer des Universitätslehrgangs vorliegen.
- (3) Bei den Präsenzlehrrveranstaltungen ist eine Anwesenheit von 80% erforderlich.
- (4) Lehrveranstaltungsprüfungen

Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (VO) findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt statt, der schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen besitzen immanenten Prüfungscharakter. Sie werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit und nach weiteren Beurteilungskriterien, die gemäß § 59 Abs 6 UG idgF zu Beginn der



Lehrveranstaltung durch die Lehrveranstaltungsleiterin/den Lehrveranstaltungsleiter bekannt zu geben sind, abgeschlossen. Die Beurteilung der Leistungen richtet sich nach der in § 73 Abs 1 UG idgF bestimmten Notenskala.

#### (5) Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist eine bitte auswählen Fachprüfung iSd § 4 Z 6 Satzungsteil Studienrecht idgF iVm § 73 Abs 2 UG idgF und kann erst absolviert werden, wenn alle Module positiv abgeschlossen und die Abschlussarbeit positiv beurteilt wurde.

#### (6) Anerkennung von Prüfungen

In Analogie zu § 78 UG idgF kann von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Antrag auf Anerkennung von Prüfungen, die an einer in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolviert wurden, an die Studienrektorin/den Studienrektor gestellt werden. Diese/Dieser führt in Abstimmung mit der Lehrgangsleitung das Anerkennungsverfahren durch. Voraussetzungen für die Anerkennung von Prüfungen sind jedenfalls die Gleichwertigkeit hinsichtlich der Lernergebnisse und hinsichtlich des Qualifikationsniveaus.

## § 9a Höchststudiendauer

Die Höchststudiendauer beträgt 6 Semester (§ 56 Abs 5 UG idgF).

## § 10 Abschluss

Nach positiver Erbringung sämtlicher, im gegenständlichen Curriculum vorgesehener Leistungsnachweise und der positiv beurteilten und verteidigten Masterarbeit erhält die Absolventin/der Absolvent ein Abschlusszeugnis, das den erfolgreichen, oder gem § 73 UG idgF ausgezeichneten Abschluss des Universitätslehrgangs bestätigt. Absolventinnen und Absolventen sind gem § 58 Abs 1 iVm § 87 Abs 2 UG idgF berechtigt, folgenden akademischen Grad zu führen:

Master of Business Administration (MBA)

## § 11 Leitung

Die wissenschaftliche und organisatorische Lehrgangsleitung und deren Stellvertretung, sowie die (für interdisziplinäre Lehrgänge) fachspezifische Lehrgangsleitung und deren Stellvertretung werden mittels Rektoratsbeschluss festgelegt. Die Bestellung erfolgt durch die Rektorin/den Rektor.



## § 12 Veranstalterin/Veranstalter

Der Universitätslehrgang Master of Business Administration Health Care and Hospital Management (MBA) wird gem § 56 Abs 1 UG idgF zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der FH JOANNEUM Gesellschaft mbH durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartner sind in einem Kooperationsvertrag geregelt.

## § 13 Evaluierungen/Qualitätssicherung

Der Universitätslehrgang Master of Business Administration Health Care and Hospital Management (MBA) ist in das Qualitätsmanagementsystem der Medizinischen Universität Graz eingebunden. Unter Mitwirkung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Lehrenden, der Lehrgangsleitung sowie des für Studium und Lehre zuständigen Rektoratsmitglieds werden Lehrveranstaltungen des Universitätslehrgangs sowie der Gesamtlehrgang evaluiert (vgl ULG-Richtlinie Medizinische Universität Graz idgF).

## § 14 Inkrafttreten

Das Curriculum gilt ab Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz.

## § 15 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Curriculums für den Universitätslehrgang MBA in Health Care and Hospital Management an der Medizinischen Universität Graz (MtBl vom 30.6.2014, StJ 2013/14, 21.d Stk) gemeldet sind, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30. April 2018 abzuschließen.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums für den Universitätslehrgang MBA in Health Care and Hospital Management an der Medizinischen Universität Graz, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz (MtBl vom 05.07.2017, StJ 2016/17, 22.Stk) gemeldet sind, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2021 abzuschließen.



## Anhang 1 Modulbeschreibungen

<b>Modulbezeichnung</b>	01 - Leadership
<b>Arbeitsaufwand</b>	5 ECTS
<b>Inhalte</b>	Grundlagen der Kommunikation mit Praxisbeispielen Rhetorische Tool Box mit Fallbeispielen Diversity Management mit Fallanalysen aus dem TN Umfeld Mission Vision
<b>Learning Outcomes</b>	Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage: schwierige Führungsdialoge professionell zu führen, MitarbeiterInnen in der Kommunikation zu fördern, Diversity Management als Führungstool zu erkennen und in die Führungshandlungen aktiv aufzunehmen, die Begriffe Mission und Vision in einem Unternehmen erklären und umsetzen zu können
<b>Lehr- und Lernaktivitäten</b>	ST, SE, BL
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Grundlagen der Kommunikation, SE, 1 ECTS Rhetorische Tool Box, SE, 1 ECTS Diversity Management, SE, 2 ECTS Mission, Vision, SE, 1 ECTS Grundlagen der Kommunikation, SE, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	i



<b>Modulbezeichnung</b>	02 - General Management 1
<b>Arbeitsaufwand</b>	5 ECTS
<b>Inhalte</b>	Rechnungswesen mit Case Studies Gesundheitsökonomie mit Case Studies Controlling mit Berichtsanalyse Personalbedarfsberechnung mit Case Studies
<b>Learning Outcomes</b>	Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage: die system. Darstellung des Rechnungswesens zu definieren, Bilanzen zu erstellen, die Besonderheiten der Gesundheitsökonomie darzustellen und in Case Studies anzuwenden, die Rolle von Controllern zu erklären und auf den eigenen Arbeitsbereich zu übertragen, Methoden der Personalbedarfsberechnung zu benennen und in Praxisbeispielen zu implementieren
<b>Lehr- und Lernaktivitäten</b>	ST, VU, SE, BL
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Rechnungswesen, Personalbedarfsberechnung, VU, 1 ECTS Gesundheitsökonomie, VU, 1 ECTS Controlling, VU, 2 ECTS Controllingberichte, SE, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	i



<b>Modulbezeichnung</b>	03 - Public Health 1
<b>Arbeitsaufwand</b>	5 ECTS
<b>Inhalte</b>	Organisation des österreichisches Gesundheitssystems Reformen im österreichischen Gesundheitssystem Leistungserbringung in der Primärversorgung mit Verschiedenen Fallbeispielen
<b>Learning Outcomes</b>	Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage: die Merkmale des österr. Gesundheitssystems zu beschreiben, die aktuelle Gesundheitsreform zu erklären, das Konzept von Primärversorgung zu skizzieren und anhand von Beispielen zu bearbeiten
<b>Lehr- und Lernaktivitäten</b>	ST, VU, SE, BL
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Österreichisches Gesundheitssystem, VU, 1 ECTS Gesundheitsreform in Österreich, VU, 1 ECTS Primärversorgung: Einführung, VU, 2 ECTS Primärversorgung: Fallbeispiele, SE, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	i



<b>Modulbezeichnung</b>	04 - General Management 2
<b>Arbeitsaufwand</b>	5 ECTS
<b>Inhalte</b>	DRG Systeme mit Case Studies Projekt- und Prozessmanagement Balance Score Card Case Study Ministerielle Sicht Strategic Management and Marketing with Case Studies
<b>Learning Outcomes</b>	Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage: LKF und andere DRG Systeme zu skizzieren und praktische Beispiele zu lösen, gesetzl. Grundlagen d. Qualitätsmanagement zu interpretieren, klassische u. medizinspez. Managementprozesse darzustellen, die wichtigsten strategischen Managementbegriffe vor allem Mission und Vision in einer engl. Session zu analysieren und in einer Case Study anzuwenden
<b>Lehr- und Lernaktivitäten</b>	ST, VU, BL, SE
<b>Lehrveranstaltungen</b>	DRG Systeme, VU, 1 ECTS Projekt- und Prozessmanagement, SE, 1 ECTS Strategic Management und Marketing, SE, 1 ECTS Qualitätsmanagement, SE, 1 ECTS Abschlussarbeit, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	i



<b>Modulbezeichnung</b>	05 - Hospital Management 1
<b>Arbeitsaufwand</b>	5 ECTS
<b>Inhalte</b>	Architektur und Funktion mit Case Studies Risikomanagement mit Case Studies Rechtsaspekte mit Case Studies Hot Topics E-Health
<b>Learning Outcomes</b>	Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage: den Themenkreis: Form follows Function zu charakterisieren, Krankenhaus Neu- und Umbauten mitzuplanen, das aktuelle Haftungsrecht zu beschreiben u. relevante Fälle zu besprechen, Hot Topics in der aktuellen krankenhausbezogenen Gesundheitsdebatte zu gewichten und und aus persönlicher Sicht zu argumentieren, die Möglichkeiten/Risiken von E-Health aufzuzeigen
<b>Lehr- und Lernaktivitäten</b>	ST, VU, SE, BL
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Krankenhausarchitektur und -funktion, VU, 1 ECTS Risikomanagement, Organisation, VU, 2 ECTS Rechtsaspekte, VU, 1 ECTS Hot Topics, SE, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	i



<b>Modulbezeichnung</b>	06 - Public Health 2
<b>Arbeitsaufwand</b>	5 ECTS
<b>Inhalte</b>	Grundlagen der Prävention mit Case Studies Grundlagen des betrieblichen Gesundheitsmanagements mit Fallbeispielen Health Technology Assessment European Public Health Issues
<b>Learning Outcomes</b>	Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage: Nutzen u. Schaden von präventiven Maßnahmen zu benennen, die Grundlagen des betrieblichen Gesundheitsmanagements zu beschreiben, Elemente eines Health Technology Assessments aufzulisten, Europäische Public Health Themen benennen zu können und Zusammenhänge darstellen zu können
<b>Lehr- und Lernaktivitäten</b>	ST, VU, BL, SE
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Prävention, VU, 1 ECTS Health Technology Assessment, VU, 1 ECTS Betriebliches Gesundheitsmanagement, VU, 1 ECTS European Public Health Issues , SE, 1 ECTS Abschlussarbeit, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	i



<b>Modulbezeichnung</b>	07 - Leadership 2
<b>Arbeitsaufwand</b>	5 ECTS
<b>Inhalte</b>	Personalmanagement mit Case Studies Strategisches Führen als Teil des ganzheitl. Managements Effectuation Change Management
<b>Learning Outcomes</b>	Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage: Möglichkeiten des Personalmanagements anzuwenden und Problemfelder zu identifizieren, Strategische Überlegungen zu formulieren u. implementieren, Entscheidungen argumentieren zu können und Möglichkeiten aufzeigen zu können, Veränderungsprozesse darzustellen und einschätzen zu können
<b>Lehr- und Lernaktivitäten</b>	ST, VU, BL, SE
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Personalmanagement, VU, 1 ECTS Strategisches Führen, VU, 1 ECTS Effectuation, SE, 1 ECTS Change Management, SE, 1 ECTS Abschlussarbeit, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	i



<b>Modulbezeichnung</b>	08 - Hospital Management 2
<b>Arbeitsaufwand</b>	5 ECTS
<b>Inhalte</b>	Exkursion in 2 große österreichische Krankenanstalten Krankenhausmanagement in speziellen Bereichen (OP, Ambulanzen, Tagesklinik) Kostendeckung, Globalbudget Letzthin entscheidet die Politik: Die Stimmen der EntscheidungsträgerInnen
<b>Learning Outcomes</b>	Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage: die Organisation des größten österr. Universitätsspitals und den größten österr. Krankenhausneubau zu beschreiben, Organisationsspezifische Bereiche zu charakterisieren, zu debattieren und Lösungsvorschläge zu formulieren, die EntscheidungsträgerInnen des österr. Gesundheitssystem zu benennen, ihre Position zu benennen, in direkter Diskussion zu argumentieren und zukünftige Entscheidungen einzuschätzen
<b>Lehr- und Lernaktivitäten</b>	ST, EX, VU, BL, SE
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Exkursion, EX, 1 ECTS Krankenhausmanagement 1, VU, 1 ECTS Krankenhausmanagement 2, SE, 1 ECTS Letzthin entscheidet die Politik, SE, 1 ECTS Abschlussarbeit, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	i



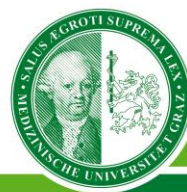
<b>Modulbezeichnung</b>	09 - Wissenschaftliche Aspekte 1
<b>Arbeitsaufwand</b>	5 ECTS
<b>Inhalte</b>	Einführung in quantitative Methoden Überblick über relevante Fragebögen Gestaltung eines Fragebogens Planung und Durchführung von Interviews/Fokusgruppen Analyse und Darstellung von qualitativen Daten Datenbanken/Literatursuche Critical Appraisal
<b>Learning Outcomes</b>	Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage: quantitative Methoden korrekt anzuwenden, einen Fragebogen zu gestalten, qualitative Methoden korrekt anzuwenden, qualitative Daten korrekt auszuwerten, eine systematische Literaturrecherche durchzuführen und Studien kritisch zu bewerten
<b>Lehr- und Lernaktivitäten</b>	VU, SE, BL, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Quantitative Methoden, VU, 1 ECTS Qualitative Methoden, VU, 2 ECTS Literatursuche, Literaturbewertung, SE, 1 ECTS Meet the Expert, SE, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	i



<b>Modulbezeichnung</b>	10 - Wissenschaftliche Aspekte 2
<b>Arbeitsaufwand</b>	5 ECTS
<b>Inhalte</b>	Inhaltliche und organisatorische Konzeption und Durchführung eines wissenschaftlichen Projekts
<b>Learning Outcomes</b>	Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage: wissenschaftliche Fragestellungen/Hypothesen zu generieren, wissenschaftliche Projekte professionell durchzuführen, wissenschaftliche Inhalte einem Fachpublikum zu präsentieren
<b>Lehr- und Lernaktivitäten</b>	SE, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Das wissenschaftliche Projekt, SE, 4 ECTS Abschlussarbeit, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	i



<b>Modulbezeichnung</b>	11 - Spezielle anwenderorientierte Aspekte 1
<b>Arbeitsaufwand</b>	5 ECTS
<b>Inhalte</b>	Die Rolle der PatientInnenanwaltschaft Verbünde EU-Recht Gleichstellung als Führungsaufgabe Berufsgruppenspezifische Thematik
<b>Learning Outcomes</b>	Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage: mit den rechtlichen Möglichkeiten einer Patientenanwaltschaft zu argumentieren, die ersten Erfahrungen in neu geschaffenen Verbänden zu analysieren, die Bedeutung des EU-Rechts in den für Österreich entscheidenden Belangen zu evaluieren, die Notwendigkeit der Gleichstellung als Führungsaufgabe zu erklären Besonderheiten und Probleme im MTD Bereich zu differenzieren
<b>Lehr- und Lernaktivitäten</b>	ST, VU, EX, SE
<b>Lehrveranstaltungen</b>	PatientInnenanwaltschaft, SE, 1 ECTS Verbünde, EX, 1 ECTS EU-Recht, VU, 1 ECTS Gleichstellung als Führungsaufgabe, SE, 1 ECTS Berufsgruppenspezifische Thematik, VU, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	i



<b>Modulbezeichnung</b>	12 - Spezielle anwenderorientierte Aspekt 2
<b>Arbeitsaufwand</b>	5 ECTS
<b>Inhalte</b>	Rechtsseminar E-Health Berufsgruppenspezifische Thematik "Graying Austria" Partnerschaft mit der Industrie (Pharmaindustrie)
<b>Learning Outcomes</b>	Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage: die für den eigenen Arbeitsbereich entscheidenden Gesetze im Straf- und Zivilrecht zu interpretieren, die zahlreichen Möglichkeiten von E-Health zu bewerten, Besonderheiten im niedergelassenen Bereich zu differenzieren, die heutigen Strategien der Pharmaindustrien kritisch einzuschätzen, das Thema zunehmende Alterung aus gesellschaftspolitischer Perspektive zu bewerten
<b>Lehr- und Lernaktivitäten</b>	ST, VU, SE, EX
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Rechtsseminar, SE, 1 ECTS E-Health, VU, 1 ECTS berufsgruppenspezifische Thematik, VU, 1 ECTS "Graying Austria", EX, 1 ECTS Partnerschaft mit Industrie, VU, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	i



<b>Modulbezeichnung</b>	13 - Spezielle anwenderorientierte Aspekte 3
<b>Arbeitsaufwand</b>	5 ECTS
<b>Inhalte</b>	Der Medientag Partnerschaft mit Industrie (Medizintechnik) Neue Strukturen im österreichischen Gesundheitssystem Ethik
<b>Learning Outcomes</b>	Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage: die heutige Rolle sowohl von Print, als auch On Air-Medien kritisch zu beleuchten, die Strategien der Industrietechnik darzulegen, konkrete Konzepte, die sich aus den geänderten Strukturen im österreichischen Gesundheitssystem ergeben, vorzuschlagen, die Notwendigkeit und Stellung ethischer Verantwortung zu rechtfertigen
<b>Lehr- und Lernaktivitäten</b>	ST, VU, SE, EX
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Medientag, EX, 1 ECTS Partnerschaft mit Industrie, VU, 1 ECTS neue Strukturen im österreichischen Gesundheitssystem, SE, 1 ECTS Ethik, SE, 1 ECTS themenschwerpunktbezogene Abschlussarbeit, SE, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	i



## Anhang 2 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs	Absatz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BL	Blended Learning
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
EX	Exkursion
gem	gemäß
HO	Hospitation
i	immanent
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
KO	Kolloquium
LR	Lerngruppe
MtBl	Mitteilungsblatt
PBL/POL	Problem Based Learning/Problem Oriented Learning
PR	Praktikum
RN	Randnummer
s	schriftlich und/oder mündlich
SE	Seminar
ST	Selbststudium
Stk	Stück
SU	Seminar mit Übung
TT	Tutorium
UE	Übung
ULG	Universitätslehrgang
UG	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBI I 2002/120 idgF
vgl	Vergleich
VO	Vorlesung
VU	Vorlesung mit Übung
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

### **139. Universitätslehrgang (ULG) Master of Science (M.Sc.) in Angewandter Ernährungsmedizin: Wiederverlautbarung**

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 22.05.2019 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Postgraduale Ausbildungen vom 07.05.2019 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



## Curriculum für den Universitätslehrgang (ULG)

Master of Science (M.Sc.)

in Angewandter Ernährungsmedizin

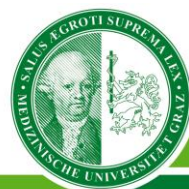
gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 (UG)

BGBI I 2002/120 idgF

Version 05

### Beschluss und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses der Studienkommission Postgraduale Ausbildung	Datum der Genehmigung durch den Senat	Kurzbeschreibung der Änderung	Datum des Inkrafttretens
01	07.02.2011	23.03.2011	Erstmalige Einreichung	06.04.2011
02	11.03.2013	10.04.2013	Nachjustierung einzelner LV	17.04.2013
03	23.05.2016	09.11.2016	Nachjustierung einzelner LV, redaktionelle Änderungen	16.11.2016
04	29.5.2017	21.06.2017	Anpassung der Studienarchitektur entsprechend des Bologna-Prozess	05.07.2017
05	18.3.2019	27.3.2019	Redaktionelle Änderung	04.03.2019
05	07.05.2019	22.05.2019	Redaktionelle Änderung	29.05.2019



## Inhalt

§ 1	Allgemeines .....	3
§ 2	Voraussetzungen für die Zulassung.....	3
§ 3	Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen .....	4
	A. Gegenstand des Universitätslehrgangs .....	4
	B. Qualifikationsprofil und Learning Outcomes.....	4
	C. Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt .....	5
	D. Zielgruppe.....	5
§ 4	Aufbau und Gliederung .....	6
	Module.....	6
	Akademischer Grad.....	6
	An die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs wird der akademische Grad Master of Science Angewandte Ernährungsmedizin (M.Sc. Angewandte Ernährungsmedizin) verliehen.....	6
§ 5	Masterarbeit.....	7
§ 6	Lehr- und Lernformen .....	7
§ 7	Unterrichtssprache.....	8
§ 8	Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer.....	9
§ 9	Prüfungsordnung .....	11
§ 9a	Höchststudiendauer .....	11
§ 10	Abschluss .....	11
§ 11	Leitung.....	12
§ 12	Veranstalterin/Veranstalter .....	12
§ 13	Evaluierungen/Qualitätssicherung.....	12
§ 14	Inkrafttreten .....	12
§ 15	Übergangsbestimmungen.....	13
	Anhang 1 Modulbeschreibungen .....	14
	Anhang 2 Verzeichnis der Abkürzungen.....	26



## § 1 Allgemeines

Der Universitätslehrgang Master of Science Angewandte Ernährungsmedizin (M.Sc. Angewandte Ernährungsmedizin) wird berufsbegleitend angeboten und umfasst fünf Semester. Studienjahr und Semestereinteilung richten sich nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG) idgF. Es werden 120 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben. Absolventinnen und Absolventen wird der akademische Grad „Master of Science Angewandte Ernährungsmedizin“ (M.Sc Angewandte Ernährungsmedizin) verliehen.

1. Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. ECTS-Anrechnungspunkte beruhen auf dem Arbeitsaufwand für sämtliche Lernaktivitäten (inklusive aller Vor- und Nachbereitungen), die Studierende typischerweise aufwenden müssen, um die erwarteten Lernergebnisse zu erzielen. 1 ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Echtstunden. 1500 Echtstunden entsprechen dem Arbeitsaufwand von einem Jahr Vollzeitstudium, wobei diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden.
2. Für den Besuch des Universitätslehrgangs Master of Science Angewandte Ernährungsmedizin (M.Sc. Angewandte Ernährungsmedizin) ist von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Lehrgangsbeitrag zu entrichten (vgl § 56 Abs 3 UG idgF). Nähere Bestimmungen sind in der Richtlinie für Universitätslehrgänge der Medizinischen Universität Graz idgF geregelt.

## § 2 Voraussetzungen für die Zulassung

1. Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Master of Science Angewandte Ernährungsmedizin (M.Sc. Angewandte Ernährungsmedizin) ist:
  - der Abschluss eines facheinschlägigen Bachelor- oder Diplomstudiums, eines facheinschlägigen Fachhochschul-Bachelor- oder Diplomstudiengangs (mindestens 180 ECTS)

**oder**

  - der Abschluss eines anderen, gleichwertigen facheinschlägigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung (analog § 64 Abs 5 UG idgF).
2. Eine dem Punkt 1 entsprechend gleichwertige Qualifikation kann in begründeten Einzelfällen von der Lehrgangsleitung bestätigt werden. Voraussetzung ist jedenfalls die allgemeine Hochschulreife für österreichische Universitäten oder Fachhochschulen (analog § 64 UG idgF) **und** der Nachweis von Methodenkenntnissen in Wissenschaft und Forschung/Wissenschaftliches Arbeiten, im Umfang von 10 ECTS, die an einer



anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erworben wurden.

3. Die Fähigkeit zum Studium englischsprachiger Unterlagen beziehungsweise die Teilnahme an Unterrichtseinheiten in englischer Sprache werden vorausgesetzt.
4. Die Lehrgangsleitung kann jede Bewerberin/jeden Bewerber zu einem persönlichen Zulassungsgespräch auffordern. Bei einer Zulassung nach § 2 Punkt 2 hat das Zulassungsgespräch zwingend zu erfolgen.
5. Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze. Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt in der Reihenfolge verbindlicher Anmeldungen nach Nachweis der Erbringung sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen.
6. Über die Zulassung entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Lehrgangsleitung (vgl § 60 Abs 1 UG idgF).
7. Die Absolvierung von einzelnen Modulen als Weiterbildungsveranstaltung ist nach Maßgabe freier Kapazitäten möglich. Die Auswahl und Zustimmung obliegt der Lehrgangsleitung.

### § 3 Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen

#### A. Gegenstand des Universitätslehrgangs

Der Universitätslehrgang richtet sich an Diätologinnen/Diätologen und Ärztinnen/Ärzte, die ihre Kompetenzen im Bereich der Ernährungsmedizin erweitern und vertiefen wollen. Thematisch führt der Lehrgang den Erwerb grundlegender und ausgewählter Kompetenzen der Grundstudien Medizin und Diätologie fort, vertieft und erweitert diese. Der komplexe Fachbereich der Ernährungsmedizin wird mit strategischen Querschnittskompetenzen wie Public Health, Projekt- und Qualitätsmanagement und Forschung verbunden. Zusätzlich fließen aktuelle Diskussionen auf diesem Gebiet ein.

#### B. Qualifikationsprofil und Learning Outcomes

Ziel des Universitätslehrgangs ist die Spezialisierung auf fachlicher und wissenschaftlicher Ebene und die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Ärztinnen/Ärzten und Diätologinnen/Diätologen. Um die Effizienz ernährungsmedizinischer Maßnahmen zu belegen, sind beide Berufsgruppen gefordert mit wissenschaftlich fundierten Methoden und angepasst an den aktuellen medizinischen Wissensstand zu arbeiten.

Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Master of Science Angewandte Ernährungsmedizin (M.Sc. Angewandte Ernährungsmedizin) sind in der Lage:

- Mit wissenschaftlich fundierten Methoden und angepasst an den aktuellen medizinischen Wissensstand zu arbeiten
- interdisziplinär zu arbeiten



- individuelle, zielgruppenorientierte Ernährungskonzepte zu erstellen und gemeinsam mit den PatientInnen umzusetzen
- wissenschaftlichen Fragestellungen und Hypothesen im Kontext der Ernährungsmedizin auszuarbeiten
- ernährungsbedingte Erkrankungen nach den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu therapieren

Das Studium entspricht der Stufe 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens.

### **C. Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt**

Der innovative Charakter des Universitätslehrgangs ergibt sich aus der Kooperation zwischen anwendungsorientierter Fachhochschule und forschungsorientierter Universität. Dies stellt langfristig eine professionelle Versorgung, basierend auf interdisziplinärer Zusammenarbeit unter Berücksichtigung neuester Ergebnisse der angewandten Forschung im Bereich der Ernährungsmedizin, sicher.

Für die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Master of Science Angewandte Ernährungsmedizin (M.Sc. Angewandte Ernährungsmedizin) sind beispielsweise folgende Berufsfelder relevant:

- Sämtliche Einrichtungen des Gesundheitswesens
- Der Bildungsbereich
- Universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
- Freiberufliche Tätigkeitsbereiche

### **D. Zielgruppe**

Der Lehrgang Master of Science Angewandte Ernährungsmedizin (M.Sc. Angewandte Ernährungsmedizin) wendet sich an Medizinerinnen und Mediziner, sowie an Diätologinnen und Diätologen.



## § 4 Aufbau und Gliederung

### Module

Der Universitätslehrgang Master of Science Angewandte Ernährungsmedizin (M.Sc. Angewandte Ernährungsmedizin) wird berufsbegleitend angeboten, umfasst fünf Semester und gliedert sich in Module und Abschlussarbeiten, für die 120 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben werden. Die Modulabfolge ist nicht aufbauend und kann von der Lehrgangsleitung geändert werden.

	Modul	Präsenzlehre*	Blended Learning*	Selbst-Studium*	ECTS
01	Angewandte Biostatistik	45	45	110	6
02	Evidenzbasierte Ernährungsforschung	53	47	100	6
03	Forschungsprojekt	23	30	147	6
04	Projekt- und Qualitätsmanagement	45	55	100	6
05	Hot Topics in der Ernährungsmedizin	75	35	90	6
06	Zielgruppenorientierte Ernährungskonzepte	45	45	110	6
07	Ernährungspsychologie und Beratung	75	50	75	6
08	Angewandte Ernährungsmedizin I	90	110	200	12
09	Angewandte Ernährungsmedizin II	90	110	200	12
10	Angewandte Ernährungsmedizin III	90	110	200	12
11	Public Health Nutrition	60	40	100	6
12	Gesundheitsförderung in der Praxis	45	75	80	6
	Masterarbeit und Verteidigung	15	85	900	30
*Die Angaben erfolgen in Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten.					

### Akademischer Grad

An die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs wird der akademische Grad Master of Science Angewandte Ernährungsmedizin (M.Sc. Angewandte Ernährungsmedizin) verliehen.



## § 5 Masterarbeit

1. Jede Lehrgangsteilnehmerin/jeder Lehrgangsteilnehmer hat eine Masterarbeit zu einem ausbildungsspezifischen Thema, welche der Richtlinie für die Erstellung einer Masterarbeit in einem Universitätslehrgang der Medizinischen Universität Graz idgF entspricht, zu verfassen und diese zu verteidigen.
2. Für die Masterarbeit und deren Verteidigung werden 30 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben.
3. Die Masterarbeit hat theoretische und anwendungsorientierte Teile zu enthalten und dient dem Nachweis der Befähigung wissenschaftliche Themen aus dem Gebiet der Ernährungsmedizin eigenständig, entsprechend der aktuellen inhaltlichen/wissenschaftlichen und methodischen Standards, zu erarbeiten.
4. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu stellen, dass eine Bearbeitung durch die Studierende/den Studierenden innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (vgl. § 81 Abs 2 UG idgF).
5. Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Masterarbeit sind gesetzliche Bestimmungen und die Vorgaben der „Richtlinie für die Erstellung einer Masterarbeit in einem Universitätslehrgang“ der Medizinischen Universität Graz idgF zu beachten.

## § 6 Lehr- und Lernformen

- (1) Der Universitätslehrgang Master of Science Angewandte Ernährungsmedizin (M.Sc. Angewandte Ernährungsmedizin) wird als berufsbegleitendes Studium angeboten. Um Berufstätigkeit und Studium zu ermöglichen, ergeben sich hinsichtlich der Organisation des gegenständlichen Universitätslehrgangs die in § 6 Abs 2 angeführten Lehr- und Lernformen (vgl § 15 Abs 6 Satzungsteil Studienrecht).
- (2) Der Universitätslehrgang Master of Science Angewandte Ernährungsmedizin (M.Sc. Angewandte Ernährungsmedizin) besteht aus 751 Unterrichtseinheiten Präsenzphasen, 837 Unterrichtseinheiten Blended Learning und aus 2412 Unterrichtseinheiten Selbststudium.

### 1. Lehr- und Lernformen Präsenzphasen:

Die Präsenzphasen werden als Blocklehrveranstaltung iSd § 15 Abs 3 Satzungsteil Studienrecht idgF abgehalten.

**Vorlesung (VO):** Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen ohne Anwesenheitspflicht, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Eine Lehrveranstaltungsprüfung einer VO findet in einem einzigen Prüfungsakt statt.

**Vorlesung mit Übung (VU):** Vorlesungen mit Übungen sind Lehrveranstaltungen, bei welchen im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Wissensvermittlung durch Vortrag den praktisch-beruflichen Zielen des Universitätslehrgangs entsprechend konkrete Aufgaben und ihre Lösung behandelt werden.



**Seminar (SE):** Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion und sehen vor allem Stimulation der eigenständigen Arbeit der Studierenden vor. Dies wird vor allem auch durch Problem-basiertes/orientiertes Lernen (PBL/POL, d.h. selbständiges Erarbeiten von Lehrinhalten in kleinen Gruppen unter Betreuung durch eine Moderatorin/einen Moderator) gewährleistet.

## 2. Lehr- und Lernformen Blended Learning:

**Blended Learning (BL):** Die Studierenden erwerben, vertiefen und festigen lehrveranstaltungsrelevante Inhalte mittels einer Kombination aus traditionellem Präsenzunterricht und Selbstlernphasen mit technologieunterstütztem Unterricht.

## 3. Lehr- und Lernformen Selbststudium:

**Selbststudium (ST):** Die Studierenden setzen sich mit Fragestellungen der Lehrenden auseinander und erwerben Kompetenzen zur selbständigen Durchführung berufsrelevanter Aufgaben.

## § 7 Unterrichtssprache

Der Lehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten.

Nach Maßgabe der Möglichkeiten können die folgenden Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden: Kulturelle Aspekte der Ernährung (VO) sowie Differenzierte Aspekte der Sporternährung (VO).

Fachliteratur kann in deutscher und englischer Sprache angeboten werden.



## § 8 Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer

**Universitätslehrgang** Master of Science Angewandte Ernährungsmedizin (M.Sc. Angewandte Ernährungsmedizin)

<b>Modul</b>	<b>Modul/Lehrveranstaltungen</b>	<b>LV-Typ</b>	<b>ECTS</b>	<b>Leistungs- überprüfung</b>
<b>Modul 01: Angewandte Biostatistik</b>				
01.1	Angewandte Biostatistik	VO	6	s
<b>Modul 02: Evidenzbasierte Ernährungsformen</b>				
02.1	Klinische Studien	VU	3	i
02.2	EBM am Beispiel der Ernährungsmedizin	VU	2	i
02.3	Wissenschaftliches Schreiben	SE	1	i
<b>Modul 03: Forschungsprojekt</b>				
03.1	Forschungsprojekt	SE	6	i
<b>Modul 04: Projekt- und Qualitätsmanagement</b>				
04.1	Projektmanagement	SE	2	i
04.2	Qualitätsmanagement	VU	2	i
04.3	Informations- und Dokumentationssysteme im Gesundheitswesen	VU	2	i
<b>Modul 05: Hot Topics in der Ernährungsmedizin</b>				
05.1	Ernährungskommunikation	SE	1	i
05.2	Spezielle Lebensmittelkunde	VU	3	i
05.3	Anthropometrie	VU	1	i
05.4	Kulturelle Aspekte der Ernährung	VU	1	i
<b>Modul 06: Zielgruppenorientierte Ernährungskonzepte</b>				
06.1	Differenzierte Aspekte der Sporternährung	VO	2	s
06.2	Wahlpflichtfach	SE	4	i
<b>Modul 07: Ernährungspsychologie und Beratung</b>				
07.1	Ernährungspsychologie	SE	3	i
07.2	Konfliktmanagement	SE	1	i



07.3	Beratungstechnik	SE	2	i
------	------------------	----	---	---

<b>Modul</b>	<b>Modul/Lehrveranstaltungen</b>	<b>LV-Typ</b>	<b>ECTS</b>	<b>Leistungs- überprüfung</b>
<b>Modul 08: Angewandte Ernährungsmedizin I</b>				
08.1	Ernährungsmedizinische Interventionen I	VU	7	i
08.2	Interdisziplinäre Praxisbeispiele I	SE	5	i
<b>Modul 09: Angewandte Ernährungsmedizin II</b>				
09.1	Ernährungsmedizinische Interventionen II	VU	7	i
09.2	Interdisziplinäre Praxisbeispiele II	SE	5	i
<b>Modul 10: Angewandte Ernährungsmedizin III</b>				
10.1	Ernährungsmedizinische Interventionen III	VU	7	i
10.2	Interdisziplinäre Praxisbeispiele III	SE	5	i
<b>Modul 11: Public Health Nutrition</b>				
11.1	Public Health Nutrition	VU	2	i
11.2	Ernährungsepidemiologie	VO	2	s
11.3	Nachhaltige Ernährung	VU	2	i
<b>Modul 12: Gesundheitsförderung in der Praxis</b>				
12.1	Praxis und Qualität in der Gesundheitsförderung	VU	5	i
12.2	Betriebliche Gesundheitsförderung	VU	1	i
<b>Masterarbeit</b>				
	Masterarbeit und Verteidigung		30	s



## § 9 Prüfungsordnung

- (1) Es gelten die Bestimmungen der §§ 72ff UG idgF und die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Medizinischen Universität Graz.
- (2) Vor der Beurteilung der Masterarbeit muss ein positiver Abschluss aller anderen Prüfungsfächer des Universitätslehrgangs vorliegen.
- (3) Bei den Präsenzlehrveranstaltungen ist eine Anwesenheit von 85% erforderlich.
- (4) Lehrveranstaltungsprüfungen  
Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (VO) findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt statt, der schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen besitzen immanenten Prüfungscharakter. Sie werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit und nach weiteren Beurteilungskriterien, die gemäß § 59 Abs 6 UG idgF zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrveranstaltungsleiterin/den Lehrveranstaltungsleiter bekannt zu geben sind, abgeschlossen. Die Beurteilung der Leistungen richtet sich nach der in § 72 Abs 2 UG idgF bestimmten Notenskala.
- (5) Anerkennung von Prüfungen  
In Analogie zu § 78 UG idgF kann von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Antrag auf Anerkennung von Prüfungen, die an einer in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolviert wurden, an die Studienrektorin/den Studienrektor gestellt werden. Diese/Dieser führt in Abstimmung mit der Lehrgangsleitung das Anerkennungsverfahren durch. Voraussetzungen für die Anerkennung von Prüfungen sind jedenfalls die Gleichwertigkeit hinsichtlich der Lernergebnisse und hinsichtlich des Qualifikationsniveaus.

## § 9a Höchststudiendauer

Die Höchststudiendauer beträgt 7 Semester (§ 56 Abs 5 UG idgF).

## § 10 Abschluss

Nach positiver Erbringung sämtlicher, im gegenständlichen Curriculum vorgesehener Leistungsnachweise und der positiv beurteilten und verteidigten Masterarbeit erhält die Absolventin/der Absolvent ein Abschlusszeugnis, das den erfolgreichen oder den ausgezeichneten Abschluss des Universitätslehrgangs bestätigt. Absolventinnen und



Absolventen sind gem § 58 Abs 1 iVm § 87 Abs 2 UG idgF berechtigt, folgenden akademischen Grad zu führen:

Master of Science Angewandte Ernährungsmedizin (M.Sc. Angewandte Ernährungsmedizin)

## **§ 11 Leitung**

Die wissenschaftliche und organisatorische Lehrgangsführung und deren Stellvertretung, sowie die (für interdisziplinäre Lehrgänge) fachspezifische Lehrgangsführung und deren Stellvertretung werden mittels Rektoratsbeschluss festgelegt. Die Bestellung erfolgt durch die Rektorin/den Rektor und wird im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz veröffentlicht.

## **§ 12 Veranstalter/Veranstalter**

Der Universitätslehrgang Master of Science Angewandte Ernährungsmedizin (M.Sc. Angewandte Ernährungsmedizin) wird gem § 56 Abs 1 und 2 UG idgF zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der FH JOANNEUM Gesellschaft mbH durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartnerinnen/ Kooperationspartner sind in einem Kooperationsvertrag geregelt.

## **§ 13 Evaluierungen/Qualitätssicherung**

Der Universitätslehrgang Master of Science Angewandte Ernährungsmedizin (M.Sc. Angewandte Ernährungsmedizin) ist in das Qualitätsmanagementsystem der Medizinischen Universität Graz eingebunden. Unter Mitwirkung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Lehrenden, der Lehrgangsführung sowie des für Studium und Lehre zuständigen Rektoratsmitglieds werden Lehrveranstaltungen des Universitätslehrgangs sowie der Gesamtlehrgang evaluiert (vgl ULG-Richtlinie Medizinische Universität Graz idgF).

## **§ 14 Inkrafttreten**

Das Curriculum gilt ab Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz.



## § 15 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums für den Universitätslehrgang Master of Science Angewandte Ernährungsmedizin (Applied Nutrition Medicine) an der Medizinischen Universität Graz (V3, MTBI vom 16.11.2016, StJ 2016/17, 4. Stk) gemeldet sind, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens April 2020 abzuschließen.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Curriculums für den Universitätslehrgang Master of Science Angewandte Ernährungsmedizin (Applied Nutrition Medicine) an der Medizinischen Universität Graz (V4, MTBI vom 5.7.2017, StJ 2016/17, 22. Stk) gemeldet sind, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2022 abzuschließen.



## Anhang 1 Modulbeschreibungen

<b>Modulbezeichnung</b>	01 - Angewandte Biostatistik
<b>Arbeitsaufwand</b>	6 ECTS
<b>Inhalte</b>	Zentrale Begriffe der Statistik Statistische Testverfahren Statistische Anwendungsbereiche Kritische Interpretation von statistischen Ergebnissen Anwendung von SPSS
<b>Learning Outcomes</b>	Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage, grundlegende Werkzeuge der Statistik anzuwenden, deskriptive und induktive Analyseverfahren zu verstehen, selbstständig Statistiken durchzuführen, Grundlagen der Versuchsplanungen wiederzugeben und Berechnungen mittels SPSS durchzuführen.
<b>Lehr- und Lernaktivitäten</b>	VO, BL, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Angewandte und vertiefende Biostatistik, VO, 6 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s



<b>Modulbezeichnung</b>	02 - Evidenzbasierte Ernährungsforschung
<b>Arbeitsaufwand</b>	6 ECTS
<b>Inhalte</b>	<p>Grundbegriffe der Klinischen Studien          Statistische Konzepte bei der Planung von Studien          Regularien bei Klinischen Studien          Einreichung von Studien bei der Ethikkommission/Behörde          Formulierung von spezifischen Fragestellungen          Literatursuche in spezifischen Datenbanken          Kritische Literaturbewertung          Wissenschaftliches Schreiben und Lesen</p>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage,          Prinzipien klinischer Studien zu erläutern,          Studiendesigns zu erkennen und Unterschiede zu beschreiben,          Studien zu lesen und kritisch zu beurteilen,          Studien zu planen, einzureichen und durchzuführen,          Studienergebnisse auszuwerten und zu interpretieren,          die Prinzipien von „evidence based medicine“ und          Kriterien wissenschaftlicher Texte anzuwenden.</p>
<b>Lehr- und Lernaktivitäten</b>	VU, SE, BL, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<p>Klinische Studien, VU, 3 ECTS          EBM am Beispiel der Ernährungsmedizin, VU, 2 ECTS          Wissenschaftliches Schreiben, SE, 1 ECTS</p>
<b>Prüfungsart</b>	s, i



<b>Modulbezeichnung</b>	03 - Forschungsprojekt
<b>Arbeitsaufwand</b>	6 ECTS
<b>Inhalte</b>	Praktische Durchführung eines Forschungsprojektes: Vom theoretischen Protokoll zum praktischen Arbeitsplan Umsetzung des in Modul 2 Gelernten in die Praxis
<b>Learning Outcomes</b>	Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage, wissenschaftliche Fragestellungen/Hypothesen zu generieren, Forschungsprojekte zu konzipieren, Forschungsprojekte durchzuführen, Forschungsprojekte statistisch auszuwerten, Forschungsergebnisse zielgruppengerecht zu formulieren und zu kommunizieren
<b>Lehr- und Lernaktivitäten</b>	SE, BL, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Forschungsprojekt, SE, 6 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s, i



<b>Modulbezeichnung</b>	04 - Projekt- und Qualitätsmanagement
<b>Arbeitsaufwand</b>	6 ECTS
<b>Inhalte</b>	<p>QM Begriffe und QM Handwerkzeuge          QM Zertifizierungsmodelle (Schwerpunkt ISO und EFQM)          Patientensicherheit          Projektmanagement mit Fokus auf das Gesundheitswesen          DRG Systeme (Schwerpunkt LKF)          Anwendungen: Elektronische Krankenakten, ELGA          Dokumentations- und Kommunikationsstandards</p>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage, normative Vorgaben in die tägliche Routine zu transferieren, SOPs zu erstellen, kritische Betrachtungen eigener Prozesse durchzuführen, die Werkzeuge des Projektmanagements anzuwenden, Standards beim Austausch von Gesundheitsdaten zu verstehen und IKT im beruflichen Umfeld anzuwenden.</p>
<b>Lehr- und Lernaktivitäten</b>	VU, SE, BL, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<p>Projektmanagement, SE, 2 ECTS          Qualitätsmanagement, VU, 2 ECTS          Informations- und Dokumentationssysteme im Gesundheitswesen, VU, 2 ECTS</p>
<b>Prüfungsart</b>	s, i



<b>Modulbezeichnung</b>	05 - Hot Topics in der Ernährungsmedizin
<b>Arbeitsaufwand</b>	6 ECTS
<b>Inhalte</b>	Sinnesphysiologie Sensorische Prüfmethode Lebensmittelzusatzstoffe Methoden zur Messung der Körperzusammensetzung Interviewtraining Kulturelle Aspekte der Ernährung Ernährungsgewohnheiten im sozialen und wirtschaftlichen Kontext
<b>Learning Outcomes</b>	Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage, sensorische Prüfmethode im Gesundheitsbereich einzusetzen, Methoden der hedonischen Sensorik anzuwenden, Lebensmittel anhand analytischer Sensorik zu beschreiben, Messungen der Körperzusammensetzung durchzuführen, Ergebnisse der Messungen zu interpretieren, Interviews in Radio und TV professionell durchzuführen, kulturelle Einflussfaktoren auf d. Ernährung zu erklären und transkulturelle Ernährungsberatungen durchzuführen.
<b>Lehr- und Lernaktivitäten</b>	VU, SE, BL, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Ernährungskommunikation, SE, 1 ECTS Spezielle Lebensmittelkunde, VU, 3 ECTS Anthropometrie, VU, 1 ECTS Kulturelle Aspekte der Ernährung, VU, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	i



<b>Modulbezeichnung</b>	06 - Zielgruppenorientierte Ernährungskonzepte
<b>Arbeitsaufwand</b>	6 ECTS
<b>Inhalte</b>	Individuelle Beratung von Hobby- und Leistungssportlern Ernährungsstrategien unterschiedlichen Sportarten Erstellung von zielgruppenspezifischen Ernährungskonzepten
<b>Learning Outcomes</b>	Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage, Ernährungsempfehlungen für SportlerInnen zu planen, Sportartspezifische Ernährungsrichtlinien zu formulieren und zielgruppenspezifische Ernährungskonzepte zu erstellen
<b>Lehr- und Lernaktivitäten</b>	VO, SE, BL, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Differenzierte Aspekte der Sporternährung, VO, 2 ECTS Wahlpflichtfach, SE, 4 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s, i



<b>Modulbezeichnung</b>	07 - Ernährungspsychologie und Beratung
<b>Arbeitsaufwand</b>	6 ECTS
<b>Inhalte</b>	Lösungsorientiertes Arbeiten Ernährungsmedizinische Beratung verschiedener Zielgruppen Kommunikation aus systemischer Sicht Umgang mit Konflikten Psychologische Aspekte des Essverhaltens
<b>Learning Outcomes</b>	Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage, Konflikte mit PatientInnen und KollegInnen zu erkennen, deeskalierend mit Konflikten umzugehen, Konfliktverhalten anzusprechen und Lösungen zu entwickeln, die psychosoziale Dimension der Ernährung zu erkennen, psychische Erkrankungen in der Beratung zu berücksichtigen, die Werkzeuge systemischer Beratung anzuwenden und Verlauf/Ergebnisse von Beratungen zu reflektieren
<b>Lehr- und Lernaktivitäten</b>	SE, BL, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Ernährungspsychologie, SE, 3 ECTS Konfliktmanagement, SE, 1 ECTS Beratungstechnik, SE, 2 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s, i



<b>Modulbezeichnung</b>	08 - Angewandte Ernährungsmedizin I
<b>Arbeitsaufwand</b>	12 ECTS
<b>Inhalte</b>	Ernährungstherapie in der Gastroenterologie Anwendung des FODMAP Konzeptes Bedeutung des Mikrobioms in der Ernährungsmedizin Ernährungstherapie bei Malabsorption Ernährungstherapie bei Lebererkrankungen Ernährungstherapie nach Bariatrischer Chirurgie Ernährungstherapie bei Erkrankungen d. Speiseröhre & Dünndarm Nahrungsmittelunverträglichkeiten und Allergien
<b>Learning Outcomes</b>	Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage, neue wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, individuelle Ernährungskonzepte zu erstellen, Ernährungskonzepte gemeinsam mit den PatientInnen umzusetzen, im interdisziplinären Team Lösungen zu entwickeln, themenbezogene Netzwerke zu bilden, Unterscheidungen zw. EBM, Vermutungen, Hypothesen zu treffen, Fragestellungen aus der Ernährungsmedizin auszuarbeiten und Literatur für komplexe Probleme auszuwählen.
<b>Lehr- und Lernaktivitäten</b>	VU, SE, BL, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Ernährungsmedizinische Interventionen I, VU, 7 ECTS Interdisziplinäre Praxisbeispiele I, SE, 5 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s, i



<b>Modulbezeichnung</b>	09 - Angewandte Ernährungsmedizin II
<b>Arbeitsaufwand</b>	12 ECTS
<b>Inhalte</b>	Vertiefende Grundlagen von Hunger-Sättigung Pathophysiologie des gestörten Essverhaltens Bedeutung von Genetik & Hormonen in der Ernährungstherapie Ernährungstherapie bei Herz-Kreislauf-Erkrankungen Systematik des Nährstoff Overflow Ernährungstherapie bei Adipositas und Diabetes Mellitus Ernährungstherapie bei nephrologischen Erkrankungen Ernährungstherapie der Hyperlipidämie
<b>Learning Outcomes</b>	Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage, neue wissenschaftliche Erkenntnisse i.d. Praxis anzuwenden, individuelle Ernährungskonzepte zu erstellen, Ernährungskonzepte gemeinsam mit den PatientInnen umzusetzen, im interdisziplinären Team Lösungen zu entwickeln, Themenbezogene Netzwerke zu bilden Unterscheidungen zw. EBM, Vermutungen, Hypothesen zu treffen, Fragestellungen aus der Ernährungsmedizin auszuarbeiten und Literatur für komplexe Probleme auszuwählen.
<b>Lehr- und Lernaktivitäten</b>	VU, SE, BL, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Ernährungsmedizinische Interventionen II, VU, 7 ECTS Interdisziplinäre Praxisbeispiele II, SE, 5 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s, i



<b>Modulbezeichnung</b>	10 - Angewandte Ernährungsmedizin III
<b>Arbeitsaufwand</b>	12 ECTS
<b>Inhalte</b>	Ernährungstherapie in der Intensivmedizin Klinische Ernährung und Immunonutrition Perioperatives Ernährungsmanagement Frühkindliche und pubertäre Essstörung + Sondenentwöhnung Spez. ernährungstherapeutische Indikationen i.d. Pädiatrie Ernährungstherapie und Prävention der Malnutrition Ernährungstherapie in der Geriatrie Ernährungstherapie in der Onkologie
<b>Learning Outcomes</b>	Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage, Neue wissenschaftliche Erkenntnisse i.d. Praxis anzuwenden Individuelle Ernährungskonzepte zu erstellen Ernährungskonzepte gemeinsam mit den PatientInnen umzusetzen Im interdisziplinären Team Lösungen zu entwickeln Themenbezogene Netzwerke zu bilden Unterscheidungen zw. EBM, Vermutungen, Hypothesen zu treffen Fragestellungen aus der Ernährungsmedizin auszuarbeiten Literatur für in die Tiefe gehende Probleme auszuwählen
<b>Lehr- und Lernaktivitäten</b>	VU, SE, BL, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Ernährungsmedizinische Interventionen III, VU, 7 ECTS Interdisziplinäre Praxisbeispiele III, SE, 5 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s, i



<b>Modulbezeichnung</b>	11 - Public Health Nutrition
<b>Arbeitsaufwand</b>	6 ECTS
<b>Inhalte</b>	Modelle, Konzepte und Methoden von Public Health Methoden - Ernährungsstatus/Nährstoffaufnahme Spezielle Aspekte der Ernährungsepidemiologie Konzepte zur Umsetzung nachhaltiger Ernährungsaspekte
<b>Learning Outcomes</b>	Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage, Public Health zu verstehen und in Übungen anzuwenden Forschungsfragen von Public Health Nutrition zu erkennen Beziehungen zw. Ernährung und Erkrankungen zu verstehen Begrifflichkeiten der Epidemiologie zu erklären Epidemiologische Maßzahlen zu berechnen Epidemiologische Daten zu interpretieren Auswirkungen der Ernährung auf die Umwelt zu verstehen Konzepte zur Umsetzung nachhaltiger Ernährung zu erstellen
<b>Lehr- und Lernaktivitäten</b>	VO, VU, BL, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Public Health Nutrition, VU, 2 ECTS Ernährungsepidemiologie, VO, 2 ECTS Nachhaltige Ernährung, VU, 2 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s, i



<b>Modulbezeichnung</b>	12 - Gesundheitsförderung in der Praxis
<b>Arbeitsaufwand</b>	6 ECTS
<b>Inhalte</b>	Umsetzung von Gesundheitsförderungsprojekten Qualitätsentwicklung in der Gesundheitsförderung Methoden des betrieblichen Gesundheitsmanagements Mindful eating
<b>Learning Outcomes</b>	Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage, Projekte evidenzbasiert und therapiegeleitet zu planen Konzepte für versch. Zielgruppen und Settings zu planen Inhalte zu „Health Literacy“ wiederzugeben Maßnahmen zur Förderung von "Health Literacy" zu kennen Maßnahmen und Kriterien zur Umsetzung von BGF/BGM zu kennen Diese Maßnahmen und Kriterien anzuwenden
<b>Lehr- und Lernaktivitäten</b>	VU, BL, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Praxis und Qualität in der Gesundheitsförderung, VU, 5 ECTS Betriebliche Gesundheitsförderung, VU, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s, i



## Anhang 2 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs	Absatz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BL	Blended Learning
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
EX	Exkursion
gem	gemäß
HO	Hospitation
i	immanent
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
KO	Kolloquium
LR	Lerngruppe
MtBl	Mitteilungsblatt
PBL/POL	Problem Based Learning/Problem Oriented Learning
PR	Praktikum
RN	Randnummer
s	schriftlich und/oder mündlich
SE	Seminar
ST	Selbststudium
Stk	Stück
SU	Seminar mit Übung
TT	Tutorium
UE	Übung
ULG	Universitätslehrgang
UG	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBI I 2002/120 idgF
vgl	Vergleich
VO	Vorlesung
VU	Vorlesung mit Übung
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

#### **140. Universitätslehrgang (ULG) Master of Science in Kardiorespiratorischer Physiotherapie (MSc. in Kardiorespiratorischer Physiotherapie): Wiederverlautbarung**

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 22.05.2019 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Postgraduale Ausbildungen vom 07.05.2019 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



# Curriculum für den Universitätslehrgang (ULG)

## MASTER OF SCIENCE IN KARDIORESPIRATORISCHER PHYSIOTHERAPIE (MSc. in Kardiorespiratorischer Physiotherapie)

gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 (UG)

BGBI I 2002/120 idgF

Version 03

### Beschluss und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses der Studienkommission Postgraduale Ausbildung	Datum der Genehmigung durch den Senat	Kurzbeschreibung der Änderung	Datum des Inkrafttretens
01	01.10.2007	17.10.2007	Erstmalige Einreichung	07.11.2007
02	07.03.2011	23.03.2011	Redaktionelle Änderung	06.04.2011
03	07.05.2019	22.05.2019	Anpassung der Studienarchitektur entsprechend des Bologna-Prozess	29.05.2019



## Inhalt

### Inhalt 2

<b>§ 1</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 2</b>	<b>Voraussetzungen für die Zulassung</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 3</b>	<b>Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen</b> .....	<b>4</b>
	A. Gegenstand des Universitätslehrgangs .....	4
	B. Qualifikationsprofil und Learning Outcomes.....	4
	C. Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt .....	5
	D. Zielgruppe.....	7
<b>§ 4</b>	<b>Aufbau und Gliederung</b> .....	<b>8</b>
	Module.....	8
	Akademischer Grad.....	9
<b>§ 5</b>	<b>Masterarbeit</b> .....	<b>9</b>
<b>§ 6</b>	<b>Lehr- und Lernformen</b> .....	<b>9</b>
<b>§ 7</b>	<b>Unterrichtssprache</b> .....	<b>10</b>
<b>§ 8</b>	<b>Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer</b> .....	<b>11</b>
<b>§ 9</b>	<b>Prüfungsordnung</b> .....	<b>14</b>
<b>§ 9a</b>	<b>Höchststudiendauer</b> .....	<b>14</b>
<b>§ 10</b>	<b>Abschluss</b> .....	<b>14</b>
<b>§ 11</b>	<b>Leitung</b> .....	<b>15</b>
<b>§ 12</b>	<b>Veranstalter/Veranstalterin</b> .....	<b>15</b>
<b>§ 13</b>	<b>Evaluierungen/Qualitätssicherung</b> .....	<b>15</b>
<b>§ 14</b>	<b>Inkrafttreten</b> .....	<b>15</b>
<b>§ 15</b>	<b>Übergangsbestimmungen</b> .....	<b>15</b>
<b>Anhang 1</b>	<b>Modulbeschreibungen</b> .....	<b>16</b>
<b>Anhang 2</b>	<b>Verzeichnis der Abkürzungen</b> .....	<b>29</b>



## § 1 Allgemeines

Der Universitätslehrgang Master of Science in Kardiorespiratorischer Physiotherapie wird berufsbegleitend angeboten und umfasst fünf Semester. Studienjahr- und Semestereinteilung richten sich nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG) idgF. Es werden 120 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben. Absolventinnen und Absolventen wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

1. Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. ECTS-Anrechnungspunkte beruhen auf dem Arbeitsaufwand für sämtliche Lernaktivitäten (inklusive aller Vor- und Nachbereitungen), die Studierende typischerweise aufwenden müssen, um die erwarteten Lernergebnisse zu erzielen. 1 ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Echtstunden. 1500 Echtstunden entsprechen dem Arbeitsaufwand von einem Jahr Vollzeitstudium, wobei diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden.
2. Für den Besuch des Universitätslehrgangs Master of Science in Kardiorespiratorischer Physiotherapie ist von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Lehrgangsbeitrag zu entrichten (vgl § 56 Abs 3 UG idgF). Nähere Bestimmungen sind in der Richtlinie für Universitätslehrgänge der Medizinischen Universität Graz idgF geregelt.

## § 2 Voraussetzungen für die Zulassung

1. Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Master of Science in Kardiorespiratorischer Physiotherapie sind:
  - der Abschluss eines facheinschlägigen Bachelor- oder Diplomstudiums, eines facheinschlägigen Fachhochschul-Bachelor- oder Diplomstudiengangs (mind. 180 ECTS)

**oder**

  - der Abschluss eines anderen gleichwertigen facheinschlägigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Bildungseinrichtung und eine einschlägige Berufspraxis.
2. Eine dem Punkt 1 entsprechend gleichwertige Qualifikation kann in begründeten Einzelfällen von der Lehrgangsleitung bestätigt werden. Voraussetzung ist jedenfalls die allgemeine Hochschulreife für österreichische Universitäten oder Fachhochschulen (analog § 64 UG idgF) **und** eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis **und** der Nachweis von Methodenkenntnissen in Wissenschaft und Forschung/Wissenschaftlichem Arbeiten im Umfang von 10 ECTS, der an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erworben wurde.



3. Die Fähigkeit zum Studium englischsprachiger Unterlagen beziehungsweise die Teilnahme an Unterrichtseinheiten in englischer Sprache werden vorausgesetzt.
4. Die Lehrgangsführung kann jede Bewerberin/jeden Bewerber zu einem persönlichen Zulassungsgespräch auffordern. Bei einer Zulassung nach § 2 Punkt 2 hat das Zulassungsgespräch zwingend zu erfolgen.
5. Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze. Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt in der Reihenfolge verbindlicher Anmeldungen nach Nachweis der Erbringung sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen.
6. Über die Zulassung entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Lehrgangsführung (vgl. § 60 Abs 1 UG idGF).
7. Die Absolvierung von einzelnen Modulen als Weiterbildungsveranstaltung ist nach Maßgabe freier Kapazitäten möglich. Die Auswahl und Zustimmung obliegt der Lehrgangsführung.

### § 3 Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen

#### A. Gegenstand des Universitätslehrgangs

Gegenstand des Universitätslehrgangs soll die Vermittlung eines profunden Expertenwissens im Bereich des respiratorischen und kardiozirkulatorischen Systems, aber auch auf dem Gebiet der Stoffwechselerkrankungen sein. Besonderes Augenmerk gilt dabei einem wissenschaftlich orientierten, evidenzbasierten Zugang einschließlich der Vermittlung geschlechtsspezifischer Unterschiede in Entstehung, Verlauf, Diagnose und Therapie der entsprechenden Erkrankungen.

Das durch die Vermittlung von fachspezifischem Wissen angeeignete Handlungswissen gilt es auf wissenschaftlicher Ebene zu betrachten, zu reflektieren und basierend darauf künftige physiotherapeutische Handlungen abzuleiten. Somit sind die Lehrinhalte, Formulierung von wissenschaftlichen Fragestellungen, die konkrete Methodenauswahl zur Beantwortung der Forschungsfragen sowie die Umsetzung von Forschungsergebnissen in die klinische Praxis ein elementarer Teil des ULG. Darüber hinaus erwerben die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer methodisches Wissen zur Durchführung fachspezifischer Forschungsprojekte. Des Weiteren werden die Absolventinnen und Absolventen auf die Tätigkeit im niedergelassenen Bereich, in der Lehre und im Management durch den zusätzlichen Erwerb berufsspezifischer Kompetenzen und wissenschaftlich fundierter Methodenkenntnisse vorbereitet.

#### B. Qualifikationsprofil und Learning Outcomes

Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs erlangen durch den Abschluss des Studiums sowohl auf fachlicher als auch auf wissenschaftlicher Ebene ausgeprägte wissenschaftliche Handlungskompetenz und sind daher nicht nur im fachlich therapeutischen Bereich, sondern auch im Bereich der wissenschaftlichen Herangehensweise in ihrer Arbeit



Spezialistinnen und Spezialisten auf dem Gebiet der Physiotherapie bei kardiorespiratorischen und Stoffwechsel-Erkrankungen.

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage durch wissenschaftlich fundierte Kenntnisse auf Kompetenzniveau 7, angepasst an den aktuellsten Wissensstand, Präventionskonzepte zu entwickeln. Aufgrund der durch den Universitätslehrgang Master of Science in Kardiorespiratorischer Physiotherapie ("MSc. in Kardiorespiratorischer Physiotherapie") erworbenen Kenntnisse kann die Absolventin/der Absolvent fachspezifische und wissenschaftlich relevante Forschungsprojekte auf dem Gebiet der Inneren Medizin sowohl im Erwachsenenbereich als auch in der Pädiatrie entwickeln, durchführen und begleiten. Darüber hinaus haben die Absolventinnen und Absolventen Kompetenzen in den Bereichen Management (inklusive Qualitäts- und Risikomanagement), Marketing und Lehre erworben.

Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Master in Kardiorespiratorischer Physiotherapie sind somit in der Lage:

- angepasst an den aktuellsten Wissensstand Patientinnen und Patienten im intra- und extramuralen Bereich zielgerichtet zu versorgen.
- wissenschaftliche Fragestellungen und Hypothesen auf dem Gebiet der Inneren Medizin sowohl im Erwachsenenbereich als auch in der Pädiatrie zu erarbeiten.
- Forschungsprojekte in den genannten medizinischen Bereichen zu entwickeln, durchzuführen und zu begleiten.
- internationale Guidelines zu interpretieren, implementieren und praktisch anzuwenden.
- Präventionskonzepte zur Vermeidung durch den Lebensstil erworbener Erkrankungen zu generieren.
- komplexe Leitungs- und Führungsaufgaben, ganz besonders in pulmologischen, internen und kardiologischen Abteilungen aber auch auf Intensivstationen und im Setting von Rehabilitationszentren Verantwortung für ihr Team und ihre Patientinnen und Patienten zu übernehmen.
- Lehr- und Lernmethoden im Bereich der akademischen Aus- und Weiterbildung zielgerichtet einzusetzen.

Das Studium entspricht der Stufe 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens.

### **C. Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt**

Weltweit erbringen Universitäten, Fachhochschulen und Krankenanstaltenbetriebsgesellschaften Aus- und Weiterbildung auf höchstem Niveau. Diesen internationalen Entwicklungen folgend besteht der Bedarf an einer wissenschaftlichen und akademischen Weiterbildung zur Spezialisierung auf dem Gebiet der Inneren Medizin sowohl im Erwachsenenbereich als auch in der Pädiatrie.



Internationale Literatur<sup>1</sup> belegt, dass durch Erkrankungen auf dem Gebiet der Inneren Medizin sowohl im Erwachsenenbereich als auch in der Pädiatrie enorme direkte und indirekte Kosten für die Volkswirtschaft entstehen. Durch präventive und interventionelle Maßnahmen wird nicht nur die Lebensqualität der Menschen verbessert, sondern auch Gesellschaft und Arbeitsmarkt entlastet.

Um den Bedarf an Lehrpersonen in der akademischen Aus- und Weiterbildung decken zu können, braucht es auf diesem Gebiet spezialisierte Expertinnen und Experten auf Masterniveau. Besonders auf internen Abteilungen, Intensivstationen und in Rehabilitationszentren sind AbsolventInnen des Masterlehrgangs in der Lage, komplexe Leitungs- und Führungsaufgaben zu übernehmen.

Für die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Master of Science in Kardiorespiratorischer Physiotherapie sind beispielsweise folgende Berufsfelder relevant:

- Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Erkrankungen im Bereich der Inneren Medizin und Intensivmedizin im intramuralen Bereich
- Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Erkrankungen im Bereich der Inneren Medizin im extramuralen Bereich
- Präventivmedizin
- Forschung und Entwicklung
- Aus- und Weiterbildung im Gesundheitswesen
- Tätigkeitsfelder im Management-Bereich



## D. Zielgruppe

Die anzusprechende Berufsgruppe für den Master of Science in Kardiorespiratorischer Physiotherapie umfasst Physiotherapeutinnen und -therapeuten mit Berufsberechtigung in Österreich bzw. einem anderen Land mit vergleichbarer Ausbildung. Die Kernzielgruppe verfügt entweder über einen akademischen Erst-Abschluss an einer in- oder ausländischen Fachhochschule oder ist dem akademischen Erst-Abschluss gleichgestellt, z.B. durch eine abgeschlossene Ausbildung an einer Akademie für den physiotherapeutischen Dienst.

Als Zielgruppen für den ULG sind folgende Personengruppen zu identifizieren:

- Physiotherapeutinnen und -therapeuten, die sich auf Themengebiete der Inneren Medizin sowohl im Erwachsenenbereich als auch in der Pädiatrie (insbesondere Funktionseinschränkungen im Bereich Respiration, Herzkreislaufsystem und Stoffwechsel) spezialisieren wollen, sowohl in der eigenen Praxis als auch in einem Angestelltenverhältnis.
- Physiotherapeutinnen und -therapeuten in einem Angestelltenverhältnis, die künftig Führungsaufgaben und -positionen in Krankenanstalten, Rehabilitationszentren und ähnlichen Betrieben übernehmen bzw. anstreben.
- Physiotherapeutinnen und -therapeuten, welche eine Karriere in der Forschung anstreben und sich hinsichtlich Wissenschaftlichkeit vertiefen möchten.
- Physiotherapeutinnen und -therapeuten, die zukünftig im Bereich der Lehre arbeiten möchten und dafür einen akademischen Titel anstreben.
- Physiotherapeutinnen und -therapeuten, die profundes Wissen für die Selbstständigkeit verbunden mit unternehmerisch erfolgreicher Führung einer eigenen Praxis erlangen möchten.
- Physiotherapeutinnen und -therapeuten mit Bachelorabschluss, welche im Anschluss an das Erststudium eine hochwertige akademische Weiterbildung zur Erweiterung ihres Berufsspektrums nutzen möchten.
- Physiotherapeutinnen und -therapeuten aus dem Ausland, insbesondere Deutschland und der Schweiz, welche keine vergleichbare akademische Weiterbildung in ihrem Herkunftsland vorfinden.
- Angehörige anderer medizinischer Berufsgruppen, die auf bestimmten Gebieten der Inneren Medizin, Intensivmedizin oder Pädiatrie fachspezifische Kompetenzen anstreben.



## § 4 Aufbau und Gliederung

### Module

Der Universitätslehrgang Master of Science in Kardiorespiratorischer Physiotherapie wird berufsbegleitend angeboten, umfasst fünf Semester und gliedert sich in Module und Abschlussarbeiten, für die 120 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben werden.

Die Modulabfolge ist nicht aufbauend und kann von der Lehrgangsleitung geändert werden.

	<b>Modul</b>	<b>Präsenzlehre*</b>	<b>Blended Learning*</b>	<b>Selbst-Studium*</b>	<b>ECTS</b>
1	Wissenschaftliche Grundlagen und Fertigkeiten I	32	61	207	9
2	Medizinische Grundlagen für Physiotherapeutinnen und -therapeuten I	40	31	162	7
3	Medizinische Grundlagen für Physiotherapeutinnen und -therapeuten II	40	31	162	7
4	Intra- und extramurale Versorgung bei respiratorischen Einschränkungen	40	34	159	7
5	Intra- und extramurale Versorgung bei kardiovaskulären und metabolischen Einschränkungen	40	34	159	7
6	Wissenschaftliche Grundlagen und Fertigkeiten II	36	107	157	9
7	Rehabilitation für Patientinnen und Patienten mit respiratorischen, kardiovaskulären oder metabolischen Funktionseinschränkungen	50	60	157	8
8	Intensivmedizin und Chirurgie	39	64	164	8
9	Pädiatrie und Neurologie	40	75	185	9
10	Business Tools	40	57	137	7



11	Praktikum	100	100	200	12
	Masterthesis und Verteidigung	5	260	735	30
*Die Angaben erfolgen in Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten.					

## Akademischer Grad

An die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs wird der akademische Grad Master of Science in Kardiorespiratorischer Physiotherapie (MSc. in Kardiorespiratorischer Physiotherapie) verliehen.

## § 5 Masterarbeit

1. Jede Lehrgangsteilnehmerin/jeder Lehrgangsteilnehmer hat eine Masterarbeit zu einem ausbildungsspezifischen Thema, welche der Richtlinie für die Erstellung einer Masterarbeit in einem Universitätslehrgang der Medizinischen Universität Graz idgF entspricht, zu verfassen und diese zu verteidigen.
2. Für die Masterarbeit und deren Verteidigung werden 30 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben.
3. Die Masterarbeit hat theoretische und anwendungsorientierte Teile zu enthalten und dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen auf dem Gebiet der kardiorespiratorischen Physiotherapie eigenständig, entsprechend der aktuellen inhaltlichen/wissenschaftlichen und methodischen Standards, zu erarbeiten.
4. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu stellen, dass eine Bearbeitung durch die Studierende/den Studierenden innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (vgl. § 81 Abs 2 UG idgF).
5. Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Masterarbeit sind gesetzliche Bestimmungen und die Vorgaben der „Richtlinie für die Erstellung einer Masterarbeit in einem Universitätslehrgang“ der Medizinischen Universität Graz idgF zu beachten.

## § 6 Lehr- und Lernformen

- (1) Der Universitätslehrgang Master of Science in Kardiorespiratorischer Physiotherapie wird als berufsbegleitendes Studium angeboten. Um Berufstätigkeit und Studium zu ermöglichen, ergeben sich hinsichtlich der Organisation des gegenständlichen Universitätslehrgangs die in § 6 Abs 2 angeführten Lehr und Lernformen (vgl § 15 Abs 6 Satzungsteil Studienrecht).



- (2) Der Universitätslehrgang Master of Science in Kardiorespiratorischer Physiotherapie besteht aus 502 Unterrichtseinheiten Präsenzphasen, 914 Unterrichtseinheiten Blended Learning sowie 2584 Unterrichtseinheiten Selbststudium.
- (3) Im Universitätslehrgang Master of Science in Kardiorespiratorischer Physiotherapie sind zwei verpflichtende Praktika im Ausmaß von insgesamt 12 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.

### 1. Lehr- und Lernformen Präsenzphasen:

Vorlesung (VO): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen ohne Anwesenheitspflicht, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Eine Lehrveranstaltungsprüfung einer VO findet in einem einzigen Prüfungsakt statt.

Vorlesung mit Übung (VU): Vorlesungen mit Übungen sind Lehrveranstaltungen, bei welchen im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Wissensvermittlung durch Vortrag den praktisch-beruflichen Zielen des Universitätslehrgangs entsprechend konkrete Aufgaben und ihre Lösung behandelt werden.

Seminar (SE): Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion und sehen vor allem Stimulation der eigenständigen Arbeit der Studierenden vor. Dies wird vor allem auch durch Problem-basiertes/orientiertes Lernen (PBL/POL, d.h. selbständiges Erarbeiten von Lehrinhalten in kleinen Gruppen unter Betreuung durch eine Moderatorin/einen Moderator) gewährleistet.

Praktikum (PR): Praktika dienen der Berufsvorbildung bzw. ergänzen die wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll.

### 2. Lehr- und Lernformen Blended Learning:

Blended Learning (BL): Die Studierenden erwerben, vertiefen und festigen lehrveranstaltungsrelevante Inhalte mittels einer Kombination aus traditionellem Präsenzunterricht und Selbstlernphasen mit technologieunterstütztem Unterricht.

### 3. Lehr- und Lernformen Selbststudium:

Selbststudium (ST): Die Studierenden setzen sich mit Fragestellungen der Lehrenden auseinander und erwerben Kompetenzen zur selbständigen Durchführung berufsrelevanter Aufgaben.

## § 7 Unterrichtssprache

Der Lehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten. Entsprechend der Internationalität des ULG können einzelne Lehrinhalte auch in englischer Sprache vermittelt werden.



## § 8 Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer

**Universitätslehrgang** Master of Science in Kardiorespiratorischer Physiotherapie (MSc. in Kardiorespiratorischer Physiotherapie)

Modul	Modul/Lehrveranstaltungen	LV-Typ	ECTS	Leistungsüberprüfung
<b>Modul 01: Wissenschaftliche Grundlagen und Fertigkeiten I</b>				
01.1	Wissenschaftliches Arbeiten (a) Wissenschaftstheorie (b) Evidence Based Medicine und (c) Good Scientific Practice (d) Forschung in der Physiotherapie	VO	1	s
01.2	Methoden der qualitativen und quantitativen Datenauswertung I	VU	3	i
01.3	Strategien der Literaturrecherche, -beschaffung und -bewertung	SE	2	i
01.4	Erstellen und Implementieren von Guidelines	VU	1	i
01.5	Grundlagen angewandter Ethik, Ethikantrag	VO	2	s
<b>Modul 02: Medizinische Grundlagen für Physiotherapeutinnen und -therapeuten I</b>				
02.1	Biophysik und Biomechanik	VO	1	s
02.2	Pharmakologie, Mikrobiologie und Hygiene	VO	1	s
02.3	Physiologie des Respirationstrakts, des kardiovaskulären und des metabolischen Systems	VO	2	s
02.4	Leistungsphysiologie und Leistungsanpassungen	VU	2	i
02.5	Journal Club	SE	1	i
<b>Modul 03: Medizinische Grundlagen für Physiotherapeutinnen und -therapeuten II</b>				
03.1	Pathophysiologie des respiratorischen Systems	VO	2	s
03.2	Pathophysiologie des kardiovaskulären und des metabolischen Systems	VO	2	s
03.3	Physiotherapeutische Diagnostik und Risikoerfassung	VU	2	i
03.4	Journal Club	SE	1	i



<b>Modul 04: Intra- und extramurale Versorgung bei respiratorischen Einschränkungen</b>				
04.1	Ärztliche Diagnostik und Therapie	VO	2	s
04.2	Physiotherapeutische Diagnostik und Therapie	VU	4	i
04.3	Journal Club	SE	1	i
<b>Modul 05: Intra- und extramurale Versorgung bei kardiovaskulären und metabolischen Einschränkungen</b>				
05.1	Ärztliche Diagnostik und Therapie	VO	1	s
05.2	Physiotherapeutische Diagnostik und Therapie	VU	5	i
05.3	Journal Club	SE	1	i
<b>Modul 06: Wissenschaftliche Grundlagen und Fertigkeiten II</b>				
06.1	Wissenschaftliches Arbeiten (a) Empirie und Wahrscheinlichkeitstheorie (b) Epidemiologie	VO	1	s
06.2	Methoden der quantitativen und qualitativen Datenauswertung II	VU	3	i
06.3	Studienplanung, Fallzahlberechnung und Biometrie im Ethikantrag	VO	2	s
06.4	Masterthesis und Forschung	VO	3	s
<b>Modul 07: Rehabilitation für Patientinnen und Patienten mit respiratorischen, kardiovaskulären oder metabolischen Funktionseinschränkungen</b>				
07.1	Grundlagen der Rehabilitation erwachsener und pädiatrischer Patientinnen und Patienten in der Inneren Medizin	VO	1	s
07.2	Risikofaktorenmanagement und Prävention	VO	2	s
07.3	Physiotherapeutische Rehabilitation erwachsener und pädiatrischer Patientinnen und Patienten in der inneren Medizin	VU	4	i
07.4	Journal Club	SE	1	i
<b>Modul 08: Intensivmedizin und Chirurgie</b>				
08.1	Physiotherapeutisch relevante Grundlagen der Intensivmedizin	VO	1	s
08.2	Physiotherapeutische Assessments und Therapieplanung in der Frührehabilitation	VO	1	s
08.3	Physiotherapeutisches Management in der Intensivmedizin	VU	5	i
08.4	Journal Club	SE	1	i



<b>Modul 09: Pädiatrie und Neurologie</b>				
09.1	Grundlagen der Genetik Pädiatrisch-pneumologische Diagnostik	VO	1	s
09.2	Angeborene Fehlbildungen des Respirationstrakts und des kardiovaskulären Systems, Pädiatrisch-pneumologische Krankheitsbilder	VO	2	s
09.3	Neuromuskuläre Erkrankungen und Kinderkardiologie	VO	1	s
09.4	Neonatologie und pädiatrische Intensivmedizin Kinder- und Jugendchirurgie	VO	1	s
09.5	Physiotherapie und Training	VO	3	s
09.6	Journal Club	SE	1	i
<b>Modul 10: Business Tools</b>				
10.1	Rhetorik und Präsentationstechniken	VU	1	i
10.2	Selbstorganisation, Praxisführung, Marketing Rechtliche Aspekte in der Physiotherapie	VU	3	i
10.3.	Führung und Organisationsentwicklung	VU	2	i
10.4.	Qualitätsmanagement und Risikomanagement	VO	1	s
<b>Modul 11: Praktikum</b>				
10.1.	Klinisches Praktikum 1	PR	6	i
10.2.	Klinisches Praktikum 2	PR	6	i
<b>Masterthesis und Verteidigung</b>				
	Masterthesis und Verteidigung		30	s



## § 9 Prüfungsordnung

- (1) Es gelten die Bestimmungen der §§ 72 ff UG idgF und die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Medizinischen Universität Graz.
- (2) Bei den Präsenzlehrveranstaltungen ist eine Anwesenheit von 80 % erforderlich.
- (3) Vor der Beurteilung der Masterarbeit muss ein positiver Abschluss aller anderen Prüfungsfächer des Universitätslehrgangs vorliegen.

### (4) Lehrveranstaltungsprüfungen

Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (VO) findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt statt, der schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen besitzen immanenten Prüfungscharakter. Sie werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit und nach weiteren Beurteilungskriterien, die gemäß § 76 Abs 2 UG idgF zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrveranstaltungsleiterin/den Lehrveranstaltungsleiter bekannt zu geben sind, abgeschlossen. Die Beurteilung der Leistungen richtet sich nach der in § 72 Abs 2 UG idgF bestimmten Notenskala.

### (5) Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist eine mündliche Fachprüfung iSd § 4 Z 6 Satzungsteil Studienrecht idgF iVm § 72 Abs 3 UG idgF und kann erst absolviert werden, wenn alle Module positiv abgeschlossen und die Abschlussarbeit positiv beurteilt wurde.

### (6) Anerkennung von Prüfungen

Gem § 78 Abs 9 UG idgF kann von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Antrag auf Anerkennung von Prüfungen, die an einer in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolviert wurden, an die Studienrektorin/den Studienrektor gestellt werden. Diese/r führt in Abstimmung mit der Lehrgangsleitung das Anerkennungsverfahren durch. Voraussetzung für die Anerkennung von Prüfungen ist jedenfalls die Gleichwertigkeit hinsichtlich der Lernergebnisse und hinsichtlich des Qualifikationsniveaus.

## § 9a Höchststudierendauer

Die Höchststudierendauer beträgt 7 Semester (§ 56 Abs 5 UG idgF).

## § 10 Abschluss

Nach positiver Erbringung sämtlicher im gegenständlichen Curriculum vorgesehener Leistungsnachweise und der positiv beurteilten und verteidigten Masterthesis erhält die Absolventin/der Absolvent ein Abschlusszeugnis, das den erfolgreichen oder den



ausgezeichneten Abschluss des Universitätslehrgangs bestätigt. Absolventinnen und Absolventen sind berechtigt, folgenden akademischen Grad zu führen (§ 87a Abs 2 UG idgF):

Master of Science in Kardiorespiratorischer Physiotherapie

## § 11 Leitung

Die wissenschaftliche und organisatorische Lehrgangsleitung und deren Stellvertretung, sowie die (für interdisziplinäre Lehrgänge) fachspezifische Lehrgangsleitung und deren Stellvertretung werden mittels Rektoratsbeschluss festgelegt. Die Bestellung erfolgt durch die Rektorin/den Rektor.

## § 12 Veranstalter/Veranstalterin

Der Universitätslehrgang Master of Science in Kardiorespiratorischer Physiotherapie (MSc. in Kardiorespiratorischer Physiotherapie) wird von der Medizinischen Universität Graz durchgeführt.

## § 13 Evaluierungen/Qualitätssicherung

Der Universitätslehrgang Master of Science in Kardiorespiratorischer Physiotherapie (MSc. in Kardiorespiratorischer Physiotherapie) ist in das Qualitätsmanagementsystem der Medizinischen Universität Graz eingebunden. Unter Mitwirkung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Lehrenden, der Lehrgangsleitung sowie des für Studium und Lehre zuständigen Rektoratsmitglieds werden Lehrveranstaltungen des Universitätslehrgangs, sowie der Gesamtlehrgang evaluiert (vgl ULG-Richtlinie Medizinische Universität Graz idgF).

## § 14 Inkrafttreten

Das Curriculum gilt ab Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz.

## § 15 Übergangsbestimmungen

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums für den Universitätslehrgang Master of Science in Kardiorespiratorischer Physiotherapie an der Medizinischen Universität Graz, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität (MtBl vom 06.04.2011, StJ 2010/11, 16. Stk) gemeldet sind, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2019 abzuschließen.



## Anhang 1 Modulbeschreibungen

<b>Modulbezeichnung</b>	01 - Wissenschaftliche Grundlagen und Fertigkeiten I
<b>Arbeitsaufwand</b>	9 ECTS
<b>Inhalte</b>	<p>Wissenschaftliches Arbeiten (a) Wissenschaftstheorie (b) Evidence Based Medicine und (c) Good Scientific Practice (d) Forschung in der Physiotherapie</p> <p>Methoden der qualitativen und quantitativen Datenauswertung</p> <p>Strategien der Literaturrecherche, -beschaffung und -bewertung (Überleitung in Journal Club)</p> <p>Schriftliche Publikationen</p> <p>Erstellen und Implementieren von Guidelines</p> <p>Grundlagen angewandter Ethik, Ethikantrag</p>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wissenschaftliches Denken mit dialektischem Aufbau anhand von Induktion und Deduktion als wesentliches Prinzip der Wissenschaftstheorie zu verstehen und als Prozess zur Schaffung neuen Wissens konkret anzuwenden;</li> <li>- den enorm wichtigen Beitrag objektiv kontrollierter Studien und quantitativer Datenanalysen für eine bestmögliche medizinisch-therapeutische Behandlung betroffener Patientinnen und Patienten im Sinne einer Evidence Based Medicine zu verstehen und zu begründen;</li> <li>- Good Scientific Practice als wichtige Vorgabe und Regelwerk für ein korrektes wissenschaftliches Arbeiten insbesondere im Kontext von Ethik, Studiendesign, Datenmanagement, Autorenschaft und Fehlverhalten einzuordnen und als wesentliches Konzept für die eigene Masterthesis zu erkennen und zu integrieren;</li> <li>- Informationen aus quantitativen Daten sowohl mittels uni- als auch bivariater Kennzahlen, tabellarischer Zusammenfassungen und passender Diagramme zu charakterisieren;</li> <li>- sowohl Planung und Auswertung einfacher Studien als auch wichtige Vorarbeiten für die eigene Thesis eigenständig zu definieren und durchzuführen;</li> <li>- nationale und internationale Guidelines zu interpretieren, zu implementieren und praktisch anzuwenden.</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivitäten</b>	VO, VU, SE, BL, ST



<b>Lehrveranstaltungen</b>	<p>Proseminar wissenschaftliches Arbeiten (a) Wissenschaftstheorie (b) Evidence Based Medicine (c) Good Scientific Practice (d) Forschung in der Physiotherapie; VO; 1 ECTS</p> <p>Methoden der qualitativen und quantitativen Datenauswertung; VU; 3 ECTS</p> <p>Strategien der Literaturrecherche, -beschaffung und -bewertung Journal Club; SE; 2 ECTS</p> <p>Erstellen und Implementieren von Guidelines; VU; 1 ECTS</p> <p>Grundlagen angewandter Ethik/Ethikantrag; VO; 2 ECTS</p>
<b>Prüfungsart</b>	s, i



<b>Modulbezeichnung</b>	02 - Medizinische Grundlagen für Physiotherapeutinnen und -therapeuten I
<b>Arbeitsaufwand</b>	7 ECTS
<b>Inhalte</b>	<p>Biophysik und Biomechanik</p> <p>Pharmakologie, Mikrobiologie und Hygiene</p> <p>Funktionelle Anatomie des respiratorischen, des kardiovaskulären und des metabolischen Systems</p> <p>Physiologie des Respirationstrakts</p> <p>Leistungsphysiologie und Leistungsanpassungen</p> <p>Physiologische Veränderungen im Alterungsprozess</p> <p>Journal Club</p>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kennen anatomische und physiologische Grundlagen der respiratorischen, kardiovaskulären und metabolischen Systeme und sind in der Lage spezifische physiotherapeutische Assessments und Therapiemaßnahmen daraus abzuleiten;</li> <li>- verstehen die für die Physiotherapie relevanten Aspekte der Pharmakologie, Mikrobiologie und Hygiene und können sie zielgerichtet in Wissenschaft und praktischer Arbeit umsetzen;</li> <li>- können physikalische und biomechanische Zusammenhänge in physiotherapeutische Fragestellungen formulieren und reflektiert bearbeiten;</li> <li>- sind in der Lage, eine an die wissenschaftliche Fragestellung oder Patientenbedürfnisse angepasste Trainingssteuerung zu identifizieren und vorzunehmen.</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivitäten</b>	VO, VU, SE, BL, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<p>Biophysik und Biomechanik, VO, 1 ECTS</p> <p>Pharmakologie, Mikrobiologie und Hygiene, VO, 1 ECTS</p> <p>Physiologie des Respirationstrakts, des kardiovaskulären und des metabolischen Systems, VO, 2 ECTS</p> <p>Leistungsphysiologie und Leistungsanpassungen, VU, 2 ECTS</p> <p>Journal Club, SE, 1 ECTS</p>
<b>Prüfungsart</b>	s, i



<b>Modulbezeichnung</b>	03 - Medizinische Grundlagen für Physiotherapeutinnen und -therapeuten II
<b>Arbeitsaufwand</b>	7 ECTS
<b>Inhalte</b>	Pathophysiologie des respiratorischen Systems Pathophysiologie des kardiovaskulären und des metabolischen Systems Pneumologische, kardiovaskuläre und metabolische Risikoerfassung Physiotherapeutische Diagnostik und Risikoerfassung in den Bereichen Pneumologie, Kardiologie und Stoffwechselerkrankungen Journal Club
<b>Learning Outcomes</b>	Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage: - pathophysiologische Veränderungen zu verstehen und zu interpretieren und durch geeignete Assessments zu quantifizieren; - die für die klinische Arbeit und wissenschaftliche Fragestellung relevanten diagnostischen Maßnahmen bei Patientinnen und Patienten mit respiratorischen, kardiovaskulären oder metabolischen Funktionseinschränkungen zielgerichtet durchzuführen und deren Ergebnisse zu interpretieren; - an klinische Fragestellungen angepasste Feld- und ADL-Tests durchzuführen und zu analysieren.
<b>Lehr- und Lernaktivitäten</b>	VO, VU, SE, BL, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Pathophysiologie des respiratorischen Systems, VO, 2 ECTS Pathophysiologie des kardiovaskulären und metabolischen Systems, VO, 2 ECTS Physiotherapeutische Diagnostik und Risikoerfassung, VU, 2 ECTS Journal Club, SE, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s, i



<b>Modulbezeichnung</b>	04 - Intra- und extramurale Versorgung bei respiratorischen Einschränkungen
<b>Arbeitsaufwand</b>	7 ECTS
<b>Inhalte</b>	Ärztliche Diagnostik und Therapie Physiotherapeutische Diagnostik und Therapie Journal Club
<b>Learning Outcomes</b>	Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage: - physiotherapeutisch relevante Erkenntnisse aus bildgebenden Verfahren in die Therapieplanung und -durchführung zu integrieren; - die nicht invasive Beatmung in der physiotherapeutischen Behandlung von Patientinnen und Patienten mit respiratorischen Funktionseinschränkungen zielgerichtet einzusetzen; - die Grundlagen der Physiologie und Pathophysiologie des Sekrettransports zu verstehen und geeignete Maßnahmen zur Sekretförderung auszuwählen und zu begründen; - Patientinnen und Patienten mit onkologischen oder orthopädischen Funktionseinschränkungen der Respiration zielgerichtet zu behandeln.
<b>Lehr- und Lernaktivitäten</b>	VO, VU, SE, BL, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Ärztliche Diagnostik und Therapie, VO, 2 ECTS Physiotherapeutische Diagnostik und Therapie, VO, 4 ECTS Journal Club, SE, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s, i



<b>Modulbezeichnung</b>	05 - Intra- und extramurale Versorgung bei kardiovaskulären und metabolischen Einschränkungen
<b>Arbeitsaufwand</b>	7 ECTS
<b>Inhalte</b>	Ärztliche Diagnostik und Therapie Physiotherapeutische Diagnostik und Therapie Journal Club
<b>Learning Outcomes</b>	Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage: - physiotherapeutisch relevante Diagnostik für Patientinnen und Patienten mit kardiovaskulären oder metabolischen Einschränkungen in wissenschaftliche Fragestellungen und Therapiekonzepte zu integrieren; - geeignete physiotherapeutische Maßnahmen bei Patientinnen und Patienten mit kardiovaskulären oder metabolischen Funktionseinschränkungen zu setzen und deren Effektivität und Wirkung zu evaluieren. - Patientinnen und Patienten mit geriatrisch bedingten Funktionseinschränkungen des kardiovaskulären bzw. metabolischen Systems zielgerichtet zu behandeln
<b>Lehr- und Lernaktivitäten</b>	VO, VU, SE, BL, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Ärztliche Diagnostik und Therapie, VO, 1 ECTS Physiotherapeutische Diagnostik und Therapie, VU, 5 ECTS Journal Club, SE, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s, i



<b>Modulbezeichnung</b>	06 - Wissenschaftliche Grundlagen und Fertigkeiten II
<b>Arbeitsaufwand</b>	9 ECTS
<b>Inhalte</b>	<p>Proseminar wissenschaftliches Arbeiten II (a) Empirie und Wahrscheinlichkeitstheorie (b) Epidemiologie</p> <p>Methoden der qualitativen und quantitativen Datenauswertung (induktive Statistik)</p> <p>Lineare Regression</p> <p>Studienplanung, Fallzahlberechnung und Biometrie im Ethikantrag</p> <p>Methodisches Vorgehen beim Erstellen einer Masterthesis, Forschungskolloquium</p>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Regeln und Konzepte der Wahrscheinlichkeitsberechnung aus den Erkenntnissen der elementaren Deskriptivstatistik abzuleiten, um valide Schlüsse aus Stichproben zu ziehen, zu diskutieren und zu beurteilen;</li> <li>- das generelle Prinzip und die Bedeutung bei der Entscheidung für das Annehmen oder Ablehnen von Hypothesen im Kontext induktiv statistischer Analysen zu erfassen;</li> <li>- das statistische Konzept eines linearen Regressionsmodells zu beschreiben und anzuwenden;</li> <li>- mit Hilfe wichtiger Vorkenntnisse zu Varianz, Teststärke, Alphafehler und Effektgrößen Fallzahlberechnungen durchzuführen, um eigene Studien effektiv zu planen und umzusetzen;</li> <li>- biometrische Einträge im Ethikantrag zu verstehen;</li> <li>- epidemiologische Begriffe in Verbindung zu medizinisch-therapeutischen Fragestellungen zu bringen und diese bei Bedarf auch im Rahmen der Thesis korrekt einzusetzen.</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivitäten</b>	VO, VU, SE, BL, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<p>Wissenschaftliches Arbeiten, Empirie und Wahrscheinlichkeitstherapie, Epidemiologie; VO, 1 ECTS</p> <p>Methoden der quantitativen und qualitativen Datenauswertung, VU, 3 ECTS</p> <p>Studienplanung, Fallzahlberechnung und Biometrie im Ethikantrag; VO, 2 ECTS</p> <p>Masterthesis und Forschung, VO, 3 ECTS</p>
<b>Prüfungsart</b>	s, i



<b>Modulbezeichnung</b>	07 - Rehabilitation für Patientinnen und Patienten mit respiratorischen, kardiovaskulären oder metabolischen Funktionseinschränkungen
<b>Arbeitsaufwand</b>	8 ECTS
<b>Inhalte</b>	<p>Physiotherapeutisch relevante Grundlagen der Rehabilitation erwachsener und pädiatrischer Patientinnen und Patienten in der inneren Medizin</p> <p>Risikofaktorenmanagement und Prävention</p> <p>Physiotherapeutische Rehabilitation in der Inneren Medizin</p> <p>Journal Club</p>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- physiotherapeutische Maßnahmen zur Diagnostik und Behandlung unter besonderer Berücksichtigung des Risikofaktorenmanagements und der Prävention auszuwählen und umzusetzen;</li> <li>- geeignete physiotherapeutische Maßnahmen und Trainingsmethoden im Bereich der Rehabilitation bei Patientinnen und Patienten mit kardiovaskulären, respiratorischen oder metabolischen Funktionseinschränkungen zu setzen, zu evaluieren und gegebenenfalls zu adaptieren;</li> <li>- relevante und beeinflussende Aspekte aus anderen therapeutischen Berufsfeldern in der Physiotherapie zu berücksichtigen.</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivitäten</b>	VO, VU, SE, BL, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<p>Grundlagen der Rehabilitation erwachsener und pädiatrischer Patientinnen und Patienten in der inneren Medizin, VO, 1 ECTS</p> <p>Risikofaktorenmanagement und Prävention, VO, 2 ECTS</p> <p>Physiotherapeutische Rehabilitation erwachsener und pädiatrischer Patientinnen und Patienten in der Inneren Medizin, VU, 4 ECTS</p> <p>Journal Club, SE, 1 ECTS</p>
<b>Prüfungsart</b>	s, i



<b>Modulbezeichnung</b>	08 - Intensivmedizin und Chirurgie
<b>Arbeitsaufwand</b>	8 ECTS
<b>Inhalte</b>	<p>Physiotherapeutisch relevante Grundlagen der Intensivmedizin (Intensivmedizinische Leitungen und Zugänge, Monitoring Grundlagen der Beatmungsmedizin, Grundlagen des Weanings, ICU-Delir und ICU-acquired Weakness)</p> <p>Physiotherapeutische Aspekte der Herz- und Thoraxchirurgie</p> <p>Physiotherapeutische Assessments und Therapieplanung in der Frührehabilitation</p> <p>Physiotherapeutisches Management in der Intensivmedizin (inkl. interdisziplinäre Zusammenarbeit, inkl. Entwicklung eines stationsspezifischen Mobilisationskonzeptes)</p> <p>Journal Club</p>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- physiotherapeutisch relevante Diagnostik für Patientinnen und Patienten im intensivmedizinischen Bereich in wissenschaftliche Fragestellungen und Therapiekonzepte zu integrieren;</li> <li>- geeignete physiotherapeutische Maßnahmen bei Patientinnen und Patienten im intensivmedizinischen Setting zu setzen.</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivitäten</b>	VO, VU, SE, BL, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<p>Physiotherapeutisch relevante Grundlagen der Intensivmedizin, VO, 1 ECTS</p> <p>Physiotherapeutische Assessments und Therapieplanung in der Frührehabilitation, VO, 1 ECTS</p> <p>Physiotherapeutisches Management in der Intensivmedizin, VU, 5 ECTS</p> <p>Journal Club, SE, 1 ECTS</p>
<b>Prüfungsart</b>	s, i



<b>Modulbezeichnung</b>	09 - Pädiatrie und Neurologie
<b>Arbeitsaufwand</b>	9 ECTS
<b>Inhalte</b>	<p>Grundlagen der Genetik          Besonderheiten der pädiatrisch-pneumologischen Diagnostik (Lungenfunktionsdiagnostik, radiologische und endoskopische Diagnostik)          Angeborene Fehlbildungen des Respirationstrakts und des kardiovaskulären Systems          Häufige und in diesem Kontext wichtige pädiatrisch-pneumologische Krankheitsbilder (Asthma bronchiale, Infektionen des Respirationstrakts, zystische Fibrose, primäre ziliäre Dyskinesie)          Neuromuskuläre Erkrankungen (Systematik und Prognose, Langzeitbeatmung) und respiratorisch relevante neurologische Erkrankungen          Neonatologie (Vulnerabilität von Frühgeborenen, relevante Krankheitsbilder, Beatmungsstrategien, Folgen der Beatmung)          Pädiatrische Intensivmedizin (Beatmungsstrategien, Organersatztherapie, peri- und postoperative Intensivmedizin)          Kinderkardiologie (Herzfehler und deren Auswirkungen auf den Respirationstrakt)          Kinder- und Jugendchirurgie (relevante abdominelle und thorakale Operationen)          Physiotherapeutische Aspekte (inklusive Leit- und Richtlinien)          Journal Club</p>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kennen wichtige (Physiotherapie-relevante) pädiatrisch-pneumologische, kardiologische und neurologische Krankheitsbilder (inklusive genetische Erkrankungen und angeborene Fehlbildungen);</li> <li>- verstehen die Besonderheiten der pädiatrisch-pneumologischen Diagnostik und sind in der Lage, relevante Befunde in Therapieplanung und -durchführung zu integrieren;</li> <li>- verstehen die Auswirkungen und Folgen intensivmedizinischer Maßnahmen und deren Implikationen für die kardiorespiratorische Physiotherapie;</li> <li>- kennen relevante physiotherapeutische Konzepte in der Therapie von Patientinnen und Patienten mit akuten und chronischen Erkrankungen (inklusive nicht-invasive und invasive Beatmung) und sind in der Lage, Patientinnen und Patienten mit diesen Erkrankungen zielgerichtet zu behandeln.</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivitäten</b>	VO, SE, BL, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<p>Grundlagen der Genetik und Pädiatrisch-pneumologische Diagnostik, VO, 1 ECTS          Angeborene Fehlbildungen des Respirationstrakts und des kardiovaskulären Systems und Pädiatrisch-pneumologische Krankheitsbilder, VO, 2 ECTS</p>



	Neuromuskuläre Erkrankungen und Kinderkardiologie, VO, 1 ECTS Neonatologie und pädiatrische Intensivmedizin und Kinder- und Jugendchirurgie, VO, 1 ECTS Physiotherapie und Training, VO, 3 ECTS Journal Club, SE, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s, i



<b>Modulbezeichnung</b>	10 - Business Tools
<b>Arbeitsaufwand</b>	7 ECTS
<b>Inhalte</b>	<p>Rhetorik, Lehrkompetenz          Selbstorganisation, Praxisführung, Marketing (inkl. Erstellung eines Businessplans)          Leadership &amp; Führung, Organisationsentwicklung          Teamentwicklung, Teamführung und Teamarbeit          Qualitätsmanagement und Risikomanagement</p> <p>Berufsrecht, Patientenvertrag, Dokumentation</p>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sind auf komplexe Leitungs- und Führungsaufgaben vorbereitet und können Verantwortung für ihr Team und ihre Patientinnen und Patienten übernehmen und sind in der Lage Führungsdialoge professionell zu führen;</li> <li>- haben Kenntnisse in Team- und Organisationsentwicklung und zeichnen sich durch Wissen in Qualitätsfragen und Risikomanagement aus;</li> <li>- verfügen über grundlegende Kenntnisse in Didaktik, Andragogik und Rhetorik und können diese für eine Tätigkeit in der Lehre umsetzen;</li> <li>- sind zu relevanten Überlegungen für die eigene Praxistätigkeit wie Marketing für die Selbstpräsentation oder die eigene Produktdefinition befähigt;</li> <li>- verfügen über Kenntnisse in der Erstellung eines Business- und Marketingplans für die eigene Praxisführung.</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivitäten</b>	VO, VU, BL, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<p>Rhetorik und Präsentationstechniken, VO, 1 ECTS</p> <p>Selbstorganisation und Praxisführung und Rechtliche Aspekte in der Physiotherapie, VU, 3 ECTS</p> <p>Führung und Organisationsentwicklung, VU, 2 ECTS</p> <p>Qualitäts- und Risikomanagement, VO, 1 ECTS</p>
<b>Prüfungsart</b>	s, i



<b>Modulbezeichnung</b>	11 - Praktikum
<b>Arbeitsaufwand</b>	12 ECTS
<b>Inhalte</b>	<p>Erarbeiten und Umsetzen physiotherapeutisch relevanter diagnostischer und therapeutische Maßnahmen im Kontext wissenschaftlicher Fragestellungen</p> <p>Analyse und Bewertung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse im Bereich der kardiorespiratorischen Physiotherapie</p> <p>Angewandte Studienplanung im Hinblick auf die Erstellung der Masterthesis</p> <p>Erfahrungsaustausch mit Berufskolleginnen und -kollegen mit fundiertem fachlichen und wissenschaftlichen Hintergrund</p>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf Basis der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse den physiotherapeutischen Prozess anzuwenden</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivitäten</b>	PR
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Praktikum 1; PR; 6 ECTS Praktikum 2; PR; 6 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	i



## Anhang 2 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs	Absatz
ADL	activities of daily living
BGBI	Bundesgesetzblatt
BL	Blended Learning
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
etc	et cetera (und die übrigen (Dinge))
EX	Exkursion
gem	gemäß
HO	Hospitation
i	immanent
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
KO	Kolloquium
LR	Lerngruppe
MtBl	Mitteilungsblatt
PBL/POL	Problem Based Learning/Problem Oriented Learning
PR	Praktikum
RN	Randnummer
s	schriftlich und/oder mündlich
SE	Seminar
ST	Selbststudium
Stk	Stück
ULG	Universitätslehrgang
UG	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBI I 2002/120 idgF
vgl	vergleiche



VO	Vorlesung
VU	Vorlesung mit Übung
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

#### **141. Universitätslehrgang (ULG) Spezielle Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege: Wiederverlautbarung**

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 22.05.2019 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Postgraduale Ausbildungen vom 14.05.2019 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



# Curriculum für den Universitätslehrgang (ULG)

## Spezielle Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege

gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 (UG) BGBl I 120/2002 idgF iVm

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) BGBl I 108/1997 idgF und

Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GuK-SV) BGBl II 452/2005 idgF

### Version 01

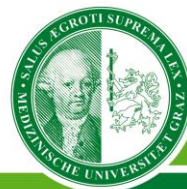
### Beschluss und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses der Studienkommission Postgraduale Ausbildung	Datum der Genehmigung durch den Senat	Kurzbeschreibung der Änderung	Datum des Inkrafttretens
01	22.10.2018	07.11.2018	Erstmalige Einreichung	14.11.2018
01	14.05.2019	22.05.2019	Redaktionelle Änderung	29.05.2019



## Inhalt

§ 1	Allgemeines .....	3
§ 2	Voraussetzungen für die Zulassung.....	3
§ 3	Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen .....	4
A.	Gegenstand des Universitätslehrgangs .....	4
B.	Qualifikationsprofil und Learning Outcomes.....	4
C.	Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt.....	5
D.	Zielgruppe .....	5
§ 4	Aufbau und Gliederung .....	5
	Unterrichtsfächer .....	5
§ 5	Abschlussarbeit .....	7
§ 6	Lehr- und Lernformen .....	8
§ 7	Unterrichtssprache.....	8
§ 8	Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer .....	9
§ 9	Prüfungsordnung .....	10
§ 9a	Höchststudiendauer .....	14
§ 10	Abschluss .....	15
§ 11	Leitung.....	15
§ 12	Veranstalterin/Veranstalter.....	15
§ 13	Evaluierungen/Qualitätssicherung.....	15
§ 14	Inkrafttreten.....	15
	Anhang 1 Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege .....	16
	Anhang 2 Verzeichnis der Abkürzungen .....	21



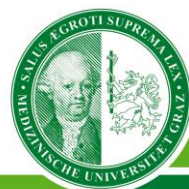
## § 1 Allgemeines

Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege wird als Vollzeitstudium angeboten und umfasst ein Semester. Studienjahr- und Semestereinteilung richten sich nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG) idgF. Es werden 30 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben. Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs erhalten ein Abschlusszeugnis und ein Diplom unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) idgF und der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GUK-SV).

1. Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. ECTS-Anrechnungspunkte beruhen auf dem Arbeitsaufwand für sämtliche Lernaktivitäten (inklusive aller Vor- und Nachbereitungen), die Studierende typischerweise aufwenden müssen, um die erwarteten Lernergebnisse zu erzielen. 1 ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Echtstunden. 1500 Echtstunden entsprechen dem Arbeitsaufwand von einem Jahr Vollzeitstudium, wobei diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden.
2. Für den Besuch des Universitätslehrgangs Spezielle Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege ist von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Nähere Bestimmungen sind in der Richtlinie für Universitätslehrgänge der Medizinischen Universität Graz idgF geregelt.

## § 2 Voraussetzungen für die Zulassung

1. Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege sind
  - die Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. eine gleichwertige, anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des GuKG idgF **und** eine abgeschlossene Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie (GuK-SV, BGBl II 452/2005 idgF).
2. Die Lehrgangsführung kann jede Bewerberin/jeden Bewerber zu einem persönlichen Zulassungsgespräch auffordern (vgl § 4 Kooperationsvertrag vom 27.05.2010).
3. Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze. Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt in der Reihenfolge verbindlicher Anmeldungen nach Nachweis der Erbringung sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen.
4. Über die Zulassung entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Lehrgangsführung (vgl § 60 Abs 1 UG idgF und § 2 Kooperationsvertrag).
5. Die Absolvierung von einzelnen Unterrichtsfächern als Weiterbildungsveranstaltung ist nach Maßgabe freier Kapazitäten möglich. Die Auswahl und Zustimmung obliegt der Lehrgangsführung.



### § 3 Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen

#### A. Gegenstand des Universitätslehrgangs

Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege vermittelt spezifisch pflegerisches und medizinisch-technisches Wissen für den Spezialbereich Anästhesiepflege, macht ethische Grundsätze bewusst und zeigt Methoden zur Kommunikation und Weiterentwicklung der eigenen Persönlichkeit auf.

Durch die fachspezifischen Praktika wird die Wissenszirkulation zwischen der Theorie und der Praxis gefördert.

#### B. Qualifikationsprofil und Learning Outcomes

Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges Spezielle Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege reflektieren ihr berufliches Handeln auf Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen und passen dieses durch den Einsatz von entsprechenden Maßnahmen an.

Mit Absolvierung des Universitätslehrganges Spezielle Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege sind die Absolventinnen und Absolventen Pflegeexpertinnen und Pflegeexperten mit der Spezialisierung in der Anästhesiepflege.

Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges Spezielle Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege sind in der Lage:

- das spezifisch pflegerische und medizinisch-technische Wissen in der Theorie zu erklären und in der Praxis zielgerichtet anzuwenden
- den Pflegeprozess in komplexen dynamischen Situationen in der perioperativen Phase fachgerecht umzusetzen
- den Bedarf von pflegerischen und pflegetherapeutischen Interventionen zu erkennen und individuelle und situationsspezifische Maßnahmen zu setzen
- die Beziehungsgestaltung und Kommunikation im perioperativen Setting situationsspezifisch anzupassen
- Handlungen im rechtlichen, organisatorischen und ethischen Rahmen umzusetzen
- die Notwendigkeit zur Durchführung von medizinisch-diagnostischen und medizinisch-therapeutischen Maßnahmen zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu setzen
- die Organisation und Koordination des Behandlungs-, Pflege- und Betreuungsprozesses in einer berufsgruppenübergreifenden Zusammenarbeit und einer sicheren Arbeitsumgebung durchzuführen
- Maßnahmen zur Entwicklung und Sicherheit von Qualität im Spezialbereich zu definieren

Das Studium entspricht der Stufe 5 des Europäischen Qualifikationsrahmens.



## **C. Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt**

Der Spezialbereich der Anästhesiepflege stellt einen hochkomplexen Bereich dar. Im Sinne der Qualitätssicherung ist diese setting- und zielgruppenspezifische Spezialisierung unabdingbar, da der spezielle Tätigkeitsbereich über die in der Grundausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten hinausgeht. Der Universitätslehrgang vermittelt eine vertiefte, wissenschaftliche und methodisch hochwertige Ausbildung, um den steigenden Anforderungen gerecht werden zu können.

Gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) idgF ist diese Ausbildung zur Ausübung der Spezialisierungen verpflichtend und sowohl die Basis- als auch die Spezielle Zusatzausbildung sind innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im Spezialbereich erfolgreich zu absolvieren.

Für die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Spezielle Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege ist folgendes Berufsfeld relevant:

- Anästhesiespezifisches Setting

## **D. Zielgruppe**

Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege wendet sich an:

Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die im Anästhesiebereich tätig sind oder eine Tätigkeit in diesem Bereich anstreben und die Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie (GuK-SV, BGBl II 452/2005 idgF) abgeschlossen haben.

## **§ 4 Aufbau und Gliederung**

### **Unterrichtsfächer**

Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege wird als Vollzeitstudium angeboten, umfasst ein Semester und gliedert sich in Unterrichtsfächer und Abschlussarbeiten, für die insgesamt 30 ECTS- Anrechnungspunkte vergeben werden.

Die Abfolge der Unterrichtsfächer ist nicht aufbauend und kann von der Lehrgangsleitung geändert werden.



	Unterrichtsfach	Präsenzlehre*	Blended Learning*	Selbst-Studium*	ECTS
	<b>Pflegerisches Sachgebiet</b>				
01	Spezielle Pflege im Anästhesiebereich	49	0	40	3
02	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2	26	0	10	1
03	Kommunikation und Ethik 2	12	0	10	1
04	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2	40	0	15	2
	<b>Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet</b>				
05	Anästhesieverfahren				
05.1	Anästhesieverfahren (allgemein)	36	0	30	2
05.2	Anästhesieverfahren (speziell)	42	0	50	3
06	EKG-Überwachung	17	0	10	1
	<b>Praktische Ausbildung</b>				
07	Pflege im Anästhesiebereich	180	0	5	7
08	Pflege im intra- oder extramuralen Bereich (mit besonderem Bezug zum Anästhesiebereich)	80	0	5	3
	<b>Abschlussarbeit</b>				
	Abschlussarbeit			235	7



\*Die Angaben der Theoriestunden (Präsenzlehre, Blended Learning, Selbststudium) erfolgen in Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten. Die Angaben der Praktikumsstunden (Praktische Ausbildung) erfolgt in Echtstunden. Eine Echtstunde entspricht 60 Minuten.

## § 5 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit hat theoretische und anwendungsorientierte Teile zu enthalten und dient dem Nachweis der Befähigung wissenschaftliche Themen aus dem Gebiet Anästhesiepflege eigenständig, entsprechend der aktuellen inhaltlichen/wissenschaftlichen und methodischen Standards zu erarbeiten.
- (2) Die schriftliche Abschlussarbeit ist prinzipiell als Einzelarbeit von allen TeilnehmerInnen und Teilnehmern anzufertigen. PartnerInnen- und Gruppenarbeiten sind jedoch zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen TeilnehmerInnen und Teilnehmern gesondert beurteilbar sind.
- (3) Das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit muss vor Beginn der Arbeit von der pflegewissenschaftlichen Lehrgangsführung des Universitätslehrgangs genehmigt werden.
- (4) Die Erstellung der schriftlichen Abschlussarbeit wird von einer Betreuerin oder einem Betreuer begleitet und beurteilt. Die Betreuerinnen oder die Betreuer werden von der wissenschaftlichen Lehrgangsführung bestellt.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1)
  - „gut“ (2)
  - „befriedigend“ (3)
  - „genügend“ (4)
  - „nicht genügend“ (5)
- (5) Das Thema und die Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit scheinen im Abschlusszeugnis auf.
  - (6) Werden die schriftliche Abschlussarbeit und das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit mit der Gesamtnote „nicht genügend“ beurteilt, so wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer durch die Prüfungskommission eine Frist von mindestens zwei Wochen nach der mündlichen Abschlussprüfung zur Überarbeitung oder Neuauflage der schriftlichen Abschlussarbeit eingeräumt.
  - (7) Für eine überarbeitete bzw. neu vorgelegte und positiv beurteilte schriftliche Abschlussarbeit wird innerhalb von vier Wochen ab deren Vorlage ein weiterer Termin für ein Prüfungsgespräch angeboten. Im Hinblick auf den erfolgreichen Abschluss der Spezielle Zusatzausbildung gemäß GuK-SV idgF darf das Prüfungsgespräch höchstens einmal wiederholt werden (§ 37 Abs 7 GuK-SV idgF).
  - (8) Für die Abschlussarbeit und deren Verteidigung werden 7 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben.



## § 6 Lehr- und Lernformen

- (1) Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege wird in Vollzeit angeboten. Um das Studium zu ermöglichen, ergeben sich hinsichtlich der Organisation des gegenständlichen Universitätslehrgangs die in § 6 Abs 2 angeführten Lehr- und Lernformen (iSd § 15 Abs 6 Satzungsteil Studienrecht).
- (2) Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege besteht aus 222 Unterrichtseinheiten Präsenzphasen (VO, VU, SE), 260 Echtstunden Praktikum (PR) und aus 410 Unterrichtseinheiten Selbststudium (ST).

### 1. Lehr- und Lernformen Präsenzphasen:

Die Präsenzphasen werden als Blocklehrveranstaltung iSd § 15 Abs 3 Satzungsteil Studienrecht idgF abgehalten.

- Vorlesung (VO): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen ohne Anwesenheitspflicht, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Eine Lehrveranstaltungsprüfung einer VO findet in einem einzigen Prüfungsakt statt.
- Seminar (SE): Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion und sehen vor allem Stimulation der eigenständigen Arbeit der Studierenden vor. Dies wird vor allem auch durch Problem-basiertes/orientiertes Lernen (PBL/POL, dh selbständiges Erarbeiten von Lehrinhalten in kleinen Gruppen unter Betreuung durch eine Moderatorin/einen Moderator) gewährleistet.
- Praktikum (PR): Praktika dienen der Berufsvorbildung bzw ergänzen die wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll.

### 2. Lehr- und Lernformen Selbststudium:

- Selbststudium (ST): Die Studierenden setzen sich mit Fragestellungen der Lehrenden auseinander und erwerben Kompetenzen zur selbständigen Durchführung berufsrelevanter Aufgaben.

- (1) Verpflichtendes Praktikum/verpflichtende Hospitation

Im Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege ist ein verpflichtendes Praktikum im Ausmaß von 10 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.

## § 7 Unterrichtssprache

Der Lehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten. Fachliteratur kann in deutscher und englischer Sprache angeboten werden.



## § 8 Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer

Nr.	Unterrichtsfächer	LV-Typ	ECTS	Leistungs- überprüfung
	<b>Pflegerisches Sachgebiet</b>			
01	Spezielle Pflege im Anästhesiebereich	VO	3	s
02	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2	VO	1	s
03	Kommunikation und Ethik 2	SE	1	i
04	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2	SE	2	i
	<b>Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet</b>			
05	Anästhesieverfahren			
05.1	Anästhesieverfahren (allgemein)	VO	2	s
05.2	Anästhesieverfahren (speziell)	VO	3	s
06	EKG-Überwachung	VO	1	s
	<b>Praktische Ausbildung</b>			
07	Pflege im Anästhesiebereich	PR	7	i
08	Pflege im intra- oder extramuralen Bereich (mit besonderem Bezug zum Anästhesie-bereich)	PR	3	i
	<b>Abschlussarbeit</b>			
	Abschlussarbeit		7	s



## § 9 Prüfungsordnung

- (1) Es gelten die Bestimmungen §§ 72 ff UG idgF und die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Medizinischen Universität Graz. Zusätzlich dazu sind die speziellen Bestimmungen der §§ 18 ff GuK-SV idgF anwendbar.
- (2) Die Teilnahme an den Unterrichtsfächern bzw. Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Bei den Präsenzlehrveranstaltungen ist eine Anwesenheit von 80 % erforderlich – eine begründete Abwesenheit ist bis zu einem Ausmaß von 20 % zulässig (ausgenommen Praktika). Werden mehr als 20 % der theoretischen Ausbildung versäumt, so wird von der Lehrgangsführung unter Bedachtnahme auf die versäumten Einheiten festgesetzt, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer zur Prüfung antreten darf, eine dem Umfang der Fehlzeit angemessene Ersatzleistung zu erbringen ist oder die jeweilige Lehrveranstaltung zu wiederholen ist. Über die Notwendigkeit der Erbringung einer Ersatzleistung bzw. der Wiederholung einer Lehrveranstaltung entscheidet die wissenschaftliche Lehrgangsführung.

### (3) Lehrveranstaltungsprüfungen

Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (VO) erfolgt die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt, der schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen besitzen immanenten Prüfungscharakter. Sie werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit und nach weiteren Beurteilungskriterien, die gemäß § 76 Abs 2 UG idgF zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. den Lehrveranstaltungsleiter bekannt zu geben sind, abgeschlossen. Die Beurteilung der Leistungen richtet sich nach der in § 72 Abs 2 UG idgF bestimmten Notenskala.

### (4) Einzelprüfungen

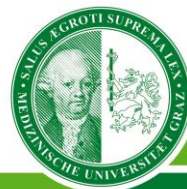
Einzelprüfungen werden gemäß GuK-SV idgF in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung oder einer Projektarbeit abgenommen.

Über die Einzelprüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer ein schriftliches Prüfungsprotokoll geführt, das insbesondere die Prüfungsfragen und die Prüfungsbeurteilung bzw. Aufzeichnungen über die schriftliche Prüfung oder Projektarbeit beinhaltet.

Der Termin einer Einzelprüfung wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern spätestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1),
- „gut“ (2),
- „befriedigend“ (3),
- „genügend“ (4),
- „nicht genügend“ (5).



## (5) Dispensprüfungen

In jenen Unterrichtsfächern, in denen keine Einzelprüfung abzulegen, sondern nur die Teilnahme verpflichtend ist (immanenter Prüfungscharakter), beurteilen die Lehrende oder der Lehrende des betreffenden Unterrichtsfachs anhand der Mitarbeit, ob die Teilnehmerinnen oder die Teilnehmer die Ausbildungsziele erreicht haben.

Die Leistungen werden

1. „mit Erfolg teilgenommen“ (E) (Noten 1 bis 4) oder
2. „ohne Erfolg teilgenommen“ (5)

beurteilt.

## (6) Praktika

In den Fachbereichen, in denen mindestens 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird von den Lehr- oder Fachkräften des betreffenden Praktikums die in diesem Praktikum erbrachte Leistungen beurteilt. Die Beurteilung erfolgt mit

1. „sehr gut“ (1) entspricht auch dem „ausgezeichnet bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
2. „gut“ (2) entspricht auch dem „gut bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
3. „befriedigend“ (3) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
4. „genügend“ (4) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
5. „nicht genügend“ (5) entspricht auch dem „nicht bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
6. „mit Erfolg teilgenommen“ (E) entspricht auch dem „absolviert“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV.

In den Fachbereichen, in denen weniger als 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird keine Beurteilung durchgeführt. Es wird die Absolvierung des Praktikums bestätigt („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“).

## (7) Wiederholung von Prüfungen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind berechtigt, jede Einzel- und Dispensprüfung, die mit der Note „nicht genügend“ beurteilt wird, zweimal bei der betreffenden Lehrperson zu wiederholen. Die Wiederholungsprüfung wird zum ehest möglichen Termin, frühestens jedoch nach zwei Wochen abgenommen (§ 22 GuK-SV idgF).

## (8) Wiederholung von Praktika

Im Rahmen der Ausbildung dürfen höchstens zwei Praktika je einmal wiederholt werden. Das Praktikum ist zum ehest möglichen Termin zu wiederholen und nach Möglichkeit an einer anderen Organisationseinheit durchzuführen und durch eine andere Lehr- oder Fachkraft zu beurteilen (§ 24 UG idgF).

## (9) Nichtantreten zu einer Prüfung



Sind Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert zu einer Prüfung anzutreten und haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Wegfall des Verhinderungsgrundes, nachzuholen (§ 23 GuK-SV idgF).

#### (10) Kommissionelle Abschlussprüfung

Nach erfolgreichem Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung wird eine kommissionelle Abschlussprüfung vor einer Prüfungskommission (siehe § 9 Abs. 10) abgelegt.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission, sofern die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährdet ist, die Teilnehmerin oder den Teilnehmer vor Abschluss der praktischen Ausbildung zur kommissionellen Abschlussprüfung zulassen. Fehlende Praktika sind ehest möglich nachzuholen.

Der Inhalt der kommissionellen Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus:

1. einer schriftlichen Abschlussarbeit und
2. einer mündlichen Abschlussprüfung.

Die schriftliche Abschlussarbeit ist von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer in einem mündlichen Gespräch zu verteidigen. Bei der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung werden folgende Beurteilungstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1),
- „gut“ (2),
- „befriedigend“ (3),
- „genügend“ (4),
- „nicht genügend“ (5).

Die Bestimmungen über die mündliche Fachprüfung iSd § 4 Z 6 Satzungsteil Studienrecht idgF iVm § 72 Abs 3 UG idgF bleiben davon unberührt.

#### (11) Prüfungskommission

Die Prüfungskommission für die kommissionelle Abschlussprüfung besteht aus 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. eine vom Landeshauptmann entsandte fachkompetente Person als Vorsitzende oder Vorsitzender
2. die pflegewissenschaftliche Leitung bzw. die stellvertretende pflegewissenschaftliche Leitung des Universitätslehrganges
3. eine vertretungsbefugte Person des Rechtsträgers des Universitätslehrganges
4. eine von der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmerinnen und



Dienstnehmer entsandte fachkundige Person aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege

5. die Prüferin oder der Prüfer der betreffenden Prüfungsfächer

#### (12) Abschlussprüfungsprotokoll

Über die kommissionelle Abschlussprüfung wird ein Protokoll geführt. Dieses Protokoll enthält insbesondere:

1. Namen und Funktionen der Mitglieder der Prüfungskommission
2. Datum der Prüfungen im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung
3. Namen der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers
4. Prüfungsfächer und Prüfungsfragen
5. Beurteilung der Prüfungen

Das Abschlussprotokoll wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Dieses Abschlussprüfungsprotokoll ist

1. von der wissenschaftlichen Leitung oder
2. im Falle des Nichtfortbestehens des Universitätslehrgangs vom Rechtsträger oder
3. im Falle des Nichtfortbestehens des Rechtsträgers vom örtlich zuständigen Landeshauptmann mindestens 45 Jahre nach der Ablegung der kommissionellen Abschlussprüfung aufzubewahren.

#### (13) Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung

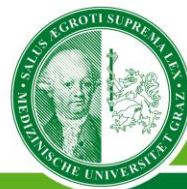
Der jeweilige Kooperationspartner stellt gemäß GuK-SV idgF ein Diplom aus, das die Benotung der kommissionellen Abschlussprüfung enthält. Aufgrund der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und des Prüfungsgesprächs sowie der Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung erfolgt eine Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung.

Bei der Beurteilung der Gesamtleistung der Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer werden folgende Beurteilungsstufen angewandt:

1. „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“,
2. „mit gutem Erfolg bestanden“,
3. „mit Erfolg bestanden“ oder
4. „nicht bestanden“.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 1,5 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „ausgezeichnet bestanden“ beurteilt wurden.



Die Gesamtbeurteilung wird „mit gutem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 2,1 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „gut bestanden“ beurteilt wurden.

Eine Wiederholungsprüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung schließt die Gesamtbeurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ oder „mit gutem Erfolg bestanden“ aus.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. die Beurteilungen der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen zumindest „genügend“ sind und
2. die beurteilten Praktika zumindest mit „bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird im Diplom eingetragen.

(14) Wiederholung der kommissionellen Abschlussprüfung

Werden eine oder höchstens zwei Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung mit „nicht genügend“ beurteilt, darf je eine Wiederholungsprüfung vor der Prüfungskommission abgelegt werden (§ 37 Abs 1 GuK-SV idgF). Eine Teilprüfung der mündlichen Abschlussprüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs 2 GuK-SV idgF).

Das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit darf höchstens einmal wiederholt werden (§ 37 Abs 7 GuK-SV idgF).

(15) Nichtantreten zu einer Prüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung

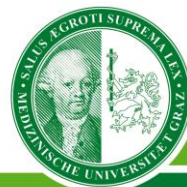
Sind Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert zu einer Prüfung anzutreten und haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin nachzuholen (§ 36 GuK-SV idgF).

(16) Anerkennung von Prüfungen

Gemäß § 78 Abs 9 UG idgF kann von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Antrag auf Anerkennung von Prüfungen, die an einer in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolviert wurden, an die Studienrektorin/den Studienrektor gestellt werden. Dieser führt in Abstimmung mit der Lehrgangsleitung das Anerkennungsverfahren durch. Voraussetzungen für die Anerkennung von Prüfungen sind jedenfalls die Gleichwertigkeit hinsichtlich der Lernergebnisse und hinsichtlich des Qualifikationsniveaus.

## § 9a Höchststudiendauer

Die Höchststudiendauer beträgt 3 Semester (§ 56 Abs 5 UG idgF).



## § 10 Abschluss

Der Universitätslehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Prüfungen und Praktika sowie die schriftliche Abschlussarbeit positiv abgeschlossen wurden. Die einzelnen Beurteilungen werden im Abschlusszeugnis aufgeschlüsselt.

Nach positiver Erbringung sämtlicher, im gegenständlichen Curriculum vorgesehener Leistungsnachweise wird den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs ein Abschlusszeugnis der Medizinischen Universität Graz ausgestellt (vgl. § 87a Abs 2 UG idgF und § 39 Abs 1 GuK-SV idgF).

Außerdem ist den Absolventinnen und Absolventen ein Diplom, das zur Ausübung der Spezialaufgabe und zur Führung der Zusatzbezeichnung „Anästhesiepflege“ berechtigt, auszustellen (vgl. § 11 Abs 2 GuKG idgF).

## § 11 Leitung

Die wissenschaftliche und organisatorische Lehrgangsführung und deren Stellvertretung, sowie die (für interdisziplinäre Lehrgänge) fachspezifische Lehrgangsführung und deren Stellvertretung werden mittels Rektoratsbeschluss festgelegt. Die Bestellung erfolgt durch die Rektorin/den Rektor.

## § 12 Veranstalterin/Veranstalter

Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege wird gemäß § 56 Abs 2 UG idgF zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der Steiermärkischen Krankenanstaltenges.m.b.H., KAGES-Services, Organisationseinheit Personalentwicklung-Services/Pflege-Bildung durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartner sind in einem Kooperationsvertrag geregelt.

## § 13 Evaluierungen/Qualitätssicherung

Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege ist in das Qualitätsmanagementsystem der Medizinischen Universität Graz eingebunden. Unter Mitwirkung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Lehrenden, der Lehrgangsführung sowie des für Studium und Lehre zuständigen Rektoratsmitglieds, werden Lehrveranstaltungen des Universitätslehrganges sowie der gesamte Lehrgang evaluiert (vgl. ULG-Richtlinie Medizinische Universität Graz idgF).

## § 14 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.



## Anhang 1 Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Spezielle Pflege im Anästhesiebereich</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	3 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflegeprozess im Bereich der Anästhesie</li> <li>• Spezielle Pflege prae-, intra- und postoperativ im Rahmen der Anästhesie bei allen Altersgruppen</li> <li>• Dokumentation und Organisation</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Pflegeprozess in komplexen dynamischen Situationen in der perioperativen Phase fachgerecht umzusetzen</li> <li>• aus dem Eingriff und dem Anästhesieverfahren pflegerische Maßnahmen abzuleiten und umzusetzen</li> <li>• die Aufnahme, Übernahme und Verlegung von kritisch kranken Menschen zu organisieren, zu koordinieren und die dafür notwendigen Maßnahmen durchzuführen</li> <li>• die Patientinnen- und Patienten-Transporte (innerklinisch und außerklinisch) von kritisch kranken Menschen zu diagnostischen und/oder therapeutischen Zwecken unter Berücksichtigung der Ressourcen und Rahmenbedingungen zu planen, zu organisieren und zu begleiten</li> <li>• die anästhesierelevanten Informationen einzuholen und im interprofessionellen Team zu diskutieren, um die Patientinnen- und Patienten-Sicherheit zu gewährleisten</li> <li>• die möglichen Risikopotentiale zu identifizieren und Maßnahmen zur Vermeidung von Fehler einzuleiten</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VO, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Spezielle Pflege im Anästhesiebereich, VO, 3 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s

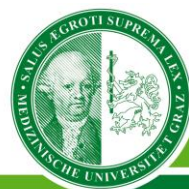


<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	1 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gerätekunde (Funktion, Anwendung, Sicherheitsaspekte)</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Funktionsfähigkeit, die Betriebstüchtigkeit und den ordnungsgemäßen Zustand der Geräte laut MPG und MPBV sicherzustellen und diese fachgerecht anzuwenden</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VO, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2, VO, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Kommunikation und Ethik 2</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	1 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konfliktmanagement</li> <li>• Stressbewältigung</li> <li>• Fachbezogene Ethik</li> <li>• Interdisziplinäre Zusammenarbeit</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die menschlichen Reaktionen auf perioperative Situationen einzuschätzen und Maßnahmen zur Unterstützung einer angemessenen Bewältigung umzusetzen</li> <li>• die professionelle Beziehung bei eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten zu entwickeln und die Begegnung unter Einbindung der Bezugspersonen zu gestalten</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	SE, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Kommunikation und Ethik 2, SE, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	i



<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	2 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen</li> <li>• Evidence-based Nursing</li> <li>• International relevante Forschungsergebnisse</li> <li>• Nutzen und Umsetzung von Forschungsergebnissen: Modelle, Theorien, Strategien</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sich systematisch und evidenzbasiert mit Fragestellungen im eigenen Praxisfeld auseinanderzusetzen, um Änderungen zu erkennen und zu initiieren</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	SE, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2, SE, 2 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	i



<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Anästhesieverfahren</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	5 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Allgemeine und spezielle Anästhesieverfahren in den verschiedenen Fachdisziplinen und allen Altersgruppen</li> <li>• Schmerztherapie</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Patientinnen und Patienten für das ärztliche Prämedikationsgespräch vorzubereiten und bei diesem mitzuwirken</li> <li>• die perioperativen Notfallsituationen zu erkennen und stabilisierende/korrigierende Maßnahmen zu erklären</li> <li>• gemäß aktueller Leitlinien beim Atemwegsmanagement und weiteren invasiven Maßnahmen zu assistieren</li> <li>• die Positionierungsmaßnahmen im Verantwortungsbereich der Anästhesiepflege durchzuführen</li> <li>• den Operations- und Anästhesieverlauf zu beobachten, mögliche anästhesiologische Erfordernisse und Risiken zu antizipieren und entsprechende Maßnahmen zu setzen</li> <li>• die Parameter des erweiterten hämodynamischen und verfahrensspezifischen Monitorings zu messen und zu beurteilen</li> <li>• die Indikationen und Prinzipien der nicht-invasiven und invasiven Beatmung, sowie der verschiedenen Beatmungsformen, zu definieren</li> <li>• die postoperative, maschinelle Beatmungstherapie zu überwachen, die Patientinnen und Patienten zu betreuen, den Prozess zu dokumentieren und zu evaluieren</li> <li>• die Schmerzsituation mit validierten Verfahren einzuschätzen, bei der medikamentösen Schmerztherapie mitzuwirken und begleitende schmerzreduzierende Maßnahmen zu setzen</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VO, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Anästhesieverfahren (allgemein), VO, 2 ECTS Anästhesieverfahren (speziell), VO, 3 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s



<b>Unterrichtsfach</b>	<b>EKG-Überwachung</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	1 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>EKG-Überwachung</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>das EKG mit den unterschiedlichen Ableitung anzulegen, den Rhythmus zu beschreiben und akut bedrohliche Pathologien zu erkennen</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VO, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	EKG-Überwachung, VO, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Praktische Ausbildung</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	10 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pflege im Anästhesiebereich</li> <li>Pflege im intra- oder extramuralen Bereich (mit besonderem Bezug zum Anästhesiebereich)</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fertigkeiten in die Pflegepraxis zu transferieren</li> <li>die drohende Vitalgefährdungen von Patientinnen und Patienten zu erkennen und adäquate Sofortmaßnahmen einzuleiten</li> <li>die für den Spezialbereich erforderlichen sozialen und kommunikativen Kompetenzen im Umgang mit Patientinnen und Patienten anzuwenden, zu reflektieren und zu optimieren</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	PR, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<p>Pflege im Anästhesiebereich, PR, 7 ECTS</p> <p>Pflege im intra- oder extramuralen Bereich (mit besonderem Bezug zum Anästhesiebereich), PR, 3 ECTS</p>
<b>Prüfungsart</b>	i



## Anhang 2 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs	Absatz
BGBI	Bundesgesetzblatt
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
gem	gemäß
GuKG	Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG), BGBl I 1997/108 idgF
GuK-SV	Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Sonderausbildungen für Spezialaufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege (Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung – GUK-SV), BGBl II 452/2005 idgF
i	immanent
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
MtBl	Mitteilungsblatt
PBL/POL	Problem Based Learning/Problem Oriented Learning
PR	Praktikum
s	schriftlich und/oder mündlich
SE	Seminar
ST	Selbststudium
Stk	Stück
UE	Übung
ULG	Universitätslehrgang
UG	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl I 2002/120 idgF
vgl	Vergleich
VO	Vorlesung
VU	Vorlesung mit Übung
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

## **142. Universitätslehrgang (ULG) Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege: Wiederverlautbarung**

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 22.05.2019 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Postgraduale Ausbildungen vom 14.05.2019 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



# Curriculum für den Universitätslehrgang (ULG)

## Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege

gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 (UG) BGBl I 120/2002 idgF iVm

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) BGBl I 108/1997 idgF und

Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GuK-SV) BGBl II 452/2005

idgF

### Version 01

### Beschluss und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses der Studienkommission Postgraduale Ausbildung	Datum der Genehmigung durch den Senat	Kurzbeschreibung der Änderung	Datum des Inkrafttretens
01	22.10.2018	07.11.2018	Erstmalige Einreichung	14.11.2018
01	14.5.2019	22.05.2019	Redaktionelle Änderung	29.05.2019



## Inhalt

§ 1	Allgemeines .....	3
§ 2	Voraussetzungen für die Zulassung.....	3
§ 3	Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen .....	4
A.	Gegenstand des Universitätslehrgangs .....	4
B.	Qualifikationsprofil und Learning Outcomes .....	4
C.	Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt.....	5
D.	Zielgruppe .....	5
§ 4	Aufbau und Gliederung .....	5
	Unterrichtsfächer .....	5
§ 5	Abschlussarbeit .....	7
§ 6	Lehr- und Lernformen .....	8
§ 7	Unterrichtssprache.....	8
§ 8	Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer .....	9
§ 9	Prüfungsordnung .....	11
§ 9a	Höchststudiendauer .....	15
§ 10	Abschluss .....	15
§ 11	Leitung.....	16
§ 12	Veranstalterin/Veranstalter.....	16
§ 13	Evaluierungen/Qualitätssicherung.....	16
§ 14	Inkrafttreten.....	16
	Anhang 1 Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege.....	17
	Anhang 2 Verzeichnis der Abkürzungen .....	23



## § 1 Allgemeines

Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege wird als Vollzeitstudium angeboten und umfasst ein Semester. Studienjahr- und Semestereinteilung richten sich nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG) idgF. Es werden 40 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben. Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs erhalten ein Abschlusszeugnis und ein Diplom unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) idgF und der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GUK-SV).

1. Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. ECTS-Anrechnungspunkte beruhen auf dem Arbeitsaufwand für sämtliche Lernaktivitäten (inklusive aller Vor- und Nachbereitungen), die Studierende typischerweise aufwenden müssen, um die erwarteten Lernergebnisse zu erzielen. 1 ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Echtstunden. 1500 Echtstunden entsprechen dem Arbeitsaufwand von einem Jahr Vollzeitstudium, wobei diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden.
2. Für den Besuch des Universitätslehrgangs Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege ist von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Nähere Bestimmungen sind in der Richtlinie für Universitätslehrgänge der Medizinischen Universität Graz idgF geregelt.

## § 2 Voraussetzungen für die Zulassung

1. Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege sind
  - die Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. eine gleichwertige, anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des GuKG idgF **und** eine abgeschlossene Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie (GuK-SV, BGBl II 452/2005 idgF).
2. Die Lehrgangsleitung kann jede Bewerberin/jeden Bewerber zu einem persönlichen Zulassungsgespräch auffordern (vgl § 4 Kooperationsvertrag vom 27.05.2010).
3. Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze. Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt in der Reihenfolge verbindlicher Anmeldungen nach Nachweis der Erbringung sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen.
4. Über die Zulassung entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Lehrgangsleitung (vgl § 60 Abs 1 UG idgF und § 2 Kooperationsvertrag).
5. Die Absolvierung von einzelnen Unterrichtsfächern als Weiterbildungsveranstaltung ist nach Maßgabe freier Kapazitäten möglich. Die Auswahl und Zustimmung obliegt der Lehrgangsleitung.



### § 3 Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen

#### A. Gegenstand des Universitätslehrgangs

Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege vermittelt spezifisch pflegerisches und medizinisch-technisches Wissen für den Spezialbereich Intensivpflege, macht ethische Grundsätze bewusst und zeigt Methoden zur Kommunikation und Weiterentwicklung der eigenen Persönlichkeit auf.

Durch die fachspezifischen Praktika wird die Wissenszirkulation zwischen der Theorie und der Praxis gefördert.

#### B. Qualifikationsprofil und Learning Outcomes

Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege reflektieren ihr berufliches Handeln auf Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen und passen dieses durch den Einsatz von entsprechenden Maßnahmen an.

Mit Absolvierung des Universitätslehrganges Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege sind die Absolventinnen und Absolventen Pflegeexpertinnen und Pflegeexperten mit der Spezialisierung in der Intensivpflege.

Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege sind in der Lage:

- das spezifisch pflegerische und medizinisch-technische Wissen in der Theorie zu erklären und in der Praxis zielgerichtet anzuwenden
- den Pflegeprozess bei kritisch kranken Menschen fachgerecht umzusetzen
- den Bedarf von pflegerischen und pflegetherapeutischen Interventionen zu erkennen und individuelle und situationsspezifische Maßnahmen zu setzen
- die Beziehungsgestaltung und Kommunikation mit kritisch kranken Menschen und dessen Bezugspersonen situationsspezifisch anzupassen
- Handlungen im rechtlichen, organisatorischen und ethischen Rahmen umzusetzen
- die Notwendigkeit zur Durchführung von medizinisch-diagnostischen und medizinisch-therapeutischen Maßnahmen zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu setzen
- die Organisation und Koordination des Behandlungs-, Pflege- und Betreuungsprozesses in einer berufsgruppenübergreifenden Zusammenarbeit und einer sicheren Arbeitsumgebung durchzuführen
- Maßnahmen zur Entwicklung und Sicherheit von Qualität im Spezialbereich zu definieren

Das Studium entspricht der Stufe 5 des Europäischen Qualifikationsrahmens.



## C. Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt

Der Spezialbereich der Intensivpflege stellt einen hochkomplexen Bereich dar. Im Sinne der Qualitätssicherung ist diese setting- und zielgruppenspezifische Spezialisierung unabdingbar, da der spezielle Tätigkeitsbereich über die in der Grundausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten hinausgeht. Der Universitätslehrgang vermittelt eine vertiefte, wissenschaftliche und methodisch hochwertige Ausbildung, um den steigenden Anforderungen gerecht werden zu können.

Gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) idgF ist diese Ausbildung zur Ausübung der Spezialisierungen verpflichtend und sowohl die Basis- als auch die Spezielle Zusatzausbildung sind innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im Spezialbereich erfolgreich zu absolvieren.

Für die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege ist folgendes Berufsfeld relevant:

- Intensivspezifisches Setting

## D. Zielgruppe

Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege wendet sich an:

Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die im Intensivbereich tätig sind oder eine Tätigkeit in diesem Bereich anstreben und die Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie (GuK-SV, BGBl II 452/2005 idgF) abgeschlossen haben.

## § 4 Aufbau und Gliederung

### Unterrichtsfächer

Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege wird als Vollzeitstudium angeboten, umfasst ein Semester und gliedert sich in Unterrichtsfächer und Abschlussarbeiten, für die insgesamt 40 ECTS- Anrechnungspunkte vergeben werden.

Die Abfolge der Unterrichtsfächer ist nicht aufbauend und kann von der Lehrgangsleitung geändert werden.



	<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Präsenzlehre*</b>	<b>Blended Learning*</b>	<b>Selbst-Studium*</b>	<b>ECTS</b>
	<b>Pflegerisches Sachgebiet</b>				
01	Spezielle Pflege im Intensivbereich	100	0	55	4
02	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2	20	0	10	1
03	Kommunikation und Ethik 2	16	0	10	1
04	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2	40	0	15	2
	<b>Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet</b>				
05	Grundlagen der Intensivtherapie	155	0	90	7
06	Beatmung und Beatmungstherapie	22	0	15	1
07	Anästhesieverfahren	39	0	25	2
	<b>Praktische Ausbildung</b>				
08	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	200	0	10	8
09	Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	80	0	3	3
10	Pflege im intra- oder extramuralen Bereich (mit besonderem Bezug zum Intensivbereich)	80	0	7	4
	<b>Abschlussarbeit</b>				
	Abschlussarbeit			235	7



\*Die Angaben der Theoriestunden (Präsenzlehre, Blended Learning, Selbststudium) erfolgen in Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten. Die Angaben der Praktikumsstunden (Praktische Ausbildung) erfolgt in Echtstunden. Eine Echtstunde entspricht 60 Minuten.

## § 5 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit hat theoretische und anwendungsorientierte Teile zu enthalten und dient dem Nachweis der Befähigung wissenschaftliche Themen aus dem Gebiet Intensivpflege eigenständig, entsprechend der aktuellen inhaltlichen/wissenschaftlichen und methodischen Standards zu erarbeiten.
- (2) Die schriftliche Abschlussarbeit ist prinzipiell als Einzelarbeit von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern anzufertigen. PartnerInnen- und Gruppenarbeiten sind jedoch zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern gesondert beurteilbar sind.
- (3) Das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit muss vor Beginn der Arbeit von der pflegewissenschaftlichen Lehrgangsleitung des Universitätslehrgangs genehmigt werden.
- (4) Die Erstellung der schriftlichen Abschlussarbeit wird von einer Betreuerin oder einem Betreuer begleitet und beurteilt. Die Betreuerinnen oder die Betreuer werden von der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung bestellt.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1)
  - „gut“ (2)
  - „befriedigend“ (3)
  - „genügend“ (4)
  - „nicht genügend“ (5)
- (5) Das Thema und die Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit scheinen im Abschlusszeugnis auf.
  - (6) Werden die schriftliche Abschlussarbeit und das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit mit der Gesamtnote „nicht genügend“ beurteilt, so wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer durch die Prüfungskommission eine Frist von mindestens zwei Wochen nach der mündlichen Abschlussprüfung zur Überarbeitung oder Neuauflage der schriftlichen Abschlussarbeit eingeräumt.
  - (7) Für eine überarbeitete bzw. neu vorgelegte und positiv beurteilte schriftliche Abschlussarbeit wird innerhalb von vier Wochen ab deren Vorlage ein weiterer Termin für ein Prüfungsgespräch angeboten. Im Hinblick auf den erfolgreichen Abschluss der Sonderausbildung gemäß GuK-SV idgF darf das Prüfungsgespräch höchstens einmal wiederholt werden (§ 37 Abs 7 GuK-SV idgF).
  - (8) Für die Abschlussarbeit und deren Verteidigung werden 7 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben.



## § 6 Lehr- und Lernformen

- (1) Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege wird in Vollzeit angeboten. Um das Studium zu ermöglichen, ergeben sich hinsichtlich der Organisation des gegenständlichen Universitätslehrgangs die in § 6 Abs 2 angeführten Lehr- und Lernformen (iSd § 15 Abs 6 Satzungsteil Studienrecht).
- (2) Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege besteht aus 392 Unterrichtseinheiten Präsenzphasen (VO, VU, SE), 360 Echtstunden Praktikum (PR) und aus 475 Unterrichtseinheiten Selbststudium (ST).

### 1. Lehr- und Lernformen Präsenzphasen:

Die Präsenzphasen werden als Blocklehrveranstaltung iSd § 15 Abs 3 Satzungsteil Studienrecht idgF abgehalten.

- Vorlesung (VO): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen ohne Anwesenheitspflicht, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Eine Lehrveranstaltungsprüfung einer VO findet in einem einzigen Prüfungsakt statt.
- Seminar (SE): Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion und sehen vor allem Stimulation der eigenständigen Arbeit der Studierenden vor. Dies wird vor allem auch durch Problem-basiertes/orientiertes Lernen (PBL/POL, dh selbständiges Erarbeiten von Lehrinhalten in kleinen Gruppen unter Betreuung durch eine Moderatorin/einen Moderator) gewährleistet.
- Praktikum (PR): Praktika dienen der Berufsvorbildung bzw ergänzen die wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll.

### 2. Lehr- und Lernformen Selbststudium:

- Selbststudium (ST): Die Studierenden setzen sich mit Fragestellungen der Lehrenden auseinander und erwerben Kompetenzen zur selbständigen Durchführung berufsrelevanter Aufgaben.

#### (1) Verpflichtendes Praktikum/verpflichtende Hospitation

Im Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege ist ein verpflichtendes Praktikum im Ausmaß von 15 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.

## § 7 Unterrichtssprache

Der Lehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten. Fachliteratur kann in deutscher und englischer Sprache angeboten werden.

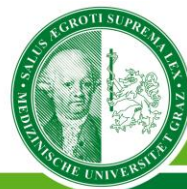


## § 8 Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer

Nr.	Unterrichtsfächer	LV-Typ	ECTS	Leistungs- überprüfung
	<b>Pflegerisches Sachgebiet</b>			
01	Spezielle Pflege im Intensivbereich			
01.1	Spezielle Pflege im Intensivbereich (Chirurgischer und postoperativer Fachbereich)	VO	2	s
01.2	Spezielle Pflege im Intensivbereich (Konservativer Fachbereich)	VO	2	s
02	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2	VO	1	s
03	Kommunikation und Ethik 2	SE	1	i
04	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2	SE	2	i
	<b>Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet</b>			
05	Grundlagen der Intensivtherapie			
05.1	Grundlagen der Intensivtherapie (Internistischer Fachbereich)	VO	2	s
05.2	Grundlagen der Intensivtherapie (Kardiologischer Fachbereich)	VO	2	s
05.3	Grundlagen der Intensivtherapie (Chirurgischer Fachbereich)	VO	3	s
06	Beatmung und Beatmungstherapie	VO	1	s
07	Anästhesieverfahren	VO	2	s
	<b>Praktische Ausbildung</b>			
08	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	PR	8	i
09	Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	3	i



10	Pflege im intra- oder extramuralen Bereich (mit besonderem Bezug zum Intensivbereich)	PR	4	i
	<b>Abschlussarbeit</b>			
	Abschlussarbeit		7	s



## § 9 Prüfungsordnung

(1) Es gelten die Bestimmungen §§ 72 ff UG idgF und die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Medizinischen Universität Graz. Zusätzlich dazu sind die speziellen Bestimmungen der §§ 18 ff GuK-SV idgF anwendbar.

(2) Die Teilnahme an den Unterrichtsfächern bzw. Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Bei den Präsenzlehrveranstaltungen ist eine Anwesenheit von 80 % erforderlich – eine begründete Abwesenheit ist bis zu einem Ausmaß von 20 % zulässig (ausgenommen Praktika). Werden mehr als 20 % der theoretischen Ausbildung versäumt, so wird von der Lehrgangsführung unter Bedachtnahme auf die versäumten Einheiten festgesetzt, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer zur Prüfung antreten darf, eine dem Umfang der Fehlzeit angemessene Ersatzleistung zu erbringen ist oder die jeweilige Lehrveranstaltung zu wiederholen ist. Über die Notwendigkeit der Erbringung einer Ersatzleistung bzw. der Wiederholung einer Lehrveranstaltung entscheidet die wissenschaftliche Lehrgangsführung.

(3) Lehrveranstaltungsprüfungen

Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (VO) erfolgt die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt, der schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen besitzen immanenten Prüfungscharakter. Sie werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit und nach weiteren Beurteilungskriterien, die gemäß § 76 Abs 2 UG idgF zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. den Lehrveranstaltungsleiter bekannt zu geben sind, abgeschlossen. Die Beurteilung der Leistungen richtet sich nach der in § 72 Abs 2 UG idgF bestimmten Notenskala.

(4) Einzelprüfungen

Einzelprüfungen werden gemäß GuK-SV idgF in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung oder einer Projektarbeit abgenommen.

Über die Einzelprüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer ein schriftliches Prüfungsprotokoll geführt, das insbesondere die Prüfungsfragen und die Prüfungsbeurteilung bzw. Aufzeichnungen über die schriftliche Prüfung oder Projektarbeit beinhaltet.

Der Termin einer Einzelprüfung wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern spätestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1),
- „gut“ (2),
- „befriedigend“ (3),
- „genügend“ (4),
- „nicht genügend“ (5).


**(5) Dispensprüfungen**

In jenen Unterrichtsfächern, in denen keine Einzelprüfung abzulegen, sondern nur die Teilnahme verpflichtend ist (immanenter Prüfungscharakter), beurteilen die Lehrende oder der Lehrende des betreffenden Unterrichtsfachs anhand der Mitarbeit, ob die Teilnehmerinnen oder die Teilnehmer die Ausbildungsziele erreicht haben.

Die Leistungen werden

1. „mit Erfolg teilgenommen“ (E) (Noten 1 bis 4) oder
2. „ohne Erfolg teilgenommen“ (5)

beurteilt.

**(6) Praktika**

In den Fachbereichen, in denen mindestens 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird von den Lehr- oder Fachkräften des betreffenden Praktikums die in diesem Praktikum erbrachte Leistungen beurteilt. Die Beurteilung erfolgt mit

1. „sehr gut“ (1) entspricht auch dem „ausgezeichnet bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
2. „gut“ (2) entspricht auch dem „gut bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
3. „befriedigend“ (3) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
4. „genügend“ (4) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
5. „nicht genügend“ (5) entspricht auch dem „nicht bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
6. „mit Erfolg teilgenommen“ (E) entspricht auch dem „absolviert“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV.

In den Fachbereichen, in denen weniger als 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird keine Beurteilung durchgeführt. Es wird die Absolvierung des Praktikums bestätigt („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“).

**(7) Wiederholung von Prüfungen**

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind berechtigt, jede Einzel- und Dispensprüfung, die mit der Note „nicht genügend“ beurteilt wird, zweimal bei der betreffenden Lehrperson zu wiederholen. Die Wiederholungsprüfung wird zum ehest möglichen Termin, frühestens jedoch nach zwei Wochen abgenommen (§ 22 GuK-SV idgF).

**(8) Wiederholung von Praktika**

Im Rahmen der Ausbildung dürfen höchstens zwei Praktika je einmal wiederholt werden. Das Praktikum ist zum ehest möglichen Termin zu wiederholen und nach Möglichkeit an einer anderen Organisationseinheit durchzuführen und durch eine andere Lehr- oder Fachkraft zu beurteilen (§ 24 UG idgF).

**(9) Nichtantreten zu einer Prüfung**

Sind Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten durch Krankheit oder einen



anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert zu einer Prüfung anzutreten und haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Wegfall des Verhinderungsgrundes, nachzuholen (§ 23 GuK-SV idgF).

#### (10) Kommissionelle Abschlussprüfung

Nach erfolgreichem Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung wird eine kommissionelle Abschlussprüfung vor einer Prüfungskommission (siehe § 9 Abs 10) abgelegt.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission, sofern die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährdet ist, die Teilnehmerin oder den Teilnehmer vor Abschluss der praktischen Ausbildung zur kommissionellen Abschlussprüfung zulassen. Fehlende Praktika sind ehest möglich nachzuholen.

Der Inhalt der kommissionellen Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus:

1. einer schriftlichen Abschlussarbeit und
2. einer mündlichen Abschlussprüfung.

Die schriftliche Abschlussarbeit ist von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer in einem mündlichen Gespräch zu verteidigen. Bei der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1),
- „gut“ (2),
- „befriedigend“ (3),
- „genügend“ (4),
- „nicht genügend“ (5).

Die Bestimmungen über die mündliche Fachprüfung iSd § 4 Z 6 Satzungsteil Studienrecht idgF iVm § 72 Abs 3 UG idgF bleiben davon unberührt.

#### (11) Prüfungskommission

Die Prüfungskommission für die kommissionelle Abschlussprüfung besteht aus 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. eine vom Landeshauptmann entsandte fachkompetente Person als Vorsitzende oder Vorsitzender
2. die pflegewissenschaftliche Leitung bzw. die stellvertretende pflegewissenschaftliche Leitung des Universitätslehrganges
3. eine vertretungsbefugte Person des Rechtsträgers des Universitätslehrganges
4. eine von der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer entsandte fachkundige Person aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege



5. die Prüferin oder der Prüfer der betreffenden Prüfungsfächer

(12) Abschlussprüfungsprotokoll

Über die kommissionelle Abschlussprüfung wird ein Protokoll geführt. Dieses Protokoll enthält insbesondere:

1. Namen und Funktionen der Mitglieder der Prüfungskommission
2. Datum der Prüfungen im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung
3. Namen der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers
4. Prüfungsfächer und Prüfungsfragen
5. Beurteilung der Prüfungen

Das Abschlussprotokoll wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Dieses Abschlussprüfungsprotokoll ist

1. von der wissenschaftlichen Leitung oder
2. im Falle des Nichtfortbestehens des Universitätslehrgangs vom Rechtsträger oder
3. im Falle des Nichtfortbestehens des Rechtsträgers vom örtlich zuständigen Landeshauptmann mindestens 45 Jahre nach der Ablegung der kommissionellen Abschlussprüfung aufzubewahren.

(13) Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung

Der jeweilige Kooperationspartner stellt gemäß GuK-SV idgF ein Diplom aus, das die Benotung der kommissionellen Abschlussprüfung enthält. Aufgrund der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und des Prüfungsgesprächs sowie der Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung erfolgt eine Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung.

Bei der Beurteilung der Gesamtleistung der Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer werden folgende Beurteilungsstufen angewandt:

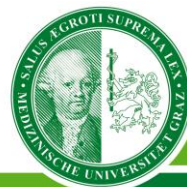
1. „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“,
2. „mit gutem Erfolg bestanden“,
3. „mit Erfolg bestanden“ oder
4. „nicht bestanden“.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 1,5 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „ausgezeichnet bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit gutem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 2,1 liegt und



2. die beurteilten Fachpraktika mit „gut bestanden“ beurteilt wurden.

Eine Wiederholungsprüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung schließt die Gesamtbeurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ oder „mit gutem Erfolg bestanden“ aus.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. die Beurteilungen der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen zumindest „genügend“ sind und
2. die beurteilten Praktika zumindest mit „bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird im Diplom eingetragen.

#### (14) Wiederholung der kommissionellen Abschlussprüfung

Werden eine oder höchstens zwei Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung mit „nicht genügend“ beurteilt, darf je eine Wiederholungsprüfung vor der Prüfungskommission abgelegt werden (§ 37 Abs 1 GuK-SV idgF). Eine Teilprüfung der mündlichen Abschlussprüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs 2 GuK-SV idgF).

Das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit darf höchstens einmal wiederholt werden (§ 37 Abs 7 GuK-SV idgF).

#### (15) Nichtantreten zu einer Prüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung

Sind Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert zu einer Prüfung anzutreten und haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin nachzuholen (§ 36 GuK-SV idgF).

#### (16) Anerkennung von Prüfungen

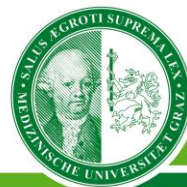
Gemäß § 78 Abs 9 UG idgF kann von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Antrag auf Anerkennung von Prüfungen, die an einer in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolviert wurden, an die Studienrektorin/den Studienrektor gestellt werden. Dieser führt in Abstimmung mit der Lehrgangsheitung das Anerkennungsverfahren durch. Voraussetzungen für die Anerkennung von Prüfungen sind jedenfalls die Gleichwertigkeit hinsichtlich der Lernergebnisse und hinsichtlich des Qualifikationsniveaus.

## § 9a Höchststudiendauer

Die Höchststudiendauer beträgt 3 Semester (§ 56 Abs 5 UG idgF).

## § 10 Abschluss

Der Universitätslehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Prüfungen und Praktika sowie die schriftliche Abschlussarbeit positiv abgeschlossen wurden. Die einzelnen Beurteilungen werden im Abschlusszeugnis aufgeschlüsselt.



Nach positiver Erbringung sämtlicher, im gegenständlichen Curriculum vorgesehener Leistungsnachweise wird den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs ein Abschlusszeugnis der Medizinischen Universität Graz ausgestellt (vgl § 87a Abs 2 UG idgF und § 39 Abs 1 GuK-SV idgF).

Außerdem ist den Absolventinnen und Absolventen ein Diplom, das zur Ausübung der Spezialaufgabe und zur Führung der Zusatzbezeichnung „Intensivpflege“ berechtigt, auszustellen (vgl. § 11 Abs 2 GuKG idgF).

## **§ 11 Leitung**

Die wissenschaftliche und organisatorische Lehrgangsführung und deren Stellvertretung, sowie die (für interdisziplinäre Lehrgänge) fachspezifische Lehrgangsführung und deren Stellvertretung werden mittels Rektoratsbeschluss festgelegt. Die Bestellung erfolgt durch die Rektorin/den Rektor.

## **§ 12 Veranstalterin/Veranstalter**

Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege wird gemäß § 56 Abs 2 UG idgF zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der Steiermärkischen Krankenanstaltenges.m.b.H., KAGES-Services, Organisationseinheit Personalentwicklung-Services/Pflege-Bildung durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartner sind in einem Kooperationsvertrag geregelt.

## **§ 13 Evaluierungen/Qualitätssicherung**

Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege ist in das Qualitätsmanagementsystem der Medizinischen Universität Graz eingebunden. Unter Mitwirkung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Lehrenden, der Lehrgangsführung sowie des für Studium und Lehre zuständigen Rektoratsmitglieds, werden Lehrveranstaltungen des Universitätslehrganges sowie der gesamte Lehrgang evaluiert (vgl ULG-Richtlinie Medizinische Universität Graz idgF).

## **§ 14 Inkrafttreten**

Das Curriculum tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.



## Anhang 1 Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Spezielle Pflege im Intensivbereich</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	4 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflegeprozess in der Intensivmedizin</li> <li>• Überwachung und Pflege von Patientinnen und Patienten postoperativ und bei speziellen chirurgischen Krankheitsbildern</li> <li>• Überwachung und Pflege von beatmeten Patientinnen und Patienten</li> <li>• Pflege im Anästhesiebereich</li> <li>• Überwachung und Pflege von Patientinnen und Patienten mit extrakorporalem Kreislauf</li> <li>• Überwachung und Pflege von Patientinnen und Patienten bei speziellen internistischen Krankheitsbildern</li> <li>• Dokumentation und Organisation</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Pflegeprozess in komplexen dynamischen Situationen von kritisch kranken Menschen fachgerecht umzusetzen</li> <li>• die Patientinnen und Patienten mit speziellen Krankheitsbildern in komplexen und dynamischen Situationen zu überwachen, zu pflegen und mögliche Risiken zu erkennen</li> <li>• die pflegerelevanten Phänomene in individuellen Situationen einzuschätzen, gegebenenfalls unter Verwendung von pflegerischen Assessmentinstrumenten und zum Zweck der Evaluierung, Bewertung und Adaptierung des Behandlungs- und Pflegeverlaufes</li> <li>• die Aufnahme, Übernahme und Verlegung von kritisch kranken Menschen zu organisieren, zu koordinieren und die dafür notwendigen Maßnahmen durchzuführen</li> <li>• die Patientinnen- und Patienten-Transporte (innerklinisch und außerklinisch) von kritisch kranken Menschen zu diagnostischen und/oder therapeutischen Zwecken unter Berücksichtigung der Ressourcen und Rahmenbedingungen zu planen, zu organisieren und zu begleiten</li> <li>• die intensivrelevanten Informationen einzuholen und im interprofessionellen Team zu diskutieren, um die Patientinnen- und Patienten-Sicherheit zu gewährleisten</li> <li>• die möglichen Risikopotentiale zu identifizieren und Maßnahmen zur Vermeidung von Fehler einzuleiten</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VO, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Spezielle Pflege im Intensivbereich (Chirurgischer und postoperativer Fachbereich), VO, 2 ECTS



	Spezielle Pflege im Intensivbereich (Konservativer Fachbereich), VO, 2 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s



<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	1 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gerätekunde (Funktion, Anwendung, Sicherheitsaspekte)</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Funktionsfähigkeit, die Betriebstüchtigkeit und den ordnungsgemäßen Zustand der Geräte laut MPG und MPBV sicherzustellen und diese fachgerecht anzuwenden</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VO, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2, VO, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Kommunikation und Ethik 2</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	1 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konfliktmanagement</li> <li>• Stressbewältigung</li> <li>• Fachbezogene Ethik</li> <li>• Interdisziplinäre Zusammenarbeit</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die spezifischen Kommunikationsmodelle beim kritisch kranken Menschen anzuwenden</li> <li>• eine professionelle Beziehung bei eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten zu entwickeln und die Begegnung unter Einbindung der Bezugspersonen zu gestalten</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	SE, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Kommunikation und Ethik 2, SE, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	i

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	2 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen</li> <li>• Evidence-based Nursing</li> <li>• International relevante Forschungsergebnisse</li> <li>• Nutzen und Umsetzung von Forschungsergebnissen: Modelle, Theorien, Strategien</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sich systematisch und evidenzbasiert mit Fragestellungen im eigenen Praxisfeld auseinander zu setzen, um Änderungen zu erkennen und zu initiieren</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	SE, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2, SE, 2 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	i



<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Grundlagen der Intensivtherapie</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	7 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anästhesiologischer Fachbereich</li> <li>• Internistischer Fachbereich</li> <li>• Kardiologischer Fachbereich</li> <li>• Neurologischer Fachbereich</li> <li>• Chirurgischer Fachbereich</li> <li>• Neonatologisch-pädiatrischer Fachbereich</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Grundlagen der Intensivtherapie aus dem anästhesiologischen, internistischen, kardiologischen, neurologischen, chirurgischen und neonatologisch-pädiatrischen Fachbereich zu erläutern</li> <li>• die Notwendigkeiten zur Durchführung von medizinisch-diagnostischen und medizinisch-therapeutischen Maßnahmen zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu setzen</li> <li>• die verfahrenstypischen Risiken und Nebenwirkungen zu erkennen und entsprechende Maßnahmen abzuleiten</li> <li>• die intensivmedizinischen Notfallsituationen der einzelnen Fachbereiche zu erkennen und stabilisierende/korrigierende Maßnahmen zu erklären</li> <li>• den intensivmedizinischen Behandlungsverlauf zu beobachten, mögliche intensivmedizinische Erfordernisse und Risiken zu antizipieren und entsprechende Maßnahmen zu setzen</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VO, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<p>Grundlagen der Intensivtherapie (Internistischer Fachbereich), VO, 2 ECTS</p> <p>Grundlagen der Intensivtherapie (Kardiologischer Fachbereich), VO, 2 ECTS</p> <p>Grundlagen der Intensivtherapie (Chirurgischer Fachbereich), VO, 3 ECTS</p>
<b>Prüfungsart</b>	s



<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Beatmung und Beatmungstherapie</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	1 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pathophysiologische Grundlagen der Atmung</li> <li>• Beatmungsverfahren</li> <li>• Beatmung: Entwöhnung</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Indikationen und Prinzipien der nicht-invasiven und invasiven Beatmung, sowie der verschiedenen Beatmungsformen, zu definieren</li> <li>• die Anforderungen der unterschiedlichen Beatmungsgeräte in Bezug auf die Steuerungs- und Funktionsprinzipien zu beschreiben</li> <li>• die Patientinnen und Patienten mit speziellen Krankheitsbildern während einer nicht-invasiven und invasiven Beatmungstherapie bis zur Entwöhnung zu überwachen, zu betreuen, den Prozess zu dokumentieren und zu evaluieren</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VO, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Beatmung und Beatmungstherapie, VO, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Anästhesieverfahren</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	2 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Allgemeine Anästhesieverfahren</li> <li>• Regionalanästhesieverfahren</li> <li>• Gerätekunde</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Grundlagen der Anästhesieverfahren in verschiedenen Fachbereichen zu beschreiben</li> <li>• gemäß aktueller Leitlinien beim Atemwegsmanagement zu assistieren</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VO, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Anästhesieverfahren, VO, 2 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s



<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Praktische Ausbildung</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	15 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)</li> <li>• Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich</li> <li>• Pflege im intra- oder extramuralen Bereich (mit besonderem Bezug zum Intensivbereich)</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fertigkeiten in die Pflegepraxis zu transferieren</li> <li>• die drohende Vitalgefährdungen von Patientinnen und Patienten zu erkennen und adäquate Sofortmaßnahmen einzuleiten</li> <li>• die für den Spezialbereich erforderlichen sozialen und kommunikativen Kompetenzen im Umgang mit Patientinnen und Patienten anzuwenden, zu reflektieren und zu optimieren</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	PR, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<p>Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ), PR, 8 ECTS</p> <p>Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich, PR, 3 ECTS</p> <p>Pflege im intra- oder extramuralen Bereich (mit besonderem Bezug zum Intensivbereich), PR, 4 ECTS</p>
<b>Prüfungsart</b>	i



## Anhang 2 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs	Absatz
BGBI	Bundesgesetzblatt
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
gem	gemäß
GuKG	Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG), BGBl I 1997/108 idgF
GuK-SV	Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Sonderausbildungen für Spezialaufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege (Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung – GUK-SV), BGBl II 452/2005 idgF
i	immanent
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
MtBl	Mitteilungsblatt
PBL/POL	Problem Based Learning/Problem Oriented Learning
PR	Praktikum
s	schriftlich und/oder mündlich
SE	Seminar
ST	Selbststudium
Stk	Stück
UE	Übung
ULG	Universitätslehrgang
UG	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl I 2002/120 idgF
vgl	Vergleich
VO	Vorlesung
VU	Vorlesung mit Übung
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

### **143. Universitätslehrgang (ULG) Spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege: Wiederverlautbarung**

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 22.05.2019 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Postgraduale Ausbildungen vom 14.05.2019 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



# Curriculum für den Universitätslehrgang (ULG)

## Spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege

gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 (UG) BGBl I 120/2002 idgF iVm  
Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) BGBl I 108/1997 idgF und  
Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GuK-SV) BGBl  
II 452/2005 idgF

### Version 01

### Beschluss und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses der Studienkommission Postgraduale Ausbildung	Datum der Genehmigung durch den Senat	Kurzbeschreibung der Änderung	Datum des Inkrafttretens
01	22.10.2018	07.11.2018	Erstmalige Einreichung	14.11.2018
01	14.05.2019	22.05.2019	Redaktionelle Änderung	29.05.2019



## Inhalt

§ 1	Allgemeines .....	3
§ 2	Voraussetzungen für die Zulassung.....	3
§ 3	Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen .....	4
A.	Gegenstand des Universitätslehrgangs .....	4
B.	Qualifikationsprofil und Learning Outcomes.....	4
C.	Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt.....	5
D.	Zielgruppe .....	5
§ 4	Aufbau und Gliederung .....	5
Unterrichtsfächer .....	5	
§ 5	Abschlussarbeit .....	7
§ 6	Lehr- und Lernformen .....	7
§ 7	Unterrichtssprache.....	8
§ 8	Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer .....	9
§ 9	Prüfungsordnung .....	11
§ 9a	Höchststudiendauer .....	15
§ 10	Abschluss .....	15
§ 11	Leitung.....	16
§ 12	Veranstalterin/Veranstalter.....	16
§ 13	Evaluierungen/Qualitätssicherung.....	16
§ 14	Inkrafttreten.....	16
Anhang 1	Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege.....	17
Anhang 2	Verzeichnis der Abkürzungen .....	21



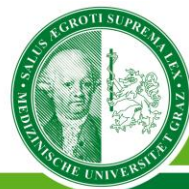
## § 1 Allgemeines

Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege wird als Vollzeitstudium angeboten und umfasst ein Semester. Studienjahr- und Semestereinteilung richten sich nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG) idgF. Es werden 31 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben. Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs erhalten ein Abschlusszeugnis und ein Diplom unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) idgF und der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GUK-SV).

1. Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. ECTS-Anrechnungspunkte beruhen auf dem Arbeitsaufwand für sämtliche Lernaktivitäten (inklusive aller Vor- und Nachbereitungen), die Studierende typischerweise aufwenden müssen, um die erwarteten Lernergebnisse zu erzielen. 1 ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Echtstunden. 1500 Echtstunden entsprechen dem Arbeitsaufwand von einem Jahr Vollzeitstudium, wobei diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden.
2. Für den Besuch des Universitätslehrgangs Spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege ist von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Nähere Bestimmungen sind in der Richtlinie für Universitätslehrgänge der Medizinischen Universität Graz idgF geregelt.

## § 2 Voraussetzungen für die Zulassung

1. Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege sind
  - die Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. eine gleichwertige, anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des GuKG idgF **und** eine abgeschlossene Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie (GuK-SV, BGBl II 452/2005 idgF).
2. Die Lehrgangleitung kann jede Bewerberin/jeden Bewerber zu einem persönlichen Zulassungsgespräch auffordern (vgl § 4 Kooperationsvertrag vom 27.05.2010).
3. Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze. Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt in der Reihenfolge verbindlicher Anmeldungen nach Nachweis der Erbringung sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen.
4. Über die Zulassung entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Lehrgangleitung (vgl § 60 Abs 1 UG idgF und § 2 Kooperationsvertrag).
5. Die Absolvierung von einzelnen Unterrichtsfächern als Weiterbildungsveranstaltung ist nach Maßgabe freier Kapazitäten möglich. Die Auswahl und Zustimmung obliegt der Lehrgangleitung.



## § 3 Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen

### A. Gegenstand des Universitätslehrgangs

Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege vermittelt spezifisch pflegerisches und medizinisch-technisches Wissen für den Spezialbereich Kinderintensivpflege, macht ethische Grundsätze bewusst und zeigt Methoden zur Kommunikation und Weiterentwicklung der eigenen Persönlichkeit auf.

Durch die fachspezifischen Praktika wird die Wissenszirkulation zwischen der Theorie und der Praxis gefördert.

### B. Qualifikationsprofil und Learning Outcomes

Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges Spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege reflektieren ihr berufliches Handeln auf Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen und passen dieses durch den Einsatz von entsprechenden Maßnahmen an.

Mit Absolvierung des Universitätslehrganges Spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege sind die Absolventinnen und Absolventen Pflegeexpertinnen und Pflegeexperten mit der Spezialisierung in der Kinderintensivpflege.

Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege sind in der Lage:

- das spezifisch pflegerische und medizinisch-technische Wissen in der Theorie zu erklären und in der Praxis zielgerichtet anzuwenden
- den Pflegeprozess bei kritisch kranken Menschen fachgerecht umzusetzen
- den Bedarf von pflegerischen und pflegetherapeutischen Interventionen zu erkennen und individuelle und situationsspezifische Maßnahmen zu setzen
- die Beziehungsgestaltung und Kommunikation mit kritisch kranken Menschen und dessen Bezugspersonen situationsspezifisch anzupassen
- Handlungen im rechtlichen, organisatorischen und ethischen Rahmen umzusetzen
- die Notwendigkeit zur Durchführung von medizinisch-diagnostischen und medizinisch-therapeutischen Maßnahmen zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu setzen
- die Organisation und Koordination des Behandlungs-, Pflege- und Betreuungsprozesses in einer berufsgruppenübergreifenden Zusammenarbeit und einer sicheren Arbeitsumgebung durchzuführen
- Maßnahmen zur Entwicklung und Sicherheit von Qualität im Spezialbereich zu definieren

Das Studium entspricht der Stufe 5 des Europäischen Qualifikationsrahmens.



## C. Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt

Der Spezialbereich der Kinderintensivpflege stellt einen hochkomplexen Bereich dar. Im Sinne der Qualitätssicherung ist diese setting- und zielgruppenspezifische Spezialisierung unabdingbar, da der spezielle Tätigkeitsbereich über die in der Grundausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten hinausgeht. Der Universitätslehrgang vermittelt eine vertiefte, wissenschaftliche und methodisch hochwertige Ausbildung, um den steigenden Anforderungen gerecht werden zu können.

Gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) idgF ist die Ausbildung zur Ausübung für Spezialisierungen verpflichtend und sowohl Basis- als auch die spezielle Zusatzausbildung sind innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im Spezialbereich erfolgreich zu absolvieren.

Für die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege ist folgendes Berufsfeld relevant:

- Kinderintensivspezifisches Setting

## D. Zielgruppe

Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege wendet sich an:

Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die im Kinderintensivbereich tätig sind oder eine Tätigkeit in diesem Bereich anstreben und die Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie (GuK-SV, BGBl II 452/2005 idgF) abgeschlossen haben.

## § 4 Aufbau und Gliederung

### Unterrichtsfächer

Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege wird als Vollzeitstudium angeboten, umfasst ein Semester und gliedert sich in Unterrichtsfächer und Abschlussarbeiten, für die insgesamt 31 ECTS- Anrechnungspunkte vergeben werden.

Die Abfolge der Unterrichtsfächer ist nicht aufbauend und kann von der Lehrgangsleitung geändert werden.



	<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Präsenzlehre*</b>	<b>Blended Learning*</b>	<b>Selbst-Studium*</b>	<b>ECTS</b>
	<b>Pflegerisches Sachgebiet</b>				
01	Spezielle Pflege von Früh- und Neugeborenen sowie Kindern und Jugendlichen im Intensivbereich	72	0	70	4
02	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2	20	0	10	1
03	Kommunikation und Ethik 2	16	0	10	1
04	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2	40	0	15	2
	<b>Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet</b>				
05	Grundlagen der Intensivtherapie	134	0	85	7
06	Beatmung und Beatmungstherapie	16	0	15	1
	<b>Praktische Ausbildung</b>				
07	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	100	0	5	4
08	Pflege im Intensivbereich (neonatologisch)	100	0	5	4
	<b>Abschlussarbeit</b>				
	Abschlussarbeit			235	7

\*Die Angaben der Theoriestunden (Präsenzlehre, Blended Learning, Selbststudium) erfolgen in Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten. Die Angaben der Praktikumsstunden (Praktische Ausbildung) erfolgt in Echtstunden. Eine Echtstunde entspricht 60 Minuten.



## § 5 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit hat theoretische und anwendungsorientierte Teile zu enthalten und dient dem Nachweis der Befähigung wissenschaftliche Themen aus dem Gebiet Kinderintensivpflege eigenständig, entsprechend der aktuellen inhaltlichen/wissenschaftlichen und methodischen Standards zu erarbeiten.
- (2) Die schriftliche Abschlussarbeit ist prinzipiell als Einzelarbeit von allen TeilnehmerInnen und Teilnehmern anzufertigen. PartnerInnen- und Gruppenarbeiten sind jedoch zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen TeilnehmerInnen und Teilnehmern gesondert beurteilbar sind.
- (3) Das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit muss vor Beginn der Arbeit von der pflegewissenschaftlichen Lehrgangsführung des Universitätslehrgangs genehmigt werden.
- (4) Die Erstellung der schriftlichen Abschlussarbeit wird von einer Betreuerin oder einem Betreuer begleitet und beurteilt. Die Betreuerinnen oder die Betreuer werden von der wissenschaftlichen Lehrgangsführung bestellt.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1)
  - „gut“ (2)
  - „befriedigend“ (3)
  - „genügend“ (4)
  - „nicht genügend“ (5)
- (5) Das Thema und die Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit scheinen im Abschlusszeugnis auf.
  - (6) Werden die schriftliche Abschlussarbeit und das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit mit der Gesamtnote „nicht genügend“ beurteilt, so wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer durch die Prüfungskommission eine Frist von mindestens zwei Wochen nach der mündlichen Abschlussprüfung zur Überarbeitung oder Neuauflage der schriftlichen Abschlussarbeit eingeräumt.
  - (7) Für eine überarbeitete bzw. neu vorgelegte und positiv beurteilte schriftliche Abschlussarbeit wird innerhalb von vier Wochen ab deren Vorlage ein weiterer Termin für ein Prüfungsgespräch angeboten. Im Hinblick auf den erfolgreichen Abschluss der Spezielle Zusatzausbildung gemäß GuK-SV idgF darf das Prüfungsgespräch höchstens einmal wiederholt werden (§ 37 Abs 7 GuK-SV idgF).
  - (8) Für die Abschlussarbeit und deren Verteidigung werden 7 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben.

## § 6 Lehr- und Lernformen

- (1) Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege wird in Vollzeit angeboten. Um das Studium zu ermöglichen, ergeben sich hinsichtlich der Organisation des gegenständlichen Universitätslehrgangs die in § 6 Abs 2 angeführten



Lehr- und Lernformen (iSd § 15 Abs 6 Satzungsteil Studienrecht).

- (2) Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege besteht aus 298 Unterrichtseinheiten Präsenzphasen (VO, VU, SE), 200 Echtstunden Praktikum (PR) und aus 450 Unterrichtseinheiten Selbststudium (ST).

### 1. Lehr- und Lernformen Präsenzphasen:

Die Präsenzphasen werden als Blocklehrveranstaltung iSd § 15 Abs 3 Satzungsteil Studienrecht idgF abgehalten.

- Vorlesung (VO): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen ohne Anwesenheitspflicht, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Eine Lehrveranstaltungsprüfung einer VO findet in einem einzigen Prüfungsakt statt.
- Seminar (SE): Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion und sehen vor allem Stimulation der eigenständigen Arbeit der Studierenden vor. Dies wird vor allem auch durch Problem-basiertes/orientiertes Lernen (PBL/POL, dh selbständiges Erarbeiten von Lehrinhalten in kleinen Gruppen unter Betreuung durch eine Moderatorin/einen Moderator) gewährleistet.
- Praktikum (PR): Praktika dienen der Berufsvorbildung bzw ergänzen die wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll.

### 2. Lehr- und Lernformen Selbststudium:

- Selbststudium (ST): Die Studierenden setzen sich mit Fragestellungen der Lehrenden auseinander und erwerben Kompetenzen zur selbständigen Durchführung berufsrelevanter Aufgaben.

- (1) Verpflichtendes Praktikum/verpflichtende Hospitation

Im Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege ist ein verpflichtendes Praktikum im Ausmaß von 8 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.

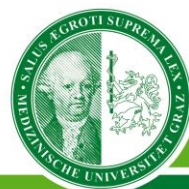
## § 7 Unterrichtssprache

Der Lehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten. Fachliteratur kann in deutscher und englischer Sprache angeboten werden.



## § 8 Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer

Nr.	Unterrichtsfächer	LV-Typ	ECTS	Leistungsüberprüfung
	<b>Pflegerisches Sachgebiet</b>			
01	Spezielle Pflege von Früh- und Neu-geborenen sowie Kindern und Jugendlichen im Intensivbereich			
01.1	Spezielle Pflege von Früh- und Neugeborenen im Intensivbereich	VO	2	s
01.2	Spezielle Pflege von Kindern und Jugendlichen im Intensivbereich (Chirurgischer Fachbereich)	VO	1	s
01.3	Spezielle Pflege von Kindern und Jugendlichen im Intensivbereich (Pädiatrischer Fachbereich)	VO	1	s
02	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2	VO	1	s
03	Kommunikation und Ethik 2	SE	1	i
04	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2	SE	2	i
	<b>Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet</b>			
05	<b>Grundlagen der Intensivtherapie</b>			
05.1	Grundlagen der Intensivtherapie (Neonatologischer Fachbereich)	VO	2	s
05.2	Grundlagen der Intensivtherapie (Kinderchirurgischer Fachbereich)	VO	2	s
05.3	Grundlagen der Intensivtherapie (Pädiatrischer Fachbereich)	VO	3	s
06	Beatmung und Beatmungstherapie	VO	1	s
	<b>Praktische Ausbildung</b>			
07	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	PR	4	i



08	Pflege im Intensivbereich (neonatologisch)	PR	4	i
	<b>Abschlussarbeit</b>			
	Abschlussarbeit		7	s



## § 9 Prüfungsordnung

(1) Es gelten die Bestimmungen §§ 72 ff UG idgF und die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Medizinischen Universität Graz. Zusätzlich dazu sind die speziellen Bestimmungen der §§ 18 ff GuK-SV idgF anwendbar.

(2) Die Teilnahme an den Unterrichtsfächern bzw. Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Bei den Präsenzlehrveranstaltungen ist eine Anwesenheit von 80 % erforderlich – eine begründete Abwesenheit ist bis zu einem Ausmaß von 20 % zulässig (ausgenommen Praktika). Werden mehr als 20 % der theoretischen Ausbildung versäumt, so wird von der Lehrgangsführung unter Bedachtnahme auf die versäumten Einheiten festgesetzt, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer zur Prüfung antreten darf, eine dem Umfang der Fehlzeit angemessene Ersatzleistung zu erbringen ist oder die jeweilige Lehrveranstaltung zu wiederholen ist. Über die Notwendigkeit der Erbringung einer Ersatzleistung bzw. der Wiederholung einer Lehrveranstaltung entscheidet die wissenschaftliche Lehrgangsführung.

(3) Lehrveranstaltungsprüfungen

Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (VO) erfolgt die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt, der schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen besitzen immanenten Prüfungscharakter. Sie werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit und nach weiteren Beurteilungskriterien, die gemäß § 76 Abs 2 UG idgF zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. den Lehrveranstaltungsleiter bekannt zu geben sind, abgeschlossen. Die Beurteilung der Leistungen richtet sich nach der in § 72 Abs 2 UG idgF bestimmten Notenskala.

(4) Einzelprüfungen

Einzelprüfungen werden gemäß GuK-SV idgF in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung oder einer Projektarbeit abgenommen.

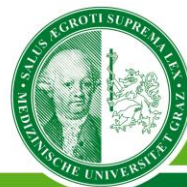
Über die Einzelprüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer ein schriftliches Prüfungsprotokoll geführt, das insbesondere die Prüfungsfragen und die Prüfungsbeurteilung bzw. Aufzeichnungen über die schriftliche Prüfung oder Projektarbeit beinhaltet.

Der Termin einer Einzelprüfung wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern spätestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1),
- „gut“ (2),
- „befriedigend“ (3),
- „genügend“ (4),
- „nicht genügend“ (5).

(5) Dispensprüfungen



In jenen Unterrichtsfächern, in denen keine Einzelprüfung abzulegen, sondern nur die Teilnahme verpflichtend ist (immanenter Prüfungscharakter), beurteilen die Lehrende oder der Lehrende des betreffenden Unterrichtsfachs anhand der Mitarbeit, ob die Teilnehmerinnen oder die Teilnehmer die Ausbildungsziele erreicht haben.

Die Leistungen werden

1. „mit Erfolg teilgenommen“ (E) (Noten 1 bis 4) oder
2. „ohne Erfolg teilgenommen“ (5)

beurteilt.

#### (6) Beurteilung der Praktika

In den Fachbereichen, in denen mindestens 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird von den Lehr- oder Fachkräften des betreffenden Praktikums die in diesem Praktikum erbrachte Leistungen beurteilt. Die Beurteilung erfolgt mit

1. „sehr gut“ (1) entspricht auch dem „ausgezeichnet bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
2. „gut“ (2) entspricht auch dem „gut bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
3. „befriedigend“ (3) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
4. „genügend“ (4) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
5. „nicht genügend“ (5) entspricht auch dem „nicht bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
6. „mit Erfolg teilgenommen“ (E) entspricht auch dem „absolviert“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV.

In den Fachbereichen, in denen weniger als 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird keine Beurteilung durchgeführt. Es wird die Absolvierung des Praktikums bestätigt („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“).

#### (7) Wiederholung von Prüfungen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind berechtigt, jede Einzel- und Dispensprüfung, die mit der Note „nicht genügend“ beurteilt wird, zweimal bei der betreffenden Lehrperson zu wiederholen. Die Wiederholungsprüfung wird zum ehest möglichen Termin, frühestens jedoch nach zwei Wochen abgenommen (§ 22 GuK-SV idgF).

#### (8) Wiederholung von Praktika

Im Rahmen der Ausbildung dürfen höchstens zwei Praktika je einmal wiederholt werden. Das Praktikum ist zum ehest möglichen Termin zu wiederholen und nach Möglichkeit an einer anderen Organisationseinheit durchzuführen und durch eine andere Lehr- oder Fachkraft zu beurteilen (§ 24 UG idgF).

#### (9) Nichtantreten zu einer Prüfung

Sind Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert zu einer Prüfung anzutreten und haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin, spätestens jedoch innerhalb von



vier Wochen nach Wegfall des Verhinderungsgrundes, nachzuholen (§ 23 GuK-SV idgF).

#### (10) Kommissionelle Abschlussprüfung

Nach erfolgreichem Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung wird eine kommissionelle Abschlussprüfung vor einer Prüfungskommission (siehe Pkt. 7) abgelegt.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission, sofern die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährdet ist, die Teilnehmerin oder den Teilnehmer vor Abschluss der praktischen Ausbildung zur kommissionellen Abschlussprüfung zulassen. Fehlende Praktika sind ehest möglich nachzuholen.

Der Inhalt der kommissionellen Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus:

1. einer schriftlichen Abschlussarbeit und
2. einer mündlichen Abschlussprüfung.

Die schriftliche Abschlussarbeit ist von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer in einem mündlichen Gespräch zu verteidigen. Bei der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1),
- „gut“ (2),
- „befriedigend“ (3),
- „genügend“ (4),
- „nicht genügend“ (5).

Die Bestimmungen der mündlichen Fachprüfung iSd § 4 Z 6 Satzungsteil Studienrecht idgF iVm § 72 Abs 3 UG idgF bleiben davon unberührt.

#### (11) Prüfungskommission

Die Prüfungskommission für die kommissionelle Abschlussprüfung besteht aus 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. eine vom Landeshauptmann entsandte fachkompetente Person als Vorsitzende oder Vorsitzender
2. die pflegewissenschaftliche Leitung bzw. die stellvertretende pflegewissenschaftliche Leitung des Universitätslehrganges
3. eine vertretungsbefugte Person des Rechtsträgers des Universitätslehrganges
4. eine von der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer entsandte fachkundige Person aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege
5. die Prüferin oder der Prüfer der betreffenden Prüfungsfächer

#### (12) Abschlussprüfungsprotokoll

Über die kommissionelle Abschlussprüfung wird ein Protokoll geführt. Dieses Protokoll enthält insbesondere:



1. Namen und Funktionen der Mitglieder der Prüfungskommission
2. Datum der Prüfungen im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung
3. Namen der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers
4. Prüfungsfächer und Prüfungsfragen
5. Beurteilung der Prüfungen

Das Abschlussprotokoll wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Dieses Abschlussprüfungsprotokoll ist

1. von der wissenschaftlichen Leitung oder
2. im Falle des Nichtfortbestehens des Universitätslehrgangs vom Rechtsträger oder
3. im Falle des Nichtfortbestehens des Rechtsträgers vom örtlich zuständigen Landeshauptmann mindestens 45 Jahre nach der Ablegung der kommissionellen Abschlussprüfung aufzubewahren.

(13) Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung

Der jeweilige Kooperationspartner stellt gemäß GuK-SV idgF ein Diplom aus, das die Benotung der kommissionellen Abschlussprüfung enthält. Aufgrund der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und des Prüfungsgesprächs sowie der Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung erfolgt eine Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung.

Bei der Beurteilung der Gesamtleistung der Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer werden folgende Beurteilungsstufen angewandt:

1. „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“,
2. „mit gutem Erfolg bestanden“,
3. „mit Erfolg bestanden“ oder
4. „nicht bestanden“.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 1,5 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „ausgezeichnet bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit gutem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 2,1 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „gut bestanden“ beurteilt wurden.

Eine Wiederholungsprüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung schließt die Gesamtbeurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ oder „mit gutem Erfolg bestanden“ aus.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. die Beurteilungen der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen



zumindest „genügend“ sind und

2. die beurteilten Praktika zumindest mit „bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird im Diplom eingetragen.

(14) Wiederholung der kommissionellen Abschlussprüfung

Werden eine oder höchstens zwei Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung mit „nicht genügend“ beurteilt, darf je eine Wiederholungsprüfung vor der Prüfungskommission abgelegt werden (§ 37 Abs 1 GuK-SV idgF). Eine Teilprüfung der mündlichen Abschlussprüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs 2 GuK-SV idgF).

Das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit darf höchstens einmal wiederholt werden (§ 37 Abs 7 GuK-SV idgF).

(15) Nichtantreten zu einer Prüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung

Sind Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert zu einer Prüfung anzutreten und haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin nachzuholen (§ 36 GuK-SV idgF).

(16) Anerkennung von Prüfungen

Gemäß § 78 Abs 9 UG idgF kann von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Antrag auf Anerkennung von Prüfungen, die an einer in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolviert wurden, an die Studienrektorin/den Studienrektor gestellt werden. Dieser führt in Abstimmung mit der Lehrgangsleitung das Anerkennungsverfahren durch. Voraussetzungen für die Anerkennung von Prüfungen sind jedenfalls die Gleichwertigkeit hinsichtlich der Lernergebnisse und hinsichtlich des Qualifikationsniveaus.

## § 9a Höchststudiendauer

Die Höchststudiendauer beträgt 3 Semester (§ 56 Abs 5 UG idgF).

## § 10 Abschluss

Der Universitätslehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Prüfungen und Praktika sowie die schriftliche Abschlussarbeit positiv abgeschlossen wurden. Die einzelnen Beurteilungen werden im Abschlusszeugnis aufgeschlüsselt.

Nach positiver Erbringung sämtlicher, im gegenständlichen Curriculum vorgesehener Leistungsnachweise wird den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs ein Abschlusszeugnis der Medizinischen Universität Graz ausgestellt (vgl § 87a Abs 2 UG idgF und § 39 Abs 1 GuK-SV idgF).

Außerdem ist den Absolventinnen und Absolventen ein Diplom, das zur Ausübung der Spezialaufgabe und zur Führung der Zusatzbezeichnung „Kinderintensivpflege“ berechtigt, auszustellen (vgl. § 11 Abs 2 GuKG idgF).



## § 11 Leitung

Die wissenschaftliche und organisatorische Lehrgangsleitung und deren Stellvertretung, sowie die (für interdisziplinäre Lehrgänge) fachspezifische Lehrgangsleitung und deren Stellvertretung werden mittels Rektoratsbeschluss festgelegt. Die Bestellung erfolgt durch die Rektorin/den Rektor.

## § 12 Veranstalterin/Veranstalter

Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege wird gemäß § 56 Abs 2 UG idgF zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der Steiermärkischen Krankenanstaltenges.m.b.H., KAGES-Services, Organisationseinheit Personalentwicklung-Services/Pflege-Bildung durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartner sind in einem Kooperationsvertrag geregelt.

## § 13 Evaluierungen/Qualitätssicherung

Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege ist in das Qualitätsmanagementsystem der Medizinischen Universität Graz eingebunden. Unter Mitwirkung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Lehrenden, der Lehrgangsleitung sowie des für Studium und Lehre zuständigen Rektoratsmitglieds, werden Lehrveranstaltungen des Universitätslehrganges sowie der gesamte Lehrgang evaluiert (vgl ULG-Richtlinie Medizinische Universität Graz idgF).

## § 14 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.



## Anhang 1 Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Spezielle Pflege von Früh- und Neugeborenen sowie Kindern und Jugendlichen im Intensivbereich</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	4 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflegeprozess in der Kinderintensivpflege</li> <li>• Überwachung und Pflege postoperativ und bei speziellen Krankheitsbildern</li> <li>• Überwachung und Pflege von beatmeten Früh- und Neugeborenen</li> <li>• Überwachung und Pflege von Kindern und Jugendlichen mit extrakorporalem Kreislauf</li> <li>• Dokumentation und Organisation</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Pflegeprozess in komplexen dynamischen Situationen von kritisch kranken Früh- und Neugeborenen sowie Kindern und Jugendlichen fachgerecht umzusetzen</li> <li>• die Früh- und Neugeborenen sowie Kinder und Jugendliche mit speziellen Krankheitsbildern in komplexen und dynamischen Situationen zu überwachen, zu pflegen und mögliche Risiken zu erkennen</li> <li>• die pflegerelevanten Phänomene in individuellen Situationen einzuschätzen, gegebenenfalls unter Verwendung von pflegerischen Assessmentinstrumenten und zum Zweck der Evaluierung, Bewertung und Adaptierung des Behandlungs- und Pflegeverlaufes</li> <li>• die Aufnahme, Übernahme und Verlegung von kritisch kranken Früh- und Neugeborenen sowie Kindern und Jugendlichen zu organisieren, zu koordinieren und die dafür notwendigen Maßnahmen durchzuführen</li> <li>• die Patientinnen- und Patienten-Transporte (innerklinisch und außerklinisch) von kritisch kranken Früh- und Neugeborenen sowie Kindern und Jugendlichen zu diagnostischen und/oder therapeutischen Zwecken unter Berücksichtigung der Ressourcen und Rahmenbedingungen zu planen, zu organisieren und zu begleiten</li> <li>• die intensivrelevanten Informationen einzuholen und im interprofessionellen Team zu diskutieren, um die Patientinnen- und Patienten-Sicherheit zu gewährleisten</li> <li>• die möglichen Risikopotentiale zu identifizieren und Maßnahmen zur Vermeidung von Fehler einzuleiten</li> </ul>



<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VO, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Spezielle Pflege von Früh- und Neugeborenen im Intensivbereich, VO, 2 ECTS Spezielle Pflege von Kindern und Jugendlichen im Intensivbereich (Chirurgischer Fachbereich), VO, 1 ECTS Spezielle Pflege von Kindern und Jugendlichen im Intensivbereich (Pädiatrischer Fachbereich), VO, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	1 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gerätekunde (Funktion, Anwendung, Sicherheitsaspekte)</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Funktionsfähigkeit, die Betriebstüchtigkeit und den ordnungsgemäßen Zustand der Geräte laut MPG und MPBV sicherzustellen und diese fachgerecht anzuwenden</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VO, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2, VO, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Kommunikation und Ethik 2</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	1 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konfliktmanagement</li> <li>• Stressbewältigung</li> <li>• Angehörigenbetreuung</li> <li>• Fachbezogene Ethik</li> <li>• Interdisziplinäre Zusammenarbeit</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• die spezifischen Kommunikationsmodelle bei kritisch kranken Früh- und Neugeborenen sowie Kindern und Jugendlichen und deren Bezugspersonen anzuwenden</li> <li>• eine professionelle Beziehung bei eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten zu entwickeln und die Begegnung unter Einbindung der Bezugspersonen zu gestalten</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	SE, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Kommunikation und Ethik 2, SE, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	i

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	2 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen</li> </ul>



	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Evidence-based Nursing</li> <li>• International relevante Forschungsergebnisse</li> <li>• Nutzen und Umsetzung von Forschungsergebnissen: Modelle, Theorien, Strategien</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sich systematisch und evidenzbasiert mit Fragestellungen im eigenen Praxisfeld auseinander zu setzen, um Änderungen zu erkennen und zu initiieren</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	SE, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2, SE, 2 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	i

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Grundlagen der Intensivtherapie</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	7 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Internistischer Fachbereich</li> <li>• Chirurgischer Fachbereich</li> <li>• Neonatologisch-pädiatrischer Fachbereich</li> <li>• Neurologischer Fachbereich</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Grundlagen der Intensivtherapie aus dem internistischen, chirurgischen, neonatologisch-pädiatrischen und neurologischen Fachbereich zu erläutern</li> <li>• die Notwendigkeiten zur Durchführung von medizinisch-diagnostischen und medizinisch-therapeutischen Maßnahmen zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu setzen</li> <li>• die verfahrenstypischen Risiken und Nebenwirkungen zu erkennen und entsprechende Maßnahmen abzuleiten</li> <li>• die intensivmedizinischen Notfallsituationen der einzelnen Fachbereiche zu erkennen und stabilisierende/korrigierende Maßnahmen zu erklären</li> <li>• den intensivmedizinischen Behandlungsverlauf zu beobachten, mögliche intensivmedizinische Erfordernisse und Risiken zu antizipieren und entsprechende Maßnahmen zu setzen</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VO, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<p>Grundlagen der Intensivtherapie (Neonatologischer Fachbereich), VO, 2 ECTS</p> <p>Grundlagen der Intensivtherapie (Kinderchirurgischer Fachbereich), VO, 2 ECTS</p> <p>Grundlagen der Intensivtherapie (Pädiatrischer Fachbereich), VO, 3 ECTS</p>
<b>Prüfungsart</b>	s



<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Beatmung und Beatmungstherapie</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	1 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pathophysiologische Grundlagen der Atmung</li> <li>• Beatmungsverfahren</li> <li>• Beatmung: Entwöhnung</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Indikationen und Prinzipien der nicht-invasiven und invasiven Beatmung, sowie der verschiedenen Beatmungsformen, zu definieren</li> <li>• die Anforderungen der unterschiedlichen Beatmungsgeräte in Bezug auf die Steuerungs- und Funktionsprinzipien zu beschreiben</li> <li>• die Früh- und Neugeborenen sowie Kinder und Jugendliche mit speziellen Krankheitsbildern während einer nicht-invasiven und invasiven Beatmungstherapie bis zur Entwöhnung zu überwachen, zu betreuen, den Prozess zu dokumentieren und zu evaluieren</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VO, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Beatmung und Beatmungstherapie, VO, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Praktische Ausbildung</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	8 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)</li> <li>• Pflege im Intensivbereich (neonatologisch)</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fertigkeiten in die Pflegepraxis zu transferieren</li> <li>• die drohende Vitalgefährdungen von Früh- und Neugeborenen sowie Kindern und Jugendlichen zu erkennen und adäquate Sofortmaßnahmen einzuleiten</li> <li>• die für den Spezialbereich erforderlichen sozialen und kommunikativen Kompetenzen im Umgang mit Früh- und Neugeborenen, Kindern und Jugendlichen und deren Bezugspersonen anzuwenden, zu reflektieren und zu optimieren</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	PR, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<p>Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ), PR, 4 ECTS</p> <p>Pflege im Intensivbereich (neonatologisch), PR, 4 ECTS</p>
<b>Prüfungsart</b>	i



## Anhang 2 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs	Absatz
BGBI	Bundesgesetzblatt
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
gem	gemäß
GuKG	Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG), BGBl I 1997/108 idgF
GuK-SV	Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Sonderausbildungen für Spezialaufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege (Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung – GUK-SV), BGBl II 452/2005 idgF
i	immanent
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
MtBl	Mitteilungsblatt
PBL/POL	Problem Based Learning/Problem Oriented Learning
PR	Praktikum
s	schriftlich und/oder mündlich
SE	Seminar
ST	Selbststudium
Stk	Stück
UE	Übung
ULG	Universitätslehrgang
UG	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl I 2002/120 idgF
vgl	Vergleich
VO	Vorlesung
VU	Vorlesung mit Übung
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

#### **144. Universitätslehrgang (ULG) Spezielle Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie: Wiederverlautbarung**

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 22.05.2019 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Postgraduale Ausbildungen vom 14.05.2019 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



# Curriculum für den Universitätslehrgang (ULG)

## Spezielle Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie

gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 (UG) BGBl I 120/2002 idgF iVm  
Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) BGBl I 108/1997 idgF und  
Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GuK-SV) BGBl II  
452/2005 idgF

### Version 01

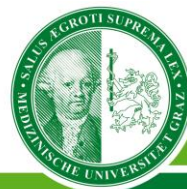
### Beschluss und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses der Studienkommission Postgraduale Ausbildung	Datum der Genehmigung durch den Senat	Kurzbeschreibung der Änderung	Datum des Inkrafttretens
01	22.10.2018	07.11.2018	Erstmalige Einreichung	14.11.2018
01	14.05.2019	22.05.2019	Redaktionelle Änderung	29.05.2019



## Inhalt

§ 1	Allgemeines .....	3
§ 2	Voraussetzungen für die Zulassung.....	3
§ 3	Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen .....	4
A.	Gegenstand des Universitätslehrgangs .....	4
B.	Qualifikationsprofil und Learning Outcomes.....	4
C.	Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt.....	5
D.	Zielgruppe.....	5
§ 4	Aufbau und Gliederung .....	5
Unterrichtsfächer .....	5	
§ 5	Abschlussarbeit .....	7
§ 6	Lehr- und Lernformen .....	8
§ 7	Unterrichtssprache.....	8
§ 8	Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer .....	9
§ 9	Prüfungsordnung .....	10
§ 9a	Höchststudiendauer .....	14
§ 10	Abschluss .....	14
§ 11	Leitung.....	15
§ 12	Veranstalterin/Veranstalter.....	15
§ 13	Evaluierungen/Qualitätssicherung.....	15
§ 14	Inkrafttreten.....	15
	Anhang 1 Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie - .....	16
	Anhang 2 Verzeichnis der Abkürzungen .....	22



## § 1 Allgemeines

Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie wird als Vollzeitstudium angeboten und umfasst ein Semester. Studienjahr- und Semestereinteilung richten sich nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG) idgF. Es werden 31 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben. Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs erhalten ein Abschlusszeugnis und ein Diplom unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) idgF und der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GUK-SV).

1. Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. ECTS-Anrechnungspunkte beruhen auf dem Arbeitsaufwand für sämtliche Lernaktivitäten (inklusive aller Vor- und Nachbereitungen), die Studierende typischerweise aufwenden müssen, um die erwarteten Lernergebnisse zu erzielen. 1 ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Echtstunden. 1500 Echtstunden entsprechen dem Arbeitsaufwand von einem Jahr Vollzeitstudium, wobei diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden.
2. Für den Besuch des Universitätslehrgangs Spezielle Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie ist von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Nähere Bestimmungen sind in der Richtlinie für Universitätslehrgänge der Medizinischen Universität Graz idgF geregelt.

## § 2 Voraussetzungen für die Zulassung

1. Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie sind
  - die Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. eine gleichwertige, anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des GuKG idgF **und** eine abgeschlossene Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie (GuK-SV, BGBl II 452/2005 idgF).
2. Die Lehrgangsleitung kann jede Bewerberin/jeden Bewerber zu einem persönlichen Zulassungsgespräch auffordern (vgl § 4 Kooperationsvertrag vom 27.05.2010).
3. Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze. Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt in der Reihenfolge verbindlicher Anmeldungen nach Nachweis der Erbringung sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen.
4. Über die Zulassung entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Lehrgangsleitung (vgl § 60 Abs 1 UG idgF und § 2 Kooperationsvertrag).
5. Die Absolvierung von einzelnen Unterrichtsfächern als Weiterbildungsveranstaltung ist nach Maßgabe freier Kapazitäten möglich. Die Auswahl und Zustimmung obliegt der Lehrgangsleitung.



### § 3 Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen

#### A. Gegenstand des Universitätslehrgangs

Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie vermittelt spezifisch pflegerisches und medizinisch-technisches Wissen für den Spezialbereich Pflege bei Nierenersatztherapie, macht ethische Grundsätze bewusst und zeigt Methoden zur Kommunikation und Weiterentwicklung der eigenen Persönlichkeit auf.

Durch die fachspezifischen Praktika wird die Wissenszirkulation zwischen der Theorie und der Praxis gefördert.

#### B. Qualifikationsprofil und Learning Outcomes

Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges Spezielle Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie reflektieren ihr berufliches Handeln auf Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen und passen dieses durch den Einsatz von entsprechenden Maßnahmen an.

Mit Absolvierung des Universitätslehrganges Spezielle Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie sind die Absolventinnen und Absolventen Pflegeexpertinnen und Pflegeexperten mit der Spezialisierung in der Pflege bei Nierenersatztherapie.

Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges Spezielle Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie sind in der Lage:

- das spezifisch pflegerische und medizinisch-technische Wissen in der Theorie zu erklären und in der Praxis zielgerichtet anzuwenden
- den Pflegeprozess bei Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen mit den verschiedenen Eliminationsverfahren fachgerecht umzusetzen
- den Bedarf von pflegerischen und pflegetherapeutischen Interventionen zu erkennen und individuelle und situationsspezifische Maßnahmen zu setzen
- die Beziehungsgestaltung und Kommunikation mit chronisch kranken Menschen und dessen Bezugspersonen situationsspezifisch anzupassen
- Handlungen im rechtlichen, organisatorischen und ethischen Rahmen umzusetzen
- die Notwendigkeit zur Durchführung von medizinisch-diagnostischen und medizinisch-therapeutischen Maßnahmen zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu setzen
- die Organisation und Koordination des Behandlungs-, Pflege- und Betreuungsprozesses in einer berufsgruppenübergreifenden Zusammenarbeit und einer sicheren Arbeitsumgebung durchzuführen
- Maßnahmen zur Entwicklung und Sicherheit von Qualität im Spezialbereich zu definieren

Das Studium entspricht der Stufe 5 des Europäischen Qualifikationsrahmens.



## C. Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt

Der Spezialbereich der Pflege bei Nierenersatztherapie stellt einen hochkomplexen Bereich dar. Im Sinne der Qualitätssicherung ist diese setting- und zielgruppenspezifische Spezialisierung unabdingbar, da der spezielle Tätigkeitsbereich über die in der Grundausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten hinausgeht. Der Universitätslehrgang vermittelt eine vertiefte, wissenschaftliche und methodisch hochwertige Ausbildung, um den steigenden Anforderungen gerecht werden zu können.

Gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) idgF ist die Ausbildung zur Ausübung für Spezialisierungen verpflichtend und sowohl Basis- als auch die spezielle Zusatzausbildung sind innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im Spezialbereich erfolgreich zu absolvieren.

Für die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Spezielle Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie ist folgendes Berufsfeld relevant:

- Pflege im Nierenersatztherapie- und Apheresebereich

## D. Zielgruppe

Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie wendet sich an:

Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die im Nierenersatztherapie- oder Apheresebereich tätig sind oder eine Tätigkeit in diesem Bereich anstreben und die Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie (GuK-SV, BGBl II 452/2005 idgF) abgeschlossen haben.

## § 4 Aufbau und Gliederung

### Unterrichtsfächer

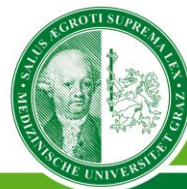
Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie wird als Vollzeitstudium angeboten, umfasst ein Semester und gliedert sich in Unterrichtsfächer und Abschlussarbeiten, für die insgesamt 31 ECTS- Anrechnungspunkte vergeben werden.

Die Abfolge der Unterrichtsfächer ist nicht aufbauend und kann von der Lehrgangsführung geändert werden.



	<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Präsenzlehre*</b>	<b>Blended Learning*</b>	<b>Selbst-Studium*</b>	<b>ECTS</b>
	<b>Pflegerisches Sachgebiet</b>				
01	Spezielle Pflege bei Nierenersatztherapie	95	0	25	4
02	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2	22	0	10	1
03	Kommunikation und Ethik 2	21	0	10	1
04	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2	40	0	15	2
	<b>Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet</b>				
05	Akute und chronische Niereninsuffizienz bei Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen	78	0	50	4
06	Eliminationsverfahren	55	0	30	2
	<b>Praktische Ausbildung</b>				
07	Pflege im Bereich der Nierenersatztherapie	160	0	5	7
08	Intra- oder extramurale Pflege im Nierenersatztherapiebereich	80	0	5	3
	<b>Abschlussarbeit</b>				
	Abschlussarbeit			235	7

\*Die Angaben der Theoriestunden (Präsenzlehre, Blended Learning, Selbststudium) erfolgen in Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten. Die Angaben der Praktikumsstunden (Praktische Ausbildung) erfolgt in Echtstunden. Eine Echtstunde entspricht 60 Minuten.

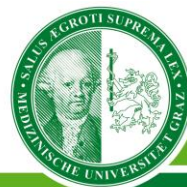


## § 5 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit hat theoretische und anwendungsorientierte Teile zu enthalten und dient dem Nachweis der Befähigung wissenschaftliche Themen aus dem Gebiet Pflege bei Nierenersatztherapie eigenständig, entsprechend der aktuellen inhaltlichen/wissenschaftlichen und methodischen Standards zu erarbeiten.
- (2) Die schriftliche Abschlussarbeit ist prinzipiell als Einzelarbeit von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern anzufertigen. PartnerInnen- und Gruppenarbeiten sind jedoch zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern gesondert beurteilbar sind.
- (3) Das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit muss vor Beginn der Arbeit von der pflegewissenschaftlichen Lehrgangsleitung des Universitätslehrgangs genehmigt werden.
- (4) Die Erstellung der schriftlichen Abschlussarbeit wird von einer Betreuerin oder einem Betreuer begleitet und beurteilt. Die Betreuerinnen oder die Betreuer werden von der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung bestellt.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1)
  - „gut“ (2)
  - „befriedigend“ (3)
  - „genügend“ (4)
  - „nicht genügend“ (5)
- (5) Das Thema und die Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit scheinen im Abschlusszeugnis auf.
  - (6) Werden die schriftliche Abschlussarbeit und das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit mit der Gesamtnote „nicht genügend“ beurteilt, so wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer durch die Prüfungskommission eine Frist von mindestens zwei Wochen nach der mündlichen Abschlussprüfung zur Überarbeitung oder Neuauflage der schriftlichen Abschlussarbeit eingeräumt.
  - (7) Für eine überarbeitete bzw. neu vorgelegte und positiv beurteilte schriftliche Abschlussarbeit wird innerhalb von vier Wochen ab deren Vorlage ein weiterer Termin für ein Prüfungsgespräch angeboten. Im Hinblick auf den erfolgreichen Abschluss der Sonderausbildung gemäß GuK-SV idgF darf das Prüfungsgespräch höchstens einmal wiederholt werden (§ 37 Abs 7 GuK-SV idgF).
  - (8) Für die Abschlussarbeit und deren Verteidigung werden 7 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben.



## § 6 Lehr- und Lernformen

- (1) Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie wird in Vollzeit angeboten. Um das Studium zu ermöglichen, ergeben sich hinsichtlich der Organisation des gegenständlichen Universitätslehrgangs die in § 6 Abs 2 angeführten Lehr- und Lernformen (iSd § 15 Abs 6 Satzungsteil Studienrecht).
- (2) Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie besteht aus 311 Unterrichtseinheiten Präsenzphasen (VO, VU, SE), 240 Echtstunden Praktikum (PR) und aus 385 Unterrichtseinheiten Selbststudium (ST).

### 1. Lehr- und Lernformen Präsenzphasen:

Die Präsenzphasen werden als Blocklehrveranstaltung iSd § 15 Abs 3 Satzungsteil Studienrecht idgF abgehalten.

- Vorlesung (VO): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen ohne Anwesenheitspflicht, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Eine Lehrveranstaltungsprüfung einer VO findet in einem einzigen Prüfungsakt statt.
- Seminar (SE): Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion und sehen vor allem Stimulation der eigenständigen Arbeit der Studierenden vor. Dies wird vor allem auch durch Problem-basiertes/orientiertes Lernen (PBL/POL, dh selbständiges Erarbeiten von Lehrinhalten in kleinen Gruppen unter Betreuung durch eine Moderatorin/einen Moderator) gewährleistet.
- Praktikum (PR): Praktika dienen der Berufsvorbildung bzw ergänzen die wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll.

### 2. Lehr- und Lernformen Selbststudium:

- Selbststudium (ST): Die Studierenden setzen sich mit Fragestellungen der Lehrenden auseinander und erwerben Kompetenzen zur selbständigen Durchführung berufsrelevanter Aufgaben.

#### (1) Verpflichtendes Praktikum/verpflichtende Hospitation

Im Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie ist ein verpflichtendes Praktikum im Ausmaß von 10 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.

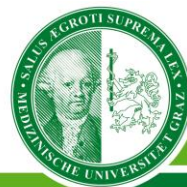
## § 7 Unterrichtssprache

Der Lehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten. Fachliteratur kann in deutscher und englischer Sprache angeboten werden.



## § 8 Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer

Nr.	Unterrichtsfächer	LV-Typ	ECTS	Leistungs- überprüfung
	<b>Pflegerisches Sachgebiet</b>			
01	Spezielle Pflege bei Nierenersatztherapie	VO	4	s
02	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2	VO	1	s
03	Kommunikation und Ethik 2	SE	1	i
04	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2	SE	2	i
	<b>Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet</b>			
05	Akute und chronische Niereninsuffizienz bei Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen	VO	4	s
06	Eliminationsverfahren			
06.1	Nierenersatztherapieverfahren	VO	1	s
06.2	Aphereseverfahren	VO	1	s
	<b>Praktische Ausbildung</b>			
07	Pflege im Bereich der Nierenersatztherapie	PR	7	i
08	Intra- oder extramurale Pflege im Nierenersatztherapiebereich	PR	3	i
	<b>Abschlussarbeit</b>			
	Abschlussarbeit		7	s



## § 9 Prüfungsordnung

(1) Es gelten die Bestimmungen §§ 72 ff UG idgF und die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Medizinischen Universität Graz. Zusätzlich dazu sind die speziellen Bestimmungen der §§ 18 ff GuK-SV idgF anwendbar.

(2) Die Teilnahme an den Unterrichtsfächern bzw. Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Bei den Präsenzlehrveranstaltungen ist eine Anwesenheit von 80 % erforderlich – eine begründete Abwesenheit ist bis zu einem Ausmaß von 20 % zulässig (ausgenommen Praktika). Werden mehr als 20 % der theoretischen Ausbildung versäumt, so wird von der Lehrgangsführung unter Bedachtnahme auf die versäumten Einheiten festgesetzt, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer zur Prüfung antreten darf, eine dem Umfang der Fehlzeit angemessene Ersatzleistung zu erbringen ist oder die jeweilige Lehrveranstaltung zu wiederholen ist. Über die Notwendigkeit der Erbringung einer Ersatzleistung bzw. der Wiederholung einer Lehrveranstaltung entscheidet die wissenschaftliche Lehrgangsführung.

(3) Lehrveranstaltungsprüfungen

Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (VO) erfolgt die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt, der schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen besitzen immanenten Prüfungscharakter. Sie werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit und nach weiteren Beurteilungskriterien, die gemäß § 76 Abs 2 UG idgF zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. den Lehrveranstaltungsleiter bekannt zu geben sind, abgeschlossen. Die Beurteilung der Leistungen richtet sich nach der in § 72 Abs 2 UG idgF bestimmten Notenskala.

(4) Einzelprüfungen

Einzelprüfungen werden gemäß GuK-SV idgF in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung oder einer Projektarbeit abgenommen.

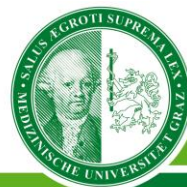
Über die Einzelprüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer ein schriftliches Prüfungsprotokoll geführt, das insbesondere die Prüfungsfragen und die Prüfungsbeurteilung bzw. Aufzeichnungen über die schriftliche Prüfung oder Projektarbeit beinhaltet.

Der Termin einer Einzelprüfung wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern spätestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1),
- „gut“ (2),
- „befriedigend“ (3),
- „genügend“ (4),
- „nicht genügend“ (5).

(5) Dispensprüfungen



In jenen Unterrichtsfächern, in denen keine Einzelprüfung abzulegen, sondern nur die Teilnahme verpflichtend ist (immanenter Prüfungscharakter), beurteilen die Lehrende oder der Lehrende des betreffenden Unterrichtsfachs anhand der Mitarbeit, ob die Teilnehmerinnen oder die Teilnehmer die Ausbildungsziele erreicht haben.

Die Leistungen werden

1. „mit Erfolg teilgenommen“ (E) (Noten 1 bis 4) oder
2. „ohne Erfolg teilgenommen“ (5)

beurteilt.

#### (6) Praktika

In den Fachbereichen, in denen mindestens 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird von den Lehr- oder Fachkräften des betreffenden Praktikums die in diesem Praktikum erbrachte Leistungen beurteilt. Die Beurteilung erfolgt mit

1. „sehr gut“ (1) entspricht auch dem „ausgezeichnet bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
2. „gut“ (2) entspricht auch dem „gut bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
3. „befriedigend“ (3) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
4. „genügend“ (4) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
5. „nicht genügend“ (5) entspricht auch dem „nicht bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
6. „mit Erfolg teilgenommen“ (E) entspricht auch dem „absolviert“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV.

In den Fachbereichen, in denen weniger als 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird keine Beurteilung durchgeführt. Es wird die Absolvierung des Praktikums bestätigt („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“).

#### (7) Wiederholung von Prüfungen

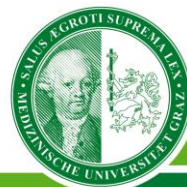
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind berechtigt, jede Einzel- und Dispensprüfung, die mit der Note „nicht genügend“ beurteilt wird, zweimal bei der betreffenden Lehrperson zu wiederholen. Die Wiederholungsprüfung wird zum ehest möglichen Termin, frühestens jedoch nach zwei Wochen abgenommen (§ 22 GuK-SV idgF).

#### (8) Wiederholung von Praktika

Im Rahmen der Ausbildung dürfen höchstens zwei Praktika je einmal wiederholt werden. Das Praktikum ist zum ehest möglichen Termin zu wiederholen und nach Möglichkeit an einer anderen Organisationseinheit durchzuführen und durch eine andere Lehr- oder Fachkraft zu beurteilen (§ 24 UG idgF).

#### (9) Nichtantreten zu einer Prüfung

Sind Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert zu einer Prüfung anzutreten und haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin, spätestens jedoch innerhalb von



vier Wochen nach Wegfall des Verhinderungsgrundes, nachzuholen (§ 23 GuK-SV idgF).

#### (10) Kommissionelle Abschlussprüfung

Nach erfolgreichem Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung wird eine kommissionelle Abschlussprüfung vor einer Prüfungskommission (siehe Pkt. 7) abgelegt.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission, sofern die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährdet ist, die Teilnehmerin oder den Teilnehmer vor Abschluss der praktischen Ausbildung zur kommissionellen Abschlussprüfung zulassen. Fehlende Praktika sind ehest möglich nachzuholen.

Der Inhalt der kommissionellen Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus:

1. einer schriftlichen Abschlussarbeit und
2. einer mündlichen Abschlussprüfung.

Die schriftliche Abschlussarbeit ist von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer in einem mündlichen Gespräch zu verteidigen. Bei der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1),
- „gut“ (2),
- „befriedigend“ (3),
- „genügend“ (4),
- „nicht genügend“ (5).

Die Bestimmungen der mündlichen Fachprüfung iSd § 4 Z 6 Satzungsteil Studienrecht idgF iVm § 72 Abs 3 UG idgF bleiben davon unberührt.

#### (11) Prüfungskommission

Die Prüfungskommission für die kommissionelle Abschlussprüfung besteht aus 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. eine vom Landeshauptmann entsandte fachkompetente Person als Vorsitzende oder Vorsitzender
2. die pflegewissenschaftliche Leitung bzw. die stellvertretende pflegewissenschaftliche Leitung des Universitätslehrganges
3. eine vertretungsbefugte Person des Rechtsträgers des Universitätslehrganges
4. eine von der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer entsandte fachkundige Person aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege
5. die Prüferin oder der Prüfer der betreffenden Prüfungsfächer

#### (12) Abschlussprüfungsprotokoll

Über die kommissionelle Abschlussprüfung wird ein Protokoll geführt. Dieses Protokoll enthält insbesondere:



1. Namen und Funktionen der Mitglieder der Prüfungskommission
2. Datum der Prüfungen im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung
3. Namen der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers
4. Prüfungsfächer und Prüfungsfragen
5. Beurteilung der Prüfungen

Das Abschlussprotokoll wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Dieses Abschlussprüfungsprotokoll ist

1. von der wissenschaftlichen Leitung oder
2. im Falle des Nichtfortbestehens des Universitätslehrgangs vom Rechtsträger oder
3. im Falle des Nichtfortbestehens des Rechtsträgers vom örtlich zuständigen Landeshauptmann mindestens 45 Jahre nach der Ablegung der kommissionellen Abschlussprüfung aufzubewahren.

(13) Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung

Der jeweilige Kooperationspartner stellt gemäß GuK-SV idgF ein Diplom aus, das die Benotung der kommissionellen Abschlussprüfung enthält. Aufgrund der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und des Prüfungsgesprächs sowie der Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung erfolgt eine Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung.

Bei der Beurteilung der Gesamtleistung der Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer werden folgende Beurteilungsstufen angewandt:

1. „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“,
2. „mit gutem Erfolg bestanden“,
3. „mit Erfolg bestanden“ oder
4. „nicht bestanden“.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 1,5 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „ausgezeichnet bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit gutem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 2,1 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „gut bestanden“ beurteilt wurden.

Eine Wiederholungsprüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung schließt die Gesamtbeurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ oder „mit gutem Erfolg bestanden“ aus.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. die Beurteilungen der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen



Teilprüfungen zumindest „genügend“ sind und

2. die beurteilten Praktika zumindest mit „bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird im Diplom eingetragen.

(14) Wiederholung der kommissionellen Abschlussprüfung

Werden eine oder höchstens zwei Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung mit „nicht genügend“ beurteilt, darf je eine Wiederholungsprüfung vor der Prüfungskommission abgelegt werden (§ 37 Abs 1 GuK-SV idgF). Eine Teilprüfung der mündlichen Abschlussprüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs 2 GuK-SV idgF).

Das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit darf höchstens einmal wiederholt werden (§ 37 Abs 7 GuK-SV idgF).

(15) Nichtantreten zu einer Prüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung

Sind Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert zu einer Prüfung anzutreten und haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin nachzuholen (§ 36 GuK-SV idgF).

(16) Anerkennung von Prüfungen

Gemäß § 78 Abs 9 UG idgF kann von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Antrag auf Anerkennung von Prüfungen, die an einer in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolviert wurden, an die Studienrektorin/den Studienrektor gestellt werden. Dieser führt in Abstimmung mit der Lehrgangsheitung das Anerkennungsverfahren durch. Voraussetzungen für die Anerkennung von Prüfungen sind jedenfalls die Gleichwertigkeit hinsichtlich der Lernergebnisse und hinsichtlich des Qualifikationsniveaus.

## § 9a Höchststudiendauer

Die Höchststudiendauer beträgt 3 Semester (§ 56 Abs 5 UG idgF).

## § 10 Abschluss

Der Universitätslehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Prüfungen und Praktika sowie die schriftliche Abschlussarbeit positiv abgeschlossen wurden. Die einzelnen Beurteilungen werden im Abschlusszeugnis aufgeschlüsselt.

Nach positiver Erbringung sämtlicher, im gegenständlichen Curriculum vorgesehener Leistungsnachweise wird den Absolventinnen und Absolventen ein Abschlusszeugnis der Medizinischen Universität Graz ausgestellt (vgl § 87a Abs 2 UG idgF und § 39 Abs 1 GuK-SV idgF).

Außerdem ist den Absolventinnen und Absolventen ein Diplom, das zur Ausübung der Spezialaufgabe und zur Führung der Zusatzbezeichnung „Pfleger bei Nierenersatztherapie“ berechtigt, auszustellen (vgl. § 11 Abs 2 GuKG idgF).



## § 11 Leitung

Die wissenschaftliche und organisatorische Lehrgangsführung und deren Stellvertretung, sowie die (für interdisziplinäre Lehrgänge) fachspezifische Lehrgangsführung und deren Stellvertretung werden mittels Rektoratsbeschluss festgelegt. Die Bestellung erfolgt durch die Rektorin/den Rektor.

## § 12 Veranstalterin/Veranstalter

Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie wird gemäß § 56 Abs 2 UG idgF zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der Steiermärkischen Krankenanstaltenges.m.b.H., KAGes-Services, Organisationseinheit Personalentwicklung-Services/Pflege-Bildung durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartner sind in einem Kooperationsvertrag geregelt.

## § 13 Evaluierungen/Qualitätssicherung

Der Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie ist in das Qualitätsmanagementsystem der Medizinischen Universität Graz eingebunden. Unter Mitwirkung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Lehrenden, der Lehrgangsführung sowie des für Studium und Lehre zuständigen Rektoratsmitglieds, werden Lehrveranstaltungen des Universitätslehrganges sowie der gesamte Lehrgang evaluiert (vgl ULG-Richtlinie Medizinische Universität Graz idgF).

## § 14 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.



## Anhang 1 Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Spezielle Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie -

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Spezielle Pflege bei Nierenersatztherapie</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	4 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflegeprozess im Bereich der Nierenersatztherapie</li> <li>• Überwachung und Pflege von Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen mit den verschiedensten Eliminationsverfahren (Nierenersatztherapie, Aphereseverfahren)</li> <li>• Ernährung bei chronischer Niereninsuffizienz</li> <li>• Angewandte Hygiene im Bereich der Eliminationsverfahren</li> <li>• Dokumentation und Organisation</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die spezielle Pflege und Überwachung bei verschiedensten Eliminationsverfahren nach dem Pflegeprozess auf der Grundlage individueller Risiken, Bedürfnisse und Präferenzen von Patientinnen und Patienten mit dem Fokus auf Förderung von Ressourcen abzustimmen</li> <li>• Patientinnen und Patienten und deren Bezugspersonen zu beraten, zu schulen und anzuleiten, um mit der jeweiligen Behandlungsform und den daraus entstehenden Konsequenzen, den körperlichen Einschränkungen und den Pflegeproblemen im häuslichen Bereich selbständig umgehen zu können</li> <li>• die für den Spezialbereich relevanten Informationen einzuholen und im interprofessionellen Team zu diskutieren, um die Patientinnen- und Patienten-Sicherheit zu gewährleisten</li> <li>• die Grundsätze der Rehabilitation und Selbstverwaltung zu beschreiben und Lifestyle-Interventionen für die Verbesserung der Lebensqualität abzuleiten</li> <li>• die möglichen Risikopotentiale zu identifizieren und Maßnahmen zur Vermeidung von Fehler einzuleiten</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VO, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Spezielle Pflege bei Nierenersatztherapie, VO, 4 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s



<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	1 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gerätekunde (Funktion, Anwendung, Sicherheitsaspekte)</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Funktionsfähigkeit, die Betriebstüchtigkeit und den ordnungsgemäßen Zustand der Geräte laut MPG und MPBV sicherzustellen und diese fachgerecht anzuwenden</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VO, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2, VO, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Kommunikation und Ethik 2</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	1 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Psychologie (Verhalten im Umgang mit chronisch Kranken)</li> <li>• Interdisziplinäre Zusammenarbeit</li> <li>• Konfliktmanagement</li> <li>• Stressbewältigung</li> <li>• Fachbezogene Ethik</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die spezifischen Kommunikationsmodelle beim chronisch kranken Menschen anzuwenden und den Informationsbedarf von Patientinnen und Patienten zu identifizieren und daraus entsprechende Maßnahmen mit dem interdisziplinären Team abzustimmen</li> <li>• eine professionelle Beziehung bei eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten zu entwickeln und die Begegnung unter Einbindung der Bezugspersonen zu gestalten</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	SE, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Kommunikation und Ethik 2, SE, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	i

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	2 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen</li> <li>• Evidence-based Nursing</li> <li>• International relevante Forschungsergebnisse</li> <li>• Nutzen und Umsetzung von Forschungsergebnissen: Modelle, Theorien, Strategien</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p>



	<ul style="list-style-type: none"> <li>sich systematisch und evidenzbasiert mit Fragestellungen im eigenen Praxisfeld auseinander zu setzen, um Änderungen zu erkennen und zu initiieren</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	SE, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2, SE, 2 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	i



<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Akute und chronische Niereninsuffizienz bei Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	4 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Spezielle Physiologie und Pathophysiologie</li> <li>• Pharmakologie</li> <li>• Transplantation</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die speziellen pathophysiologischen Veränderungen der akuten und chronischen Niereninsuffizienz zu erklären und Ansätze zur Diagnosestellung und Therapieentscheidung zu beschreiben</li> <li>• Patientinnen und Patienten in allen Stadien der chronischen Niereninsuffizienz betreuen zu können und die stadienspezifischen Probleme und Komplikationen zu kennen</li> <li>• die Zusammenhänge und Gefahren der Nichteinhaltung von therapeutischen Maßnahmen seitens der Patientinnen und Patienten zu erkennen und bei drohenden Komplikationen die notwendigen Maßnahmen abzuleiten</li> <li>• die Grundlagen der Nierentransplantation aus chirurgischer und nephrologischer Sicht zu beschreiben</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VO, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Akute und chronische Niereninsuffizienz bei Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen, VO, 4 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s



<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Eliminationsverfahren</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	2 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Haemodialyse</li> <li>• Haemofiltration</li> <li>• Peritonealdialyse</li> <li>• Aphereseverfahren</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Indikationen und Prinzipien einzelner Formen der Nierenersatztherapie sowie der Aphereseverfahren zu erklären</li> <li>• die Patientinnen und Patienten in komplexen und dynamischen Behandlungssituationen der Nierenersatztherapie und bei Aphereseverfahren zu überwachen und zu betreuen, bei Komplikationen adäquat Handlungen zu setzen und den Prozess zu dokumentieren und zu evaluieren</li> <li>• die verfahrenstypischen Risiken und Nebenwirkungen zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu setzen</li> <li>• über die Arten der möglichen Gefäßzugänge zu diskutieren und Vor- und Nachteile für die Punktion abzuwägen</li> <li>• die Shunt-Komplikationen zu beschreiben und entsprechende Maßnahmen abzuleiten</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VO, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Nierenersatztherapieverfahren, VO, 1 ECTS Aphereseverfahren, VO, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s



<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Praktische Ausbildung</b>
Arbeitsaufwand	10 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflege im Bereich der Nierenersatztherapie</li> <li>• Intra- oder extramurale Pflege im Nierenersatztherapiebereich</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die individuelle Patientinnen- und Patienten-Situation vor, während und nach der Betreuung/Behandlung der akuten und chronischen Niereninsuffizienz einzuschätzen</li> <li>• die verschiedensten Eliminationsverfahren zu überwachen (klinisch, chemisch und apparativ) und auf Kurzzeitkomplikationen adäquat zu reagieren</li> <li>• die erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fertigkeiten in die Pflegepraxis zu transferieren</li> <li>• die pflegerischen, die psychosozialen und die emotionalen Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten zu erkennen und die Gesprächsführung dementsprechend individuell zu gestalten</li> <li>• die für den Spezialbereich erforderlichen sozialen und kommunikativen Kompetenzen im Umgang mit Patientinnen und Patienten anzuwenden, zu reflektieren und zu optimieren</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	PR, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Pflege im Bereich der Nierenersatztherapie, PR, 7 ECTS Intra- oder extramurale Pflege im Nierenersatztherapiebereich, PR, 3 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	i



## Anhang 2 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs	Absatz
BGBI	Bundesgesetzblatt
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
gem	gemäß
GuKG	Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG), BGBl I 1997/108 idgF
GuK-SV	Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Sonderausbildungen für Spezialaufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege (Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung – GUK-SV), BGBl II 452/2005 idgF
i	immanent
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
MtBl	Mitteilungsblatt
PBL/POL	Problem Based Learning/Problem Oriented Learning
PR	Praktikum
s	schriftlich und/oder mündlich
SE	Seminar
ST	Selbststudium
Stk	Stück
UE	Übung
ULG	Universitätslehrgang
UG	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl I 2002/120 idgF
vgl	Vergleich
VO	Vorlesung
VU	Vorlesung mit Übung
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

#### **145. Universitätslehrgang (ULG) Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich: Wiederverlautbarung**

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 22.05.2019 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Postgraduale Ausbildungen vom 14.05.2019 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



# Curriculum für den Universitätslehrgang (ULG)

## Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich

gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 (UG) BGBl I 120/2002 idgF iVm

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) BGBl I 108/1997 idgF und

Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GuK-SV) BGBl II 452/2005 idgF

Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung (GuK-WV) BGBl Nr. 90/2006 idgF

### Version 04

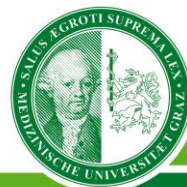
### Beschluss und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses der Studienkommission Postgraduale Ausbildung	Datum der Genehmigung durch den Senat	Kurzbeschreibung der Änderung	Datum des Inkrafttretens
01	12.10.2009	11.11.2009	Erstmalige Einreichung	18.11.2009
02	08.10.2012	10.10.2012	Änderung des § 7 (Abschluss) mit Hinweis auf andere Gesamtbeurteilung des GuKG	07.11.2012
03	08.06.2015	24.06.2015	Anpassung der ECTS	30.06.2015
04	22.10.2018	07.11.2018	Anpassung der Studienarchitektur entsprechend des Bologna-Prozesses	14.11.2018
04	14.05.2019	22.05.2019	Redaktionelle Änderung	29.05.2019



## Inhalt

§ 1	Allgemeines.....	3
§ 2	Voraussetzungen für die Zulassung.....	3
§ 3	Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen .....	4
A.	Gegenstandes Universitätslehrgangs .....	4
B.	Qualifikationsprofil und Learning Outcomes .....	4
C.	Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt.....	6
D.	Zielgruppe.....	6
§ 4	Aufbau und Gliederung.....	6
	Unterrichtsfächer.....	6
§ 5	Abschlussarbeit.....	9
§ 6	Lehr- und Lernformen.....	9
§ 7	Unterrichtssprache .....	10
§ 8	Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer.....	11
§ 9	Prüfungsordnung.....	13
§ 9a	Höchststudiendauer.....	17
§ 10	Abschluss.....	17
§ 11	Leitung.....	18
§ 12	Veranstalterin/Veranstalter.....	18
§ 13	Evaluierungen/Qualitätssicherung.....	18
§ 14	Inkrafttreten.....	18
§ 15	Übergangsbestimmungen .....	18
	Anhang 1 Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich.....	19
	Anhang 2 Verzeichnis der Abkürzungen .....	26



## § 1 Allgemeines

Der Universitätslehrgang „Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich“ wird als Vollzeitstudium angeboten und umfasst zwei Semester. Studienjahr- und Semestereinteilung richten sich nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG) idgF. Es werden 62 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben. Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs wird die Bezeichnung „Akademische/r Experte/in in der Pflege im Operationsbereich“ verliehen und sie erhalten ein Abschlusszeugnis sowie ein Diplom unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG) idgF, der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GUK-SV) und der Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung (GuK-WV) BGKI Nr. 90/2006 idgF

1. Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. ECTS-Anrechnungspunkte beruhen auf dem Arbeitsaufwand für sämtliche Lernaktivitäten (inklusive aller Vor- und Nachbereitungen), die Studierende typischerweise aufwenden müssen, um die erwarteten Lernergebnisse zu erzielen. 1 ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Echtstunden. 1500 Echtstunden entsprechen dem Arbeitsaufwand von einem Jahr Vollzeitstudium, wobei diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden.
2. Für den Besuch des Universitätslehrgangs Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich ist von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Nähere Bestimmungen sind in der Richtlinie für Universitätslehrgänge der Medizinischen Universität Graz idgF geregelt.

## § 2 Voraussetzungen für die Zulassung

1. Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich sind
 

ein abgeschlossenes Bachelor-Studium der Gesundheits- und Krankenpflege (180 ECTS-Anrechnungspunkte)

**oder**

  - die Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. eine gleichwertige, anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des GuKG idgF **und** eine zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege

**oder**

  - die allgemeine Hochschulreife für österreichische Universitäten oder Fachhochschulen (analog § 64 UG idgF) **und** die Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. eine gleichwertige, anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des GuKG idgF **und** ein Empfehlungsschreiben des Dienstgebers.
2. Die Lehrgangsleitung kann jede Bewerberin/jeden Bewerber zu einem persönlichen Zulassungsgespräch auffordern (vgl § 4 Kooperationsvertrag vom 27.05.2010).
3. Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze. Die Vergabe von



Studienplätzen erfolgt in der Reihenfolge verbindlicher Anmeldungen nach Nachweis der Erbringung sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen.

4. Über die Zulassung entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Lehrgangsleitung (vgl. § 60 Abs 1 UG idgF und § 2 Kooperationsvertrag).
5. Die Absolvierung von einzelnen Unterrichtsfächern als Weiterbildungsveranstaltung ist nach Maßgabe freier Kapazitäten möglich. Die Auswahl und Zustimmung obliegt der Lehrgangsleitung.

### § 3 Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen

#### A. Gegenstand des Universitätslehrgangs

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich vermittelt spezifisch pflegerisches und medizinisch-technisches Wissen für den Spezialbereich Pflege im Operationsbereich, macht ethische Grundsätze bewusst und zeigt Methoden zur Kommunikation und Weiterentwicklung der eigenen Persönlichkeit auf.

Durch die fachspezifischen Praktika wird die Wissenszirkulation zwischen der Theorie und der Praxis gefördert.

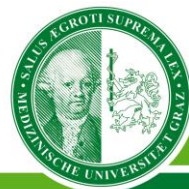
#### B. Qualifikationsprofil und Learning Outcomes

Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich reflektieren ihr berufliches Handeln auf Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen und passen dieses durch den Einsatz von entsprechenden Maßnahmen an.

Mit Absolvierung des Universitätslehrgangs Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich sind die Absolventinnen und Absolventen akademisch geprüfte Pflegeexpertinnen und akademisch geprüfte Pflegeexperten mit der Spezialisierung in der Pflege im Operationsbereich.

Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich sind in der Lage:

- das spezifisch pflegerische und medizinisch-technische Wissen in der Theorie zu erklären und in der Praxis zielgerichtet anzuwenden
- die Kenntnisse der allgemeinen Anforderungen der operationsspezifischen Aufgaben sowie die Fertigkeiten, Verhaltensweisen und Einstellungen für die Tätigkeit im Operationsbereich zu vermitteln
- die Durchführung der Vorbereitungs-, Überwachungs- und Nachsorgemaßnahmen an Patientinnen und Patienten bei operativen und diagnostischen Eingriffen umzusetzen
- in unterschiedlichen operativen Fachrichtungen situationsgerecht zu Instrumentieren sowie die Unterstützung des OP-Teams während der prä-, intra-, und postoperativen Phase zu gewährleisten
- spezielle und vertiefende Kenntnisse, Fähigkeiten und Verhaltensweisen für die Tätigkeit im Operationsbereich auf der Grundlage eines patientenorientierten Berufsverständnisses und eines engen Theorie-Praxis-Transfers anzuwenden



- die Anforderungen unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten im Rahmen der perioperativen Pflege umzusetzen
- Prinzipien der Planung und Organisation in einer berufsgruppenübergreifenden Zusammenarbeit und einer sicheren Arbeitsumgebung durchzuführen
- ethische Grundsätze wahrzunehmen und Methoden zur Kommunikation und Weiterentwicklung fachgerecht auszuführen
- mit wissenschaftlich fundierten Methoden und angepasst an den aktuellen pflegerischen und medizinischen Wissenstand zu arbeiten
- die Maßnahmen zur Entwicklung und Sicherheit von Qualität im Spezialbereich zu definieren

Das Studium entspricht der Stufe 5 des Europäischen Qualifikationsrahmens.



### **C. Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt**

Der Spezialbereich der Pflege im Operationsbereich stellt einen hochkomplexen Bereich dar. Im Sinne der Qualitätssicherung ist diese setting- und zielgruppenspezifische Spezialisierung unabdingbar, da der spezielle Tätigkeitsbereich über die in der Grundausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten hinausgeht. Der Universitätslehrgang vermittelt eine vertiefte, wissenschaftliche und methodisch hochwertige Ausbildung, um den steigenden Anforderungen gerecht werden zu können.

Gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) idgF ist diese Ausbildung zur Ausübung der Spezialisierungen verpflichtend und innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im Spezialbereich erfolgreich zu absolvieren.

Für die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich ist folgendes Berufsfeld relevant:

- Operationsspezifisches Setting
- Aufbereitungseinheit für Medizinprodukte (AEMP)

### **D. Zielgruppe**

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich wendet sich an:

Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die im operativen Bereich tätig sind oder eine Tätigkeit in diesem Bereich anstreben.

## **§ 4 Aufbau und Gliederung**

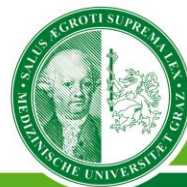
### **Unterrichtsfächer**

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich wird als Vollzeitstudium angeboten, umfasst zwei Semester und gliedert sich in Unterrichtsfächer und Abschlussarbeiten, für die insgesamt 62 ECTS- Anrechnungspunkte vergeben werden.

Die Abfolge der Unterrichtsfächer ist nicht aufbauend und kann von der Lehrgangsleitung geändert werden.

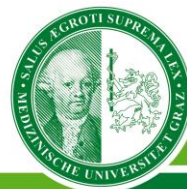


	Unterrichtsfach	Präsenzlehre*	Blended Learning*	Selbst-Studium*	ECTS
	<b>Pflegerisches Sachgebiet</b>				
01	Spezielle Pflege im Operationsbereich	181	0	60	7
02	Planung und Organisation im Operationsbereich	40	0	0	1
03	Grundlagen der Pflegeforschung	34	0	10	1
04	Kommunikation und Ethik	40	0	5	1
05	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung	40	0	25	2
	<b>Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet</b>				
06	Hygiene – Organisation der Krankenhaushygiene	86	0	40	4
07	Medizintechnik	24	0	20	1
08	Chirurgische Anatomie	24	0	20	1
09	Allgemeine chirurgische Gebiete	60	0	90	4
10	Spezielle chirurgische Gebiete	168	0	70	7
11	Grundlagen der Anästhesie und Pharmakologie	40	0	20	2
	<b>Praktische Ausbildung</b>		0		
12	Pflege im Operationsbereich (allgemeinchirurgischer Bereich)	160	0	3	6



13	Pflege im Operationsbereich (unfallchirurgischer Bereich)	160	0	3	6
14	Pflege im Operationsbereich (mindestens zwei spezielle chirurgische Bereiche)	240	0	8	10
15	Aufbereitungseinheit für Medizinprodukte (AEMP)	40	0	3	2
	<b>Abschlussarbeit</b>				
	Abschlussarbeit			235	7

\*Die Angaben der Theoriestunden (Präsenzlehre, Blended Learning, Selbststudium) erfolgen in Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten. Die Angaben der Praktikumsstunden (Praktische Ausbildung) erfolgt in Echtstunden. Eine Echtstunde entspricht 60 Minuten.



## § 5 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit hat theoretische und anwendungsorientierte Teile zu enthalten und dient dem Nachweis der Befähigung wissenschaftliche Themen aus dem Gebiet Pflege im Operationsbereich eigenständig, entsprechend der aktuellen inhaltlichen/wissenschaftlichen und methodischen Standards zu erarbeiten.
- (2) Die schriftliche Abschlussarbeit ist prinzipiell als Einzelarbeit von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern anzufertigen. PartnerInnen- und Gruppenarbeiten sind jedoch zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern gesondert beurteilbar sind.
- (3) Das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit muss vor Beginn der Arbeit von der pflegewissenschaftlichen Lehrgangsleitung des Universitätslehrgangs genehmigt werden.
- (4) Die Erstellung der schriftlichen Abschlussarbeit wird von einer Betreuerin oder einem Betreuer begleitet und beurteilt. Die Betreuerinnen oder die Betreuer werden von der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung bestellt.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1)
  - „gut“ (2)
  - „befriedigend“ (3)
  - „genügend“ (4)
  - „nicht genügend“ (5)
- (5) Das Thema und die Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit scheinen im Abschlusszeugnis auf.
  - (6) Werden die schriftliche Abschlussarbeit und das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit mit der Gesamtnote „nicht genügend“ beurteilt, so wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer durch die Prüfungskommission eine Frist von mindestens zwei Wochen nach der mündlichen Abschlussprüfung zur Überarbeitung oder Neuauflage der schriftlichen Abschlussarbeit eingeräumt.
  - (7) Für eine überarbeitete bzw. neu vorgelegte und positiv beurteilte schriftliche Abschlussarbeit wird innerhalb von vier Wochen ab deren Vorlage ein weiterer Termin für ein Prüfungsgespräch angeboten. Im Hinblick auf den erfolgreichen Abschluss der Sonderausbildung gemäß GuK-SV idgF darf das Prüfungsgespräch höchstens einmal wiederholt werden (§ 37 Abs 7 GuK-SV idgF).
  - (8) Für die Abschlussarbeit und deren Verteidigung werden 7 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben.

## § 6 Lehr- und Lernformen

- (1) Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich wird in Vollzeit angeboten. Um das Studium zu ermöglichen, ergeben sich hinsichtlich der Organisation des gegenständlichen Universitätslehrgangs die in § 6 Abs 2 angeführten Lehr- und Lernformen (iSd § 15 Abs 6 Satzungsteil Studienrecht).



(2) Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich besteht aus 737 Unterrichtseinheiten Präsenzphasen (VO, VU, SE), 600 Echtstunden Praktikum (PR) und aus 612 Unterrichtseinheiten Selbststudium (ST).

### 1. Lehr- und Lernformen Präsenzphasen:

Die Präsenzphasen werden als Blocklehrveranstaltung iSd § 15 Abs 3 Satzungsteil Studienrecht idgF abgehalten.

- Vorlesung (VO): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen ohne Anwesenheitspflicht, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Eine Lehrveranstaltungsprüfung einer VO findet in einem einzigen Prüfungsakt statt.
- Vorlesung mit Übung (VU): Vorlesungen mit Übungen sind Lehrveranstaltungen, bei welchen im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Wissensvermittlung durch Vortrag den praktisch-beruflichen Zielen des Universitätslehrgangs entsprechend konkrete Aufgaben und ihre Lösung behandelt werden.
- Seminar (SE): Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion und sehen vor allem Stimulation der eigenständigen Arbeit der Studierenden vor. Dies wird vor allem auch durch Problem-basiertes/orientiertes Lernen (PBL/POL, dh selbständiges Erarbeiten von Lehrinhalten in kleinen Gruppen unter Betreuung durch eine Moderatorin/einen Moderator) gewährleistet.
- Praktikum (PR): Praktika dienen der Berufsvorbildung bzw ergänzen die wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll.

### 2. Lehr- und Lernformen Selbststudium:

- Selbststudium (ST): Die Studierenden setzen sich mit Fragestellungen der Lehrenden auseinander und erwerben Kompetenzen zur selbständigen Durchführung berufsrelevanter Aufgaben.

(1) Verpflichtendes Praktikum/verpflichtende Hospitation

Im Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich ist ein verpflichtendes Praktikum im Ausmaß von 24 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.

## § 7 Unterrichtssprache

Der Lehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten. Fachliteratur kann in deutscher und englischer Sprache angeboten werden.



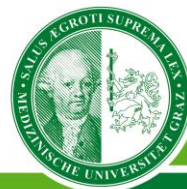
## § 8 Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer

### Universitätslehrgang Sonderausbildung in der **Pflege im Operationsbereich**

Nr.	Unterrichtsfächer	LV-Typ	ECTS	Leistungs- überprüfung
	<b>Pflegerisches Sachgebiet</b>			
01	Spezielle Pflege im Operationsbereich			
01.1	Perioperative Pflege im allgemeinchirurgischen Fachbereich	VO	4	s
01.2	Perioperative Pflege im orthopädisch/traumatologischen Fachbereich	VO	3	s
02	Planung und Organisation im Operationsbereich	VU	1	i
03	Grundlagen der Pflegeforschung	VU	1	i
04	Kommunikation und Ethik	SE	1	i
05	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung	SE	2	i
	<b>Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet</b>			
06	Hygiene – Organisation der Krankenhaushygiene	VO	4	s
07	Medizintechnik	VO	1	s
08	Chirurgische Anatomie	VO	1	s
09	Allgemeine chirurgische Gebiete			
09.1	Allgemeinchirurgischer Fachbereich	VO	2	s
09.2	Orthopädisch/traumatologische Fachbereiche	VO	2	s
10	Spezielle chirurgische Gebiete	VO	7	s



11	Grundlagen der Anästhesie und Pharmakologie			
11.1	Grundlagen der Anästhesie und Pharmakologie	VU	1	i
11.2	Schock-und Notfallmedizin	VO	1	s
	<b>Praktische Ausbildung</b>			
12	Pflege im Operationsbereich (allgemeinchirurgische Bereiche)	PR	6	i
13	Pflege im Operationsbereich (unfallchirurgische Bereiche)	PR	6	i
14	Pflege im Operationsbereich (mindestens zwei spezielle chirurgische Bereiche)	PR	10	i
15	Aufbereitungseinheit für Medizinprodukte (AEMP)	PR	2	i
	<b>Abschlussarbeit</b>			
	Abschlussarbeit		7	s



## § 9 Prüfungsordnung

- (1) Es gelten die Bestimmungen §§ 72 ff UG idgF und die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Medizinischen Universität Graz. Zusätzlich dazu sind die speziellen Bestimmungen der §§ 18 ff GuK-SV idgF anwendbar.
- (2) Die Teilnahme an den Unterrichtsfächern bzw. Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Bei den Präsenzlehrveranstaltungen ist eine Anwesenheit von 80 % erforderlich – eine begründete Abwesenheit ist bis zu einem Ausmaß von 20 % zulässig (ausgenommen Praktika). Werden mehr als 20 % der theoretischen Ausbildung versäumt, so wird von der Lehrgangsleitung unter Bedachtnahme auf die versäumten Einheiten festgesetzt, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer zur Prüfung antreten darf, eine dem Umfang der Fehlzeit angemessene Ersatzleistung zu erbringen ist oder die jeweilige Lehrveranstaltung zu wiederholen ist. Über die Notwendigkeit der Erbringung einer Ersatzleistung bzw. der Wiederholung einer Lehrveranstaltung entscheidet die wissenschaftliche Lehrgangsleitung.
- (3) Lehrveranstaltungsprüfungen
 

Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (VO) erfolgt die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt, der schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen besitzen immanenten Prüfungscharakter. Sie werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit und nach weiteren Beurteilungskriterien, die gemäß § 76 Abs 2 UG idgF zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. den Lehrveranstaltungsleiter bekannt zu geben sind, abgeschlossen. Die Beurteilung der Leistungen richtet sich nach der in § 72 Abs 2 UG idgF bestimmten Notenskala.
- (4) Einzelprüfungen
 

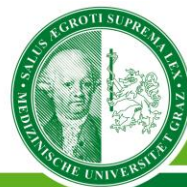
Einzelprüfungen werden gemäß GuK-SV idgF in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung oder einer Projektarbeit abgenommen.

Über die Einzelprüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer ein schriftliches Prüfungsprotokoll geführt, das insbesondere die Prüfungsfragen und die Prüfungsbeurteilung bzw. Aufzeichnungen über die schriftliche Prüfung oder Projektarbeit beinhaltet.

Der Termin einer Einzelprüfung wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern spätestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

  - „sehr gut“ (1),
  - „gut“ (2),
  - „befriedigend“ (3),
  - „genügend“ (4),
  - „nicht genügend“ (5).



#### (5) Dispensprüfungen

In jenen Unterrichtsfächern, in denen keine Einzelprüfung abzulegen, sondern nur die Teilnahme verpflichtend ist (immanenter Prüfungscharakter), beurteilen die Lehrende oder der Lehrende des betreffenden Unterrichtsfachs anhand der Mitarbeit, ob die Teilnehmerinnen oder die Teilnehmer die Ausbildungsziele erreicht haben.

Die Leistungen werden

1. „mit Erfolg teilgenommen“ (E) (Noten 1 bis 4) oder
2. „ohne Erfolg teilgenommen“ (5)

beurteilt.

#### (6) Praktika

In den Fachbereichen, in denen mindestens 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird von den Lehr- oder Fachkräften des betreffenden Praktikums die in diesem Praktikum erbrachte Leistungen beurteilt. Die Beurteilung erfolgt mit

1. „sehr gut“ (1) entspricht auch dem „ausgezeichnet bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
2. „gut“ (2) entspricht auch dem „gut bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
3. „befriedigend“ (3) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
4. „genügend“ (4) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
5. „nicht genügend“ (5) entspricht auch dem „nicht bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
6. „mit Erfolg teilgenommen“ (E) entspricht auch dem „absolviert“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV.

In den Fachbereichen, in denen weniger als 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird keine Beurteilung durchgeführt. Es wird die Absolvierung des Praktikums bestätigt („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“).

#### (7) Wiederholung von Prüfungen

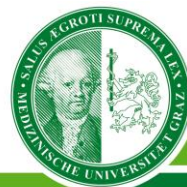
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind berechtigt, jede Einzel- und Dispensprüfung, die mit der Note „nicht genügend“ beurteilt wird, zweimal bei der betreffenden Lehrperson zu wiederholen. Die Wiederholungsprüfung wird zum ehest möglichen Termin, frühestens jedoch nach zwei Wochen abgenommen (§ 22 GuK-SV idgF).

#### (8) Wiederholung von Praktika

Im Rahmen der Ausbildung dürfen höchstens zwei Praktika je einmal wiederholt werden. Das Praktikum ist zum ehest möglichen Termin zu wiederholen und nach Möglichkeit an einer anderen Organisationseinheit durchzuführen und durch eine andere Lehr- oder Fachkraft zu beurteilen (§ 24 UG idgF).

#### (9) Nichtantreten zu einer Prüfung

Sind Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert zu einer Prüfung anzutreten und haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die



betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Wegfall des Verhinderungsgrundes, nachzuholen (§ 23 GuK-SV idgF).

#### (10) Kommissionelle Abschlussprüfung

Nach erfolgreichem Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung wird eine kommissionelle Abschlussprüfung vor einer Prüfungskommission (siehe § 9 Abs 10) abgelegt.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission, sofern die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährdet ist, die Teilnehmerin oder den Teilnehmer vor Abschluss der praktischen Ausbildung zur kommissionellen Abschlussprüfung zulassen. Fehlende Praktika sind ehest möglich nachzuholen.

Der Inhalt der kommissionellen Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus:

1. einer schriftlichen Abschlussarbeit und
2. einer mündlichen Abschlussprüfung.

Die schriftliche Abschlussarbeit ist von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer in einem mündlichen Gespräch zu verteidigen. Bei der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

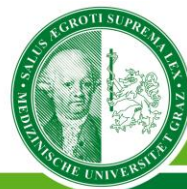
- „sehr gut“ (1),
- „gut“ (2),
- „befriedigend“ (3),
- „genügend“ (4),
- „nicht genügend“ (5).

Die Bestimmungen über die mündliche Fachprüfung iSd § 4 Z 6 Satzungsteil Studienrecht idgF iVm § 72 Abs 3 UG idgF bleiben davon unberührt.

#### (11) Prüfungskommission

Die Prüfungskommission für die kommissionelle Abschlussprüfung besteht aus 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. eine vom Landeshauptmann entsandte fachkompetente Person als Vorsitzende oder Vorsitzender
2. die pflegewissenschaftliche Leitung bzw. die stellvertretende pflegewissenschaftliche Leitung des Universitätslehrganges
3. eine vertretungsbefugte Person des Rechtsträgers des Universitätslehrganges
4. eine von der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer entsandte fachkundige Person aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege
5. die Prüferin oder der Prüfer der betreffenden Prüfungsfächer



### (12) Abschlussprüfungsprotokoll

Über die kommissionelle Abschlussprüfung wird ein Protokoll geführt. Dieses Protokoll enthält insbesondere:

1. Namen und Funktionen der Mitglieder der Prüfungskommission
2. Datum der Prüfungen im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung
3. Namen der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers
4. Prüfungsfächer und Prüfungsfragen
5. Beurteilung der Prüfungen

Das Abschlussprotokoll wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Dieses Abschlussprüfungsprotokoll ist

1. von der wissenschaftlichen Leitung oder
2. im Falle des Nichtfortbestehens des Universitätslehrgangs vom Rechtsträger oder
3. im Falle des Nichtfortbestehens des Rechtsträgers vom örtlich zuständigen Landeshauptmann mindestens 45 Jahre nach der Ablegung der kommissionellen Abschlussprüfung aufzubewahren.

### (13) Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung

Der jeweilige Kooperationspartner stellt gemäß GuK-SV idgF ein Diplom aus, das die Benotung der kommissionellen Abschlussprüfung enthält. Aufgrund der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und des Prüfungsgesprächs sowie der Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung erfolgt eine Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung.

Bei der Beurteilung der Gesamtleistung der Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer werden folgende Beurteilungsstufen angewandt:

1. „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“,
2. „mit gutem Erfolg bestanden“,
3. „mit Erfolg bestanden“ oder
4. „nicht bestanden“.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 1,5 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „ausgezeichnet bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit gutem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 2,1 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „gut bestanden“ beurteilt wurden.

Eine Wiederholungsprüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung schließt die Gesamtbeurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ oder „mit gutem Erfolg bestanden“ aus.



Die Gesamtbeurteilung wird „mit Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. die Beurteilungen der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen zumindest „genügend“ sind und
2. die beurteilten Praktika zumindest mit „bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird im Diplom eingetragen.

(14) Wiederholung der kommissionellen Abschlussprüfung

Werden eine oder höchstens zwei Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung mit „nicht genügend“ beurteilt, darf je eine Wiederholungsprüfung vor der Prüfungskommission abgelegt werden (§ 37 Abs 1 GuK-SV idgF). Eine Teilprüfung der mündlichen Abschlussprüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs 2 GuK-SV idgF).

Das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit darf höchstens einmal wiederholt werden (§ 37 Abs 7 GuK-SV idgF).

(15) Nichtantreten zu einer Prüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung

Sind Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert zu einer Prüfung anzutreten und haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin nachzuholen (§ 36 GuK-SV idgF).

(16) Anerkennung von Prüfungen

Gemäß § 78 Abs 9 UG idgF kann von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Antrag auf Anerkennung von Prüfungen, die an einer in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolviert wurden, an die Studienrektorin/den Studienrektor gestellt werden. Dieser führt in Abstimmung mit der Lehrgangsleitung das Anerkennungsverfahren durch. Voraussetzungen für die Anerkennung von Prüfungen sind jedenfalls die Gleichwertigkeit hinsichtlich der Lernergebnisse und hinsichtlich des Qualifikationsniveaus.

## § 9a Höchststudiendauer

Die Höchststudiendauer beträgt 4 Semester (§ 56 Abs 5 UG idgF).

## § 10 Abschluss

Der Universitätslehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Prüfungen und Praktika sowie die schriftliche Abschlussarbeit positiv abgeschlossen wurden. Die einzelnen Beurteilungen werden im Abschlusszeugnis aufgeschlüsselt.

Nach positiver Erbringung sämtlicher, im gegenständlichen Curriculum vorgesehener Leistungsnachweise wird den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs die Zusatzbezeichnung „Akademische/r Experte/in in der Pflege im Operationsbereich“ verliehen und ein Abschlusszeugnis der Medizinischen Universität Graz ausgestellt (vgl § 87a Abs 2 UG idgF und § 11 Abs 2 GuKG idgF).

Außerdem ist den Absolventinnen und Absolventen ein Diplom, das zur Ausübung der Spezialaufgabe berechtigt, auszustellen.



## § 11 Leitung

Die wissenschaftliche und organisatorische Lehrgangsführung und deren Stellvertretung, sowie die (für interdisziplinäre Lehrgänge) fachspezifische Lehrgangsführung und deren Stellvertretung werden mittels Rektoratsbeschluss festgelegt. Die Bestellung erfolgt durch die Rektorin/den Rektor.

## § 12 Veranstalterin/Veranstalter

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich wird gemäß § 56 Abs 2 UG idgF zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der Steiermärkischen Krankenanstaltenges.m.b.H., KAGes-Services, Organisationseinheit Personalentwicklung-Services/Pflege-Bildung durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartner sind in einem Kooperationsvertrag geregelt.

## § 13 Evaluierungen/Qualitätssicherung

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich ist in das Qualitätsmanagementsystem der Medizinischen Universität Graz eingebunden. Unter Mitwirkung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Lehrenden, der Lehrgangsführung sowie des für Studium und Lehre zuständigen Rektoratsmitglieds, werden Lehrveranstaltungen des Universitätslehrgangs sowie der gesamte Lehrgang evaluiert (vgl. ULG-Richtlinie Medizinische Universität Graz idgF).

## § 14 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.

## § 15 Übergangsbestimmungen

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums für den Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich an der Medizinischen Universität Graz, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität (MtBl vom 30.06.2015, StJ 2014/15, 25.c Stk) gemeldet sind, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2020 abzuschließen.



## Anhang 1 Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Spezielle Pflege im Operationsbereich</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	7 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Perioperative Pflege</li> <li>• Instrumenten- und Materialkunde</li> <li>• Pflegedokumentation / EDV</li> <li>• Qualitäts- und Risikomanagement</li> <li>• Berufskunde</li> <li>• Recht</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Komplexität des spezifisch pflegerischen Wissens im perioperativen Bereich unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse in der Theorie zu erklären, zu verknüpfen und fachgerecht umzusetzen</li> <li>• mögliche Risikopotentiale zu identifizieren und Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlern abzuleiten, umzusetzen und zu evaluieren</li> <li>• das eigene pflegerische und berufliche Handeln zu analysieren, dieses zu reflektieren und anschließend zu optimieren</li> <li>• die rechtlichen, ethischen und gesetzlichen Grundlagen zielgerichtet zu interpretieren</li> <li>• die Betrachtungsweisen der qualitätsorientierten Pflege von der Vorbereitung über die Mitwirkung bis hin zur Nachbereitung von Operationen zu erkennen und umzusetzen</li> <li>• Lagerungen und Positionierungen unter Berücksichtigung der kinästhetischen Prinzipien von Patientinnen und Patienten fachgerecht und individuell abgestimmt anzuleiten und auszuführen</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VO, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<p>Perioperative Pflege im allgemeinchirurgischen Fachbereich (VO, 4 ECTS)</p> <p>Perioperative Pflege im orthopädisch/traumatologischen Fachbereich (VO, 3 ECTS)</p>
<b>Prüfungsart</b>	s



<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Planung und Organisation im Operationsbereich</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	1 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Organisation der Rahmenbedingungen für den Eingriff (prä-, intra-, postoperative Maßnahmen)</li> <li>• Zeitmanagement</li> <li>• Personalplanung, Personaleinsatz, Dienstplangestaltung, Betriebsführung</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Organisation und Koordination im Spezialbereich zu charakterisieren, Lösungsvorschläge zu formulieren und eine berufsgruppenübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen einer sicheren Arbeitsumgebung zu gewährleisten</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VU, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Planung und Organisation im Operationsbereich (VU, 1 ECTS)
<b>Prüfungsart</b>	i

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Grundlagen der Pflegeforschung</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	1 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Möglichkeiten der Umsetzung</li> <li>• Analyse, Interpretation, Nutzen und Umsetzen von Forschungsergebnissen</li> <li>• Einführung in die Pflegewissenschaft</li> <li>• Wissenschaftliches Arbeiten</li> <li>• Einführung in die schriftliche Abschlussarbeit</li> <li>• Literaturrecherche</li> <li>• Einführung in die Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein Grundverständnis für wissenschaftliches Arbeiten und Wissenschaft und Forschung im Speziellen der Pflegewissenschaft zu entwickeln</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VU, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Grundlagen der Pflegeforschung (VU, 1 ECTS)
<b>Prüfungsart</b>	i



<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Kommunikation und Ethik</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	1 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Interdisziplinäre Zusammenarbeit</li> <li>• Konfliktmanagement</li> <li>• Stressbewältigung</li> <li>• Fachbezogene Ethik (einschließlich ethischer Aspekte der Transplantationsmedizin)</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sich adäquat auf unterschiedliche Kommunikationspartner unter Berücksichtigung von soziokulturellen/psychosozialen, religiösen und sozioökonomischen Aspekten theorie- und konzeptgeleitet zu kommunizieren</li> <li>• schwierige Gespräche mit unterschiedlichen Kommunikationsmodellen professionell zu führen</li> <li>• die menschlichen Reaktionen auf perioperative Situationen einzuschätzen und Maßnahmen zur Unterstützung einer angemessenen Bewältigung umzusetzen</li> <li>• die professionelle Beziehung bei eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten zu entwickeln und die Begegnung unter Einbindung der Bezugspersonen zu gestalten</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	SE, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Kommunikation und Ethik (SE, 1 ECTS)
<b>Prüfungsart</b>	i

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Pflegewissenschaft und Pflegeforschung</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	2 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen</li> <li>• Evidence-based Nursing</li> <li>• International relevante Forschungsergebnisse</li> <li>• Nutzen und Umsetzung von Forschungsergebnissen: Modelle, Theorien, Strategien</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sich systematisch und evidenzbasiert mit Fragestellungen im eigenen Praxisfeld auseinanderzusetzen, um Änderungen zu erkennen und zu initiieren</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	SE, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung (SE, 2 ECTS)
<b>Prüfungsart</b>	i



<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Hygiene – Organisation der Krankenhaushygiene</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	4 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Krankenhausinfektionen</li> <li>• Desinfektion und Sterilisation</li> <li>• Allgemeine Hygienemaßnahmen</li> <li>• Hygieneprobleme spezieller Abteilungen</li> <li>• Sterilgutversorgung Fachkundeflehrgang I und II</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die hygienischen Erfordernisse des Spezialbereiches zu erkennen, zu planen und durchzuführen</li> <li>• die Verfügbarkeit, den einwandfreien Zustand und die richtige Anwendungsreihenfolge aller benötigten Medizinprodukte sowie die Ausstattung unter Bezugnahme auf die Betriebsanleitungen der Herstellerangaben sicherzustellen</li> <li>• Fachkenntnisse über die qualitätsgesicherte Aufbereitung von Medizinprodukten (Ablauf-, Aufbereitungs-, Desinfektions- und Sterilisationsprozesse) im Rahmen des Medizinproduktkreislaufs zu vermitteln</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VO, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Hygiene – Organisation der Krankenhaushygiene (VO, 4 ECTS)
<b>Prüfungsart</b>	s

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Medizintechnik</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	1 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen der Elektrotechnik</li> <li>• Medizintechnische Geräte</li> <li>• Sicherheitstechnische Maßnahmen</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die medizinisch-technischen Grundlagen in der Theorie zu erklären und in der Praxis zielgerichtet anzuwenden</li> <li>• die Funktionsfähigkeit, die Betriebstüchtigkeit und den ordnungsgemäßen Zustand von operationsspezifischen medizin-technischen Geräten laut MPG und MPBV zu überprüfen und sicherzustellen</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VO, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Medizintechnik (VO, 1 ECTS)
<b>Prüfungsart</b>	s



<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Chirurgische Anatomie</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	1 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Topographische und funktionale Anatomie</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Grundlagen der topographischen und funktionalen Anatomie in allen Fachbereichen zu erklären und die Zusammenhänge zu erkennen</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VO, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Chirurgische Anatomie (VO, 1 ECTS)
<b>Prüfungsart</b>	s

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Allgemeinchirurgische Gebiete</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	4 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Allgemeinchirurgische Fachbereiche</li> <li>• Orthopädisch/traumatologischer Fachbereich</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Grundlagen der allgemeinen und viszeralen Chirurgie sowie die orthopädische und traumatologische (OT) Chirurgie zu beschreiben und Zusammenhänge zu erkennen</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VO, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Allgemeinchirurgischer Fachbereich (VO, 2 ECTS) Orthopädisch/traumatologischer Fachbereich (VO, 2 ECTS)
<b>Prüfungsart</b>	s



<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Spezielle chirurgische Gebiete</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	7 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Andere chirurgische Fachbereiche</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Grundlagen der speziellen Chirurgie zu beschreiben und Zusammenhänge zu erkennen</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VO, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Spezielle chirurgische Gebiete (VO, 7 ECTS)
<b>Prüfungsart</b>	s

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Grundlagen der Anästhesie und Pharmakologie</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	2 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Präoperative Maßnahmen bei Patientinnen und Patienten</li> <li>• Überwachungsgeräte, Funktionskontrollen und perioperative Überwachungsmaßnahmen</li> <li>• Zusammensetzung, Wirkung, Anwendung und Dosierung von Arzneimitteln</li> <li>• Schock- und Notfallmedizin</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Grundlagen der Schock- und Notfallmedizin sowie der Anästhesiepflege zu benennen, diese zu interpretieren und die daraus resultierenden Maßnahmen korrekt abzuleiten und auszuführen</li> <li>• perioperative Notfallsituationen zu erkennen und dementsprechende Maßnahmen zu setzen</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VO, VU, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<p>Grundlagen der Anästhesie und Pharmakologie (VU, 1 ECTS)</p> <p>Schock- und Notfallmedizin (VO, 1 ECTS)</p>
<b>Prüfungsart</b>	i, s



<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Praktische Ausbildung</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	24 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflege im Operationsbereich – allgemeinchirurgische Bereiche</li> <li>• Pflege im Operationsbereich – Unfallchirurgische Bereiche</li> <li>• Pflege im Operationsbereich – mindestens zwei spezielle chirurgische Bereiche</li> <li>• Aufbereitungseinheit für Medizinprodukte (AEMP)</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die für den Spezialbereich erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fertigkeiten bezüglich der Vorbereitung, der Mitwirkung und der Nachbereitung von operativen Eingriffen und Medizinprodukten in die Pflegepraxis zu transferieren, diese anzuwenden, zu analysieren und zu evaluieren</li> <li>• die für den Spezialbereich erforderlichen sozialen und kommunikativen Kompetenzen im Umgang mit Patienten und im interdisziplinären Team zu reflektieren und zu optimieren</li> <li>• in unterschiedlichen operativen Fachrichtungen situationsgerecht zu Instrumentieren sowie Notfallsituationen im gesamten perioperativen Bereich rechtzeitig zu erkennen und Sofortmaßnahmen einzuleiten</li> <li>• durch fach- und sachgerechtes Vorbereiten und Instrumentieren im gesamten perioperativen Bereich ein störungsfreies und sicheres Operieren unter Einhaltung aller qualitätssichernden Maßnahmen zu gewährleisten</li> <li>• in der Planung und Organisation des Operationsgebietes mitzuwirken</li> <li>• aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse Handlungskonsequenzen für das jeweilige Praxisfeld abzuleiten</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	PR, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflege im Operationsbereich (Allgemeinchirurgischer Bereich) (PR, 6 ECTS)</li> <li>• Pflege im Operationsbereich (Orthopädisch/traumatologischer Bereich) (PR, 6 ECTS)</li> <li>• Pflege im Operationsbereich (Mindestens zwei spezielle chirurgische Bereiche) (PR, 10 ECTS)</li> <li>• AEMP (PR, 2 ECTS)</li> </ul>
<b>Prüfungsart</b>	i



## Anhang 2 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs	Absatz
BGBI	Bundesgesetzblatt
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
gem	gemäß
GuKG	Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG), BGBl I 1997/108 idgF
GuK-SV	Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Sonderausbildungen für Spezialaufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege (Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung – GUK-SV), BGBl II 452/2005 idgF
i	immanent
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
MtBl	Mitteilungsblatt
PBL/POL	Problem Based Learning/Problem Oriented Learning
PR	Praktikum
s	schriftlich und/oder mündlich
SE	Seminar
ST	Selbststudium
Stk	Stück
UE	Übung
ULG	Universitätslehrgang
UG	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl I 2002/120 idgF
vgl	Vergleich
VO	Vorlesung
VU	Vorlesung mit Übung
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

#### **146. Universitätslehrgang (ULG) Sonderausbildung in der Anästhesiepflege: Wiederverlautbarung**

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 22.05.2019 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Postgraduale Ausbildungen vom 14.05.2019 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



# Curriculum für den Universitätslehrgang (ULG)

## Sonderausbildung in der Anästhesiepflege

gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 (UG) BGBl I 120/2002 idgF iVm

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) BGBl I 108/1997 idgF und

Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GuK-SV) BGBl II 452/2005 idgF

### Version 04

### Beschluss und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses der Studienkommission Postgraduale Ausbildung	Datum der Genehmigung durch den Senat	Kurzbeschreibung der Änderung	Datum des Inkrafttretens
01	12.10.2009	11.11.2009	Erstmalige Einreichung	18.11.2009
02	08.10.2012	10.10.2012	Änderung des § 7 (Abschluss) mit Hinweis auf andere Gesamtbeurteilung des GuKG	07.11.2012
03	08.06.2015	24.06.2015	Anpassung der ECTS	30.06.2015
04	22.10.2018	07.11.2018	Anpassung der Studien-Architektur entsprechend des Bologna-Prozesses	14.11.2018
04	14.05.2019	22.05.2019	Redaktionelle Änderung	29.05.2019



## Inhalt

§ 1	Allgemeines .....	3
§ 2	Voraussetzungen für die Zulassung.....	3
§ 3	Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen .....	4
A.	Gegenstand des Universitätslehrgangs .....	4
B.	Qualifikationsprofil und Learning Outcomes.....	4
C.	Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt.....	5
D.	Zielgruppe .....	5
§ 4	Aufbau und Gliederung .....	5
	Unterrichtsfächer .....	5
§ 5	Abschlussarbeit .....	8
§ 6	Lehr- und Lernformen .....	9
§ 7	Unterrichtssprache.....	9
§ 8	Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer .....	10
§ 9	Prüfungsordnung .....	13
§ 9a	Höchststudiendauer .....	17
§ 10	Abschluss .....	17
§ 11	Leitung.....	18
§ 12	Veranstalterin/Veranstalter.....	18
§ 13	Evaluierungen/Qualitätssicherung.....	18
§ 14	Inkrafttreten.....	18
§ 15	Übergangsbestimmungen .....	18
	Anhang 1 Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Anästhesiepflege – 1. Semester Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie .....	19
	Anhang 2 Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Anästhesiepflege – 2. Semester spezielle Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege.....	24
	Anhang 3 Verzeichnis der Abkürzungen .....	29



## § 1 Allgemeines

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Anästhesiepflege wird als Vollzeitstudium angeboten und umfasst zwei Semester. Studienjahr- und Semestereinteilung richten sich nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG) idgF. Es werden 60 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben. Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs wird die Bezeichnung „Akademische/r Experte/in in der Anästhesiepflege“ verliehen und sie erhalten ein Abschlusszeugnis und ein Diplom unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) idgF und der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GUK-SV).

1. Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. ECTS-Anrechnungspunkte beruhen auf dem Arbeitsaufwand für sämtliche Lernaktivitäten (inklusive aller Vor- und Nachbereitungen), die Studierende typischerweise aufwenden müssen, um die erwarteten Lernergebnisse zu erzielen. 1 ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Echtstunden. 1500 Echtstunden entsprechen dem Arbeitsaufwand von einem Jahr Vollzeitstudium, wobei diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden.
2. Für den Besuch des Universitätslehrgangs Sonderausbildung in der Anästhesiepflege ist von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Nähere Bestimmungen sind in der Richtlinie für Universitätslehrgänge der Medizinischen Universität Graz idgF geregelt.

## § 2 Voraussetzungen für die Zulassung

1. Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Anästhesiepflege sind
  - ein abgeschlossenes Bachelor-Studium der Gesundheits- und Krankenpflege (180 ECTS-Anrechnungspunkte)
  - oder**
  - die Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. eine gleichwertige, anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des GuKG idgF **und** eine zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege
  - oder**
  - die allgemeine Hochschulreife für österreichische Universitäten oder Fachhochschulen (analog § 64 UG idgF) **und** die Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. eine gleichwertige, anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des GuKG idgF **und** ein Empfehlungsschreiben des Dienstgebers.
2. Die Lehrgangsleitung kann jede Bewerberin/jeden Bewerber zu einem persönlichen Zulassungsgespräch auffordern (vgl § 4 Kooperationsvertrag vom 27.05.2010).



3. Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze. Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt in der Reihenfolge verbindlicher Anmeldungen nach Nachweis der Erbringung sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen.
4. Über die Zulassung entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Lehrgangslleitung (vgl § 60 Abs 1 UG idgF und § 2 Kooperationsvertrag).
5. Die Absolvierung von einzelnen Unterrichtsfächern als Weiterbildungsveranstaltung ist nach Maßgabe freier Kapazitäten möglich. Die Auswahl und Zustimmung obliegt der Lehrgangslleitung.

### § 3 Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen

#### A. Gegenstand des Universitätslehrgangs

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Anästhesiepflege vermittelt spezifisch pflegerisches und medizinisch-technisches Wissen für den Spezialbereich Anästhesiepflege, macht ethische Grundsätze bewusst und zeigt Methoden zur Kommunikation und Weiterentwicklung der eigenen Persönlichkeit auf.

Durch die fachspezifischen Praktika wird die Wissenszirkulation zwischen der Theorie und der Praxis gefördert.

#### B. Qualifikationsprofil und Learning Outcomes

Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges Sonderausbildung in der Anästhesiepflege reflektieren ihr berufliches Handeln auf Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen und passen dieses durch den Einsatz von entsprechenden Maßnahmen an.

Mit Absolvierung des Universitätslehrganges Sonderausbildung in der Anästhesiepflege sind die Absolventinnen und Absolventen akademisch geprüfte Pflegeexpertinnen und akademisch geprüfte Pflegeexperten mit der Spezialisierung in der Anästhesiepflege.

Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges Sonderausbildung in der Anästhesiepflege sind in der Lage:

- das spezifisch pflegerische und medizinisch-technische Wissen in der Theorie zu erklären und in der Praxis zielgerichtet anzuwenden
- den Pflegeprozess in komplexen dynamischen Situationen in der perioperativen Phase fachgerecht umzusetzen
- den Bedarf von pflegerischen und pflegetherapeutischen Interventionen zu erkennen und individuelle und situationsspezifische Maßnahmen zu setzen
- die Beziehungsgestaltung und Kommunikation im perioperativen Setting situationsspezifisch anzupassen
- Handlungen im rechtlichen, organisatorischen und ethischen Rahmen umzusetzen
- die Notwendigkeit zur Durchführung von medizinisch-diagnostischen und medizinisch-therapeutischen Maßnahmen zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu setzen
- die Organisation und Koordination des Behandlungs-, Pflege- und



Betreuungsprozesses in einer berufsgruppenübergreifenden Zusammenarbeit und einer sicheren Arbeitsumgebung durchzuführen

- Maßnahmen zur Entwicklung und Sicherheit von Qualität im Spezialbereich zu definieren

Das Studium entspricht der Stufe 5 des Europäischen Qualifikationsrahmens.

### **C. Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt**

Der Spezialbereich der Anästhesiepflege stellt einen hochkomplexen Bereich dar. Im Sinne der Qualitätssicherung ist diese setting- und zielgruppenspezifische Spezialisierung unabdingbar, da der spezielle Tätigkeitsbereich über die in der Grundausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten hinausgeht. Der Universitätslehrgang vermittelt eine vertiefte, wissenschaftliche und methodisch hochwertige Ausbildung, um den steigenden Anforderungen gerecht werden zu können.

Gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) idgF ist diese Ausbildung zur Ausübung der Spezialisierungen verpflichtend und sowohl die Basis- als auch die spezielle Zusatzausbildung sind innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im Spezialbereich erfolgreich zu absolvieren.

Für die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Sonderausbildung in der Anästhesiepflege ist folgendes Berufsfeld relevant:

- Anästhesiespezifisches Setting

### **D. Zielgruppe**

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Anästhesiepflege wendet sich an:

Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die im Anästhesiebereich tätig sind oder eine Tätigkeit in diesem Bereich anstreben.

## **§ 4 Aufbau und Gliederung**

### **Unterrichtsfächer**

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Anästhesiepflege wird als Vollzeitstudium angeboten, umfasst zwei Semester und gliedert sich in Unterrichtsfächer und Abschlussarbeiten, für die insgesamt 60 ECTS- Anrechnungspunkte vergeben werden.

Die Abfolge der Unterrichtsfächer ist nicht aufbauend und kann von der Lehrgangsleitung geändert werden.

**1. Semester:** Curriculum für die Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie



	<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Präsenzlehre*</b>	<b>Blended Learning*</b>	<b>Selbst-Studium*</b>	<b>ECTS</b>
	<b>Pflegerisches Sachgebiet</b>				
01	Pflege und Überwachung von Patientinnen und Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden	149	0	50	6
02	Angewandte Hygiene	18	0	20	1
03	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 1	22	0	10	1
04	Kommunikation und Ethik 1	38	0	5	1
05	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 1	25	0	20	1
	<b>Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet</b>				
06	Reanimation und Schocktherapie	22	0	20	1
07	Spezielle Pharmakologie	32	0	25	2
08	Physiologie und Pathophysiologie Enterale und parenterale Ernährung	67	0	10	2
	<b>Praktische Ausbildung</b>				
09	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	160	0	5	7
10	Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	160	0	5	7
11	Pflege im Intensiv-, Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	40	0	5	1

\*Die Angaben der Theoriestunden (Präsenzlehre, Blended Learning, Selbststudium) erfolgen in Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten. Die Angaben der Praktikumsstunden (Praktische Ausbildung) erfolgt in Echtstunden. Eine Echtstunde entspricht 60 Minuten.


**2. Semester:** Curriculum für die spezielle Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege

	<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Präsenzlehre*</b>	<b>Blended Learning*</b>	<b>Selbst-Studium*</b>	<b>ECTS</b>
	<b>Pflegerisches Sachgebiet</b>				
12	Spezielle Pflege im Anästhesiebereich	49	0	40	3
13	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2	26	0	10	1
14	Kommunikation und Ethik 2	12	0	10	1
15	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2	40	0	15	2
	<b>Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet</b>				
16	Anästhesieverfahren				
16.1	Anästhesieverfahren (allgemein)	36	0	30	2
16.2	Anästhesieverfahren (speziell)	42	0	50	3
17	EKG-Überwachung	17	0	10	1
	<b>Praktische Ausbildung</b>				
18	Pflege im Anästhesiebereich	180	0	5	7
19	Pflege im intra- oder extramuralen Bereich (mit besonderem Bezug zum Anästhesiebereich)	80	0	5	3
	<b>Abschlussarbeit</b>				
	Abschlussarbeit			235	7



\*Die Angaben der Theoriestunden (Präsenzlehre, Blended Learning, Selbststudium) erfolgen in Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten. Die Angaben der Praktikumsstunden (Praktische Ausbildung) erfolgt in Echtstunden. Eine Echtstunde entspricht 60 Minuten.

## § 5 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit hat theoretische und anwendungsorientierte Teile zu enthalten und dient dem Nachweis der Befähigung wissenschaftliche Themen aus dem Gebiet Anästhesiepflege eigenständig, entsprechend der aktuellen inhaltlichen/wissenschaftlichen und methodischen Standards zu erarbeiten.
- (2) Die schriftliche Abschlussarbeit ist prinzipiell als Einzelarbeit von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern anzufertigen. PartnerInnen- und Gruppenarbeiten sind jedoch zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern gesondert beurteilbar sind.
- (3) Das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit muss vor Beginn der Arbeit von der pflegewissenschaftlichen Lehrgangsführung des Universitätslehrgangs genehmigt werden.
- (4) Die Erstellung der schriftlichen Abschlussarbeit wird von einer Betreuerin oder einem Betreuer begleitet und beurteilt. Die Betreuerinnen oder die Betreuer werden von der wissenschaftlichen Lehrgangsführung bestellt.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1)
  - „gut“ (2)
  - „befriedigend“ (3)
  - „genügend“ (4)
  - „nicht genügend“ (5)
- (5) Das Thema und die Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit scheinen im Abschlusszeugnis auf.
  - (6) Werden die schriftliche Abschlussarbeit und das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit mit der Gesamtnote „nicht genügend“ beurteilt, so wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer durch die Prüfungskommission eine Frist von mindestens zwei Wochen nach der mündlichen Abschlussprüfung zur Überarbeitung oder Neuauflage der schriftlichen Abschlussarbeit eingeräumt.
  - (7) Für eine überarbeitete bzw. neu vorgelegte und positiv beurteilte schriftliche Abschlussarbeit wird innerhalb von vier Wochen ab deren Vorlage ein weiterer Termin für ein Prüfungsgespräch angeboten. Im Hinblick auf den erfolgreichen Abschluss der Sonderausbildung gemäß GuK-SV idgF darf das Prüfungsgespräch höchstens einmal wiederholt werden (§ 37 Abs 7 GuK-SV idgF).
  - (8) Für die Abschlussarbeit und deren Verteidigung werden 7 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben.



## § 6 Lehr- und Lernformen

- (1) Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Anästhesiepflege wird in Vollzeit angeboten. Um das Studium zu ermöglichen, ergeben sich hinsichtlich der Organisation des gegenständlichen Universitätslehrgangs die in § 6 Abs 2 angeführten Lehr- und Lernformen (iSd § 15 Abs 6 Satzungsteil Studienrecht).
- (2) Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Anästhesiepflege besteht aus 595 Unterrichtseinheiten Präsenzphasen (VO, VU, SE), 620 Echtstunden Praktikum (PR) und aus 585 Unterrichtseinheiten Selbststudium (ST).

### 1. Lehr- und Lernformen Präsenzphasen:

Die Präsenzphasen werden als Blocklehrveranstaltung iSd § 15 Abs 3 Satzungsteil Studienrecht idgF abgehalten.

- Vorlesung (VO): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen ohne Anwesenheitspflicht, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Eine Lehrveranstaltungsprüfung einer VO findet in einem einzigen Prüfungsakt statt.
- Vorlesung mit Übung (VU): Vorlesungen mit Übungen sind Lehrveranstaltungen, bei welchen im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Wissensvermittlung durch Vortrag den praktisch-beruflichen Zielen des Universitätslehrgangs entsprechend konkrete Aufgaben und ihre Lösung behandelt werden.
- Seminar (SE): Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion und sehen vor allem Stimulation der eigenständigen Arbeit der Studierenden vor. Dies wird vor allem auch durch Problem-basiertes/orientiertes Lernen (PBL/POL, dh selbständiges Erarbeiten von Lehrinhalten in kleinen Gruppen unter Betreuung durch eine Moderatorin/einen Moderator) gewährleistet.
- Praktikum (PR): Praktika dienen der Berufsvorbildung bzw ergänzen die wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll.

### 2. Lehr- und Lernformen Selbststudium:

- Selbststudium (ST): Die Studierenden setzen sich mit Fragestellungen der Lehrenden auseinander und erwerben Kompetenzen zur selbständigen Durchführung berufsrelevanter Aufgaben.

#### (1) Verpflichtendes Praktikum/verpflichtende Hospitation

Im Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Anästhesiepflege ist ein verpflichtendes Praktikum im Ausmaß von 25 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.

## § 7 Unterrichtssprache

Der Lehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten. Fachliteratur kann in deutscher und englischer Sprache angeboten werden.



## § 8 Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer

### Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Anästhesiepflege

**1. Semester:** Curriculum für die Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie

Nr.	Unterrichtsfächer	LV-Typ	ECTS	Leistungs- überprüfung
	<b>Pflegerisches Sachgebiet</b>			
01	Pflege und Überwachung von Patientinnen und Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden			
01.1	Pflege von Patientinnen und Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden	VO	3	s
01.2	Überwachung von Patientinnen und Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden	VO	2	s
01.3	Organisation und Dokumentation	VO	1	s
02	Angewandte Hygiene	VO	1	s
03	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 1	VU	1	i
04	Kommunikation und Ethik 1	SE	1	i
05	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 1	VU	1	i
	<b>Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet</b>			
06	Reanimation und Schocktherapie	VO	1	s
07	Spezielle Pharmakologie	VO	2	s
08	Physiologie und Pathophysiologie Enterale und parenterale Ernährung	VU	2	i
	<b>Praktische Ausbildung</b>			



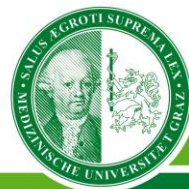
09	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	PR	7	i
10	Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	7	i
11	Pflege im Intensiv-, Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	1	i

## 2. Semester: Curriculum für die spezielle Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege

Nr.	Unterrichtsfächer	LV-Typ	ECTS	Leistungs- überprüfung
	<b>Pflegerisches Sachgebiet</b>			
12	Spezielle Pflege im Anästhesiebereich	VO	3	s
13	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2	VO	1	s
14	Kommunikation und Ethik 2	SE	1	i
15	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2	SE	2	i
	<b>Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet</b>			
16	Anästhesieverfahren			
16.1	Anästhesieverfahren (allgemein)	VO	2	s
16.2	Anästhesieverfahren (speziell)	VO	3	s
17	EKG-Überwachung	VO	1	s
	<b>Praktische Ausbildung</b>			
18	Pflege im Anästhesiebereich	PR	7	i



19	Pflege im intra- oder extramuralen Bereich (mit besonderem Bezug zum Anästhesie-bereich)	PR	3	i
	<b>Abschlussarbeit</b>			
	Abschlussarbeit		7	s



## § 9 Prüfungsordnung

(1) Es gelten die Bestimmungen §§ 72 ff UG idgF und die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Medizinischen Universität Graz. Zusätzlich dazu sind die speziellen Bestimmungen der §§ 18 ff GuK-SV idgF anwendbar.

(2) Die Teilnahme an den Unterrichtsfächern bzw. Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Bei den Präsenzlehrveranstaltungen ist eine Anwesenheit von 80 % erforderlich – eine begründete Abwesenheit ist bis zu einem Ausmaß von 20 % zulässig (ausgenommen Praktika). Werden mehr als 20 % der theoretischen Ausbildung versäumt, so wird von der Lehrgangsführung unter Bedachtnahme auf die versäumten Einheiten festgesetzt, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer zur Prüfung antreten darf, eine dem Umfang der Fehlzeit angemessene Ersatzleistung zu erbringen ist oder die jeweilige Lehrveranstaltung zu wiederholen ist. Über die Notwendigkeit der Erbringung einer Ersatzleistung bzw. der Wiederholung einer Lehrveranstaltung entscheidet die wissenschaftliche Lehrgangsführung.

(3) Lehrveranstaltungsprüfungen

Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (VO) erfolgt die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt, der schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen besitzen immanenten Prüfungscharakter. Sie werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit und nach weiteren Beurteilungskriterien, die gemäß § 76 Abs 2 UG idgF zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. den Lehrveranstaltungsleiter bekannt zu geben sind, abgeschlossen. Die Beurteilung der Leistungen richtet sich nach der in § 72 Abs 2 UG idgF bestimmten Notenskala.

(4) Einzelprüfungen

Einzelprüfungen werden gemäß GuK-SV idgF in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung oder einer Projektarbeit abgenommen.

Über die Einzelprüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer ein schriftliches Prüfungsprotokoll geführt, das insbesondere die Prüfungsfragen und die Prüfungsbeurteilung bzw. Aufzeichnungen über die schriftliche Prüfung oder Projektarbeit beinhaltet.

Der Termin einer Einzelprüfung wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern spätestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1),
- „gut“ (2),
- „befriedigend“ (3),
- „genügend“ (4),
- „nicht genügend“ (5).



## (5) Dispensprüfungen

In jenen Unterrichtsfächern, in denen keine Einzelprüfung abzulegen, sondern nur die Teilnahme verpflichtend ist (immanenter Prüfungscharakter), beurteilen die Lehrende oder der Lehrende des betreffenden Unterrichtsfachs anhand der Mitarbeit, ob die Teilnehmerinnen oder die Teilnehmer die Ausbildungsziele erreicht haben.

Die Leistungen werden

1. „mit Erfolg teilgenommen“ (E) (Noten 1 bis 4) oder
2. „ohne Erfolg teilgenommen“ (5)

beurteilt.

## (6) Praktika

In den Fachbereichen, in denen mindestens 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird von den Lehr- oder Fachkräften des betreffenden Praktikums die in diesem Praktikum erbrachte Leistungen beurteilt. Die Beurteilung erfolgt mit

1. „sehr gut“ (1) entspricht auch dem „ausgezeichnet bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
2. „gut“ (2) entspricht auch dem „gut bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
3. „befriedigend“ (3) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
4. „genügend“ (4) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
5. „nicht genügend“ (5) entspricht auch dem „nicht bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
6. „mit Erfolg teilgenommen“ (E) entspricht auch dem „absolviert“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV.

In den Fachbereichen, in denen weniger als 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird keine Beurteilung durchgeführt. Es wird die Absolvierung des Praktikums bestätigt („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“).

## (7) Wiederholung von Prüfungen

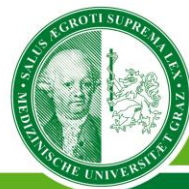
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind berechtigt, jede Einzel- und Dispensprüfung, die mit der Note „nicht genügend“ beurteilt wird, zweimal bei der betreffenden Lehrperson zu wiederholen. Die Wiederholungsprüfung wird zum ehest möglichen Termin, frühestens jedoch nach zwei Wochen abgenommen (§ 22 GuK-SV idgF).

## (8) Wiederholung von Praktika

Im Rahmen der Ausbildung dürfen höchstens zwei Praktika je einmal wiederholt werden. Das Praktikum ist zum ehest möglichen Termin zu wiederholen und nach Möglichkeit an einer anderen Organisationseinheit durchzuführen und durch eine andere Lehr- oder Fachkraft zu beurteilen (§ 24 UG idgF).

## (9) Nichtantreten zu einer Prüfung

Sind Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten durch Krankheit oder einen



anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert zu einer Prüfung anzutreten und haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Wegfall des Verhinderungsgrundes, nachzuholen (§ 23 GuK-SV idgF).

#### (10) Kommissionelle Abschlussprüfung

Nach erfolgreichem Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung wird eine kommissionelle Abschlussprüfung vor einer Prüfungskommission (siehe § 9 Abs. 10) abgelegt.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission, sofern die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährdet ist, die Teilnehmerin oder den Teilnehmer vor Abschluss der praktischen Ausbildung zur kommissionellen Abschlussprüfung zulassen. Fehlende Praktika sind ehest möglich nachzuholen.

Der Inhalt der kommissionellen Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus:

1. einer schriftlichen Abschlussarbeit und
2. einer mündlichen Abschlussprüfung.

Die schriftliche Abschlussarbeit ist von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer in einem mündlichen Gespräch zu verteidigen. Bei der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

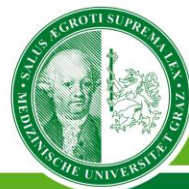
- „sehr gut“ (1),
- „gut“ (2),
- „befriedigend“ (3),
- „genügend“ (4),
- „nicht genügend“ (5).

Die Bestimmungen über die mündliche Fachprüfung iSd § 4 Z 6 Satzungsteil Studienrecht idgF iVm § 72 Abs 3 UG idgF bleiben davon unberührt.

#### (11) Prüfungskommission

Die Prüfungskommission für die kommissionelle Abschlussprüfung besteht aus 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. eine vom Landeshauptmann entsandte fachkompetente Person als Vorsitzende oder Vorsitzender
2. die pflegewissenschaftliche Leitung bzw. die stellvertretende pflegewissenschaftliche Leitung des Universitätslehrganges
3. eine vertretungsbefugte Person des Rechtsträgers des Universitätslehrganges
4. eine von der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer entsandte fachkundige Person aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege



5. die Prüferin oder der Prüfer der betreffenden Prüfungsfächer

(12) Abschlussprüfungsprotokoll

Über die kommissionelle Abschlussprüfung wird ein Protokoll geführt. Dieses Protokoll enthält insbesondere:

1. Namen und Funktionen der Mitglieder der Prüfungskommission
2. Datum der Prüfungen im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung
3. Namen der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers
4. Prüfungsfächer und Prüfungsfragen
5. Beurteilung der Prüfungen

Das Abschlussprotokoll wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Dieses Abschlussprüfungsprotokoll ist

1. von der wissenschaftlichen Leitung oder
2. im Falle des Nichtfortbestehens des Universitätslehrgangs vom Rechtsträger oder
3. im Falle des Nichtfortbestehens des Rechtsträgers vom örtlich zuständigen Landeshauptmann mindestens 45 Jahre nach der Ablegung der kommissionellen Abschlussprüfung aufzubewahren.

(13) Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung

Der jeweilige Kooperationspartner stellt gemäß GuK-SV idgF ein Diplom aus, das die Benotung der kommissionellen Abschlussprüfung enthält. Aufgrund der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und des Prüfungsgesprächs sowie der Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung erfolgt eine Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung.

Bei der Beurteilung der Gesamtleistung der Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer werden folgende Beurteilungsstufen angewandt:

1. „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“,
2. „mit gutem Erfolg bestanden“,
3. „mit Erfolg bestanden“ oder
4. „nicht bestanden“.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 1,5 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „ausgezeichnet bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit gutem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen



Teilprüfungen unter 2,1 liegt und

2. die beurteilten Fachpraktika mit „gut bestanden“ beurteilt wurden.

Eine Wiederholungsprüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung schließt die Gesamtbeurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ oder „mit gutem Erfolg bestanden“ aus.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. die Beurteilungen der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen zumindest „genügend“ sind und
2. die beurteilten Praktika zumindest mit „bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird im Diplom eingetragen.

(14) Wiederholung der kommissionellen Abschlussprüfung

Werden eine oder höchstens zwei Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung mit „nicht genügend“ beurteilt, darf je eine Wiederholungsprüfung vor der Prüfungskommission abgelegt werden (§ 37 Abs 1 GuK-SV idgF). Eine Teilprüfung der mündlichen Abschlussprüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs 2 GuK-SV idgF).

Das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit darf höchstens einmal wiederholt werden (§ 37 Abs 7 GuK-SV idgF).

(15) Nichtantreten zu einer Prüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung

Sind Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert zu einer Prüfung anzutreten und haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin nachzuholen (§ 36 GuK-SV idgF).

(16) Anerkennung von Prüfungen

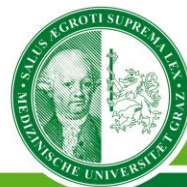
Gemäß § 78 Abs 9 UG idgF kann von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Antrag auf Anerkennung von Prüfungen, die an einer in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolviert wurden, an die Studienrektorin/den Studienrektor gestellt werden. Dieser führt in Abstimmung mit der Lehrgangsleitung das Anerkennungsverfahren durch. Voraussetzungen für die Anerkennung von Prüfungen sind jedenfalls die Gleichwertigkeit hinsichtlich der Lernergebnisse und hinsichtlich des Qualifikationsniveaus.

## § 9a Höchststudiendauer

Die Höchststudiendauer beträgt 4 Semester (§ 56 Abs 5 UG idgF).

## § 10 Abschluss

Der Universitätslehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Prüfungen und Praktika sowie die schriftliche Abschlussarbeit positiv abgeschlossen wurden. Die einzelnen Beurteilungen werden im Abschlusszeugnis aufgeschlüsselt.



Nach positiver Erbringung sämtlicher, im gegenständlichen Curriculum vorgesehener Leistungsnachweise wird den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs die Zusatzbezeichnung „Akademische/r Experte/in in der Anästhesiepflege“ verliehen und ein Abschlusszeugnis der Medizinischen Universität Graz ausgestellt (vgl § 87a Abs 2 UG idgF und § 11 Abs 2 GuKG idgF).

Außerdem ist den Absolventinnen und Absolventen ein Diplom, das zur Ausübung der Spezialaufgabe berechtigt, auszustellen.

## **§ 11 Leitung**

Die wissenschaftliche und organisatorische Lehrgangsleitung und deren Stellvertretung, sowie die (für interdisziplinäre Lehrgänge) fachspezifische Lehrgangsleitung und deren Stellvertretung werden mittels Rektoratsbeschluss festgelegt. Die Bestellung erfolgt durch die Rektorin/den Rektor.

## **§ 12 Veranstalterin/Veranstalter**

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Anästhesiepflege wird gemäß § 56 Abs 2 UG idgF zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der Steiermärkischen Krankenanstaltenges.m.b.H., KAGES-Services, Organisationseinheit Personalentwicklung-Services/Pflege-Bildung durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartner sind in einem Kooperationsvertrag geregelt.

## **§ 13 Evaluierungen/Qualitätssicherung**

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Anästhesiepflege ist in das Qualitätsmanagementsystem der Medizinischen Universität Graz eingebunden. Unter Mitwirkung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Lehrenden, der Lehrgangsleitung sowie des für Studium und Lehre zuständigen Rektoratsmitglieds, werden Lehrveranstaltungen des Universitätslehrganges sowie der gesamte Lehrgang evaluiert (vgl ULG-Richtlinie Medizinische Universität Graz idgF).

## **§ 14 Inkrafttreten**

Das Curriculum tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.

## **§ 15 Übergangsbestimmungen**

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums für den Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Anästhesiepflege an der Medizinischen Universität Graz, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität (MtBl vom 30.06.2015, StJ 2014/15, 25.c Stk) gemeldet sind, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens **30.11.2020** abzuschließen.



## Anhang 1 Beschreibung der Unterrichtsfächer

### Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Anästhesiepflege – 1. Semester Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Pflege und Überwachung von Patientinnen und Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	6 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Krankenbeobachtung und Überwachung</li> <li>• Spezielle pflegerische Maßnahmen</li> <li>• Dokumentation und Organisation</li> <li>• Berufskunde</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das spezifisch pflegerische Wissen der Krankenbeobachtung und Überwachung in der Theorie zu erklären und in der Praxis zielgerichtet anzuwenden</li> <li>• den Pflegeprozess bei kritisch kranken Menschen fachgerecht anzuwenden</li> <li>• Handlungen im rechtlichen, organisatorischen und ethischen Rahmen zielgerichtet zu reflektieren und umzusetzen</li> <li>• die Organisation und Koordination des Behandlungs-, Pflege- und Betreuungsprozesses in einer berufsgruppenübergreifenden Zusammenarbeit und einer sicheren Arbeitsumgebung durchzuführen</li> <li>• die Maßnahmen zur Entwicklung und Sicherheit von Qualität im Spezialbereich zu definieren</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VO, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Pflege von Patientinnen und Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden, VO, 3 ECTS Überwachung von Patientinnen und Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden, VO, 2 ECTS Organisation und Dokumentation, VO, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Angewandte Hygiene</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	1 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Infektionsverhindernde Maßnahmen</li> <li>• Nosokomiale Infektionen</li> <li>• Aktuelle Themen</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die hygienischen Erfordernisse des Spezialbereiches zu erkennen, zu planen und durchzuführen</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VO, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Angewandte Hygiene, VO, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s



<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Biomedizinische Technik und Gerätelehre 1</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	1 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen der biomedizinischen Technik und Gerätelehre</li> <li>• Physikalische, chemische Grundlagen</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• die medizinisch-technischen Grundlagen in der Theorie zu erklären und in der Praxis zielgerichtet anzuwenden</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VU, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 1, VU, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	i

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Kommunikation und Ethik 1</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	1 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konfliktmanagement</li> <li>• Gesprächsführung</li> <li>• Fachbezogene Ethik</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Beziehungsgestaltung und Kommunikation mit kritisch kranken Menschen und dessen Bezugspersonen situationsspezifisch anzupassen</li> <li>• ein würdevolles Sterben im Spezialbereich zu gestalten und die Betroffenen in diesem Prozess zu begleiten</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	SE, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Kommunikation und Ethik 1, SE, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	i

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 1</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	1 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung in die Pflegewissenschaft</li> <li>• Wissenschaftliches Arbeiten</li> <li>• Einführung in die schriftliche Abschlussarbeit</li> <li>• Literaturrecherche</li> <li>• Einführung in die Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein Grundverständnis für wissenschaftliches Arbeiten und Wissenschaft und Forschung im Speziellen der Pflegewissenschaft zu entwickeln</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VU, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 1, VU, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	i



<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Reanimation und Schocktherapie</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	1 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Notfallmedizin extra- und intramural</li> <li>• Schock, Schockformen, Schockbekämpfung</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf Grundlage von Daten und Beobachtungen das Gefährdungspotential für den Menschen einzuschätzen und adäquate notfallmedizinische Sofortmaßnahmen im interdisziplinären Team durchzuführen</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VO, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Reanimation und Schocktherapie, VO, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Spezielle Pharmakologie</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	2 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pharmakokinetik – Pharmakodynamik</li> <li>• Spezielle Arzneimittel im Intensiv-, Anästhesie- und Nierenersatztherapiebereich</li> <li>• Transfusionsmedizin</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Grundlagen der Pharmakokinetik und Pharmakodynamik zu erklären und Indikationen, Kontraindikationen, Applikationsformen und Inkompatibilitäten zu benennen</li> <li>• den Einsatz verschiedener Blutprodukte zu begründen und das Transfusionsmanagement im Rahmen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes idgF durchzuführen</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VO, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Spezielle Pharmakologie , VO, 2 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Physiologie und Pathophysiologie Enterale und parenterale Ernährung</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	2 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Funktionelle Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie von Organen und Organsystemen</li> <li>• Korrektur von Störungen des Elektrolyt-, Flüssigkeits-, Säure- und Basenhaushaltes</li> <li>• Grundlagen der Beatmung</li> <li>• Grundlagen der Anästhesie</li> <li>• Grundlagen des Energiebedarfs</li> <li>• Formen der Energiezufuhr/Energiequellen</li> </ul>



	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Enterale und parenterale Ernährung: Indikationen/Kontraindikationen und Applikationsformen</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie von Organen und Organsystemen zu erklären und Zusammenhänge und Abhängigkeiten darzustellen</li> <li>• die Grundlagen der invasiven und nicht-invasiven Beatmungstherapie und Anästhesie aufzuzeigen</li> <li>• die Indikationen, Kontraindikationen, Prinzipien und mögliche Komplikationen der enteralen und parenteralen Ernährung zu erklären</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VU, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Physiologie und Pathophysiologie; Enterale und parenterale Ernährung, VU, 2 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	i



<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Praktische Ausbildung</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	15 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)</li> <li>• Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich</li> <li>• Pflege im Intensiv-, Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fertigkeiten in die Pflegepraxis zu transferieren</li> <li>• die drohende Vitalgefährdungen von Patientinnen und Patienten zu erkennen und adäquate Sofortmaßnahmen einzuleiten</li> <li>• die für den Spezialbereich erforderlichen sozialen und kommunikativen Kompetenzen im Umgang mit Patientinnen und Patienten zu reflektieren und zu optimieren</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	PR, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<p>Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ), PR, 7 ECTS</p> <p>Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich, PR, 7 ECTS</p> <p>Pflege im Intensiv-, Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich, PR 1 ECTS</p>
<b>Prüfungsart</b>	i



## Anhang 2 Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Anästhesiepflege – 2. Semester spezielle Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Spezielle Pflege im Anästhesiebereich</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	3 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflegeprozess im Bereich der Anästhesie</li> <li>• Spezielle Pflege prae-, intra- und postoperativ im Rahmen der Anästhesie bei allen Altersgruppen</li> <li>• Dokumentation und Organisation</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Pflegeprozess in komplexen dynamischen Situationen in der perioperativen Phase fachgerecht umzusetzen</li> <li>• aus dem Eingriff und dem Anästhesieverfahren pflegerische Maßnahmen abzuleiten und umzusetzen</li> <li>• die Aufnahme, Übernahme und Verlegung von kritisch kranken Menschen zu organisieren, zu koordinieren und die dafür notwendigen Maßnahmen durchzuführen</li> <li>• die Patientinnen- und Patienten-Transporte (innerklinisch und außerklinisch) von kritisch kranken Menschen zu diagnostischen und/oder therapeutischen Zwecken unter Berücksichtigung der Ressourcen und Rahmenbedingungen zu planen, zu organisieren und zu begleiten</li> <li>• die anästhesierelevanten Informationen einzuholen und im interprofessionellen Team zu diskutieren, um die Patientinnen- und Patienten-Sicherheit zu gewährleisten</li> <li>• die möglichen Risikopotentiale zu identifizieren und Maßnahmen zur Vermeidung von Fehler einzuleiten</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VO, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Spezielle Pflege im Anästhesiebereich, VO, 3 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s



<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	1 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gerätekunde (Funktion, Anwendung, Sicherheitsaspekte)</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Funktionsfähigkeit, die Betriebstüchtigkeit und den ordnungsgemäßen Zustand der Geräte laut MPG und MPBV sicherzustellen und diese fachgerecht anzuwenden</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VO, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2, VO, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Kommunikation und Ethik 2</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	1 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konfliktmanagement</li> <li>• Stressbewältigung</li> <li>• Fachbezogene Ethik</li> <li>• Interdisziplinäre Zusammenarbeit</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die menschlichen Reaktionen auf perioperative Situationen einzuschätzen und Maßnahmen zur Unterstützung einer angemessenen Bewältigung umzusetzen</li> <li>• die professionelle Beziehung bei eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten zu entwickeln und die Begegnung unter Einbindung der Bezugspersonen zu gestalten</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	SE, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Kommunikation und Ethik 2, SE, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	i

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	2 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen</li> <li>• Evidence-based Nursing</li> <li>• International relevante Forschungsergebnisse</li> <li>• Nutzen und Umsetzung von Forschungsergebnissen: Modelle, Theorien, Strategien</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sich systematisch und evidenzbasiert mit Fragestellungen im eigenen Praxisfeld auseinanderzusetzen, um Änderungen zu erkennen und zu initiieren</li> </ul>



<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	SE, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2, SE, 2 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	i



<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Anästhesieverfahren</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	5 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Allgemeine und spezielle Anästhesieverfahren in den verschiedenen Fachdisziplinen und allen Altersgruppen</li> <li>• Schmerztherapie</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Patientinnen und Patienten für das ärztliche Prämedikationsgespräch vorzubereiten und bei diesem mitzuwirken</li> <li>• die perioperativen Notfallsituationen zu erkennen und stabilisierende/korrigierende Maßnahmen zu erklären</li> <li>• gemäß aktueller Leitlinien beim Atemwegsmanagement und weiteren invasiven Maßnahmen zu assistieren</li> <li>• die Positionierungsmaßnahmen im Verantwortungsbereich der Anästhesiepflege durchzuführen</li> <li>• den Operations- und Anästhesieverlauf zu beobachten, mögliche anästhesiologische Erfordernisse und Risiken zu antizipieren und entsprechende Maßnahmen zu setzen</li> <li>• die Parameter des erweiterten hämodynamischen und verfahrensspezifischen Monitorings zu messen und zu beurteilen</li> <li>• die Indikationen und Prinzipien der nicht-invasiven und invasiven Beatmung, sowie der verschiedenen Beatmungsformen, zu definieren</li> <li>• die postoperative, maschinelle Beatmungstherapie zu überwachen, die Patientinnen und Patienten zu betreuen, den Prozess zu dokumentieren und zu evaluieren</li> <li>• die Schmerzsituation mit validierten Verfahren einzuschätzen, bei der medikamentösen Schmerztherapie mitzuwirken und begleitende schmerzreduzierende Maßnahmen zu setzen</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VO, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Anästhesieverfahren (allgemein), VO, 2 ECTS Anästhesieverfahren (speziell), VO, 3 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s



<b>Unterrichtsfach</b>	<b>EKG-Überwachung</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	1 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>EKG-Überwachung</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>das EKG mit den unterschiedlichen Ableitung anzulegen, den Rhythmus zu beschreiben und akut bedrohliche Pathologien zu erkennen</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VO, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	EKG-Überwachung, VO, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Praktische Ausbildung</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	10 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pflege im Anästhesiebereich</li> <li>Pflege im intra- oder extramuralen Bereich (mit besonderem Bezug zum Anästhesiebereich)</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fertigkeiten in die Pflegepraxis zu transferieren</li> <li>die drohende Vitalgefährdungen von Patientinnen und Patienten zu erkennen und adäquate Sofortmaßnahmen einzuleiten</li> <li>die für den Spezialbereich erforderlichen sozialen und kommunikativen Kompetenzen im Umgang mit Patientinnen und Patienten anzuwenden, zu reflektieren und zu optimieren</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	PR, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<p>Pflege im Anästhesiebereich, PR, 7 ECTS</p> <p>Pflege im intra- oder extramuralen Bereich (mit besonderem Bezug zum Anästhesiebereich), PR, 3 ECTS</p>
<b>Prüfungsart</b>	i



### Anhang 3 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs	Absatz
BGBI	Bundesgesetzblatt
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
gem	gemäß
GuKG	Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG), BGBl I 1997/108 idgF
GuK-SV	Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Sonderausbildungen für Spezialaufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege (Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung – GUK-SV), BGBl II 452/2005 idgF
i	immanent
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
MtBl	Mitteilungsblatt
PBL/POL	Problem Based Learning/Problem Oriented Learning
PR	Praktikum
s	schriftlich und/oder mündlich
SE	Seminar
ST	Selbststudium
Stk	Stück
UE	Übung
ULG	Universitätslehrgang
UG	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl I 2002/120 idgF
vgl	Vergleich
VO	Vorlesung
VU	Vorlesung mit Übung
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

### **147. Universitätslehrgang (ULG) Sonderausbildung in der Intensivpflege: Wiederverlautbarung**

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 22.05.2019 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Postgraduale Ausbildungen vom 14.05.2019 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



# Curriculum für den Universitätslehrgang (ULG)

## Sonderausbildung in der Intensivpflege

gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 (UG) BGBl I 120/2002 idgF iVm

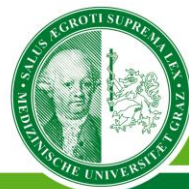
Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) BGBl I 108/1997 idgF und

Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GuK-SV) BGBl II 452/2005 idgF

### Version 04

### Beschluss und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses der Studienkommission Postgraduale Ausbildung	Datum der Genehmigung durch den Senat	Kurzbeschreibung der Änderung	Datum des Inkrafttretens
01	12.10.2009	11.11.2009	Erstmalige Einreichung	18.11.2009
02	08.10.2012	10.10.2012	Änderung des § 7 (Abschluss) mit Hinweis auf andere Gesamtbeurteilung des GuKG	07.11.2012
03	08.06.2015	24.06.2015	Anpassung der ECTS	30.06.2015
04	22.10.2018	07.11.2018	Anpassung der Studien-Architektur entsprechend des Bologna-Prozesses	14.11.2018
04	14.05.2019	22.05.2019	Redaktionelle Änderung	29.05.2019



## Inhalt

§ 1	Allgemeines .....	3
§ 2	Voraussetzungen für die Zulassung.....	3
§ 3	Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen .....	4
A.	Gegenstand des Universitätslehrgangs .....	4
B.	Qualifikationsprofil und Learning Outcomes .....	4
C.	Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt.....	6
D.	Zielgruppe .....	6
§ 4	Aufbau und Gliederung .....	6
A.	Unterrichtsfächer .....	6
§ 5	Abschlussarbeit .....	9
§ 6	Lehr- und Lernformen .....	10
§ 7	Unterrichtssprache.....	10
§ 8	Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer .....	11
§ 9	Prüfungsordnung .....	14
§ 9a	Höchststudiendauer .....	18
§ 10	Abschluss .....	18
§ 11	Leitung.....	19
§ 12	Veranstalterin/Veranstalter .....	19
§ 13	Evaluierungen/Qualitätssicherung .....	19
§ 14	Inkrafttreten.....	19
§ 15	Übergangsbestimmungen .....	19
Anhang 1 Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege – 1. Semester Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie .....		20
Anhang 2 Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege – 2. Semester spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege .....		25
Anhang 3 Verzeichnis der Abkürzungen .....		30



## § 1 Allgemeines

Der Universitätslehrgang „Sonderausbildung in der Intensivpflege“ wird als Vollzeitstudium angeboten und umfasst zwei Semester. Studienjahr- und Semestereinteilung richten sich nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG) idgF. Es werden 70 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben. Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs wird die Bezeichnung „Akademische/r Experte/in in der Intensivpflege“ verliehen und sie erhalten ein Abschlusszeugnis sowie ein Diplom unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG) idgF und der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GUK-SV).

1. Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. ECTS-Anrechnungspunkte beruhen auf dem Arbeitsaufwand für sämtliche Lernaktivitäten (inklusive aller Vor- und Nachbereitungen), die Studierende typischerweise aufwenden müssen, um die erwarteten Lernergebnisse zu erzielen. 1 ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Echtstunden. 1500 Echtstunden entsprechen dem Arbeitsaufwand von einem Jahr Vollzeitstudium, wobei diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden.
2. Für den Besuch des Universitätslehrgangs Sonderausbildung in der Intensivpflege ist von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Nähere Bestimmungen sind in der Richtlinie für Universitätslehrgänge der Medizinischen Universität Graz idgF geregelt.

## § 2 Voraussetzungen für die Zulassung

1. Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege sind:
  - ein abgeschlossenes Bachelor-Studium der Gesundheits- und Krankenpflege (180 ECTS-Anrechnungspunkte)
  - oder**
  - die Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. eine gleichwertige, anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des GuKG idgF **und** eine zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege
  - oder**
  - die allgemeine Hochschulreife für österreichische Universitäten oder Fachhochschulen (analog § 64 UG idgF) **und** die Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. eine gleichwertige, anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des GuKG idgF **und** ein Empfehlungsschreiben des Dienstgebers.
2. Die Lehrgangsleitung kann jede Bewerberin/jeden Bewerber zu einem persönlichen Zulassungsgespräch auffordern (vgl § 4 Kooperationsvertrag vom 27.05.2010).



3. Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze. Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt in der Reihenfolge verbindlicher Anmeldungen nach Nachweis der Erbringung sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen.
4. Über die Zulassung entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Lehrgangsleitung (vgl § 60 Abs 1 UG idgF und § 2 Kooperationsvertrag).
5. Die Absolvierung von einzelnen Unterrichtsfächern als Weiterbildungsveranstaltung ist nach Maßgabe freier Kapazitäten möglich. Die Auswahl und Zustimmung obliegt der Lehrgangsleitung.

### § 3 Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen

#### A. Gegenstand des Universitätslehrgangs

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege vermittelt spezifisch pflegerisches und medizinisch-technisches Wissen für den Spezialbereich Intensivpflege, macht ethische Grundsätze bewusst und zeigt Methoden zur Kommunikation und Weiterentwicklung der eigenen Persönlichkeit auf.

Durch die fachspezifischen Praktika wird die Wissenszirkulation zwischen der Theorie und der Praxis gefördert.

#### B. Qualifikationsprofil und Learning Outcomes

Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges Sonderausbildung in der Intensivpflege reflektieren ihr berufliches Handeln auf Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen und passen dieses durch den Einsatz von entsprechenden Maßnahmen an.

Mit Absolvierung des Universitätslehrganges Sonderausbildung in der Intensivpflege sind die Absolventinnen und Absolventen akademisch geprüfte Pflegeexpertinnen und akademisch geprüfte Pflegeexperten mit der Spezialisierung in der Intensivpflege.

Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Sonderausbildung in der Intensivpflege sind in der Lage:

- das spezifisch pflegerische und medizinisch-technische Wissen in der Theorie zu erklären und in der Praxis zielgerichtet anzuwenden
- den Pflegeprozess bei kritisch kranken Menschen fachgerecht umzusetzen
- den Bedarf von pflegerischen und pflegetherapeutischen Interventionen zu erkennen und individuelle und situationsspezifische Maßnahmen zu setzen
- die Beziehungsgestaltung und Kommunikation mit kritisch kranken Menschen und dessen Bezugspersonen situationsspezifisch anzupassen
- Handlungen im rechtlichen, organisatorischen und ethischen Rahmen umzusetzen
- die Notwendigkeit zur Durchführung von medizinisch-diagnostischen und medizinisch-therapeutischen Maßnahmen zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu setzen
- die Organisation und Koordination des Behandlungs-, Pflege- und Betreuungsprozesses in einer berufsgruppenübergreifenden Zusammenarbeit und



einer sicheren Arbeitsumgebung durchzuführen

- Maßnahmen zur Entwicklung und Sicherheit von Qualität im Spezialbereich zu definieren

Das Studium entspricht der Stufe 5 des Europäischen Qualifikationsrahmens.



### **C. Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt**

Der Spezialbereich der Intensivpflege stellt einen hochkomplexen Bereich dar. Im Sinne der Qualitätssicherung ist diese setting- und zielgruppenspezifische Spezialisierung unabdingbar, da der spezielle Tätigkeitsbereich über die in der Grundausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten hinausgeht. Der Universitätslehrgang vermittelt eine vertiefte, wissenschaftliche und methodisch hochwertige Ausbildung, um den steigenden Anforderungen gerecht werden zu können.

Gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) idGF ist diese Ausbildung zur Ausübung der Spezialisierungen verpflichtend und sowohl die Basis- als auch die spezielle Zusatzausbildung sind innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im Spezialbereich erfolgreich zu absolvieren.

Für die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Sonderausbildung in der Intensivpflege ist folgendes Berufsfeld relevant:

- Intensivspezifisches Setting

### **D. Zielgruppe**

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege wendet sich an:

Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die im Intensivbereich tätig sind oder eine Tätigkeit in diesem Bereich anstreben.

## **§ 4 Aufbau und Gliederung**

### **A. Unterrichtsfächer**

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege wird als Vollzeitstudium angeboten, umfasst zwei Semester und gliedert sich in Unterrichtsfächer und Abschlussarbeiten, für die insgesamt 70 ECTS- Anrechnungspunkte vergeben werden.

Die Abfolge der Unterrichtsfächer ist nicht aufbauend und kann von der Lehrgangsleitung geändert werden.



**1. Semester:** Curriculum für die Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie

	<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Präsenzlehre*</b>	<b>Blended Learning*</b>	<b>Selbst-Studium*</b>	<b>ECTS</b>
	<b>Pflegerisches Sachgebiet</b>				
01	Pflege und Überwachung von Patientinnen und Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden	149	0	50	6
02	Angewandte Hygiene	18	0	20	1
03	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 1	22	0	10	1
04	Kommunikation und Ethik 1	38	0	5	1
05	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 1	25	0	20	1
	<b>Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet</b>				
06	Reanimation und Schocktherapie	22	0	20	1
07	Spezielle Pharmakologie	32	0	25	2
08	Physiologie und Pathophysiologie Enterale und parenterale Ernährung	67	0	10	2
	<b>Praktische Ausbildung</b>				
09	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	160	0	5	7
10	Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	160	0	5	7
11	Pflege im Intensiv-, Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	40	0	5	1

\*Die Angaben der Theoriestunden (Präsenzlehre, Blended Learning, Selbststudium) erfolgen in Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten. Die Angaben der



Praktikumsstunden (Praktische Ausbildung) erfolgt in Echtstunden. Eine Echtstunde entspricht 60 Minuten.

## 2. Semester: Curriculum für die spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege

	Unterrichtsfach	Präsenzlehre*	Blended Learning*	Selbst-Studium*	ECTS
	<b>Pflegerisches Sachgebiet</b>				
12	Spezielle Pflege im Intensivbereich	100	0	55	4
13	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2	20	0	10	1
14	Kommunikation und Ethik 2	16	0	10	1
15	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2	40	0	15	2
	<b>Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet</b>				
16	Grundlagen der Intensivtherapie	155	0	90	7
17	Beatmung und Beatmungstherapie	22	0	15	1
18	Anästhesieverfahren	39	0	25	2
	<b>Praktische Ausbildung</b>				
19	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	200	0	10	8
20	Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	80	0	3	3
21	Pflege im intra- oder extramuralen Bereich (mit besonderem Bezug zum Intensivbereich)	80	0	7	4
	<b>Abschlussarbeit</b>				



	Abschlussarbeit			235	7
--	-----------------	--	--	-----	---

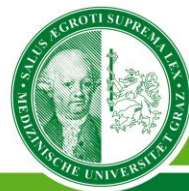
\*Die Angaben der Theoriestunden (Präsenzlehre, Blended Learning, Selbststudium) erfolgen in Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten. Die Angaben der Praktikumsstunden (Praktische Ausbildung) erfolgt in Echtstunden. Eine Echtstunde entspricht 60 Minuten.

## § 5 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit hat theoretische und anwendungsorientierte Teile zu enthalten und dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen aus dem Gebiet Intensivpflege eigenständig, entsprechend der aktuellen inhaltlichen, wissenschaftlichen und methodischen Standards zu erarbeiten.
- (2) Die schriftliche Abschlussarbeit ist prinzipiell als Einzelarbeit von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern anzufertigen. PartnerInnen- und Gruppenarbeiten sind jedoch zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern gesondert beurteilbar sind.
- (3) Das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit muss vor Beginn der Arbeit von der pflegewissenschaftlichen Lehrgangsführung des Universitätslehrgangs genehmigt werden.
- (4) Die Erstellung der schriftlichen Abschlussarbeit wird von einer Betreuerin oder einem Betreuer begleitet und beurteilt. Die Betreuerinnen oder die Betreuer werden von der wissenschaftlichen Lehrgangsführung bestellt.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1)
  - „gut“ (2)
  - „befriedigend“ (3)
  - „genügend“ (4)
  - „nicht genügend“ (5)
- (5) Das Thema und die Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit scheinen im Abschlusszeugnis auf.
  - (6) Werden die schriftliche Abschlussarbeit und das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit mit der Gesamtnote „nicht genügend“ beurteilt, so wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer durch die Prüfungskommission eine Frist von mindestens zwei Wochen nach der mündlichen Abschlussprüfung zur Überarbeitung oder Neuauflage der schriftlichen Abschlussarbeit eingeräumt.
  - (7) Für eine überarbeitete bzw. neu vorgelegte und positiv beurteilte schriftliche Abschlussarbeit wird innerhalb von vier Wochen ab deren Vorlage ein weiterer Termin für ein Prüfungsgespräch angeboten. Im Hinblick auf den erfolgreichen Abschluss der Sonderausbildung gemäß GuK-SV idgF darf das Prüfungsgespräch höchstens einmal wiederholt werden (§ 37 Abs 7 GuK-SV idgF).
  - (8) Für die Abschlussarbeit und deren Verteidigung werden 7 ECTS-Anrechnungspunkte



vergeben.

## § 6 Lehr- und Lernformen

- (1) Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege wird in Vollzeit angeboten. Um das Studium zu ermöglichen, ergeben sich hinsichtlich der Organisation des gegenständlichen Universitätslehrgangs die in § 6 Abs 2 angeführten Lehr- und Lernformen (iSd § 15 Abs 6 Satzungsteil Studienrecht).
- (2) Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege besteht aus 765 Unterrichtseinheiten Präsenzphasen (VO, VU, SE), 720 Echtstunden Praktikum (PR) und aus 650 Unterrichtseinheiten Selbststudium (ST).

### 1. Lehr- und Lernformen Präsenzphasen:

Die Präsenzphasen werden als Blocklehrveranstaltung iSd § 15 Abs 3 Satzungsteil Studienrecht idgF abgehalten.

- Vorlesung (VO): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen ohne Anwesenheitspflicht, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Eine Lehrveranstaltungsprüfung einer VO findet in einem einzigen Prüfungsakt statt.
- Vorlesung mit Übung (VU): Vorlesungen mit Übungen sind Lehrveranstaltungen, bei welchen im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Wissensvermittlung durch Vortrag den praktisch-beruflichen Zielen des Universitätslehrgangs entsprechend konkrete Aufgaben und ihre Lösung behandelt werden.
- Seminar (SE): Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion und sehen vor allem Stimulation der eigenständigen Arbeit der Studierenden vor. Dies wird vor allem auch durch Problem-basiertes/orientiertes Lernen (PBL/POL, dh selbständiges Erarbeiten von Lehrinhalten in kleinen Gruppen unter Betreuung durch eine Moderatorin/einen Moderator) gewährleistet.
- Praktikum (PR): Praktika dienen der Berufsvorbildung bzw. ergänzen die wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll.

### 2. Lehr- und Lernformen Selbststudium:

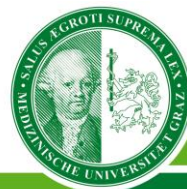
- Selbststudium (ST): Die Studierenden setzen sich mit Fragestellungen der Lehrenden auseinander und erwerben Kompetenzen zur selbständigen Durchführung berufsrelevanter Aufgaben.

#### (1) Verpflichtendes Praktikum/verpflichtende Hospitation

Im Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege ist ein verpflichtendes Praktikum im Ausmaß von 30 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.

## § 7 Unterrichtssprache

Der Lehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten. Fachliteratur kann in deutscher und englischer Sprache angeboten werden.

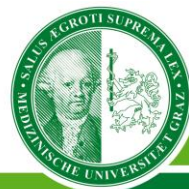


## § 8 Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer

### Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege

**1. Semester:** Curriculum für die Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie

Nr.	Unterrichtsfächer	LV-Typ	ECTS	Leistungsüberprüfung
	<b>Pflegerisches Sachgebiet</b>			
01	Pflege und Überwachung von Patientinnen und Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden			
01.1	Pflege von Patientinnen und Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden	VO	3	s
01.2	Überwachung von Patientinnen und Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden	VO	2	s
01.3	Organisation und Dokumentation	VO	1	s
02	Angewandte Hygiene	VO	1	s
03	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 1	VU	1	i
04	Kommunikation und Ethik 1	SE	1	i
05	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 1	VU	1	i
	<b>Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet</b>			
06	Reanimation und Schocktherapie	VO	1	s
07	Spezielle Pharmakologie	VO	2	s
08	Physiologie und Pathophysiologie Enterale und parenterale Ernährung	VU	2	i
	<b>Praktische Ausbildung</b>			



09	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	PR	7	i
10	Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	7	i
11	Pflege im Intensiv-, Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	1	i

## 2. Semester: Curriculum für die spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege

Nr.	Unterrichtsfächer	LV-Typ	ECTS	Leistungsüberprüfung
	<b>Pflegerisches Sachgebiet</b>			
12	Spezielle Pflege im Intensivbereich			
12.1	Spezielle Pflege im Intensivbereich (Chirurgischer und postoperativer Fachbereich)	VO	2	s
12.2	Spezielle Pflege im Intensivbereich (Konservativer Fachbereich)	VO	2	s
13	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2	VO	1	s
14	Kommunikation und Ethik 2	SE	1	i
15	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2	SE	2	i
	<b>Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet</b>			
16	Grundlagen der Intensivtherapie			
16.1	Grundlagen der Intensivtherapie (Internistischer Fachbereich)	VO	2	s
16.2	Grundlagen der Intensivtherapie (Kardiologischer Fachbereich)	VO	2	s
16.3	Grundlagen der Intensivtherapie (Chirurgischer Fachbereich)	VO	3	s
17	Beatmung und Beatmungstherapie	VO	1	s



18	Anästhesieverfahren	VO	2	s
	<b>Praktische Ausbildung</b>			
19	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	PR	8	i
20	Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	3	i
21	Pflege im intra- oder extramuralen Bereich (mit besonderem Bezug zum Intensivbereich)	PR	4	i
	<b>Abschlussarbeit</b>			
	Abschlussarbeit		7	s



## § 9 Prüfungsordnung

(1) Es gelten die Bestimmungen §§ 72 ff UG idgF und die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Medizinischen Universität Graz. Zusätzlich dazu sind die speziellen Bestimmungen der §§ 18 ff GuK-SV idgF anwendbar.

(2) Die Teilnahme an den Unterrichtsfächern bzw. Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Bei den Präsenzlehrveranstaltungen ist eine Anwesenheit von 80 % erforderlich – eine begründete Abwesenheit ist bis zu einem Ausmaß von 20 % zulässig (ausgenommen Praktika). Werden mehr als 20 % der theoretischen Ausbildung versäumt, so wird von der Lehrgangsführung unter Bedachtnahme auf die versäumten Einheiten festgesetzt, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer zur Prüfung antreten darf, eine dem Umfang der Fehlzeit angemessene Ersatzleistung zu erbringen ist oder die jeweilige Lehrveranstaltung zu wiederholen ist. Über die Notwendigkeit der Erbringung einer Ersatzleistung bzw. der Wiederholung einer Lehrveranstaltung entscheidet die wissenschaftliche Lehrgangsführung.

(3) Lehrveranstaltungsprüfungen

Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (VO) erfolgt die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt, der schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen besitzen immanenten Prüfungscharakter. Sie werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit und nach weiteren Beurteilungskriterien, die gemäß § 76 Abs 2 UG idgF zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. den Lehrveranstaltungsleiter bekannt zu geben sind, abgeschlossen. Die Beurteilung der Leistungen richtet sich nach der in § 72 Abs 2 UG idgF bestimmten Notenskala.

(4) Einzelprüfungen

Einzelprüfungen werden gemäß GuK-SV idgF in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung oder einer Projektarbeit abgenommen.

Über die Einzelprüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer ein schriftliches Prüfungsprotokoll geführt, das insbesondere die Prüfungsfragen und die Prüfungsbeurteilung bzw. Aufzeichnungen über die schriftliche Prüfung oder Projektarbeit beinhaltet.

Der Termin einer Einzelprüfung wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern spätestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1),
- „gut“ (2),
- „befriedigend“ (3),
- „genügend“ (4),
- „nicht genügend“ (5).



## (5) Dispensprüfungen

In jenen Unterrichtsfächern, in denen keine Einzelprüfung abzulegen, sondern nur die Teilnahme verpflichtend ist (immanenter Prüfungscharakter), beurteilen die Lehrende oder der Lehrende des betreffenden Unterrichtsfachs anhand der Mitarbeit, ob die Teilnehmerinnen oder die Teilnehmer die Ausbildungsziele erreicht haben.

Die Leistungen werden

1. „mit Erfolg teilgenommen“ (E) (Noten 1 bis 4) oder
2. „ohne Erfolg teilgenommen“ (5)

beurteilt.

## (6) Praktika

In den Fachbereichen, in denen mindestens 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird von den Lehr- oder Fachkräften des betreffenden Praktikums die in diesem Praktikum erbrachte Leistungen beurteilt. Die Beurteilung erfolgt mit

1. „sehr gut“ (1) entspricht auch dem „ausgezeichnet bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
2. „gut“ (2) entspricht auch dem „gut bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
3. „befriedigend“ (3) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
4. „genügend“ (4) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
5. „nicht genügend“ (5) entspricht auch dem „nicht bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
6. „mit Erfolg teilgenommen“ (E) entspricht auch dem „absolviert“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV.

In den Fachbereichen, in denen weniger als 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird keine Beurteilung durchgeführt. Es wird die Absolvierung des Praktikums bestätigt („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“).

## (7) Wiederholung von Prüfungen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind berechtigt, jede Einzel- und Dispensprüfung, die mit der Note „nicht genügend“ beurteilt wird, zweimal bei der betreffenden Lehrperson zu wiederholen. Die Wiederholungsprüfung wird zum ehest möglichen Termin, frühestens jedoch nach zwei Wochen abgenommen (§ 22 GuK-SV idgF).

## (8) Wiederholung von Praktika

Im Rahmen der Ausbildung dürfen höchstens zwei Praktika je einmal wiederholt werden. Das Praktikum ist zum ehest möglichen Termin zu wiederholen und nach Möglichkeit an einer anderen Organisationseinheit durchzuführen und durch eine andere Lehr- oder Fachkraft zu beurteilen (§ 24 UG idgF).

## (9) Nichtantreten zu einer Prüfung

Sind Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert zu einer Prüfung anzutreten und



haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Wegfall des Verhinderungsgrundes, nachzuholen (§ 23 GuK-SV idgF).

#### (10) Kommissionelle Abschlussprüfung

Nach erfolgreichem Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung wird eine kommissionelle Abschlussprüfung vor einer Prüfungskommission (siehe § 9 Abs 10) abgelegt.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission, sofern die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährdet ist, die Teilnehmerin oder den Teilnehmer vor Abschluss der praktischen Ausbildung zur kommissionellen Abschlussprüfung zulassen. Fehlende Praktika sind ehest möglich nachzuholen.

Der Inhalt der kommissionellen Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus:

1. einer schriftlichen Abschlussarbeit und
2. einer mündlichen Abschlussprüfung.

Die schriftliche Abschlussarbeit ist von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer in einem mündlichen Gespräch zu verteidigen. Bei der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1),
- „gut“ (2),
- „befriedigend“ (3),
- „genügend“ (4),
- „nicht genügend“ (5).

Die Bestimmungen über die mündliche Fachprüfung iSd § 4 Z 6 Satzungsteil Studienrecht idgF iVm § 72 Abs 3 UG idgF bleiben davon unberührt.

#### (11) Prüfungskommission

Die Prüfungskommission für die kommissionelle Abschlussprüfung besteht aus 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. eine vom Landeshauptmann entsandte fachkompetente Person als Vorsitzende oder Vorsitzender
2. die pflegewissenschaftliche Leitung bzw. die stellvertretende pflegewissenschaftliche Leitung des Universitätslehrganges
3. eine vertretungsbefugte Person des Rechtsträgers des Universitätslehrganges
4. eine von der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer entsandte fachkundige Person aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege
5. die Prüferin oder der Prüfer der betreffenden Prüfungsfächer



## (12) Abschlussprüfungsprotokoll

Über die kommissionelle Abschlussprüfung wird ein Protokoll geführt. Dieses Protokoll enthält insbesondere:

1. Namen und Funktionen der Mitglieder der Prüfungskommission
2. Datum der Prüfungen im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung
3. Namen der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers
4. Prüfungsfächer und Prüfungsfragen
5. Beurteilung der Prüfungen

Das Abschlussprotokoll wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Dieses Abschlussprüfungsprotokoll ist

1. von der wissenschaftlichen Leitung oder
2. im Falle des Nichtfortbestehens des Universitätslehrgangs vom Rechtsträger oder
3. im Falle des Nichtfortbestehens des Rechtsträgers vom örtlich zuständigen Landeshauptmann mindestens 45 Jahre nach der Ablegung der kommissionellen Abschlussprüfung aufzubewahren.

## (13) Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung

Der jeweilige Kooperationspartner stellt gemäß GuK-SV idgF ein Diplom aus, das die Benotung der kommissionellen Abschlussprüfung enthält. Aufgrund der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und des Prüfungsgesprächs sowie der Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung erfolgt eine Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung.

Bei der Beurteilung der Gesamtleistung der Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer werden folgende Beurteilungsstufen angewandt:

1. „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“,
2. „mit gutem Erfolg bestanden“,
3. „mit Erfolg bestanden“ oder
4. „nicht bestanden“.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 1,5 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „ausgezeichnet bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit gutem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 2,1 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „gut bestanden“ beurteilt wurden.

Eine Wiederholungsprüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung schließt die Gesamtbeurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ oder „mit gutem Erfolg



bestanden“ aus.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. die Beurteilungen der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen zumindest „genügend“ sind und
2. die beurteilten Praktika zumindest mit „bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird im Diplom eingetragen.

#### (14) Wiederholung der kommissionellen Abschlussprüfung

Werden eine oder höchstens zwei Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung mit „nicht genügend“ beurteilt, darf je eine Wiederholungsprüfung vor der Prüfungskommission abgelegt werden (§ 37 Abs 1 GuK-SV idgF). Eine Teilprüfung der mündlichen Abschlussprüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs 2 GuK-SV idgF).

Das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit darf höchstens einmal wiederholt werden (§ 37 Abs 7 GuK-SV idgF).

#### (15) Nichtantreten zu einer Prüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung

Sind Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert zu einer Prüfung anzutreten und haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin nachzuholen (§ 36 GuK-SV idgF).

#### (16) Anerkennung von Prüfungen

Gemäß § 78 Abs 9 UG idgF kann von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Antrag auf Anerkennung von Prüfungen, die an einer in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolviert wurden, an die Studienrektorin/den Studienrektor gestellt werden. Dieser führt in Abstimmung mit der Lehrgangsleitung das Anerkennungsverfahren durch. Voraussetzungen für die Anerkennung von Prüfungen sind jedenfalls die Gleichwertigkeit hinsichtlich der Lernergebnisse und hinsichtlich des Qualifikationsniveaus.

## § 9a Höchststudiendauer

Die Höchststudiendauer beträgt 4 Semester (§ 56 Abs 5 UG idgF).

## § 10 Abschluss

Der Universitätslehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Prüfungen und Praktika sowie die schriftliche Abschlussarbeit positiv abgeschlossen wurden. Die einzelnen Beurteilungen werden im Abschlusszeugnis aufgeschlüsselt.

Nach positiver Erbringung sämtlicher, im gegenständlichen Curriculum vorgesehener Leistungsnachweise wird den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs die Zusatzbezeichnung „Akademische/r Experte/in in der Intensivpflege“ verliehen und ein Abschlusszeugnis der Medizinischen Universität Graz ausgestellt (vgl. § 87a Abs 2 UG idgF und § 11 Abs 2 GuKG idgF).

Außerdem ist den Absolventinnen und Absolventen ein Diplom, das zur Ausübung der



Spezialaufgabe berechtigt, auszustellen.

## § 11 Leitung

Die wissenschaftliche und organisatorische Lehrgangsführung und deren Stellvertretung, sowie die (für interdisziplinäre Lehrgänge) fachspezifische Lehrgangsführung und deren Stellvertretung werden mittels Rektoratsbeschluss festgelegt. Die Bestellung erfolgt durch die Rektorin/den Rektor.

## § 12 Veranstalterin/Veranstalter

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege wird gemäß § 56 Abs 2 UG idgF zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der Steiermärkischen Krankenanstaltenges.m.b.H., KAGES-Services, Organisationseinheit Personalentwicklung-Services/Pflege-Bildung durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartner sind in einem Kooperationsvertrag geregelt.

## § 13 Evaluierungen/Qualitätssicherung

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege ist in das Qualitätsmanagementsystem der Medizinischen Universität Graz eingebunden. Unter Mitwirkung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Lehrenden, der Lehrgangsführung sowie des für Studium und Lehre zuständigen Rektoratsmitglieds, werden Lehrveranstaltungen des Universitätslehrganges sowie der gesamte Lehrgang evaluiert (vgl ULG-Richtlinie Medizinische Universität Graz idgF).

## § 14 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.

## § 15 Übergangsbestimmungen

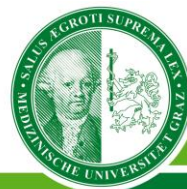
Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums für den Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege an der Medizinischen Universität Graz, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität (MtBl vom 30.06.2015, StJ 2014/15, 25.c Stk) gemeldet sind, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens **30.11.2020** abzuschließen.



## Anhang 1 Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege – 1. Semester Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie

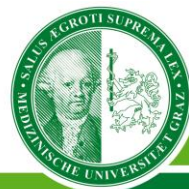
<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Pflege und Überwachung von Patientinnen und Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	6 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Krankenbeobachtung und Überwachung</li> <li>• Spezielle pflegerische Maßnahmen</li> <li>• Dokumentation und Organisation</li> <li>• Berufskunde</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das spezifisch pflegerische Wissen der Krankenbeobachtung und Überwachung in der Theorie zu erklären und in der Praxis zielgerichtet anzuwenden</li> <li>• den Pflegeprozess bei kritisch kranken Menschen fachgerecht anzuwenden</li> <li>• Handlungen im rechtlichen, organisatorischen und ethischen Rahmen zielgerichtet zu reflektieren und umzusetzen</li> <li>• die Organisation und Koordination des Behandlungs-, Pflege- und Betreuungsprozesses in einer berufsgruppenübergreifenden Zusammenarbeit und einer sicheren Arbeitsumgebung durchzuführen</li> <li>• die Maßnahmen zur Entwicklung und Sicherheit von Qualität im Spezialbereich zu definieren</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VO, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<p>Pflege von Patientinnen und Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden, VO, 3 ECTS</p> <p>Überwachung von Patientinnen und Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden, VO, 2 ECTS</p> <p>Organisation und Dokumentation, VO, 1 ECTS</p>
<b>Prüfungsart</b>	s

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Angewandte Hygiene</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	1 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Infektionsverhindernde Maßnahmen</li> <li>• Nosokomiale Infektionen</li> <li>• Aktuelle Themen</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die hygienischen Erfordernisse des Spezialbereiches zu erkennen, zu planen und durchzuführen</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VO, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Angewandte Hygiene, VO, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s



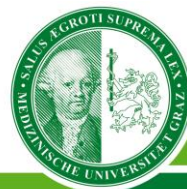
<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Biomedizinische Technik und Gerätelehre 1</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	1 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen der biomedizinischen Technik und Gerätelehre</li> <li>• Physikalische, chemische Grundlagen</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die medizinisch-technischen Grundlagen in der Theorie zu erklären und in der Praxis zielgerichtet anzuwenden</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VU, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 1, VU, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	i

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Kommunikation und Ethik 1</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	1 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konfliktmanagement</li> <li>• Gesprächsführung</li> <li>• Fachbezogene Ethik</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Beziehungsgestaltung und Kommunikation mit kritisch kranken Menschen und dessen Bezugspersonen situationsspezifisch anzupassen</li> <li>• ein würdevolles Sterben im Spezialbereich zu gestalten und die Betroffenen in diesem Prozess zu begleiten</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	SE, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Kommunikation und Ethik 1, SE, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	i



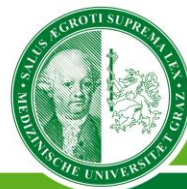
<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 1</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	1 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung in die Pflegewissenschaft</li> <li>• Wissenschaftliches Arbeiten</li> <li>• Einführung in die schriftliche Abschlussarbeit</li> <li>• Literaturrecherche</li> <li>• Einführung in die Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein Grundverständnis für wissenschaftliches Arbeiten und Wissenschaft und Forschung im Speziellen der Pflegewissenschaft zu entwickeln</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VU, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 1, VU, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	i

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Reanimation und Schocktherapie</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	1 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Notfallmedizin extra- und intramural</li> <li>• Schock, Schockformen, Schockbekämpfung</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf Grundlage von Daten und Beobachtungen das Gefährdungspotential für den Menschen einzuschätzen und adäquate notfallmedizinische Sofortmaßnahmen im interdisziplinären Team durchzuführen</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VO, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Reanimation und Schocktherapie, VO, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s



<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Spezielle Pharmakologie</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	2 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pharmakokinetik – Pharmakodynamik</li> <li>• Spezielle Arzneimittel im Intensiv-, Anästhesie- und Nierenersatztherapiebereich</li> <li>• Transfusionsmedizin</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Grundlagen der Pharmakokinetik und Pharmakodynamik zu erklären und Indikationen, Kontraindikationen, Applikationsformen und Inkompatibilitäten zu benennen</li> <li>• den Einsatz verschiedener Blutprodukte zu begründen und das Transfusionsmanagement im Rahmen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes idgF durchzuführen</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VO, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Spezielle Pharmakologie, VO, 2 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Physiologie und Pathophysiologie Enterale und parenterale Ernährung</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	2 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Funktionelle Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie von Organen und Organsystemen</li> <li>• Korrektur von Störungen des Elektrolyt-, Flüssigkeits-, Säure- und Basenhaushaltes</li> <li>• Grundlagen der Beatmung</li> <li>• Grundlagen der Anästhesie</li> <li>• Grundlagen des Energiebedarfs</li> <li>• Formen der Energiezufuhr/Energiequellen</li> <li>• Enterale und parenterale Ernährung: Indikationen/Kontraindikationen und Applikationsformen</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie von Organen und Organsystemen zu erklären und Zusammenhänge und Abhängigkeiten darzustellen</li> <li>• die Grundlagen der invasiven und nicht-invasiven Beatmungstherapie und Anästhesie aufzuzeigen</li> <li>• die Indikationen, Kontraindikationen, Prinzipien und mögliche Komplikationen der enteralen und parenteralen Ernährung zu erklären</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VU, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Physiologie und Pathophysiologie; Enterale und parenterale Ernährung, VU, 2 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	i
<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Praktische Ausbildung</b>



<b>Arbeitsaufwand</b>	15 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)</li> <li>• Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich</li> <li>• Pflege im Intensiv-, Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fertigkeiten in die Pflegepraxis zu transferieren</li> <li>• die drohende Vitalgefährdungen von Patientinnen und Patienten zu erkennen und adäquate Sofortmaßnahmen einzuleiten</li> <li>• die für den Spezialbereich erforderlichen sozialen und kommunikativen Kompetenzen im Umgang mit Patientinnen und Patienten zu reflektieren und zu optimieren</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	PR, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<p>Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ), PR, 7 ECTS</p> <p>Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich, PR, 7 ECTS</p> <p>Pflege im Intensiv-, Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich, PR 1 ECTS</p>
<b>Prüfungsart</b>	i



## Anhang 2 Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege – 2. Semester spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege

Unterrichtsfach	Spezielle Pflege im Intensivbereich
Arbeitsaufwand	4 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflegeprozess in der Intensivmedizin</li> <li>• Überwachung und Pflege von Patientinnen und Patienten postoperativ und bei speziellen chirurgischen Krankheitsbildern</li> <li>• Überwachung und Pflege von beatmeten Patientinnen und Patienten</li> <li>• Pflege im Anästhesiebereich</li> <li>• Überwachung und Pflege von Patientinnen und Patienten mit extrakorporalem Kreislauf</li> <li>• Überwachung und Pflege von Patientinnen und Patienten bei speziellen internistischen Krankheitsbildern</li> <li>• Dokumentation und Organisation</li> </ul>
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Pflegeprozess in komplexen dynamischen Situationen von kritisch kranken Menschen fachgerecht umzusetzen</li> <li>• die Patientinnen und Patienten mit speziellen Krankheitsbildern in komplexen und dynamischen Situationen zu überwachen, zu pflegen und mögliche Risiken zu erkennen</li> <li>• die pflegerelevanten Phänomene in individuellen Situationen einzuschätzen, gegebenenfalls unter Verwendung von pflegerischen Assessmentinstrumenten und zum Zweck der Evaluierung, Bewertung und Adaptierung des Behandlungs- und Pflegeverlaufes</li> <li>• die Aufnahme, Übernahme und Verlegung von kritisch kranken Menschen zu organisieren, zu koordinieren und die dafür notwendigen Maßnahmen durchzuführen</li> <li>• die Patientinnen- und Patienten-Transporte (innerklinisch und außerklinisch) von kritisch kranken Menschen zu diagnostischen und/oder therapeutischen Zwecken unter Berücksichtigung der Ressourcen und Rahmenbedingungen zu planen, zu organisieren und zu begleiten</li> <li>• die intensivrelevanten Informationen einzuholen und im interprofessionellen Team zu diskutieren, um die Patientinnen- und Patienten-Sicherheit zu gewährleisten</li> <li>• die möglichen Risikopotentiale zu identifizieren und Maßnahmen zur Vermeidung von Fehler einzuleiten</li> </ul>



<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VO, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Spezielle Pflege im Intensivbereich (Chirurgischer und postoperativer Fachbereich), VO, 2 ECTS Spezielle Pflege im Intensivbereich (Konservativer Fachbereich), VO, 2 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s

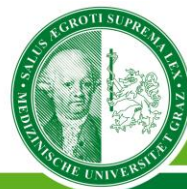
<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	1 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gerätekunde (Funktion, Anwendung, Sicherheitsaspekte)</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Funktionsfähigkeit, die Betriebstüchtigkeit und den ordnungsgemäßen Zustand der Geräte laut MPG und MPBV sicherzustellen und diese fachgerecht anzuwenden</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VO, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2, VO, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Kommunikation und Ethik 2</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	1 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konfliktmanagement</li> <li>• Stressbewältigung</li> <li>• Fachbezogene Ethik</li> <li>• Interdisziplinäre Zusammenarbeit</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• die spezifischen Kommunikationsmodelle beim kritisch kranken Menschen anzuwenden</li> <li>• eine professionelle Beziehung bei eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten zu entwickeln und die Begegnung unter Einbindung der Bezugspersonen zu gestalten</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	SE, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Kommunikation und Ethik 2, SE, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	i



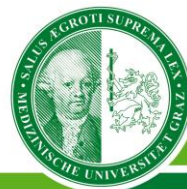
<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	2 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen</li> <li>• Evidence-based Nursing</li> <li>• International relevante Forschungsergebnisse</li> <li>• Nutzen und Umsetzung von Forschungsergebnissen: Modelle, Theorien, Strategien</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sich systematisch und evidenzbasiert mit Fragestellungen im eigenen Praxisfeld auseinander zu setzen, um Änderungen zu erkennen und zu initiieren</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	SE, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2, SE, 2 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	i

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Grundlagen der Intensivtherapie</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	7 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anästhesiologischer Fachbereich</li> <li>• Internistischer Fachbereich</li> <li>• Kardiologischer Fachbereich</li> <li>• Neurologischer Fachbereich</li> <li>• Chirurgischer Fachbereich</li> <li>• Neonatologisch-pädiatrischer Fachbereich</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Grundlagen der Intensivtherapie aus dem anästhesiologischen, internistischen, kardiologischen, neurologischen, chirurgischen und neonatologisch-pädiatrischen Fachbereich zu erläutern</li> <li>• die Notwendigkeiten zur Durchführung von medizinisch-diagnostischen und medizinisch-therapeutischen Maßnahmen zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu setzen</li> <li>• die verfahrenstypischen Risiken und Nebenwirkungen zu erkennen und entsprechende Maßnahmen abzuleiten</li> <li>• die intensivmedizinischen Notfallsituationen der einzelnen Fachbereiche zu erkennen und stabilisierende/korrigierende Maßnahmen zu erklären</li> <li>• den intensivmedizinischen Behandlungsverlauf zu beobachten, mögliche intensivmedizinische Erfordernisse und Risiken zu antizipieren und entsprechende Maßnahmen zu setzen</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VO, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Grundlagen der Intensivtherapie (Internistischer Fachbereich), VO, 2 ECTS



	Grundlagen der Intensivtherapie (Kardiologischer Fachbereich), VO, 2 ECTS Grundlagen der Intensivtherapie (Chirurgischer Fachbereich), VO, 3 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Beatmung und Beatmungstherapie</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	1 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pathophysiologische Grundlagen der Atmung</li> <li>• Beatmungsverfahren</li> <li>• Beatmung: Entwöhnung</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Indikationen und Prinzipien der nicht-invasiven und invasiven Beatmung, sowie der verschiedenen Beatmungsformen, zu definieren</li> <li>• die Anforderungen der unterschiedlichen Beatmungsgeräte in Bezug auf die Steuerungs- und Funktionsprinzipien zu beschreiben</li> <li>• die Patientinnen und Patienten mit speziellen Krankheitsbildern während einer nicht-invasiven und invasiven Beatmungstherapie bis zur Entwöhnung zu überwachen, zu betreuen, den Prozess zu dokumentieren und zu evaluieren</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VO, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Beatmung und Beatmungstherapie, VO, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s



<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Anästhesieverfahren</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	2 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Allgemeine Anästhesieverfahren</li> <li>• Regionalanästhesieverfahren</li> <li>• Gerätekunde</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Grundlagen der Anästhesieverfahren in verschiedenen Fachbereichen zu beschreiben</li> <li>• gemäß aktueller Leitlinien beim Atemwegsmanagement zu assistieren</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VO, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Anästhesieverfahren, VO, 2 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Praktische Ausbildung</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	15 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)</li> <li>• Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich</li> <li>• Pflege im intra- oder extramuralen Bereich (mit besonderem Bezug zum Intensivbereich)</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fertigkeiten in die Pflegepraxis zu transferieren</li> <li>• die drohende Vitalgefährdungen von Patientinnen und Patienten zu erkennen und adäquate Sofortmaßnahmen einzuleiten</li> <li>• die für den Spezialbereich erforderlichen sozialen und kommunikativen Kompetenzen im Umgang mit Patientinnen und Patienten anzuwenden, zu reflektieren und zu optimieren</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	PR, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<p>Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ), PR, 8 ECTS</p> <p>Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich, PR, 3 ECTS</p> <p>Pflege im intra- oder extramuralen Bereich (mit besonderem Bezug zum Intensivbereich), PR, 4 ECTS</p>
<b>Prüfungsart</b>	i



### Anhang 3 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs	Absatz
BGBI	Bundesgesetzblatt
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
gem	gemäß
GuKG	Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG), BGBI I 1997/108 idgF
GuK-SV	Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Sonderausbildungen für Spezialaufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege (Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung – GUK-SV), BGBI II 452/2005 idgF
i	immanent
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
MtBl	Mitteilungsblatt
PBL/POL	Problem Based Learning/Problem Oriented Learning
PR	Praktikum
s	schriftlich und/oder mündlich
SE	Seminar
ST	Selbststudium
Stk	Stück
UE	Übung
ULG	Universitätslehrgang
UG	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBI I 2002/120 idgF
vgl	Vergleich
VO	Vorlesung
VU	Vorlesung mit Übung
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

## **148. Universitätslehrgang (ULG) Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege: Wiederverlautbarung**

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 22.05.2019 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Postgraduale Ausbildungen vom 14.05.2019 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



# Curriculum für den Universitätslehrgang (ULG)

## Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege

gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 (UG) BGBl I 120/2002 idgF iVm

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) BGBl I 108/1997 idgF und

Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GuK-SV) BGBl II 452/2005 idgF

### Version 04

### Beschluss und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses der Studienkommission Postgraduale Ausbildung	Datum der Genehmigung durch den Senat	Kurzbeschreibung der Änderung	Datum des Inkrafttretens
01	12.10.2009	11.11.2009	Erstmalige Einreichung	18.11.2009
02	08.10.2012	10.10.2012	Änderung des § 7 (Abschluss) mit Hinweis auf andere Gesamtbeurteilung des GuKG	07.11.2012
03	08.06.2015	24.06.2015	Anpassung der ECTS	30.06.2015
04	22.10.2018	07.11.2018	Anpassung der Studien-Architektur entsprechend des Bologna-Prozesses	14.11.2018
05	14.05.2019	22.05.2019	Redaktionelle Änderung	29.05.2019





## § 1 Allgemeines

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege wird als Vollzeitstudium angeboten und umfasst zwei Semester. Studienjahr- und Semestereinteilung richten sich nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG) idGF. Es werden 61 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben. Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs wird die Bezeichnung „Akademische/r Experte/in in der Kinderintensivpflege“ verliehen und sie erhalten ein Abschlusszeugnis und ein Diplom unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) idGF und der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GUK-SV).

1. Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. ECTS-Anrechnungspunkte beruhen auf dem Arbeitsaufwand für sämtliche Lernaktivitäten (inklusive aller Vor- und Nachbereitungen), die Studierende typischerweise aufwenden müssen, um die erwarteten Lernergebnisse zu erzielen. 1 ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Echtstunden. 1500 Echtstunden entsprechen dem Arbeitsaufwand von einem Jahr Vollzeitstudium, wobei diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden.
2. Für den Besuch des Universitätslehrgangs Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege ist von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Nähere Bestimmungen sind in der Richtlinie für Universitätslehrgänge der Medizinischen Universität Graz idGF geregelt.

## § 2 Voraussetzungen für die Zulassung

1. Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege sind
  - ein abgeschlossenes Bachelor-Studium der Gesundheits- und Krankenpflege (180 ECTS-Anrechnungspunkte)
  - oder
  - die Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. eine gleichwertige, anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des GuKG idGF und eine zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege
  - oder
  - die allgemeine Hochschulreife für österreichische Universitäten oder Fachhochschulen (analog § 64 UG idGF) und die Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. eine gleichwertige, anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des GuKG idGF und ein Empfehlungsschreiben des Dienstgebers.
2. Die Lehrgangsleitung kann jede Bewerberin/jeden Bewerber zu einem persönlichen Zulassungsgespräch auffordern (vgl § 4 Kooperationsvertrag vom 27.05.2010).



3. Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze. Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt in der Reihenfolge verbindlicher Anmeldungen nach Nachweis der Erbringung sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen.
4. Über die Zulassung entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Lehrgangsleitung (vgl § 60 Abs 1 UG idgF und § 2 Kooperationsvertrag).
5. Die Absolvierung von einzelnen Unterrichtsfächern als Weiterbildungsveranstaltung ist nach Maßgabe freier Kapazitäten möglich. Die Auswahl und Zustimmung obliegt der Lehrgangsleitung.

### § 3 Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen

#### A. Gegenstand des Universitätslehrgangs

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege vermittelt spezifisch pflegerisches und medizinisch-technisches Wissen für den Spezialbereich Kinderintensivpflege, macht ethische Grundsätze bewusst und zeigt Methoden zur Kommunikation und Weiterentwicklung der eigenen Persönlichkeit auf.

Durch die fachspezifischen Praktika wird die Wissenszirkulation zwischen der Theorie und der Praxis gefördert.

#### B. Qualifikationsprofil und Learning Outcomes

Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege reflektieren ihr berufliches Handeln auf Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen und passen dieses durch den Einsatz von entsprechenden Maßnahmen an.

Mit Absolvierung des Universitätslehrganges Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege sind die Absolventinnen und Absolventen akademisch geprüfte Pflegeexpertinnen und akademisch geprüfte Pflegeexperten mit der Spezialisierung in der Kinderintensivpflege.

Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege sind in der Lage:

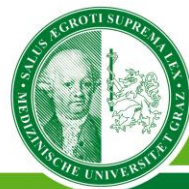
- das spezifisch pflegerische und medizinisch-technische Wissen in der Theorie zu erklären und in der Praxis zielgerichtet anzuwenden
- den Pflegeprozess bei kritisch kranken Menschen fachgerecht umzusetzen
- den Bedarf von pflegerischen und pflegetherapeutischen Interventionen zu erkennen und individuelle und situationsspezifische Maßnahmen zu setzen
- die Beziehungsgestaltung und Kommunikation mit kritisch kranken Menschen und dessen Bezugspersonen situationsspezifisch anzupassen
- Handlungen im rechtlichen, organisatorischen und ethischen Rahmen umzusetzen
- die Notwendigkeit zur Durchführung von medizinisch-diagnostischen und medizinisch-therapeutischen Maßnahmen zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu setzen
- die Organisation und Koordination des Behandlungs-, Pflege- und Betreuungsprozesses in einer berufsgruppenübergreifenden Zusammenarbeit und



einer sicheren Arbeitsumgebung durchzuführen

- Maßnahmen zur Entwicklung und Sicherheit von Qualität im Spezialbereich zu definieren

Das Studium entspricht der Stufe 5 des Europäischen Qualifikationsrahmens.



## C. Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt

Der Spezialbereich der Kinderintensivpflege stellt einen hochkomplexen Bereich dar. Im Sinne der Qualitätssicherung ist diese setting- und zielgruppenspezifische Spezialisierung unabdingbar, da der spezielle Tätigkeitsbereich über die in der Grundausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten hinausgeht. Der Universitätslehrgang vermittelt eine vertiefte, wissenschaftliche und methodisch hochwertige Ausbildung, um den steigenden Anforderungen gerecht werden zu können.

Gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) idGF ist die Ausbildung zur Ausübung für Spezialisierungen verpflichtend und sowohl Basis- als auch die spezielle Zusatzausbildung sind innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im Spezialbereich erfolgreich zu absolvieren.

Für die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege ist folgendes Berufsfeld relevant:

- Kinderintensivspezifisches Setting

## D. Zielgruppe

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege wendet sich an:

Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die im Kinderintensivbereich tätig sind oder eine Tätigkeit in diesem Bereich anstreben.

## § 4 Aufbau und Gliederung

### Unterrichtsfächer

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege wird als Vollzeitstudium angeboten, umfasst zwei Semester und gliedert sich in Unterrichtsfächer und Abschlussarbeiten, für die insgesamt 61 ECTS- Anrechnungspunkte vergeben werden.

Die Abfolge der Unterrichtsfächer ist nicht aufbauend und kann von der Lehrgangsleitung geändert werden.

**1. Semester:** Curriculum für die Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie



	<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Präsenzlehre*</b>	<b>Blended Learning*</b>	<b>Selbst-Studium*</b>	<b>ECTS</b>
	<b>Pflegerisches Sachgebiet</b>				
01	Pflege und Überwachung von Patientinnen und Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden	149	0	50	6
02	Angewandte Hygiene	18	0	20	1
03	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 1	22	0	10	1
04	Kommunikation und Ethik 1	38	0	5	1
05	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 1	25	0	20	1
	<b>Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet</b>				
06	Reanimation und Schocktherapie	22	0	20	1
07	Spezielle Pharmakologie	32	0	25	2
08	Physiologie und Pathophysiologie Enterale und parenterale Ernährung	67	0	10	2
	<b>Praktische Ausbildung</b>				
09	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	160	0	5	7
10	Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	160	0	5	7
11	Pflege im Intensiv-, Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	40	0	5	1

\*Die Angaben der Theoriestunden (Präsenzlehre, Blended Learning, Selbststudium) erfolgen in Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten. Die Angaben der Praktikumsstunden (Praktische Ausbildung) erfolgt in Echtstunden. Eine Echtstunde entspricht 60 Minuten.


**2. Semester:** Curriculum für die spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege

	<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Präsenzlehre*</b>	<b>Blended Learning*</b>	<b>Selbst-Studium*</b>	<b>ECTS</b>
	<b>Pflegerisches Sachgebiet</b>				
12	Spezielle Pflege von Früh- und Neugeborenen sowie Kindern und Jugendlichen im Intensivbereich	72	0	70	4
13	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2	20	0	10	1
14	Kommunikation und Ethik 2	16	0	10	1
15	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2	40	0	15	2
	<b>Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet</b>				
16	Grundlagen der Intensivtherapie	134	0	85	7
17	Beatmung und Beatmungstherapie	16	0	15	1
	<b>Praktische Ausbildung</b>				
18	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	100	0	5	4
19	Pflege im Intensivbereich (neonatologisch)	100	0	5	4
	<b>Abschlussarbeit</b>				
	Abschlussarbeit			235	7

\*Die Angaben der Theoriestunden (Präsenzlehre, Blended Learning, Selbststudium) erfolgen in Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten. Die Angaben der Praktikumsstunden (Praktische Ausbildung) erfolgt in Echtstunden. Eine Echtstunde entspricht 60 Minuten.



## § 5 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit hat theoretische und anwendungsorientierte Teile zu enthalten und dient dem Nachweis der Befähigung wissenschaftliche Themen aus dem Gebiet Kinderintensivpflege eigenständig, entsprechend der aktuellen inhaltlichen/wissenschaftlichen und methodischen Standards zu erarbeiten.
- (2) Die schriftliche Abschlussarbeit ist prinzipiell als Einzelarbeit von allen TeilnehmerInnen und Teilnehmern anzufertigen. PartnerInnen- und Gruppenarbeiten sind jedoch zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen TeilnehmerInnen und Teilnehmern gesondert beurteilbar sind.
- (3) Das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit muss vor Beginn der Arbeit von der pflegewissenschaftlichen Lehrgangsführung des Universitätslehrgangs genehmigt werden.
- (4) Die Erstellung der schriftlichen Abschlussarbeit wird von einer Betreuerin oder einem Betreuer begleitet und beurteilt. Die Betreuerinnen oder die Betreuer werden von der wissenschaftlichen Lehrgangsführung bestellt.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1)
  - „gut“ (2)
  - „befriedigend“ (3)
  - „genügend“ (4)
  - „nicht genügend“ (5)
- (5) Das Thema und die Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit scheinen im Abschlusszeugnis auf.
  - (6) Werden die schriftliche Abschlussarbeit und das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit mit der Gesamtnote „nicht genügend“ beurteilt, so wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer durch die Prüfungskommission eine Frist von mindestens zwei Wochen nach der mündlichen Abschlussprüfung zur Überarbeitung oder Neuauflage der schriftlichen Abschlussarbeit eingeräumt.
  - (7) Für eine überarbeitete bzw. neu vorgelegte und positiv beurteilte schriftliche Abschlussarbeit wird innerhalb von vier Wochen ab deren Vorlage ein weiterer Termin für ein Prüfungsgespräch angeboten. Im Hinblick auf den erfolgreichen Abschluss der Sonderausbildung gemäß GuK-SV idgF darf das Prüfungsgespräch höchstens einmal wiederholt werden (§ 37 Abs 7 GuK-SV idgF).
  - (8) Für die Abschlussarbeit und deren Verteidigung werden 7 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben.

## § 6 Lehr- und Lernformen

- (1) Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege wird in Vollzeit angeboten. Um das Studium zu ermöglichen, ergeben sich hinsichtlich der Organisation des gegenständlichen Universitätslehrgangs die in § 6 Abs 2 angeführten Lehr- und





## § 8 Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer

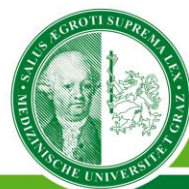
### Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege

**1. Semester:** Curriculum für die Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie

Nr.	Unterrichtsfächer	LV-Typ	ECTS	Leistungs- überprüfung
	<b>Pflegerisches Sachgebiet</b>			
01	Pflege und Überwachung von Patientinnen und Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden			
01.1	Pflege von Patientinnen und Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden	VO	3	s
01.2	Überwachung von Patientinnen und Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden	VO	2	s
01.3	Organisation und Dokumentation	VO	1	s
02	Angewandte Hygiene	VO	1	s
03	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 1	VU	1	i
04	Kommunikation und Ethik 1	SE	1	i
05	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 1	VU	1	i
	<b>Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet</b>			
06	Reanimation und Schocktherapie	VO	1	s
07	Spezielle Pharmakologie	VO	2	s
08	Physiologie und Pathophysiologie Enterale und parenterale Ernährung	VU	2	i
	<b>Praktische Ausbildung</b>			



09	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	PR	7	i
10	Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	7	i
11	Pflege im Intensiv-, Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	1	i

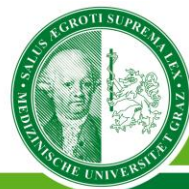


## 2. Semester: Curriculum für die spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege

Nr.	Unterrichtsfächer	LV-Typ	ECTS	Leistungs- überprüfung
	<b>Pflegerisches Sachgebiet</b>			
12	Spezielle Pflege von Früh- und Neu-geborenen sowie Kindern und Jugendlichen im Intensivbereich			
12.1	Spezielle Pflege von Früh- und Neugeborenen im Intensivbereich	VO	2	s
12.2	Spezielle Pflege von Kindern und Jugendlichen im Intensivbereich (Chirurgischer Fachbereich)	VO	1	s
12.3	Spezielle Pflege von Kindern und Jugendlichen im Intensivbereich (Pädiatrischer Fachbereich)	VO	1	s
13	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2	VO	1	s
14	Kommunikation und Ethik 2	SE	1	i
15	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2	SE	2	i
	<b>Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet</b>			
16	<b>Grundlagen der Intensivtherapie</b>			
16.1	Grundlagen der Intensivtherapie (Neonatologischer Fachbereich)	VO	2	s
16.2	Grundlagen der Intensivtherapie (Kinderchirurgischer Fachbereich)	VO	2	s
16.3	Grundlagen der Intensivtherapie (Pädiatrischer Fachbereich)	VO	3	s
17	Beatmung und Beatmungstherapie	VO	1	s
	<b>Praktische Ausbildung</b>			
18	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	PR	4	i
19	Pflege im Intensivbereich (neonatologisch)	PR	4	i



	<b>Abschlussarbeit</b>			
	Abschlussarbeit		7	s



## § 9 Prüfungsordnung

(1) Es gelten die Bestimmungen §§ 72 ff UG idgF und die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Medizinischen Universität Graz. Zusätzlich dazu sind die speziellen Bestimmungen der §§ 18 ff GuK-SV idgF anwendbar.

(2) Die Teilnahme an den Unterrichtsfächern bzw. Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Bei den Präsenzlehrveranstaltungen ist eine Anwesenheit von 80 % erforderlich – eine begründete Abwesenheit ist bis zu einem Ausmaß von 20 % zulässig (ausgenommen Praktika). Werden mehr als 20 % der theoretischen Ausbildung versäumt, so wird von der Lehrgangsführung unter Bedachtnahme auf die versäumten Einheiten festgesetzt, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer zur Prüfung antreten darf, eine dem Umfang der Fehlzeit angemessene Ersatzleistung zu erbringen ist oder die jeweilige Lehrveranstaltung zu wiederholen ist. Über die Notwendigkeit der Erbringung einer Ersatzleistung bzw. der Wiederholung einer Lehrveranstaltung entscheidet die wissenschaftliche Lehrgangsführung.

(3) Lehrveranstaltungsprüfungen

Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (VO) erfolgt die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt, der schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen besitzen immanenten Prüfungscharakter. Sie werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit und nach weiteren Beurteilungskriterien, die gemäß § 76 Abs 2 UG idgF zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. den Lehrveranstaltungsleiter bekannt zu geben sind, abgeschlossen. Die Beurteilung der Leistungen richtet sich nach der in § 72 Abs 2 UG idgF bestimmten Notenskala.

(4) Einzelprüfungen

Einzelprüfungen werden gemäß GuK-SV idgF in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung oder einer Projektarbeit abgenommen.

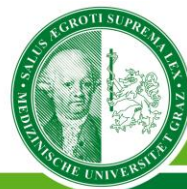
Über die Einzelprüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer ein schriftliches Prüfungsprotokoll geführt, das insbesondere die Prüfungsfragen und die Prüfungsbeurteilung bzw. Aufzeichnungen über die schriftliche Prüfung oder Projektarbeit beinhaltet.

Der Termin einer Einzelprüfung wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern spätestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1),
- „gut“ (2),
- „befriedigend“ (3),
- „genügend“ (4),
- „nicht genügend“ (5).

(5) Dispensprüfungen



In jenen Unterrichtsfächern, in denen keine Einzelprüfung abzulegen, sondern nur die Teilnahme verpflichtend ist (immanenter Prüfungscharakter), beurteilen die Lehrende oder der Lehrende des betreffenden Unterrichtsfachs anhand der Mitarbeit, ob die Teilnehmerinnen oder die Teilnehmer die Ausbildungsziele erreicht haben.

Die Leistungen werden

1. „mit Erfolg teilgenommen“ (E) (Noten 1 bis 4) oder
2. „ohne Erfolg teilgenommen“ (5)

beurteilt.

#### (6) Beurteilung der Praktika

In den Fachbereichen, in denen mindestens 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird von den Lehr- oder Fachkräften des betreffenden Praktikums die in diesem Praktikum erbrachte Leistungen beurteilt. Die Beurteilung erfolgt mit

1. „sehr gut“ (1) entspricht auch dem „ausgezeichnet bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
2. „gut“ (2) entspricht auch dem „gut bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
3. „befriedigend“ (3) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
4. „genügend“ (4) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
5. „nicht genügend“ (5) entspricht auch dem „nicht bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
6. „mit Erfolg teilgenommen“ (E) entspricht auch dem „absolviert“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV.

In den Fachbereichen, in denen weniger als 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird keine Beurteilung durchgeführt. Es wird die Absolvierung des Praktikums bestätigt („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“).

#### (7) Wiederholung von Prüfungen

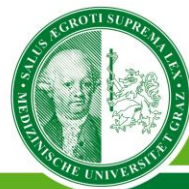
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind berechtigt, jede Einzel- und Dispensprüfung, die mit der Note „nicht genügend“ beurteilt wird, zweimal bei der betreffenden Lehrperson zu wiederholen. Die Wiederholungsprüfung wird zum ehest möglichen Termin, frühestens jedoch nach zwei Wochen abgenommen (§ 22 GuK-SV idgF).

#### (8) Wiederholung von Praktika

Im Rahmen der Ausbildung dürfen höchstens zwei Praktika je einmal wiederholt werden. Das Praktikum ist zum ehest möglichen Termin zu wiederholen und nach Möglichkeit an einer anderen Organisationseinheit durchzuführen und durch eine andere Lehr- oder Fachkraft zu beurteilen (§ 24 UG idgF).

#### (9) Nichtantreten zu einer Prüfung

Sind Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert zu einer Prüfung anzutreten und haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin, spätestens jedoch innerhalb von



vier Wochen nach Wegfall des Verhinderungsgrundes, nachzuholen (§ 23 GuK-SV idgF).

#### (10) Kommissionelle Abschlussprüfung

Nach erfolgreichem Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung wird eine kommissionelle Abschlussprüfung vor einer Prüfungskommission (siehe Pkt. 7) abgelegt.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission, sofern die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährdet ist, die Teilnehmerin oder den Teilnehmer vor Abschluss der praktischen Ausbildung zur kommissionellen Abschlussprüfung zulassen. Fehlende Praktika sind ehest möglich nachzuholen.

Der Inhalt der kommissionellen Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus:

1. einer schriftlichen Abschlussarbeit und
2. einer mündlichen Abschlussprüfung.

Die schriftliche Abschlussarbeit ist von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer in einem mündlichen Gespräch zu verteidigen. Bei der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1),
- „gut“ (2),
- „befriedigend“ (3),
- „genügend“ (4),
- „nicht genügend“ (5).

Die Bestimmungen der mündlichen Fachprüfung iSd § 4 Z 6 Satzungsteil Studienrecht idgF iVm § 72 Abs 3 UG idgF bleiben davon unberührt.

#### (11) Prüfungskommission

Die Prüfungskommission für die kommissionelle Abschlussprüfung besteht aus 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. eine vom Landeshauptmann entsandte fachkompetente Person als Vorsitzende oder Vorsitzender
2. die pflegewissenschaftliche Leitung bzw. die stellvertretende pflegewissenschaftliche Leitung des Universitätslehrganges
3. eine vertretungsbefugte Person des Rechtsträgers des Universitätslehrganges
4. eine von der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer entsandte fachkundige Person aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege
5. die Prüferin oder der Prüfer der betreffenden Prüfungsfächer

#### (12) Abschlussprüfungsprotokoll

Über die kommissionelle Abschlussprüfung wird ein Protokoll geführt. Dieses Protokoll enthält insbesondere:



1. Namen und Funktionen der Mitglieder der Prüfungskommission
2. Datum der Prüfungen im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung
3. Namen der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers
4. Prüfungsfächer und Prüfungsfragen
5. Beurteilung der Prüfungen

Das Abschlussprotokoll wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Dieses Abschlussprüfungsprotokoll ist

1. von der wissenschaftlichen Leitung oder
2. im Falle des Nichtfortbestehens des Universitätslehrgangs vom Rechtsträger oder
3. im Falle des Nichtfortbestehens des Rechtsträgers vom örtlich zuständigen Landeshauptmann mindestens 45 Jahre nach der Ablegung der kommissionellen Abschlussprüfung aufzubewahren.

(13) Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung

Der jeweilige Kooperationspartner stellt gemäß GuK-SV idgF ein Diplom aus, das die Benotung der kommissionellen Abschlussprüfung enthält. Aufgrund der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und des Prüfungsgesprächs sowie der Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung erfolgt eine Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung.

Bei der Beurteilung der Gesamtleistung der Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer werden folgende Beurteilungsstufen angewandt:

1. „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“,
2. „mit gutem Erfolg bestanden“,
3. „mit Erfolg bestanden“ oder
4. „nicht bestanden“.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 1,5 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „ausgezeichnet bestanden“ beurteilt wurden.

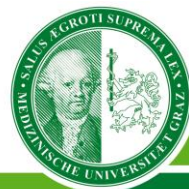
Die Gesamtbeurteilung wird „mit gutem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 2,1 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „gut bestanden“ beurteilt wurden.

Eine Wiederholungsprüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung schließt die Gesamtbeurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ oder „mit gutem Erfolg bestanden“ aus.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. die Beurteilungen der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen



zumindest „genügend“ sind und

2. die beurteilten Praktika zumindest mit „bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird im Diplom eingetragen.

(14) Wiederholung der kommissionellen Abschlussprüfung

Werden eine oder höchstens zwei Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung mit „nicht genügend“ beurteilt, darf je eine Wiederholungsprüfung vor der Prüfungskommission abgelegt werden (§ 37 Abs 1 GuK-SV idgF). Eine Teilprüfung der mündlichen Abschlussprüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs 2 GuK-SV idgF).

Das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit darf höchstens einmal wiederholt werden (§ 37 Abs 7 GuK-SV idgF).

(15) Nichtantreten zu einer Prüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung

Sind Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert zu einer Prüfung anzutreten und haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin nachzuholen (§ 36 GuK-SV idgF).

(16) Anerkennung von Prüfungen

Gemäß § 78 Abs 9 UG idgF kann von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Antrag auf Anerkennung von Prüfungen, die an einer in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolviert wurden, an die Studienrektorin/den Studienrektor gestellt werden. Dieser führt in Abstimmung mit der Lehrgangsleitung das Anerkennungsverfahren durch. Voraussetzungen für die Anerkennung von Prüfungen sind jedenfalls die Gleichwertigkeit hinsichtlich der Lernergebnisse und hinsichtlich des Qualifikationsniveaus.

## § 9a Höchststudiendauer

Die Höchststudiendauer beträgt 4 Semester (§ 56 Abs 5 UG idgF).

## § 10 Abschluss

Der Universitätslehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Prüfungen und Praktika sowie die schriftliche Abschlussarbeit positiv abgeschlossen wurden. Die einzelnen Beurteilungen werden im Abschlusszeugnis aufgeschlüsselt.

Nach positiver Erbringung sämtlicher, im gegenständlichen Curriculum vorgesehener Leistungsnachweise wird den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs die Zusatzbezeichnung „Akademische/r Experte/in in der Kinderintensivpflege“ verliehen und ein Abschlusszeugnis der Medizinischen Universität Graz ausgestellt (vgl § 87a Abs 2 UG idgF und § 11 Abs 2 GuKG idgF).

Außerdem ist den Absolventinnen und Absolventen ein Diplom, das zur Ausübung der Spezialaufgabe berechtigt, auszustellen.



## § 11 Leitung

Die wissenschaftliche und organisatorische Lehrgangsleitung und deren Stellvertretung, sowie die (für interdisziplinäre Lehrgänge) fachspezifische Lehrgangsleitung und deren Stellvertretung werden mittels Rektoratsbeschluss festgelegt. Die Bestellung erfolgt durch die Rektorin/den Rektor.

## § 12 Veranstalterin/Veranstalter

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege wird gemäß § 56 Abs 2 UG idgF zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der Steiermärkischen Krankenanstaltenges.m.b.H., KAGes-Services, Organisationseinheit Personalentwicklung-Services/Pflege-Bildung durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartner sind in einem Kooperationsvertrag geregelt.

## § 13 Evaluierungen/Qualitätssicherung

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege ist in das Qualitätsmanagementsystem der Medizinischen Universität Graz eingebunden. Unter Mitwirkung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Lehrenden, der Lehrgangsleitung sowie des für Studium und Lehre zuständigen Rektoratsmitglieds, werden Lehrveranstaltungen des Universitätslehrganges sowie der gesamte Lehrgang evaluiert (vgl ULG-Richtlinie Medizinische Universität Graz idgF).

## § 14 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.

## § 15 Übergangsbestimmungen

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums für den Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege an der Medizinischen Universität Graz, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität (MtBl vom 30.06.2015, StJ 2014/15, 25.c Stk) gemeldet sind, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens **30.11.2020** abzuschließen.



## Anhang 1 Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege – 1. Semester Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Pflege und Überwachung von Patientinnen und Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	6 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Krankenbeobachtung und Überwachung</li> <li>• Spezielle pflegerische Maßnahmen</li> <li>• Dokumentation und Organisation</li> <li>• Berufskunde</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das spezifisch pflegerische Wissen der Krankenbeobachtung und Überwachung in der Theorie zu erklären und in der Praxis zielgerichtet anzuwenden</li> <li>• den Pflegeprozess bei kritisch kranken Menschen fachgerecht anzuwenden</li> <li>• Handlungen im rechtlichen, organisatorischen und ethischen Rahmen zielgerichtet zu reflektieren und umzusetzen</li> <li>• die Organisation und Koordination des Behandlungs-, Pflege- und Betreuungsprozesses in einer berufsgruppenübergreifender Zusammenarbeit und einer sicheren Arbeitsumgebung durchzuführen</li> <li>• die Maßnahmen zur Entwicklung und Sicherheit von Qualität im Spezialbereich zu definieren</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VO, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Pflege von Patientinnen und Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden, VO, 3 ECTS Überwachung von Patientinnen und Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden, VO, 2 ECTS Organisation und Dokumentation, VO, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s



<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Angewandte Hygiene</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	1 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Infektionsverhindernde Maßnahmen</li> <li>• Nosokomiale Infektionen</li> <li>• Aktuelle Themen</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• die hygienischen Erfordernisse des Spezialbereiches zu erkennen, zu planen und durchzuführen</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VO, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Angewandte Hygiene, VO, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Biomedizinische Technik und Gerätelehre 1</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	1 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen der biomedizinischen Technik und Gerätelehre</li> <li>• Physikalische, chemische Grundlagen</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• die medizinisch-technischen Grundlagen in der Theorie zu erklären und in der Praxis zielgerichtet anzuwenden</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VU, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 1, VU, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	i

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Kommunikation und Ethik 1</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	1 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konfliktmanagement</li> <li>• Gesprächsführung</li> <li>• Fachbezogene Ethik</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Beziehungsgestaltung und Kommunikation mit kritisch kranken Menschen und dessen Bezugspersonen situationsspezifisch anzupassen</li> <li>• ein würdevolles Sterben im Spezialbereich zu gestalten und die Betroffenen in diesem Prozess zu begleiten</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	SE, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Kommunikation und Ethik 1, SE, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	i



<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 1</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	1 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung in die Pflegewissenschaft</li> <li>• Wissenschaftliches Arbeiten</li> <li>• Einführung in die schriftliche Abschlussarbeit</li> <li>• Literaturrecherche</li> <li>• Einführung in die Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein Grundverständnis für wissenschaftliches Arbeiten und Wissenschaft und Forschung im Speziellen der Pflegewissenschaft zu entwickeln</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VU, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 1, VU, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	i

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Reanimation und Schocktherapie</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	1 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Notfallmedizin extra- und intramural</li> <li>• Schock, Schockformen, Schockbekämpfung</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf Grundlage von Daten und Beobachtungen das Gefährdungspotential für den Menschen einzuschätzen und adäquate notfallmedizinische Sofortmaßnahmen im interdisziplinären Team durchzuführen</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VO, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Reanimation und Schocktherapie, VO, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Spezielle Pharmakologie</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	2 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pharmakokinetik – Pharmakodynamik</li> <li>• Spezielle Arzneimittel im Intensiv-, Anästhesie- und Nierenersatztherapiebereich</li> <li>• Transfusionsmedizin</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Grundlagen der Pharmakokinetik und Pharmakodynamik zu erklären und Indikationen, Kontraindikationen, Applikationsformen und Inkompatibilitäten zu benennen</li> <li>• den Einsatz verschiedener Blutprodukte zu begründen und das Transfusionsmanagement im Rahmen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes idgF durchzuführen</li> </ul>



<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VO, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Spezielle Pharmakologie , VO, 2 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s



Unterrichtsfach	<b>Physiologie und Pathophysiologie Enterale und parenterale Ernährung</b>
Arbeitsaufwand	2 ECTS
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Funktionelle Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie von Organen und Organsystemen</li> <li>• Korrektur von Störungen des Elektrolyt-, Flüssigkeits-, Säure- und Basenhaushaltes</li> <li>• Grundlagen der Beatmung</li> <li>• Grundlagen der Anästhesie</li> <li>• Grundlagen des Energiebedarfs</li> <li>• Formen der Energiezufuhr/Energiequellen</li> <li>• Enterale und parenterale Ernährung: Indikationen/Kontraindikationen und Applikationsformen</li> </ul>
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie von Organen und Organsystemen zu erklären und Zusammenhänge und Abhängigkeiten darzustellen</li> <li>• die Grundlagen der invasiven und nicht-invasiven Beatmungstherapie und Anästhesie aufzuzeigen</li> <li>• die Indikationen, Kontraindikationen, Prinzipien und mögliche Komplikationen der enteralen und parenteralen Ernährung zu erklären</li> </ul>
Lehr- und Lernaktivität	VU, ST
Lehrveranstaltungen	Physiologie und Pathophysiologie; Enterale und parenterale Ernährung, VU, 2 ECTS
Prüfungsart	i



<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Praktische Ausbildung</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	15 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)</li> <li>• Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich</li> <li>• Pflege im Intensiv-, Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fertigkeiten in die Pflegepraxis zu transferieren</li> <li>• die drohende Vitalgefährdungen von Patientinnen und Patienten zu erkennen und adäquate Sofortmaßnahmen einzuleiten</li> <li>• die für den Spezialbereich erforderlichen sozialen und kommunikativen Kompetenzen im Umgang mit Patientinnen und Patienten zu reflektieren und zu optimieren</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	PR, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<p>Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ), PR, 7 ECTS</p> <p>Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich, PR, 7 ECTS</p> <p>Pflege im Intensiv-, Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich, PR 1 ECTS</p>
<b>Prüfungsart</b>	i



## Anhang 2 Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege – 2. Semester spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Spezielle Pflege von Früh- und Neugeborenen sowie Kindern und Jugendlichen im Intensivbereich</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	4 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflegeprozess in der Kinderintensivpflege</li> <li>• Überwachung und Pflege postoperativ und bei speziellen Krankheitsbildern</li> <li>• Überwachung und Pflege von beatmeten Früh- und Neugeborenen</li> <li>• Überwachung und Pflege von Kindern und Jugendlichen mit extrakorporalem Kreislauf</li> <li>• Dokumentation und Organisation</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Pflegeprozess in komplexen dynamischen Situationen von kritisch kranken Früh- und Neugeborenen sowie Kindern und Jugendlichen fachgerecht umzusetzen</li> <li>• die Früh- und Neugeborenen sowie Kinder und Jugendliche mit speziellen Krankheitsbildern in komplexen und dynamischen Situationen zu überwachen, zu pflegen und mögliche Risiken zu erkennen</li> <li>• die pflegerelevanten Phänomene in individuellen Situationen einzuschätzen, gegebenenfalls unter Verwendung von pflegerischen Assessmentinstrumenten und zum Zweck der Evaluierung, Bewertung und Adaptierung des Behandlungs- und Pflegeverlaufes</li> <li>• die Aufnahme, Übernahme und Verlegung von kritisch kranken Früh- und Neugeborenen sowie Kindern und Jugendlichen zu organisieren, zu koordinieren und die dafür notwendigen Maßnahmen durchzuführen</li> <li>• die Patientinnen- und Patienten-Transporte (innerklinisch und außerklinisch) von kritisch kranken Früh- und Neugeborenen sowie Kindern und Jugendlichen zu diagnostischen und/oder therapeutischen Zwecken unter Berücksichtigung der Ressourcen und Rahmenbedingungen zu planen, zu organisieren und zu begleiten</li> <li>• die intensivrelevanten Informationen einzuholen und im interprofessionellen Team zu diskutieren, um die Patientinnen- und Patienten-Sicherheit zu gewährleisten</li> </ul>



	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die möglichen Risikopotentiale zu identifizieren und Maßnahmen zur Vermeidung von Fehler einzuleiten</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VO, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Spezielle Pflege von Früh- und Neugeborenen im Intensivbereich, VO, 2 ECTS Spezielle Pflege von Kindern und Jugendlichen im Intensivbereich (Chirurgischer Fachbereich), VO, 1 ECTS Spezielle Pflege von Kindern und Jugendlichen im Intensivbereich (Pädiatrischer Fachbereich), VO, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s



<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	1 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gerätekunde (Funktion, Anwendung, Sicherheitsaspekte)</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Funktionsfähigkeit, die Betriebstüchtigkeit und den ordnungsgemäßen Zustand der Geräte laut MPG und MPBV sicherzustellen und diese fachgerecht anzuwenden</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VO, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2, VO, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Kommunikation und Ethik 2</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	1 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konfliktmanagement</li> <li>• Stressbewältigung</li> <li>• Angehörigenbetreuung</li> <li>• Fachbezogene Ethik</li> <li>• Interdisziplinäre Zusammenarbeit</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die spezifischen Kommunikationsmodelle bei kritisch kranken Früh- und Neugeborenen sowie Kindern und Jugendlichen und deren Bezugspersonen anzuwenden</li> <li>• eine professionelle Beziehung bei eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten zu entwickeln und die Begegnung unter Einbindung der Bezugspersonen zu gestalten</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	SE, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Kommunikation und Ethik 2, SE, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	i

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	2 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen</li> <li>• Evidence-based Nursing</li> <li>• International relevante Forschungsergebnisse</li> <li>• Nutzen und Umsetzung von Forschungsergebnissen: Modelle, Theorien, Strategien</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sich systematisch und evidenzbasiert mit Fragestellungen im eigenen Praxisfeld auseinander zu setzen, um Änderungen zu erkennen und zu initiieren</li> </ul>



<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	SE, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2, SE, 2 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	i



<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Grundlagen der Intensivtherapie</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	7 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Internistischer Fachbereich</li> <li>• Chirurgischer Fachbereich</li> <li>• Neonatologisch-pädiatrischer Fachbereich</li> <li>• Neurologischer Fachbereich</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Grundlagen der Intensivtherapie aus dem internistischen, chirurgischen, neonatologisch-pädiatrischen und neurologischen Fachbereich zu erläutern</li> <li>• die Notwendigkeiten zur Durchführung von medizinisch-diagnostischen und medizinisch-therapeutischen Maßnahmen zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu setzen</li> <li>• die verfahrenstypischen Risiken und Nebenwirkungen zu erkennen und entsprechende Maßnahmen abzuleiten</li> <li>• die intensivmedizinischen Notfallsituationen der einzelnen Fachbereiche zu erkennen und stabilisierende/korrigierende Maßnahmen zu erklären</li> <li>• den intensivmedizinischen Behandlungsverlauf zu beobachten, mögliche intensivmedizinische Erfordernisse und Risiken zu antizipieren und entsprechende Maßnahmen zu setzen</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VO, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<p>Grundlagen der Intensivtherapie (Neonatologischer Fachbereich), VO, 2 ECTS</p> <p>Grundlagen der Intensivtherapie (Kinderchirurgischer Fachbereich), VO, 2 ECTS</p> <p>Grundlagen der Intensivtherapie (Pädiatrischer Fachbereich), VO, 3 ECTS</p>
<b>Prüfungsart</b>	s



<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Beatmung und Beatmungstherapie</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	1 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pathophysiologische Grundlagen der Atmung</li> <li>• Beatmungsverfahren</li> <li>• Beatmung: Entwöhnung</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Indikationen und Prinzipien der nicht-invasiven und invasiven Beatmung, sowie der verschiedenen Beatmungsformen, zu definieren</li> <li>• die Anforderungen der unterschiedlichen Beatmungsgeräte in Bezug auf die Steuerungs- und Funktionsprinzipien zu beschreiben</li> <li>• die Früh- und Neugeborenen sowie Kinder und Jugendliche mit speziellen Krankheitsbildern während einer nicht-invasiven und invasiven Beatmungstherapie bis zur Entwöhnung zu überwachen, zu betreuen, den Prozess zu dokumentieren und zu evaluieren</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VO, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Beatmung und Beatmungstherapie, VO, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Praktische Ausbildung</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	8 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)</li> <li>• Pflege im Intensivbereich (neonatologisch)</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fertigkeiten in die Pflegepraxis zu transferieren</li> <li>• die drohende Vitalgefährdungen von Früh- und Neugeborenen sowie Kindern und Jugendlichen zu erkennen und adäquate Sofortmaßnahmen einzuleiten</li> <li>• die für den Spezialbereich erforderlichen sozialen und kommunikativen Kompetenzen im Umgang mit Früh- und Neugeborenen, Kindern und Jugendlichen und deren Bezugspersonen anzuwenden, zu reflektieren und zu optimieren</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	PR, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<p>Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ), PR, 4 ECTS</p> <p>Pflege im Intensivbereich (neonatologisch), PR, 4 ECTS</p>
<b>Prüfungsart</b>	i



## Anhang 3 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs	Absatz
BGBI	Bundesgesetzblatt
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
gem	gemäß
GuKG	Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG), BGBI I 1997/108 idgF
GuK-SV	Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Sonderausbildungen für Spezialaufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege (Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung – GUK-SV), BGBI II 452/2005 idgF
i	immanent
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
MtBl	Mitteilungsblatt
PBL/POL	Problem Based Learning/Problem Oriented Learning
PR	Praktikum
s	schriftlich und/oder mündlich
SE	Seminar
ST	Selbststudium
Stk	Stück
UE	Übung
ULG	Universitätslehrgang
UG	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBI I 2002/120 idgF
vgl	Vergleich
VO	Vorlesung
VU	Vorlesung mit Übung
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

#### **149. Universitätslehrgang (ULG) Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie: Wiederverlautbarung**

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 22.05.2019 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Postgraduale Ausbildungen vom 14.05.2019 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



# Curriculum für den Universitätslehrgang (ULG)

## Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie

gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 (UG) BGBl I 120/2002 idgF iVm  
Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) BGBl I 108/1997 idgF und  
Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GuK-SV)  
BGBl II 452/2005 idgF

### Version 04

### Beschluss und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses der Studienkommission Postgraduale Ausbildung	Datum der Genehmigung durch den Senat	Kurzbeschreibung der Änderung	Datum des Inkrafttretens
01	12.10.2009	11.11.2009	Erstmalige Einreichung	18.11.2009
02	08.10.2012	10.10.2012	Änderung des § 7 (Abschluss) mit Hinweis auf andere Gesamtbeurteilung des GuKG	07.11.2012
03	08.06.2015	24.06.2015	Anpassung der ECTS	30.06.2015
04	22.10.2018	07.11.2018	Anpassung der Studien-Architektur entsprechend des Bologna-Prozesses	14.11.2018
04	14.05.2019	22.05.2019	Redaktionelle Änderung	29.05.2019



## Inhalt

§ 1	Allgemeines .....	3
§ 2	Voraussetzungen für die Zulassung.....	3
§ 3	Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen .....	4
A.	Gegenstand des Universitätslehrgangs .....	4
B.	Qualifikationsprofil und Learning Outcomes .....	4
C.	Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt.....	5
D.	Zielgruppe .....	5
§ 4	Aufbau und Gliederung .....	5
	Unterrichtsfächer .....	5
§ 5	Abschlussarbeit .....	8
§ 6	Lehr- und Lernformen .....	8
§ 7	Unterrichtssprache.....	9
§ 8	Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer .....	9
§ 9	Prüfungsordnung .....	13
§ 9a	Höchststudiendauer .....	17
§ 10	Abschluss .....	17
§ 11	Leitung.....	18
§ 12	Veranstalterin/Veranstalter .....	18
§ 13	Evaluierungen/Qualitätssicherung .....	18
§ 14	Inkrafttreten.....	18
§ 15	Übergangsbestimmungen .....	19
	Anhang 1 Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie – 1. Semester Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie.....	20
	Anhang 2 Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie – 2. Semester spezielle Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie .....	25
	Anhang 3 Verzeichnis der Abkürzungen .....	30



## § 1 Allgemeines

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie wird als Vollzeitstudium angeboten und umfasst zwei Semester. Studienjahr- und Semestereinteilung richten sich nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG) idGF. Es werden 61 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben. Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs wird die Bezeichnung „Akademische/r Experte/in in der Pflege bei Nierenersatztherapie“ verliehen und sie erhalten ein Abschlusszeugnis und ein Diplom unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) idGF und der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GUK-SV).

1. Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. ECTS-Anrechnungspunkte beruhen auf dem Arbeitsaufwand für sämtliche Lernaktivitäten (inklusive aller Vor- und Nachbereitungen), die Studierende typischerweise aufwenden müssen, um die erwarteten Lernergebnisse zu erzielen. 1 ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Echtstunden. 1500 Echtstunden entsprechen dem Arbeitsaufwand von einem Jahr Vollzeitstudium, wobei diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden.
2. Für den Besuch des Universitätslehrgangs Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie ist von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Nähere Bestimmungen sind in der Richtlinie für Universitätslehrgänge der Medizinischen Universität Graz idGF geregelt.

## § 2 Voraussetzungen für die Zulassung

1. Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie sind
  - ein abgeschlossenes Bachelor-Studium der Gesundheits- und Krankenpflege (180 ECTS-Anrechnungspunkte)
  - oder
  - die Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. eine gleichwertige, anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des GuKG idGF und eine zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege
  - oder
  - die allgemeine Hochschulreife für österreichische Universitäten oder Fachhochschulen (analog § 64 UG idGF) und die Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. eine gleichwertige, anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des GuKG idGF und ein Empfehlungsschreiben des Dienstgebers.
2. Die Lehrgangsführung kann jede Bewerberin/jeden Bewerber zu einem persönlichen Zulassungsgespräch auffordern (vgl § 4 Kooperationsvertrag vom 27.05.2010).



3. Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze. Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt in der Reihenfolge verbindlicher Anmeldungen nach Nachweis der Erbringung sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen.
4. Über die Zulassung entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Lehrgangslleitung (vgl § 60 Abs 1 UG idgF und § 2 Kooperationsvertrag).
5. Die Absolvierung von einzelnen Unterrichtsfächern als Weiterbildungsveranstaltung ist nach Maßgabe freier Kapazitäten möglich. Die Auswahl und Zustimmung obliegt der Lehrgangslleitung.

### § 3 Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen

#### A. Gegenstand des Universitätslehrgangs

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie vermittelt spezifisch pflegerisches und medizinisch-technisches Wissen für den Spezialbereich Pflege bei Nierenersatztherapie, macht ethische Grundsätze bewusst und zeigt Methoden zur Kommunikation und Weiterentwicklung der eigenen Persönlichkeit auf.

Durch die fachspezifischen Praktika wird die Wissenszirkulation zwischen der Theorie und der Praxis gefördert.

#### B. Qualifikationsprofil und Learning Outcomes

Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie reflektieren ihr berufliches Handeln auf Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen und passen dieses durch den Einsatz von entsprechenden Maßnahmen an.

Mit Absolvierung des Universitätslehrganges Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie sind die Absolventinnen und Absolventen akademisch geprüfte Pflegeexpertinnen und akademisch geprüfte Pflegeexperten mit der Spezialisierung in der Pflege bei Nierenersatztherapie.

Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie sind in der Lage:

- das spezifisch pflegerische und medizinisch-technische Wissen in der Theorie zu erklären und in der Praxis zielgerichtet anzuwenden
- den Pflegeprozess bei Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen mit den verschiedenen Eliminationsverfahren fachgerecht umzusetzen
- den Bedarf von pflegerischen und pflegetherapeutischen Interventionen zu erkennen und individuelle und situationsspezifische Maßnahmen zu setzen
- die Beziehungsgestaltung und Kommunikation mit chronisch kranken Menschen und dessen Bezugspersonen situationsspezifisch anzupassen
- Handlungen im rechtlichen, organisatorischen und ethischen Rahmen umzusetzen
- die Notwendigkeit zur Durchführung von medizinisch-diagnostischen und medizinisch-therapeutischen Maßnahmen zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu setzen



- die Organisation und Koordination des Behandlungs-, Pflege- und Betreuungsprozesses in einer berufsgruppenübergreifenden Zusammenarbeit und einer sicheren Arbeitsumgebung durchzuführen
- Maßnahmen zur Entwicklung und Sicherheit von Qualität im Spezialbereich zu definieren

Das Studium entspricht der Stufe 5 des Europäischen Qualifikationsrahmens.

### C. Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt

Der Spezialbereich der Pflege bei Nierenersatztherapie stellt einen hochkomplexen Bereich dar. Im Sinne der Qualitätssicherung ist diese setting- und zielgruppenspezifische Spezialisierung unabdingbar, da der spezielle Tätigkeitsbereich über die in der Grundausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten hinausgeht. Der Universitätslehrgang vermittelt eine vertiefte, wissenschaftliche und methodisch hochwertige Ausbildung, um den steigenden Anforderungen gerecht werden zu können.

Gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) idGF ist die Ausbildung zur Ausübung für Spezialisierungen verpflichtend und sowohl Basis- als auch die spezielle Zusatzausbildung sind innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im Spezialbereich erfolgreich zu absolvieren.

Für die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie ist folgendes Berufsfeld relevant:

- Pflege im Nierenersatztherapie- und Apheresebereich

### D. Zielgruppe

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie wendet sich an:

Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die im Nierenersatztherapie- oder Apheresebereich tätig sind oder eine Tätigkeit in diesem Bereich anstreben.

## § 4 Aufbau und Gliederung

### Unterrichtsfächer

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie wird als Vollzeitstudium angeboten, umfasst zwei Semester und gliedert sich in Unterrichtsfächer und Abschlussarbeiten, für die insgesamt 61 ECTS- Anrechnungspunkte vergeben werden.

Die Abfolge der Unterrichtsfächer ist nicht aufbauend und kann von der Lehrgangsführung geändert werden.

**1. Semester:** Curriculum für die Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie



	Unterrichtsfach	Präsenzlehre*	Blended Learning*	Selbst-Studium*	ECTS
	<b>Pflegerisches Sachgebiet</b>				
01	Pflege und Überwachung von Patientinnen und Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden	149	0	50	6
02	Angewandte Hygiene	18	0	20	1
03	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 1	22	0	10	1
04	Kommunikation und Ethik 1	38	0	5	1
05	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 1	25	0	20	1
	<b>Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet</b>				
06	Reanimation und Schocktherapie	22	0	20	1
07	Spezielle Pharmakologie	32	0	25	2
08	Physiologie und Pathophysiologie Enterale und parenterale Ernährung	67	0	10	2
	<b>Praktische Ausbildung</b>				
09	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	160	0	5	7
10	Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	160	0	5	7
11	Pflege im Intensiv-, Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	40	0	5	1

\*Die Angaben der Theoriestunden (Präsenzlehre, Blended Learning, Selbststudium) erfolgen in Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten. Die Angaben der Praktikumsstunden (Praktische Ausbildung) erfolgt in Echtstunden. Eine Echtstunde entspricht 60 Minuten.



**2. Semester:** Curriculum für die spezielle Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie

	Unterrichtsfach	Präsenzlehre*	Blended Learning*	Selbst-Studium*	ECTS
	<b>Pflegerisches Sachgebiet</b>				
12	Spezielle Pflege bei Nierenersatztherapie	95	0	25	4
13	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2	22	0	10	1
14	Kommunikation und Ethik 2	21	0	10	1
15	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2	40	0	15	2
	<b>Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet</b>				
16	Akute und chronische Niereninsuffizienz bei Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen	78	0	50	4
17	Eliminationsverfahren	55	0	30	2
	<b>Praktische Ausbildung</b>				
18	Pflege im Bereich der Nierenersatztherapie	160	0	5	7
19	Intra- oder extramurale Pflege im Nierenersatztherapiebereich	80	0	5	3
	<b>Abschlussarbeit</b>				
	Abschlussarbeit			235	7

\*Die Angaben der Theoriestunden (Präsenzlehre, Blended Learning, Selbststudium) erfolgen in Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten. Die Angaben der Praktikumsstunden (Praktische Ausbildung) erfolgt in Echtstunden. Eine Echtstunde entspricht 60 Minuten.



## § 5 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit hat theoretische und anwendungsorientierte Teile zu enthalten und dient dem Nachweis der Befähigung wissenschaftliche Themen aus dem Gebiet Pflege bei Nierenersatztherapie eigenständig, entsprechend der aktuellen inhaltlichen/wissenschaftlichen und methodischen Standards zu erarbeiten.
- (2) Die schriftliche Abschlussarbeit ist prinzipiell als Einzelarbeit von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern anzufertigen. PartnerInnen- und Gruppenarbeiten sind jedoch zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern gesondert beurteilbar sind.
- (3) Das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit muss vor Beginn der Arbeit von der pflegewissenschaftlichen Lehrgangsführung des Universitätslehrgangs genehmigt werden.
- (4) Die Erstellung der schriftlichen Abschlussarbeit wird von einer Betreuerin oder einem Betreuer begleitet und beurteilt. Die Betreuerinnen oder die Betreuer werden von der wissenschaftlichen Lehrgangsführung bestellt.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1)
  - „gut“ (2)
  - „befriedigend“ (3)
  - „genügend“ (4)
  - „nicht genügend“ (5)
- (5) Das Thema und die Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit scheinen im Abschlusszeugnis auf.
  - (6) Werden die schriftliche Abschlussarbeit und das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit mit der Gesamtnote „nicht genügend“ beurteilt, so wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer durch die Prüfungskommission eine Frist von mindestens zwei Wochen nach der mündlichen Abschlussprüfung zur Überarbeitung oder Neuauflage der schriftlichen Abschlussarbeit eingeräumt.
  - (7) Für eine überarbeitete bzw. neu vorgelegte und positiv beurteilte schriftliche Abschlussarbeit wird innerhalb von vier Wochen ab deren Vorlage ein weiterer Termin für ein Prüfungsgespräch angeboten. Im Hinblick auf den erfolgreichen Abschluss der Sonderausbildung gemäß GuK-SV idgF darf das Prüfungsgespräch höchstens einmal wiederholt werden (§ 37 Abs 7 GuK-SV idgF).
  - (8) Für die Abschlussarbeit und deren Verteidigung werden 7 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben.

## § 6 Lehr- und Lernformen

- (1) Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie wird in Vollzeit angeboten. Um das Studium zu ermöglichen, ergeben sich hinsichtlich der Organisation des gegenständlichen Universitätslehrgangs die in § 6 Abs 2 angeführten



Lehr- und Lernformen (iSd § 15 Abs 6 Satzungsteil Studienrecht).

- (2) Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie besteht aus 684 Unterrichtseinheiten Präsenzphasen (VO, VU, SE), 600 Echtstunden Praktikum (PR) und aus 560 Unterrichtseinheiten Selbststudium (ST).

### 1. Lehr- und Lernformen Präsenzphasen:

Die Präsenzphasen werden als Blocklehrveranstaltung iSd § 15 Abs 3 Satzungsteil Studienrecht idgF abgehalten.

- Vorlesung (VO): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen ohne Anwesenheitspflicht, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Eine Lehrveranstaltungsprüfung einer VO findet in einem einzigen Prüfungsakt statt.
- Vorlesung mit Übung (VU): Vorlesungen mit Übungen sind Lehrveranstaltungen, bei welchen im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Wissensvermittlung durch Vortrag den praktisch-beruflichen Zielen des Universitätslehrgangs entsprechend konkrete Aufgaben und ihre Lösung behandelt werden.
- Seminar (SE): Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion und sehen vor allem Stimulation der eigenständigen Arbeit der Studierenden vor. Dies wird vor allem auch durch Problem-basiertes/orientiertes Lernen (PBL/POL, dh selbständiges Erarbeiten von Lehrinhalten in kleinen Gruppen unter Betreuung durch eine Moderatorin/einen Moderator) gewährleistet.
- Praktikum (PR): Praktika dienen der Berufsvorbildung bzw ergänzen die wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll.

### 2. Lehr- und Lernformen Selbststudium:

- Selbststudium (ST): Die Studierenden setzen sich mit Fragestellungen der Lehrenden auseinander und erwerben Kompetenzen zur selbständigen Durchführung berufsrelevanter Aufgaben.

- (1) Verpflichtendes Praktikum/verpflichtende Hospitation

Im Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie ist ein verpflichtendes Praktikum im Ausmaß von 25 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.

## § 7 Unterrichtssprache

Der Lehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten. Fachliteratur kann in deutscher und englischer Sprache angeboten werden.

## § 8 Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer

### Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie

**1. Semester:** Curriculum für die Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie



Nr.	Unterrichtsfächer	LV-Typ	ECTS	Leistungs- überprüfung
	<b>Pflegerisches Sachgebiet</b>			
01	Pflege und Überwachung von Patientinnen und Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden			
01.1	Pflege von Patientinnen und Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden	VO	3	s
01.2	Überwachung von Patientinnen und Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden	VO	2	s
01.3	Organisation und Dokumentation	VO	1	s
02	Angewandte Hygiene	VO	1	s
03	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 1	VU	1	i
04	Kommunikation und Ethik 1	SE	1	i
05	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 1	VU	1	i
	<b>Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet</b>			
06	Reanimation und Schocktherapie	VO	1	s
07	Spezielle Pharmakologie	VO	2	s
08	Physiologie und Pathophysiologie Enterale und parenterale Ernährung	VU	2	i
	<b>Praktische Ausbildung</b>			
09	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	PR	7	i
10	Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	7	i



11	Pflege im Intensiv-, Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	1	i
----	---	----	---	---

**2. Semester:** Curriculum für die spezielle Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie

Nr.	Unterrichtsfächer	LV-Typ	ECTS	Leistungs- überprüfung
	<b>Pflegerisches Sachgebiet</b>			
12	Spezielle Pflege bei Nierenersatztherapie	VO	4	s
13	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2	VO	1	s
14	Kommunikation und Ethik 2	SE	1	i
15	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2	SE	2	i
	<b>Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet</b>			
16	Akute und chronische Niereninsuffizienz bei Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen	VO	4	s
17	Eliminationsverfahren			
17.1	Nierenersatztherapieverfahren	VO	1	s
17.2	Aphereseverfahren	VO	1	s
	<b>Praktische Ausbildung</b>			
18	Pflege im Bereich der Nierenersatztherapie	PR	7	i
19	Intra- oder extramurale Pflege im Nierenersatztherapiebereich	PR	3	i
	<b>Abschlussarbeit</b>			



	Abschlussarbeit		7	s
--	-----------------	--	---	---



## § 9 Prüfungsordnung

(1) Es gelten die Bestimmungen §§ 72 ff UG idgF und die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Medizinischen Universität Graz. Zusätzlich dazu sind die speziellen Bestimmungen der §§ 18 ff GuK-SV idgF anwendbar.

(2) Die Teilnahme an den Unterrichtsfächern bzw. Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Bei den Präsenzlehrveranstaltungen ist eine Anwesenheit von 80 % erforderlich – eine begründete Abwesenheit ist bis zu einem Ausmaß von 20 % zulässig (ausgenommen Praktika). Werden mehr als 20 % der theoretischen Ausbildung versäumt, so wird von der Lehrgangsführung unter Bedachtnahme auf die versäumten Einheiten festgesetzt, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer zur Prüfung antreten darf, eine dem Umfang der Fehlzeit angemessene Ersatzleistung zu erbringen ist oder die jeweilige Lehrveranstaltung zu wiederholen ist. Über die Notwendigkeit der Erbringung einer Ersatzleistung bzw. der Wiederholung einer Lehrveranstaltung entscheidet die wissenschaftliche Lehrgangsführung.

(3) Lehrveranstaltungsprüfungen

Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (VO) erfolgt die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt, der schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen besitzen immanenten Prüfungscharakter. Sie werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit und nach weiteren Beurteilungskriterien, die gemäß § 76 Abs 2 UG idgF zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. den Lehrveranstaltungsleiter bekannt zu geben sind, abgeschlossen. Die Beurteilung der Leistungen richtet sich nach der in § 72 Abs 2 UG idgF bestimmten Notenskala.

(4) Einzelprüfungen

Einzelprüfungen werden gemäß GuK-SV idgF in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung oder einer Projektarbeit abgenommen.

Über die Einzelprüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer ein schriftliches Prüfungsprotokoll geführt, das insbesondere die Prüfungsfragen und die Prüfungsbeurteilung bzw. Aufzeichnungen über die schriftliche Prüfung oder Projektarbeit beinhaltet.

Der Termin einer Einzelprüfung wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern spätestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1),
- „gut“ (2),
- „befriedigend“ (3),
- „genügend“ (4),
- „nicht genügend“ (5).

(5) Dispensprüfungen



In jenen Unterrichtsfächern, in denen keine Einzelprüfung abzulegen, sondern nur die Teilnahme verpflichtend ist (immanenter Prüfungscharakter), beurteilen die Lehrende oder der Lehrende des betreffenden Unterrichtsfachs anhand der Mitarbeit, ob die Teilnehmerinnen oder die Teilnehmer die Ausbildungsziele erreicht haben.

Die Leistungen werden

1. „mit Erfolg teilgenommen“ (E) (Noten 1 bis 4) oder
2. „ohne Erfolg teilgenommen“ (5)

beurteilt.

#### (6) Praktika

In den Fachbereichen, in denen mindestens 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird von den Lehr- oder Fachkräften des betreffenden Praktikums die in diesem Praktikum erbrachte Leistungen beurteilt. Die Beurteilung erfolgt mit

1. „sehr gut“ (1) entspricht auch dem „ausgezeichnet bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
2. „gut“ (2) entspricht auch dem „gut bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
3. „befriedigend“ (3) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
4. „genügend“ (4) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
5. „nicht genügend“ (5) entspricht auch dem „nicht bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
6. „mit Erfolg teilgenommen“ (E) entspricht auch dem „absolviert“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV.

In den Fachbereichen, in denen weniger als 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird keine Beurteilung durchgeführt. Es wird die Absolvierung des Praktikums bestätigt („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“).

#### (7) Wiederholung von Prüfungen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind berechtigt, jede Einzel- und Dispensprüfung, die mit der Note „nicht genügend“ beurteilt wird, zweimal bei der betreffenden Lehrperson zu wiederholen. Die Wiederholungsprüfung wird zum ehest möglichen Termin, frühestens jedoch nach zwei Wochen abgenommen. (§ 22 GuK-SV idGF)

#### (8) Wiederholung von Praktika

Im Rahmen der Ausbildung dürfen höchstens zwei Praktika je einmal wiederholt werden. Das Praktikum ist zum ehest möglichen Termin zu wiederholen und nach Möglichkeit an einer anderen Organisationseinheit durchzuführen und durch eine andere Lehr- oder Fachkraft zu beurteilen. (§ 24 UG idGF)

#### (9) Nichtantreten zu einer Prüfung

Sind Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert zu einer Prüfung anzutreten und haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin, spätestens jedoch innerhalb von



vier Wochen nach Wegfall des Verhinderungsgrundes, nachzuholen. (§ 23 GuK-SV idgF).

#### (10) Kommissionelle Abschlussprüfung

Nach erfolgreichem Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung wird eine kommissionelle Abschlussprüfung vor einer Prüfungskommission (siehe Pkt. 7) abgelegt.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission, sofern die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährdet ist, die Teilnehmerin oder den Teilnehmer vor Abschluss der praktischen Ausbildung zur kommissionellen Abschlussprüfung zulassen. Fehlende Praktika sind ehest möglich nachzuholen.

Der Inhalt der kommissionellen Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus:

1. einer schriftlichen Abschlussarbeit und
2. einer mündlichen Abschlussprüfung.

Die schriftliche Abschlussarbeit ist von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer in einem mündlichen Gespräch zu verteidigen. Bei der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

- „sehr gut“ (1),
- „gut“ (2),
- „befriedigend“ (3),
- „genügend“ (4),
- „nicht genügend“ (5).

Die Bestimmungen der mündlichen Fachprüfung iSd § 4 Z 6 Satzungsteil Studienrecht idgF iVm § 72 Abs 3 UG idgF bleiben davon unberührt.

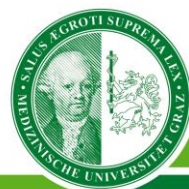
#### (11) Prüfungskommission

Die Prüfungskommission für die kommissionelle Abschlussprüfung besteht aus 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. eine vom Landeshauptmann entsandte fachkompetente Person als Vorsitzende oder Vorsitzender
2. die pflegewissenschaftliche Leitung bzw. die stellvertretende pflegewissenschaftliche Leitung des Universitätslehrganges
3. eine vertretungsbefugte Person des Rechtsträgers des Universitätslehrganges
4. eine von der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer entsandte fachkundige Person aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege
5. die Prüferin oder der Prüfer der betreffenden Prüfungsfächer

#### (12) Abschlussprüfungsprotokoll

Über die kommissionelle Abschlussprüfung wird ein Protokoll geführt. Dieses Protokoll enthält insbesondere:



1. Namen und Funktionen der Mitglieder der Prüfungskommission
2. Datum der Prüfungen im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung
3. Namen der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers
4. Prüfungsfächer und Prüfungsfragen
5. Beurteilung der Prüfungen

Das Abschlussprotokoll wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Dieses Abschlussprüfungsprotokoll ist

1. von der wissenschaftlichen Leitung oder
2. im Falle des Nichtfortbestehens des Universitätslehrgangs vom Rechtsträger oder
3. im Falle des Nichtfortbestehens des Rechtsträgers vom örtlich zuständigen Landeshauptmann mindestens 45 Jahre nach der Ablegung der kommissionellen Abschlussprüfung aufzubewahren.

(13) Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung

Der jeweilige Kooperationspartner stellt gemäß GuK-SV idgF ein Diplom aus, das die Benotung der kommissionellen Abschlussprüfung enthält. Aufgrund der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und des Prüfungsgesprächs sowie der Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung erfolgt eine Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung.

Bei der Beurteilung der Gesamtleistung der Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer werden folgende Beurteilungsstufen angewandt:

1. „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“,
2. „mit gutem Erfolg bestanden“,
3. „mit Erfolg bestanden“ oder
4. „nicht bestanden“.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 1,5 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „ausgezeichnet bestanden“ beurteilt wurden.

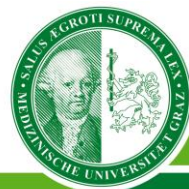
Die Gesamtbeurteilung wird „mit gutem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 2,1 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „gut bestanden“ beurteilt wurden.

Eine Wiederholungsprüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung schließt die Gesamtbeurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ oder „mit gutem Erfolg bestanden“ aus.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. die Beurteilungen der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen



Teilprüfungen zumindest „genügend“ sind und

2. die beurteilten Praktika zumindest mit „bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird im Diplom eingetragen.

(14) Wiederholung der kommissionellen Abschlussprüfung

Werden eine oder höchstens zwei Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung mit „nicht genügend“ beurteilt, darf je eine Wiederholungsprüfung vor der Prüfungskommission abgelegt werden (§ 37 Abs 1 GuK-SV idgF). Eine Teilprüfung der mündlichen Abschlussprüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs 2 GuK-SV idgF).

Das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit darf höchstens einmal wiederholt werden (§ 37 Abs 7 GuK-SV idgF).

(15) Nichtantreten zu einer Prüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung

Sind Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert zu einer Prüfung anzutreten und haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin nachzuholen (§ 36 GuK-SV idgF).

(16) Anerkennung von Prüfungen

Gemäß § 78 Abs 9 UG idgF kann von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Antrag auf Anerkennung von Prüfungen, die an einer in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolviert wurden, an die Studienrektorin/den Studienrektor gestellt werden. Dieser führt in Abstimmung mit der Lehrgangslleitung das Anerkennungsverfahren durch. Voraussetzungen für die Anerkennung von Prüfungen sind jedenfalls die Gleichwertigkeit hinsichtlich der Lernergebnisse und hinsichtlich des Qualifikationsniveaus.

## § 9a Höchststudiedauer

Die Höchststudiedauer beträgt 4 Semester (§ 56 Abs 5 UG idgF).

## § 10 Abschluss

Der Universitätslehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Prüfungen und Praktika sowie die schriftliche Abschlussarbeit positiv abgeschlossen wurden. Die einzelnen Beurteilungen werden im Abschlusszeugnis aufgeschlüsselt.

Nach positiver Erbringung sämtlicher, im gegenständlichen Curriculum vorgesehener Leistungsnachweise wird den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs die Zusatzbezeichnung „Akademische/r Experte/in in der Pflege bei Nierenersatztherapie“ verliehen und ein Abschlusszeugnis der Medizinischen Universität Graz ausgestellt (vgl § 87a Abs 2 UG idgF und § 11 Abs 2 GuKG idgF).

Außerdem ist den Absolventinnen und Absolventen ein Diplom, das zur Ausübung der Spezialaufgabe berechtigt, auszustellen.



## § 11 Leitung

Die wissenschaftliche und organisatorische Lehrgangsführung und deren Stellvertretung, sowie die (für interdisziplinäre Lehrgänge) fachspezifische Lehrgangsführung und deren Stellvertretung werden mittels Rektoratsbeschluss festgelegt. Die Bestellung erfolgt durch die Rektorin/den Rektor.

## § 12 Veranstalterin/Veranstalter

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie wird gemäß § 56 Abs 2 UG idgF zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der Steiermärkischen Krankenanstaltenges.m.b.H., KAGes-Services, Organisationseinheit Personalentwicklung-Services/Pflege-Bildung durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartner sind in einem Kooperationsvertrag geregelt.

## § 13 Evaluierungen/Qualitätssicherung

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie ist in das Qualitätsmanagementsystem der Medizinischen Universität Graz eingebunden. Unter Mitwirkung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Lehrenden, der Lehrgangsführung sowie des für Studium und Lehre zuständigen Rektoratsmitglieds, werden Lehrveranstaltungen des Universitätslehrganges sowie der gesamte Lehrgang evaluiert (vgl ULG-Richtlinie Medizinische Universität Graz idgF).

## § 14 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.



## § 15 Übergangsbestimmungen

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums für den Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie an der Medizinischen Universität Graz, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität (MtBl vom 30.06.2015, StJ 2014/15, 25.c Stk) gemeldet sind, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens **30.11.2020** abzuschließen.



## Anhang 1 Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie – 1. Semester Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Pflege und Überwachung von Patientinnen und Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	6 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Krankenbeobachtung und Überwachung</li> <li>• Spezielle pflegerische Maßnahmen</li> <li>• Dokumentation und Organisation</li> <li>• Berufskunde</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das spezifisch pflegerische Wissen der Krankenbeobachtung und Überwachung in der Theorie zu erklären und in der Praxis zielgerichtet anzuwenden</li> <li>• den Pflegeprozess bei kritisch kranken Menschen fachgerecht anzuwenden</li> <li>• Handlungen im rechtlichen, organisatorischen und ethischen Rahmen zielgerichtet zu reflektieren und umzusetzen</li> <li>• die Organisation und Koordination des Behandlungs-, Pflege- und Betreuungsprozesses in einer berufsgruppenübergreifenden Zusammenarbeit und einer sicheren Arbeitsumgebung durchzuführen</li> <li>• die Maßnahmen zur Entwicklung und Sicherheit von Qualität im Spezialbereich zu definieren</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VO, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<p>Pflege von Patientinnen und Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden, VO, 3 ECTS</p> <p>Überwachung von Patientinnen und Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden, VO, 2 ECTS</p> <p>Organisation und Dokumentation, VO, 1 ECTS</p>
<b>Prüfungsart</b>	s



<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Angewandte Hygiene</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	1 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Infektionsverhindernde Maßnahmen</li> <li>• Nosokomiale Infektionen</li> <li>• Aktuelle Themen</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• die hygienischen Erfordernisse des Spezialbereiches zu erkennen, zu planen und durchzuführen</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VO, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Angewandte Hygiene, VO, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Biomedizinische Technik und Gerätelehre 1</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	1 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen der biomedizinischen Technik und Gerätelehre</li> <li>• Physikalische, chemische Grundlagen</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• die medizinisch-technischen Grundlagen in der Theorie zu erklären und in der Praxis zielgerichtet anzuwenden</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VU, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 1, VU, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	i

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Kommunikation und Ethik 1</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	1 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konfliktmanagement</li> <li>• Gesprächsführung</li> <li>• Fachbezogene Ethik</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Beziehungsgestaltung und Kommunikation mit kritisch kranken Menschen und dessen Bezugspersonen situationsspezifisch anzupassen</li> <li>• ein würdevolles Sterben im Spezialbereich zu gestalten und die Betroffenen in diesem Prozess zu begleiten</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	SE, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Kommunikation und Ethik 1, SE, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	i



<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 1</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	1 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung in die Pflegewissenschaft</li> <li>• Wissenschaftliches Arbeiten</li> <li>• Einführung in die schriftliche Abschlussarbeit</li> <li>• Literaturrecherche</li> <li>• Einführung in die Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein Grundverständnis für wissenschaftliches Arbeiten und Wissenschaft und Forschung im Speziellen der Pflegewissenschaft zu entwickeln</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VU, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 1, VU, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	i

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Reanimation und Schocktherapie</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	1 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Notfallmedizin extra- und intramural</li> <li>• Schock, Schockformen, Schockbekämpfung</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf Grundlage von Daten und Beobachtungen das Gefährdungspotential für den Menschen einzuschätzen und adäquate notfallmedizinische Sofortmaßnahmen im interdisziplinären Team durchzuführen</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VO, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Reanimation und Schocktherapie, VO, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s



<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Spezielle Pharmakologie</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	2 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pharmakokinetik – Pharmakodynamik</li> <li>• Spezielle Arzneimittel im Intensiv-, Anästhesie- und Nierenersatztherapiebereich</li> <li>• Transfusionsmedizin</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Grundlagen der Pharmakokinetik und Pharmakodynamik zu erklären und Indikationen, Kontraindikationen, Applikationsformen und Inkompatibilitäten zu benennen</li> <li>• den Einsatz verschiedener Blutprodukte zu begründen und das Transfusionsmanagement im Rahmen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes idgF durchzuführen</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VO, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Spezielle Pharmakologie , VO, 2 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Physiologie und Pathophysiologie Enterale und parenterale Ernährung</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	2 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Funktionelle Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie von Organen und Organsystemen</li> <li>• Korrektur von Störungen des Elektrolyt-, Flüssigkeits-, Säure- und Basenhaushaltes</li> <li>• Grundlagen der Beatmung</li> <li>• Grundlagen der Anästhesie</li> <li>• Grundlagen des Energiebedarfs</li> <li>• Formen der Energiezufuhr/Energiequellen</li> <li>• Enterale und parenterale Ernährung: Indikationen/Kontraindikationen und Applikationsformen</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie von Organen und Organsystemen zu erklären und Zusammenhänge und Abhängigkeiten darzustellen</li> <li>• die Grundlagen der invasiven und nicht-invasiven Beatmungstherapie und Anästhesie aufzuzeigen</li> <li>• die Indikationen, Kontraindikationen, Prinzipien und mögliche Komplikationen der enteralen und parenteralen Ernährung zu erklären</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VU, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Physiologie und Pathophysiologie; Enterale und parenterale Ernährung, VU, 2 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	i



<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Praktische Ausbildung</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	15 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)</li> <li>• Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich</li> <li>• Pflege im Intensiv-, Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fertigkeiten in die Pflegepraxis zu transferieren</li> <li>• die drohende Vitalgefährdungen von Patientinnen und Patienten zu erkennen und adäquate Sofortmaßnahmen einzuleiten</li> <li>• die für den Spezialbereich erforderlichen sozialen und kommunikativen Kompetenzen im Umgang mit Patientinnen und Patienten zu reflektieren und zu optimieren</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	PR, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<p>Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ), PR, 7 ECTS</p> <p>Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich, PR, 7 ECTS</p> <p>Pflege im Intensiv-, Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich, PR 1 ECTS</p>
<b>Prüfungsart</b>	i



## Anhang 2 Beschreibung der Unterrichtsfächer Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie – 2. Semester spezielle Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Spezielle Pflege bei Nierenersatztherapie</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	4 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflegeprozess im Bereich der Nierenersatztherapie</li> <li>• Überwachung und Pflege von Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen mit den verschiedensten Eliminationsverfahren (Nierenersatztherapie, Aphereseverfahren)</li> <li>• Ernährung bei chronischer Niereninsuffizienz</li> <li>• Angewandte Hygiene im Bereich der Eliminationsverfahren</li> <li>• Dokumentation und Organisation</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die spezielle Pflege und Überwachung bei verschiedensten Eliminationsverfahren nach dem Pflegeprozess auf der Grundlage individueller Risiken, Bedürfnisse und Präferenzen von Patientinnen und Patienten mit dem Fokus auf Förderung von Ressourcen abzustimmen</li> <li>• Patientinnen und Patienten und deren Bezugspersonen zu beraten, zu schulen und anzuleiten, um mit der jeweiligen Behandlungsform und den daraus entstehenden Konsequenzen, den körperlichen Einschränkungen und den Pflegeproblemen im häuslichen Bereich selbständig umgehen zu können</li> <li>• die für den Spezialbereich relevanten Informationen einzuholen und im interprofessionellen Team zu diskutieren, um die Patientinnen- und Patienten-Sicherheit zu gewährleisten</li> <li>• die Grundsätze der Rehabilitation und Selbstverwaltung zu beschreiben und Lifestyle-Interventionen für die Verbesserung der Lebensqualität abzuleiten</li> <li>• die möglichen Risikopotentiale zu identifizieren und Maßnahmen zur Vermeidung von Fehler einzuleiten</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VO, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Spezielle Pflege bei Nierenersatztherapie, VO, 4 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s



<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	1 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gerätekunde (Funktion, Anwendung, Sicherheitsaspekte)</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Funktionsfähigkeit, die Betriebstüchtigkeit und den ordnungsgemäßen Zustand der Geräte laut MPG und MPBV sicherzustellen und diese fachgerecht anzuwenden</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VO, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2, VO, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Kommunikation und Ethik 2</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	1 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Psychologie (Verhalten im Umgang mit chronisch Kranken)</li> <li>• Interdisziplinäre Zusammenarbeit</li> <li>• Konfliktmanagement</li> <li>• Stressbewältigung</li> <li>• Fachbezogene Ethik</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die spezifischen Kommunikationsmodelle beim chronisch kranken Menschen anzuwenden und den Informationsbedarf von Patientinnen und Patienten zu identifizieren und daraus entsprechende Maßnahmen mit dem interdisziplinären Team abzustimmen</li> <li>• eine professionelle Beziehung bei eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten zu entwickeln und die Begegnung unter Einbindung der Bezugspersonen zu gestalten</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	SE, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Kommunikation und Ethik 2, SE, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	i



<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	2 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen</li> <li>• Evidence-based Nursing</li> <li>• International relevante Forschungsergebnisse</li> <li>• Nutzen und Umsetzung von Forschungsergebnissen: Modelle, Theorien, Strategien</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sich systematisch und evidenzbasiert mit Fragestellungen im eigenen Praxisfeld auseinander zu setzen, um Änderungen zu erkennen und zu initiieren</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	SE, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2, SE, 2 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	i

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Akute und chronische Niereninsuffizienz bei Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	4 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Spezielle Physiologie und Pathophysiologie</li> <li>• Pharmakologie</li> <li>• Transplantation</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die speziellen pathophysiologischen Veränderungen der akuten und chronischen Niereninsuffizienz zu erklären und Ansätze zur Diagnosestellung und Therapieentscheidung zu beschreiben</li> <li>• Patientinnen und Patienten in allen Stadien der chronischen Niereninsuffizienz betreuen zu können und die stadienspezifischen Probleme und Komplikationen zu kennen</li> <li>• die Zusammenhänge und Gefahren der Nichteinhaltung von therapeutischen Maßnahmen seitens der Patientinnen und Patienten zu erkennen und bei drohenden Komplikationen die notwendigen Maßnahmen abzuleiten</li> <li>• die Grundlagen der Nierentransplantation aus chirurgischer und nephrologischer Sicht zu beschreiben</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VO, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Akute und chronische Niereninsuffizienz bei Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen, VO, 4 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s



<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Eliminationsverfahren</b>
<b>Arbeitsaufwand</b>	2 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Haemodialyse</li> <li>• Haemofiltration</li> <li>• Peritonealdialyse</li> <li>• Aphereseverfahren</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Indikationen und Prinzipien einzelner Formen der Nierenersatztherapie sowie der Aphereseverfahren zu erklären</li> <li>• die Patientinnen und Patienten in komplexen und dynamischen Behandlungssituationen der Nierenersatztherapie und bei Aphereseverfahren zu überwachen und zu betreuen, bei Komplikationen adäquat Handlungen zu setzen und den Prozess zu dokumentieren und zu evaluieren</li> <li>• die verfahrenstypischen Risiken und Nebenwirkungen zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu setzen</li> <li>• über die Arten der möglichen Gefäßzugänge zu diskutieren und Vor- und Nachteile für die Punktion abzuwägen</li> <li>• die Shunt-Komplikationen zu beschreiben und entsprechende Maßnahmen abzuleiten</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	VO, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Nierenersatztherapieverfahren, VO, 1 ECTS Aphereseverfahren, VO, 1 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	s



<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Praktische Ausbildung</b>
Arbeitsaufwand	10 ECTS
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflege im Bereich der Nierenersatztherapie</li> <li>• Intra- oder extramurale Pflege im Nierenersatztherapiebereich</li> </ul>
<b>Learning Outcomes</b>	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Unterrichtsfaches in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die individuelle Patientinnen- und Patienten-Situation vor, während und nach der Betreuung/Behandlung der akuten und chronischen Niereninsuffizienz einzuschätzen</li> <li>• die verschiedensten Eliminationsverfahren zu überwachen (klinisch, chemisch und apparativ) und auf Kurzzeitkomplikationen adäquat zu reagieren</li> <li>• die erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fertigkeiten in die Pflegepraxis zu transferieren</li> <li>• die pflegerischen, die psychosozialen und die emotionalen Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten zu erkennen und die Gesprächsführung dementsprechend individuell zu gestalten</li> <li>• die für den Spezialbereich erforderlichen sozialen und kommunikativen Kompetenzen im Umgang mit Patientinnen und Patienten anzuwenden, zu reflektieren und zu optimieren</li> </ul>
<b>Lehr- und Lernaktivität</b>	PR, ST
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Pflege im Bereich der Nierenersatztherapie, PR, 7 ECTS Intra- oder extramurale Pflege im Nierenersatztherapiebereich, PR, 3 ECTS
<b>Prüfungsart</b>	i



### Anhang 3 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs	Absatz
BGBI	Bundesgesetzblatt
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
gem	gemäß
GuKG	Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG), BGBl I 1997/108 idgF
GuK-SV	Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Sonderausbildungen für Spezialaufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege (Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung – GUK-SV), BGBl II 452/2005 idgF
i	immanent
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
MtBl	Mitteilungsblatt
PBL/POL	Problem Based Learning/Problem Oriented Learning
PR	Praktikum
s	schriftlich und/oder mündlich
SE	Seminar
ST	Selbststudium
Stk	Stück
UE	Übung
ULG	Universitätslehrgang
UG	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl I 2002/120 idgF
vgl	Vergleich
VO	Vorlesung
VU	Vorlesung mit Übung
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

## **150. Studienplan: Studienplan für das Masterstudium Pflegewissenschaft: Wiederverlautbarung**

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 22.05.2019 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Pflegewissenschaft vom 10.04.2019 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



# Curriculum für das Masterstudium Pflegewissenschaft an der Medizinischen Universität Graz



### Beschluss- und Änderungshistorie

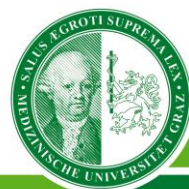
Version	Datum des Beschlusses <sup>1</sup>	Datum der Genehmigung <sup>2</sup>	Kurzbeschreibung der Änderungen	Datum des Inkrafttretens
01	20.04.2015	06.05.2015	Neueinrichtung	1.10.2015
02	30.05.2016	22.06.2016	Beschluss- und Änderungshistorie Modul Statistik: Änderung LV-Typ Äquivalenzrichtlinie	1.10.2016
03	10.4.2019	22.05.2019	Abstimmung der Modulinhalte, Aufnahme neuer Module und Ausschluss überholter Module	1.10.2019

---

<sup>1</sup> Beschluss durch die Studienkommission für Pflegewissenschaft

<sup>2</sup> Genehmigung des Senates

© Studienkommission Pflegewissenschaft, Medizinische Universität Graz



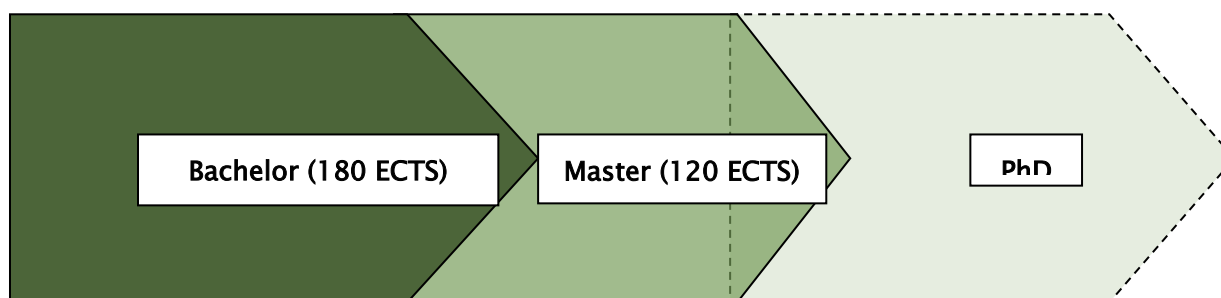
Allgemeines.....	5
Einleitung .....	5
Qualifikationsziele.....	5
Potenzielle Berufsfelder/Tätigkeitsbereiche .....	6
Studiendauer .....	7
Zulassung.....	7
Akademischer Grad.....	7
Zuteilung von ECTS-Punkten .....	8
Aufbau und Gliederung des Studiums .....	8
Aufbau des Studiums .....	8
Lehrveranstaltungstypen .....	8
Lehr- und Lernmethoden .....	9
Modulübersicht .....	10
Voraussetzungen für den Besuch von Lehrveranstaltungen .....	11
Wahlpflichtmodule .....	11
Freie Wahlfächer .....	11
Unterrichtssprache .....	12
Prüfungsordnung.....	12
Lehrveranstaltungsprüfungen .....	12
Module .....	13
Masterarbeit .....	13
Abschluss und Gesamtbeurteilung .....	14
In-Kraft-Treten des Curriculums .....	14
Anhang I: Modulbeschreibungen .....	15
I. Pflichtmodule .....	15
II. Wahlpflichtmodule .....	37
Anhang II: Äquivalenzrichtlinie.....	43



## Allgemeines

### Einleitung

Das Masterstudium Pflegewissenschaft ist nach dem mehrstufigen Modell des Bologna-Prozesses strukturiert.



Das Masterstudium Pflegewissenschaft folgt mit seinen Schwerpunkten Forschung, evidenzbasierte Praxis und Verbreitung/Umsetzung von Forschungsergebnissen den Bildungszielen der Medizinischen Universität Graz. Das Studium ermöglicht den Studierenden eine intensive Auseinandersetzung mit der (Pflege-)Wissenschaft; es werden wissenschaftliche Kenntnisse und Forschungsmethoden sowie die Möglichkeiten/Vorgehensweisen für die Umsetzung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die (Pflege-) Praxis vermittelt.

Das Studium ist im Sinne des Österreichischen Hochschulrechts (BM: WF, 2013)<sup>3</sup> den medizinischen Studien zuzuordnen.

### Qualifikationsziele

Studierende des Masterstudiums Pflegewissenschaft werden dazu befähigt, (aktuelle) Forschungsergebnisse zu recherchieren, kritisch zu bewerten, für die tägliche Praxis

---

3

[http://wissenschaft.bmwf.gv.at/fileadmin/user\\_upload/wissenschaft/publikationen/dokumentation\\_hochschulrecht.pdf](http://wissenschaft.bmwf.gv.at/fileadmin/user_upload/wissenschaft/publikationen/dokumentation_hochschulrecht.pdf), Zugriff 16.03.2014.



aufzubereiten und zu kommunizieren, um sie in die pflegerische Praxis zu implementieren und die daraus resultierenden Ergebnisse zu evaluieren.

Sie erkennen Probleme in der Praxis, können Veränderungen/Verbesserungen initiieren, diese im Sinne von „*best practice*“ durchführen und in diesem Prozess eine führende Rolle einnehmen.

Sie können an Forschungsprojekten mitwirken und statistische sowie inhaltliche Analysen durchführen.

Sie können Einzelne/Teams bei der Anwendung von evidenzbasiertem Wissen anleiten und unterstützen, mit dem Ziel qualitativ hochwertige Pflege/Versorgung von Einzelnen, Gruppen und Populationen zu planen und durchzuführen.

Sie können Outcome Messungen durchführen und evidenzbasierte Produkte und Empfehlungen erstellen.

Es werden Fähigkeiten erlernt und vermittelt, die als Grundlage für ein lebenslanges Lernen dienen.

Soziale Kompetenzen werden durch regelmäßige Gruppenarbeiten mit wechselnden Mitgliedern sowie mit nationalen und internationalen Studierenden/Lehrenden gefördert, die Diskussionsfähigkeit, Kritikfähigkeit, Umgang mit Gruppenprozessen, selbständige Urteilsbildung und die Fähigkeit zur Argumentation werden erlernt und vertieft. Über die fachlichen Qualifikationen hinaus sollen auch weitergehende Kompetenzen erreicht werden, die für ein breites Berufsspektrum/Berufsfelder dienlich sind, wie beispielsweise Kommunikations- und Teamfähigkeit, Umgang mit Medien (Datenbanken, Internet etc.) und interkultureller Austausch sowie eigenverantwortliches Lernen und Selbstmanagement als Basis für lebenslanges Lernen.

### **Potenzielle Berufsfelder/Tätigkeitsbereiche**

Das Studium befähigt die AbsolventInnen in den Gebieten Forschung und/oder evidenzbasierte Praxis und Beratung tätig zu werden.

© Studienkommission Pflegewissenschaft, Medizinische Universität Graz



### Mögliche Tätigkeitsbereiche:

- Gesundheits- und Sozialwesen, Krankenhäuser, Rehabilitationszentren, Pflegeeinrichtungen, Sozialzentren, extramuraler Bereich
- Gesundheits- und pflegewissenschaftliche öffentliche oder private Forschungseinrichtungen
- Politische Beratungstätigkeit für den Bereich Gesundheit und Pflege
- Wirtschaftsunternehmen, z.B. Versicherungen
- Spezifische Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich Gesundheit und Pflege
- Fachhochschulen und Universitäten

### **Studiendauer**

Das Masterstudium Pflegewissenschaft umfasst vier Semester mit insgesamt 120 ECTS-Punkten.

### **Zulassung**

Die Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft setzt den Abschluss eines Bachelorstudiums der Pflege(-wissenschaft) im Umfang von mindestens 180 ECTS voraus.

Die Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft kann auch auf Grund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das den in Abs. 1 genanntem Studium gleichwertig ist, erfolgen. Die Gleichwertigkeit ist vom Rektorat im Rahmen des Zulassungsverfahrens festzustellen.

### **Akademischer Grad**

An die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Pflegewissenschaft wird der akademische Grad „*Master of Science*“, abgekürzt „*MSc*“, verliehen.



## Zuteilung von ECTS–Punkten

Zur internationalen Vergleichbarkeit wird der Umfang des Studiums und einzelner Studienleistungen in ECTS–Punkten angegeben, welche auf dem tatsächlichen Arbeitspensum beruhen und die Zeit für den Besuch von Lehrveranstaltungen, die Vor- und Nachbereitung sowie die Selbststudienzeit inkludieren. Es werden 60 ECTS–Punkte pro Studienjahr vergeben, was einem Arbeitspensum von 1500 Echtstunden entspricht. Dies bedeutet, 1 ECTS–Punkt steht für 25 Echtstunden an Arbeitspensum (*SIT = Student Investment Time*). Es gilt zu berücksichtigen, dass es individuelle Unterschiede geben kann entsprechend des jeweiligen Arbeitsstils bzw. der Erfahrungen und Kompetenzen der einzelnen Studierenden.

## Aufbau und Gliederung des Studiums

### Aufbau des Studiums

Das Masterstudium Pflegewissenschaft ist modular strukturiert.

Die zu absolvierenden 120 ECTS–Punkte setzen sich wie folgt zusammen:

- 65 ECTS Pflichtlehrveranstaltungen
- 10 ECTS Wahlpflichtmodule
- 15 ECTS freie Wahlfächer
- 30 ECTS Masterarbeit (inkl. WK „Kolloquium zur Masterarbeit“)

### Lehrveranstaltungstypen

Vorlesungen (VO) dienen der Vermittlung theoretischen Wissens, entweder mittels Vortrag von Lehrenden oder mittels neuer Medien, z.B. durch eLearning–Einheiten. Es besteht keine Anwesenheitspflicht, die Prüfung erfolgt in einem einmaligen Prüfungsakt.





## Modulübersicht

Titel	Art	ECTS
<b>1. Semester</b>		
Evidenzbasierte Praxis 1	VO + SE	5
Forschungsmethoden und Techniken 1	VO + SE	5
Verbreitung und Umsetzung von Forschungsergebnissen 1	VO + SE	5
Wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren	SE	3
Literaturrecherche	SE	2
Philosophie	VO + SE	5
<i>Freie Wahlfächer</i>		5
<b>2. Semester</b>		
Evidenzbasierte Praxis 2	VO + SE	5
Forschungsmethoden und Techniken 2	VO + SE	5
Führung in der (Pflege-)Praxis	VO + SE	5
Statistik	SE	5
<i>Wahlpflichtmodul: Epidemiologie</i>	VO + SE	5
<i>Wahlpflichtmodul: Qualitative Forschung</i>	VO + SE	5
<i>Freie Wahlfächer</i>		5
<b>3. Semester</b>		
Forschungsmethoden und Techniken 3	SE	5
Verbesserung der Pflegepraxis	SE	5
Analyseverfahren	SE	5
Verbreitung und Umsetzung von Forschungsergebnissen 2	SE	5
<i>Wahlpflichtmodul: Gesundheitskompetenz</i>	VO + SE	5
<i>Wahlpflichtmodul: Entwicklung und Adaptierung von Erhebungsinstrumenten</i>	VO + SE	5



<i>Freie Wahlfächer</i>		5
-------------------------	--	---

#### 4. Semester

Kolloquium zur Masterarbeit	WK	2
Masterarbeit		28

### Voraussetzungen für den Besuch von Lehrveranstaltungen

Die Voraussetzungen für den Besuch der einzelnen Lehrveranstaltungen sind den Modulbeschreibungen (Anhang I) zu entnehmen.

### Wahlpflichtmodule

Im Masterstudium Pflegewissenschaft sind zwei Wahlpflichtmodule im Ausmaß von jeweils 5 ECTS-Punkten im Rahmen des Angebotes zu absolvieren.

Zusätzlich zu den im Curriculum bereits definierten Wahlpflichtmodulen können Vorschläge für weitere Wahlpflichtmodule eingebracht werden, welche nach Genehmigung durch die Studienkommission absolviert werden können.

### Freie Wahlfächer

Während der gesamten Dauer des Masterstudiums Pflegewissenschaft sind frei zu wählende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 15 ECTS-Punkten zu absolvieren. Diese können frei aus dem Lehrangebot aller anerkannten in- und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen gewählt werden.

StudienwerberInnen, die nicht das Bachelorstudium Pflegewissenschaft an der Medizinischen Universität Graz absolviert haben, wird die Absolvierung der folgenden Lehrveranstaltungen als freie Wahlfächer im 1. Semester dringend empfohlen:

- SE Lesen und Verstehen von Forschung 3 ECTS
- SE Einführung in die Statistik 2 ECTS



## Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist Deutsch und/oder Englisch.

Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache zumindest auf Niveau C1 werden vorausgesetzt.

## Prüfungsordnung

### Lehrveranstaltungsprüfungen

Bei Vorlesungen erfolgt die Beurteilung durch eine Lehrveranstaltungsprüfung in Form eines einzigen mündlichen oder schriftlichen Prüfungsakts nach Abschluss der Lehrveranstaltung.

Der positive Erfolg von Vorlesungsprüfungen ist mit „*sehr gut*“ (1), „*gut*“ (2), „*befriedigend*“ (3) oder „*genügend*“ (4); der negative Erfolg mit „*nicht genügend*“ (5) zu beurteilen.

Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Für eine positive Absolvierung ist die verpflichtende 80%ige Teilnahme und die regelmäßige Mitarbeit mit selbstständigen, schriftlichen/mündlichen Beiträgen der Studierenden notwendig. Eine Präsentation, Seminararbeit sowie Zwischen- und/oder Abschlussprüfungen können als weitere Grundlage für die Beurteilung herangezogen werden. Sollte die Anwesenheit unter den geforderten 80% liegen, so kann unter Umständen, in Abstimmung mit der Lehrveranstaltungsleitung eine dem Umfang der Fehlzeiten angemessene Hausarbeit verfasst werden. Andernfalls muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden.

Die positive Absolvierung von Seminaren ist mit „*sehr gut*“ (1), „*gut*“ (2), „*befriedigend*“ (3) oder „*genügend*“ (4); die negative Absolvierung mit „*nicht genügend*“ (5) zu beurteilen.



Wissenschaftliche Konversatorien sind Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter. Für eine positive Absolvierung ist die verpflichtende 80%ige Teilnahme und die regelmäßige Mitarbeit mit selbstständigen, schriftlichen/mündlichen Beiträgen der Studierenden notwendig. Sollte die Anwesenheit unter den geforderten 80% liegen, so kann unter Umständen in Abstimmung mit der Lehrveranstaltungsleitung eine dem Umfang der Fehlzeiten angemessene Hausarbeit verfasst werden. Andernfalls muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden.

Die positive Absolvierung von Wissenschaftlichen Konversatorien ist mit „*mit Erfolg teilgenommen*“; die negative Absolvierung mit „*ohne Erfolg teilgenommen*“ zu beurteilen.

### **Module**

Ein Modul wird positiv abgeschlossen durch die positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen, die dem Modul zugeordnet sind.

Die Beurteilung der einzelnen Module hat so zu erfolgen, dass der nach ECTS-Punkten gewichtete Notendurchschnitt herangezogen wird.

### **Masterarbeit**

Die Studierenden haben eine eigenständige schriftliche Masterarbeit zu verfassen. Die Ausarbeitung erfolgt im letzten Studiensemester. Masterarbeiten sind wissenschaftliche Arbeiten, die dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar bearbeiten zu können. Das Thema der Masterarbeit ist einem der im Curriculum festgelegten Pflichtmodule zu entnehmen. Es hat einen engen Bezug zu pflegewissenschaftlichen Fragestellungen aufzuweisen. Die Studierenden haben das Recht, das Thema ihrer Masterarbeit selbst vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen zu wählen.

Der Umfang der Masterarbeit sollte nicht mehr als 60 Seiten betragen.

© Studienkommission Pflegewissenschaft, Medizinische Universität Graz



Der positive Erfolg der Masterarbeit ist mit „*sehr gut*“ (1), „*gut*“ (2), „*befriedigend*“ (3) oder „*genügend*“ (4); der negative Erfolg mit „*nicht genügend*“ (5) zu beurteilen.

Detaillierte Bestimmungen betreffend der Verfassung von Masterarbeiten sind der „*Richtlinie für die Erstellung einer Diplomarbeit oder Masterarbeit*“ idgF zu entnehmen.

### **Abschluss und Gesamtbeurteilung**

Mit der positiven Beurteilung aller Pflichtmodule, der Wahlpflichtmodule, der freien Wahlfächer und der Masterarbeit wird das Masterstudium abgeschlossen.

Zusätzlich zu den Beurteilungen der einzelnen Module ist eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Diese hat „*bestanden*“ zu lauten, wenn jedes Modul positiv beurteilt wurde.

Die Gesamtbeurteilung hat „*mit Auszeichnung bestanden*“ zu lauten, wenn in keinem Modul eine schlechtere Beurteilung als „*gut*“ und in mindestens der Hälfte der Module die Beurteilung „*sehr gut*“ erteilt wurde.

Die freien Wahlfächer werden für die Ermittlung der Gesamtbeurteilung nicht berücksichtigt.

An die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Pflegewissenschaft wird der akademische Grad „*Master of Science*“, abgekürzt „*MSc*“, verliehen.

### **In-Kraft-Treten des Curriculums**

Das Curriculum tritt ab 01. Oktober 2019 in Kraft.



## Anhang I: Modulbeschreibungen

### I. Pflichtmodule

Titel	Evidenzbasierte Praxis 1
<i>Titel (englisch)</i>	Evidence Based Practice 1
<i>Abkürzung</i>	EBP 1
<i>Art</i>	Vorlesung und Seminar
<i>Arbeitsaufwand (ECTS)</i>	1,5 ECTS Vorlesung / 3,5 ECTS Seminar
<i>Semester</i>	1. Semester
<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft
<i>Häufigkeit des Angebots</i>	Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten.
<i>Inhalte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen der evidenzbasierten Praxis u. a.:           <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ EBP in der Praxis, externe versus interne Evidenz</li> <li>▪ EBP-Methode</li> <li>▪ Evidenzhierarchien („S6-Methode“)</li> <li>▪ PIKE Forschungsfragen und entsprechende Studiendesigns</li> </ul> </li> <li>• Evidenzbasierte Entscheidungsfindung (inklusive <i>Decision Making</i> und <i>Decision Aids</i>)</li> <li>• Verstehen und kritisches Bewerten von Primärstudien hpts.:           <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Interventionsstudien insbesondere RCTs</li> <li>▪ Diagnosestudien</li> <li>▪ Risiko und Prognose Studien</li> </ul> </li> </ul>
<i>Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gute Englischkenntnisse</li> <li>• Statistische Grundlagen</li> <li>• Umfangreiche Kenntnisse in der Nutzung von Literaturdatenbanken</li> </ul>
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende erkennen Pflegeprobleme in der Pflegepraxis</li> <li>• Studierende können Strategien anwenden, um Lösungen für Praxisprobleme zu finden</li> </ul>



	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende können erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten einsetzen, um Entscheidungen im Sinne einer evidenzbasierten Praxis zu fällen</li> <li>• Studierende sind in der Lage, verschiedene Primärstudien kritisch zu bewerten und Effektmaße zu verstehen</li> </ul>
<b><i>Sprache</i></b>	Deutsch und/oder Englisch
<b><i>Prüfungsmodus</i></b>	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen



<b>Titel</b>	<b>Forschungsmethoden und Techniken 1</b>
<i>Titel (englisch)</i>	Research Methods and Techniques 1
<i>Abkürzung</i>	RMT 1
<i>Art</i>	Vorlesung und Seminar
<i>Arbeitsaufwand (ECTS)</i>	1 ECTS Vorlesung / 4 ECTS Seminar
<i>Semester</i>	1. Semester
<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft
<i>Häufigkeit des Angebots</i>	Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten.
<i>Inhalte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertiefung von Forschungsdesigns (qualitative und/oder quantitative und/oder mixed-method Forschung)</li> <li>• Vertiefung der einzelnen Stufen des Forschungsprozesses (u.a.: Sampling, Datenerhebung, Datenanalyse)</li> </ul>
<i>Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundkenntnisse der Pflegewissenschaft und Pflegeforschung</li> <li>• Gute Englischkenntnisse</li> <li>• Statistische Grundlagen</li> </ul>
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende erwerben vertiefte Kenntnisse zu den Stufen des Forschungsprozesses und Forschungsdesigns</li> <li>• Studierende sind in der Lage, die unterschiedlichen Phasen des Forschungsprozesses und Forschungsdesigns kritisch zu hinterfragen</li> </ul>
<i>Sprache</i>	Deutsch und/oder Englisch
<i>Prüfungsmodus</i>	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen



Titel	Verbreitung und Umsetzung von Forschungsergebnissen 1
<i>Titel (englisch)</i>	Dissemination and Transfer of Research 1
<i>Abkürzung</i>	DTR 1
<i>Art</i>	Vorlesung und Seminar
<i>Arbeitsaufwand (ECTS)</i>	1 ECTS Vorlesung / 4 ECTS Seminar
<i>Semester</i>	1. Semester
<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft
<i>Häufigkeit des Angebots</i>	Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten.
<i>Inhalte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung und theoretische Grundlagen der Forschungsimplementierung</li> <li>• Aufbereitung von Forschungsergebnissen für die Praxis</li> <li>• Informationsmaterialien/Decision Aids für PatientInnen/Angehörige und Personen in Gesundheitsfachberufen bewerten und erstellen</li> </ul>
<i>Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gute Englischkenntnisse</li> </ul>
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende erwerben grundlegende Kenntnisse zu Forschungsimplementierung und verwandte Themen</li> <li>• Studierende kennen verschiedene Instrumente um Informationsmaterialien kritisch zu bewerten</li> <li>• Studierende können Informationsmaterialien bewerten und entwickeln</li> <li>• Studierende können Texte in <i>Plain language</i> verfassen</li> </ul>
<i>Sprache</i>	Deutsch und/oder Englisch
<i>Prüfungsmodus</i>	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen



<b>Titel</b>	<b>Wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren</b>
<i>Titel (englisch)</i>	Scientific Writing and Presentation
<i>Abkürzung</i>	SWP
<i>Art</i>	Seminar
<i>Arbeitsaufwand (ECTS)</i>	3 ECTS
<i>Semester</i>	1. Semester
<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft
<i>Häufigkeit des Angebots</i>	Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten.
<i>Inhalte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wissenschaftliches Schreiben</li> <li>• Konstruktives Feedback</li> <li>• Erstellung und Durchführung mündlicher Präsentationen unterschiedlichster Art</li> <li>• Erstellung wissenschaftlicher Poster</li> </ul>
<i>Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gute Englischkenntnisse</li> <li>• Umfangreiche Erfahrung mit PowerPoint</li> </ul>
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Studierenden sind in der Lage, wissenschaftliche Texte zu verfassen und zu beurteilen und konstruktives Feedback zu geben</li> <li>• Die Studierenden sind in der Lage, unterschiedliche Arten von Präsentationen zu erstellen und zu halten, mit unterschiedlichen Tools und Ressourcen</li> <li>• Die Studierenden sind in der Lage, ein wissenschaftliches Poster zu konzipieren und zu gestalten</li> </ul>
<i>Sprache</i>	Deutsch und/oder Englisch
<i>Prüfungsmodus</i>	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen



Titel	Literaturrecherche
<i>Titel (englisch)</i>	Literature search
<i>Abkürzung</i>	LS
<i>Art</i>	Seminar
<i>Arbeitsaufwand (ECTS)</i>	2 ECTS
<i>Semester</i>	1. Semester
<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft
<i>Häufigkeit des Angebots</i>	Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten.
<i>Inhalte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen und Vertiefung zur (internationalen) Datenbankrecherche</li> <li>• Internetrecherche</li> <li>• Zitation</li> <li>• Umgang mit Literaturverwaltungsprogrammen</li> </ul>
<i>Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnisse zu Grundlagen der Pflegewissenschaft und Pflegeforschung</li> <li>• Gute Englischkenntnisse</li> </ul>
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende kennen unterschiedliche wissenschaftliche Datenbanken</li> <li>• Studierende erwerben Kenntnisse, die für eine wissenschaftliche Literatursuche notwendig sind</li> <li>• Studierende sind in der Lage eine strukturierte Literatursuche (Datenbanken/Internet) durchzuführen, zu dokumentieren und zu verwalten</li> <li>• Studierende können unterschiedliche Zitierweisen anwenden</li> <li>• Studierende können Literatur verwalten</li> </ul>
<i>Sprache</i>	Deutsch und/oder Englisch
<i>Prüfungsmodus</i>	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen





<b>Titel</b>	<b>Philosophie</b>
<i>Titel (englisch)</i>	Philosophy
<i>Abkürzung</i>	PHI
<i>Art</i>	Vorlesung und Seminar
<i>Arbeitsaufwand (ECTS)</i>	2 ECTS Vorlesung / 3 ECTS Seminar
<i>Semester</i>	1. Semester
<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft
<i>Häufigkeit des Angebots</i>	Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten.
<i>Inhalte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wissen und Wissenschaftlichkeit</li> <li>• Philosophie und Wissenschaft</li> <li>• Phänomenologie</li> <li>• Hermeneutik</li> <li>• Pflege als wissenschaftliche Disziplin</li> </ul>
<i>Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)</i>	Gute Englischkenntnisse
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende kennen die philosophischen Hintergründe und Perspektiven von Wissenschaft und Theorie</li> <li>• Studierende sind in der Lage, Pflege als Philosophie, Wissenschaft und Kunstfertigkeit zu erkennen und zu beschreiben</li> </ul>
<i>Sprache</i>	Deutsch und/oder Englisch
<i>Prüfungsmodus</i>	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen



Titel	Evidenzbasierte Praxis 2
<i>Titel (englisch)</i>	Evidence Based Practice 2
<i>Abkürzung</i>	EBP 2
<i>Art</i>	Vorlesung und Seminar
<i>Arbeitsaufwand (ECTS)</i>	1,5 ECTS Vorlesung / 3,5 ECTS Seminar
<i>Semester</i>	2. Semester
<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft</li> <li>• Positive Absolvierung des Moduls EBP 1</li> </ul>
<i>Häufigkeit des Angebots</i>	Das Modul wird jeweils im Sommersemester angeboten.
<i>Inhalte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Quantitative Reviewtypen</li> <li>▪ Qualitative Evidenzsynthesen (Meta-Ethnographie)</li> <li>▪ Gemischte Reviewarten</li> <li>▪ Theorie der Erstellung von Systematischen Reviews</li> <li>▪ Bewerten von Systematischen Reviews</li> <li>▪ Verstehen, interpretieren und Erstellen von Metaanalysen/Forrest Plots</li> <li>▪ Health Technology Assessments</li> <li>▪ Aufbereiten von Review Ergebnissen in <i>Plain Language (Plain Language Summaries)</i> für die Praxis und Kommentierung von Reviews</li> <li>▪ Theorie der Entwicklung und Bewertung von evidenzbasierten Leitlinien</li> <li>▪ Einführung in GRADE</li> </ul>
<i>Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gute Englischkenntnisse</li> <li>• Statistische Grundlagen</li> <li>• Kenntnisse in der Nutzung von Literaturdatenbanken</li> <li>• Kenntnisse des Moduls EBP 1</li> </ul>
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende kennen verschiedene qualitative und quantitative Reviewarten und deren Methoden</li> <li>• Studierende können Systematische Reviews und HTA-Berichte verstehen, bewerten und nutzen</li> </ul>



	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende haben Kenntnisse und Fähigkeiten in der Erstellung von Systematischen Reviews und Forrest Plots</li> <li>• Studierende können Ergebnisse von Systematischen Reviews/HTA Berichten aufbereiten und kommunizieren</li> <li>• Studierende können evidenzbasierte Leitlinien bewerten und kennen die Schritte der Leitlinienentwicklung inklusive der Empfehlungsgradierung mit GRADE</li> </ul>
<b><i>Sprache</i></b>	Deutsch und/oder Englisch
<b><i>Prüfungsmodus</i></b>	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen



Titel	Forschungsmethoden und Techniken 2
<i>Titel (englisch)</i>	Research Methods and Techniques 2
<i>Abkürzung</i>	RMT2
<i>Art</i>	Vorlesung und Seminar
<i>Arbeitsaufwand (ECTS)</i>	1 ECTS Vorlesung / 4 ECTS Seminar
<i>Semester</i>	2. Semester
<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft</li> <li>• Positive Absolvierung des Moduls RMT 1</li> </ul>
<i>Häufigkeit des Angebots</i>	Das Modul wird jeweils im Sommersemester angeboten.
<i>Inhalte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gütekriterien in qualitativen und quantitativen Studien (psychometrische Eigenschaften)</li> <li>• Vertiefung ausgewählter Forschungsdesigns</li> <li>• Vertiefung hinsichtlich <i>Reporting Tools</i> zur Bewertung der Qualität und Transparenz in der Forschung</li> </ul>
<i>Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundkenntnisse zu Forschungsmethoden und Techniken</li> <li>• Gute Englischkenntnisse</li> <li>• Statistikenkenntnisse</li> </ul>
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende erwerben vertiefte Kenntnisse zu Gütekriterien in der qualitativen und quantitativen Forschung (psychometrische Eigenschaften) und ausgewählten Forschungsdesigns und kennen ausgewählte <i>Reporting Tools</i> zur Bewertung der Qualität und Transparenz in der Forschung.</li> <li>• Studierende sind in der Lage, Gütekriterien in qualitativen und quantitativen Studien (psychometrische Eigenschaften) sowie ausgewählte Forschungsdesigns (mittels entsprechender <i>Reporting Tools</i>) zu bewerten und kritisch zu hinterfragen</li> </ul>



<b>Sprache</b>	Deutsch und/oder Englisch
<b>Prüfungsmodus</b>	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen

<b>Titel</b>	<b>Führung in der (Pflege-)Praxis</b>
<b>Titel (englisch)</b>	Leadership in Nursing Practice
<b>Abkürzung</b>	LSP
<b>Art</b>	Vorlesung und Seminar
<b>Arbeitsaufwand (ECTS)</b>	1 ECTS Vorlesung / 4 ECTS Seminar
<b>Semester</b>	2. Semester
<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>	Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jeweils im Sommersemester angeboten.
<b>Inhalte</b>	<p>Theorien und Grundlagen zu <i>leadership</i>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Konzepte und Theorien</li> <li>• Führungsrolle in der Pflegepraxis</li> <li>• Empowerment</li> <li>• <i>Nurse empowerment</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderliche und hinderliche Faktoren</li> <li>• Psychologisches Empowerment</li> <li>• Strukturelles Empowerment</li> </ul> </li> </ul>
<b>Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gute Englischkenntnisse</li> <li>• Positive Absolvierung des Moduls DTR 1</li> </ul>
<b>Qualifikationsziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierenden kennen unterschiedliche Konzepte und Theorien von Leadership und deren Bedeutung für die Praxis</li> <li>• Studierende verstehen das Konzept <i>Empowerment</i> und können Strategien zur Steigerung des</li> </ul>



	<p><i>Empowerments</i> von PatientInnen und/oder Pflegepersonen anwenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende kennen Strategien um <i>Empowerment</i> zu messen bzw. zu evaluieren</li> </ul>
<b><i>Sprache</i></b>	Deutsch und/oder Englisch
<b><i>Prüfungsmodus</i></b>	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen



<b>Titel</b>	<b>Statistik</b>
<i>Titel (englisch)</i>	Statistics
<i>Abkürzung</i>	STA
<i>Art</i>	Seminar
<i>Arbeitsaufwand (ECTS)</i>	5 ECTS
<i>Semester</i>	2. Semester
<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft
<i>Häufigkeit des Angebots</i>	Das Modul wird jeweils im Sommersemester angeboten.
<i>Inhalte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Deskriptive Statistik</li> <li>• Induktive Statistik</li> <li>• Risikoschätzung</li> <li>• Regressionsanalyse</li> <li>• Lebensdaueranalysen</li> <li>• Poweranalyse</li> <li>• Mixed Models</li> <li>• Messwiederholungen</li> <li>• SPSS</li> </ul>
<i>Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)</i>	Grundkenntnisse der Statistik
<i>Qualifikationsziele</i>	Studierende sind in der Lage, die grundsätzlichen Statistiken und Analysen zu verstehen und zu interpretieren, so dass sie in der Lage sind, Forschungsartikel/-berichte zu verstehen und zu bewerten
<i>Sprache</i>	Deutsch und/oder Englisch
<i>Prüfungsmodus</i>	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen



<b>Titel</b>	<b>Forschungsmethoden und Techniken 3</b>
<i>Titel (englisch)</i>	Research Methods and Techniques 3
<i>Abkürzung</i>	RMT 3
<i>Art</i>	Seminar
<i>Arbeitsaufwand (ECTS)</i>	5 ECTS
<i>Semester</i>	3. Semester
<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft
<i>Häufigkeit des Angebots</i>	Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten.
<i>Inhalte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schreiben eines Peer Reviews</li> <li>• Verfassen und Einreichen eines Ethikantrags</li> <li>• Verfassen eines Forschungsantrags</li> </ul>
<i>Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Positive Absolvierung der Module RMT 1 und RMT 2 empfehlenswert</li> <li>• Gute Englischkenntnisse</li> <li>• Statistikkennntnisse</li> </ul>
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten über Peer Reviewing, Ethikanträgen, sowie Forschungsanträge für wissenschaftliche Arbeiten</li> <li>• Studierende sind in der Lage, ein Peer Review durch zu führen, einen Ethikantrag zu stellen sowie einen Forschungsantrag für eine ausgewählte Fördereinrichtung zu verfassen.</li> </ul>
<i>Sprache</i>	Deutsch und/oder Englisch
<i>Prüfungsmodus</i>	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen



<b>Titel</b>	<b>Analyseverfahren</b>
<i>Titel (englisch)</i>	Analytical Methods
<i>Abkürzung</i>	AM
<i>Art</i>	Seminar
<i>Arbeitsaufwand (ECTS)</i>	5 ECTS
<i>Semester</i>	3. Semester
<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft Positive Absolvierung der Module RMT 1 und Statistik
<i>Häufigkeit des Angebots</i>	Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten.
<i>Inhalte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anwendung von SPSS/Excel</li> <li>• Auswertung und Interpretation quantitativer Daten</li> <li>• Erstellung von Tabellen/Grafiken mit unterschiedlichen Programmen (z.B. Excel, Word, Powerpoint, SPSS)</li> </ul>
<i>Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gute Englischkenntnisse</li> <li>• Grundkenntnisse in SPSS und Microsoft Office</li> <li>• Statistische Grundkenntnisse</li> <li>• Kenntnisse aus RMT 1</li> </ul>
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende erwerben vertiefte Kenntnisse im Auswerten von quantitativen Daten</li> <li>• Studierende sind in der Lage SPSS sowie EXCEL zur quantitativen Datenanalyse anzuwenden</li> <li>• Studierende können Forschungsergebnisse in ihren unterschiedlichen Darstellungsformen interpretieren</li> </ul>
<i>Sprache</i>	Deutsch und/oder Englisch
<i>Prüfungsmodus</i>	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen





Titel	Verbreitung und Umsetzung von Forschungsergebnissen 2
<i>Titel (englisch)</i>	Dissemination and Transfer of Research 2
<i>Abkürzung</i>	DTR2
<i>Art</i>	Seminar
<i>Arbeitsaufwand (ECTS)</i>	5 ECTS
<i>Semester</i>	3. Semester
<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft</li> <li>• Positive Absolvierung des Moduls DTR 1</li> </ul>
<i>Häufigkeit des Angebots</i>	Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten.
<i>Inhalte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anwendung von verschiedenen Modellen/tools für die Implementierung von Forschungsergebnissen/Evidenz in die Praxis</li> <li>• Evaluierung von Implementierungen</li> <li>• Grundlagen der Projektentwicklung</li> </ul>
<i>Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)</i>	Gute Englischkenntnisse, Kenntnisse aus dem Modul LSP erwünscht
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende sind der Lage Implementierungen, Wissenstransfer und Änderungen zu evaluieren und geeignete Messinstrumente auszuwählen</li> <li>• Studierende sind in der Lage, ein umfassendes Projekt zu entwickeln, in dem die Kenntnisse und Fähigkeiten aus den Modulen DTR 1 und LSP genutzt und angewandt werden</li> </ul>
<i>Sprache</i>	Deutsch und/oder Englisch
<i>Prüfungsmodus</i>	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen



<b>Titel</b>	<b>Verbesserung der Pflegepraxis</b>
<i>Titel (englisch)</i>	Improving Nursing Practice
<i>Abkürzung</i>	INP
<i>Art</i>	Seminar/ <i>capstone learning</i>
<i>Arbeitsaufwand (ECTS)</i>	5 ECTS
<i>Semester</i>	3. Semester
<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft</li> <li>• Positive Absolvierung der Module EBP 1, EBP 2, RMT 1, RMT 2, RMT 3, DTR 1, LSP, DTR 2, STA, AM</li> </ul>
<i>Häufigkeit des Angebots</i>	Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten.
<i>Inhalte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflegeprobleme identifizieren</li> <li>• Entwicklung eines Projektes zur Lösung eines Praxisproblems</li> <li>• Zusammenführung aller relevanten Lehr- und Lerninhalte der Module des Masterstudiums</li> </ul>
<i>Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gute Englischkenntnisse</li> <li>• Statistische Grundlagen</li> <li>• Umfassende Kenntnisse/Fertigkeiten in der Nutzung von Literaturdatenbanken + Internet</li> </ul>
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende erkennen Probleme in der Pflegepraxis</li> <li>• Studierende können Ergebnisse der Forschung für die Praxis nutzbar machen, um so zur Lösung von Praxisproblemen und zur Verbesserung der Praxis beizutragen</li> <li>• Studierende können erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten zusammenführen, nutzen und anwenden und zu einem outcome (z.B. Projekt) zusammenführen</li> </ul>
<i>Sprache</i>	Deutsch und/oder Englisch
<i>Prüfungsmodus</i>	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen





<b>Titel</b>	<b>Kolloquium zur Masterarbeit</b>
<i>Titel (englisch)</i>	Masterthesis Tutorial
<i>Abkürzung</i>	MT
<i>Art</i>	WK
<i>Arbeitsaufwand (ECTS)</i>	2 ECTS
<i>Semester</i>	4. Semester
<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft</li> <li>• Positive Absolvierung aller Pflichtmodule im Masterstudium Pflegewissenschaft</li> </ul>
<i>Häufigkeit des Angebots</i>	Das Modul wird jeweils im Sommersemester angeboten.
<i>Inhalte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellung der Forschungsfrage(n) für die Masterarbeit</li> <li>• Erstellung der Suchstrategien für Literaturrecherchen</li> <li>• Festlegung der Inhalte und der Struktur der Masterarbeit</li> <li>• Vertiefung pflegewissenschaftlicher Grundlagen</li> <li>• Reflektion über eigene Kenntnisse/Fähigkeiten/Fertigkeiten für die Erstellung einer Masterarbeit</li> <li>• Wissenschaftlicher Diskurs über Themen der einzelnen Masterarbeiten</li> </ul>
<i>Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gute Englischkenntnisse</li> <li>• Umfangreiche Kenntnisse und Fähigkeiten der Literaturrecherche</li> </ul>
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende sind in der Lage, konkrete Forschungsfragen zu formulieren</li> <li>• Studierenden können Suchstrategien für umfangreiche Recherchen in verschiedenen adäquaten Datenbanken und im Internet entwickeln</li> <li>• Studierende sind in der Lage, Ergebnisse aus den Recherchen zu bewerten und angemessen zu nutzen</li> </ul>



	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende sind in der Lage, den inhaltlichen und strukturellen „roten Faden“ ihrer Masterarbeit zu erstellen</li> <li>• Studierende sind in der Lage, pflegewissenschaftliche Kenntnisse für die Masterarbeit zu nutzen</li> <li>• Studierende sind in der Lage, über ihre Kenntnisse zu reflektieren und sich fehlende Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen</li> <li>• Studierende können in der Gruppe wissenschaftlich diskutieren und konstruktive Kritik üben</li> </ul>
<b><i>Sprache</i></b>	Deutsch und/oder Englisch
<b><i>Prüfungsmodus</i></b>	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen



## II. Wahlpflichtmodule

Titel	Epidemiologie
<i>Titel (englisch)</i>	Epidemiology
<i>Abkürzung</i>	EPI
<i>Art</i>	Vorlesung und Seminar
<i>Arbeitsaufwand (ECTS)</i>	1,5 ECTS Vorlesung / 3,5 ECTS Seminar
<i>Semester</i>	2. Semester
<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft
<i>Häufigkeit des Angebots</i>	Das Modul wird jeweils im Sommersemester angeboten.
<i>Inhalte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hintergrund und Geschichte der Epidemiologie</li> <li>• Ereignismaße und Altersstandardisierung dieser</li> <li>• Verhältnismaße</li> <li>• Verzerrung, Confounding, Intermediärvariablen, Effektmodifikation</li> <li>• Kausalität</li> <li>• Studiendesigns in der Epidemiologie</li> <li>• Planung und Bewertung epidemiologischer Studien</li> <li>• Screeninguntersuchungen</li> <li>• Sozial- und Genderepidemiologie</li> </ul>
<i>Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnisse zu Grundlagen der Pflegewissenschaft und Pflegeforschung</li> <li>• Gute Englischkenntnisse</li> <li>• Statistische Grundlagen</li> </ul>
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende erwerben Grundkenntnisse der Epidemiologie</li> <li>• Studierende sind in der Lage, epidemiologische Studien zu interpretieren und kritisch zu bewerten</li> </ul>
<i>Sprache</i>	Deutsch und/oder Englisch
<i>Prüfungsmodus</i>	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen





<b>Titel</b>	<b>Qualitative Forschung</b>
<i>Titel (englisch)</i>	Qualitative Research
<i>Abkürzung</i>	QR
<i>Art</i>	Vorlesung und Seminar
<i>Arbeitsaufwand (ECTS)</i>	1 ECTS Vorlesung / 4 ECTS Seminar
<i>Semester</i>	2. Semester
<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft
<i>Häufigkeit des Angebots</i>	Das Modul wird jeweils im Sommersemester angeboten.
<i>Inhalte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertiefung qualitativer Forschungsmethoden</li> <li>• Gütekriterien qualitativer Forschung</li> <li>• Bewertung qualitativer Forschung</li> <li>• Datenerhebung (z.B. Interviews, Fokus Gruppen)</li> <li>• Qualitative Auswertung von Interviews (zB. mittels qualitativer Inhaltsanalyse)</li> <li>• Methoden der Darstellung qualitativer Ergebnisse</li> </ul>
<i>Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gute Englischkenntnisse</li> </ul>
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende haben vertiefte Kenntnisse qualitativer Forschungsdesigns</li> <li>• Studierende können qualitative Studien kritisch bewerten und hinsichtlich ihrer Güte einschätzen</li> <li>• Studierende kennen Methoden und sind in der Lage eine qualitative Datenerhebung durchzuführen</li> <li>• Studierende können qualitative Daten auswerten</li> </ul>
<i>Sprache</i>	Deutsch und/oder Englisch
<i>Prüfungsmodus</i>	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen



Titel	Gesundheitskompetenz
<i>Titel (englisch)</i>	Health Literacy
<i>Abkürzung</i>	HL
<i>Art</i>	Vorlesung und Seminar
<i>Arbeitsaufwand (ECTS)</i>	1 ECTS Vorlesung / 4 ECTS Seminar
<i>Semester</i>	3. Semester
<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft
<i>Häufigkeit des Angebots</i>	Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten.
<i>Inhalte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen zum Konzept <i>Health Literacy</i></li> <li>• Beratungskonzepte und Beratungspraxis in der Pflege</li> <li>• Bedeutung der <i>Health Literacy</i> für Österreich</li> <li>• Forschungsaktivitäten zur Messung und Stärkung der <i>Health Literacy</i></li> <li>• Neue Entwicklungen in Bezug auf <i>Health Literacy</i></li> </ul>
<i>Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnisse zu Grundlagen der Pflegewissenschaft und Pflegeforschung</li> <li>• Gute Englischkenntnisse</li> </ul>
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende erwerben Grundkenntnisse zum Konzept <i>Health Literacy</i> und zum Beratungsverständnis in der Pflege</li> <li>• Studierende kennen vulnerable Gruppen im Hinblick auf eine verminderte <i>Health Literacy</i> und entsprechende Maßnahmen zur Förderung bzw. Prävention dieser</li> <li>• Studierende lernen Einrichtungen und deren Forschungsprojekte kennen, welche die <i>Health Literacy</i> unterschiedlicher Zielgruppen fördern</li> </ul>
<i>Sprache</i>	Deutsch und/oder Englisch
<i>Prüfungsmodus</i>	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen





<b>Titel</b>	<b>Entwicklung &amp; Adaptierung von Erhebungsinstrumenten</b>
<i>Titel (englisch)</i>	Development and adaptation of instruments
<i>Abkürzung</i>	DAI
<i>Art</i>	Vorlesung und Seminar
<i>Arbeitsaufwand (ECTS)</i>	2 ECTS Vorlesung / 3 ECTS Seminar
<i>Semester</i>	3. Semester
<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zulassung zum Masterstudium Pflegewissenschaft</li> <li>• Positiver Abschluss des Moduls Statistik und Analyseverfahren</li> </ul>
<i>Häufigkeit des Angebots</i>	Das Modul wird jeweils im Sommersemester angeboten.
<i>Inhalte</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung/Adaptierung von Messinstrumenten</li> <li>• Umfassende Bewertung von Messinstrumenten</li> </ul>
<i>Inhaltliche Voraussetzungen (erwartete Kenntnisse)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Positiver Abschluss der Module RMT 1 und RMT 2, Statistik und Analyseverfahren</li> <li>• Gute Englischkenntnisse</li> </ul>
<i>Qualifikationsziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studierende erwerben Kenntnisse über Entwicklung/Adaptierung und psychometrische Überprüfung von Erhebungsinstrumenten</li> <li>• Studierende sind in der Lage, die Entwicklung/Adaptierung von Instrumenten und deren psychometrischer Überprüfung zu bewerten und kritisch zu hinterfragen</li> </ul>
<i>Sprache</i>	Deutsch und/oder Englisch
<i>Prüfungsmodus</i>	Details sind dem jeweils aktuellen Modulbuch zu entnehmen



## Anhang II: Äquivalenzrichtlinie

### Version 01 / Version 02

Die Lehrveranstaltungsprüfungen über die

- VO „Statistik“ (2 ECTS) und
- SE „Statistik“ (3 ECTS)

entsprechen der Lehrveranstaltungsprüfung gemäß Curriculum ab dem WS 2016

- SE „Statistik“ (5 ECTS)

## 151. Änderung des Entwicklungsplans

Der Vorsitzende des Universitätsrates, Em.o. Univ.-Prof. DI Dr. Hans SÜNKEL, gibt bekannt, dass der Universitätsrat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 20.05.2019 gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 UG nachfolgende Änderung des Entwicklungsplans gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 auf Antrag des Rektorats gemäß § 22 Abs. 1 Z 2 und nach Beschluss des Senates am 08.05.2019 gemäß § 25 Abs. 1 Z 2 genehmigt hat:

**Die im Entwicklungsplan auf Seite 67 ausgewiesene Professur mit der derzeitigen Bezeichnung: „Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde m.b.B.d. Zahnersatzkunde“ wird in „Rekonstruktive Zahnmedizin und Digitale Technologien“ umgewidmet.**

[Entwicklungsplan 2019-2024](#)

Em. o. Univ.-Prof. DI Dr. Hans SÜNKEL  
Vorsitzender des Universitätsrates

## 152. Änderung des Organisationsplans

Der Vorsitzende des Universitätsrates, Em.o. Univ.-Prof. DI Dr. Hans SÜNKEL, gibt bekannt, dass der Universitätsrat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 20.05.2019 gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 UG nachfolgend geänderten Organisationsplan auf Antrag des Rektorates gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 UG und nach Beschluss des Senates am 27.03.2019 gemäß § 25 Abs. 1 Z 3 UG genehmigt hat:



## ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

Das Rektorat der Medizinischen Universität Graz hat am 04.12.2018 folgende Änderungen im Organisationsplan beschlossen. Dieser, in weiterer Folge von allen jeweils zuständigen Gremien freigegebene Organisationsplan, ersetzt jenen vom 06.06.2018 veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 06.06.2018, Studienjahr 2017/2018, zur Gänze.

### 1. ABSCHNITT

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Der Organisationsplan gemäß § 20 und § 22 Abs. 1 Z 3 in Verbindung mit § 29 Universitätsgesetz (UG 2002) gilt für alle Organisationseinheiten der Medizinischen Universität Graz.
- (2) Hinsichtlich der Bestimmungen, die den klinischen Bereich betreffen, welche auch gleichzeitig Organisationseinheiten des allgemein-öffentlichen Landeskrankenhauses Univ.-Klinikum Graz sind, bedarf es überdies des vorhergehenden Einvernehmens mit dem Träger der Krankenanstalt, das ist die Stmk. Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes) sowie der Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers gemäß § 29 Abs. 2 UG.

#### § 2 Oberste Organe der Medizinischen Universität Graz

- (1) Die Obersten Organe nach dem § 20 Abs. 1 UG sind der Universitätsrat, das Rektorat, die Rektorin oder der Rektor und der Senat.
- (2) Zur Beratung und Unterstützung der Obersten Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben können weitere Funktionsträger unter der Dienst- und Fachaufsicht des Rektorats eingerichtet werden.

### 2. ABSCHNITT WISSENSCHAFTLICHER BEREICH

#### § 3 Allgemeines

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben im wissenschaftlichen Bereich werden „Wissenschaftliche Organisationseinheiten“ eingerichtet.
- (2) Diese Organisationsformen differieren im Nichtklinischen und Klinischen Bereich wegen der unterschiedlichen Rechtspflichten für die Organisation. Sie sind daher unterschiedlich für den Nichtklinischen Bereich gemäß § 6 und den Klinischen Bereich gemäß § 7 gestaltet.
- (3) „Nichtklinische Organisationseinheiten“ sind „Wissenschaftliche Organisationseinheiten“, deren Grundform das „Forschungszentrum (Research Center)“ oder das „Institut“ ist.
- (4) „Klinische Organisationseinheiten“ sind „Wissenschaftliche Organisationseinheiten“, welche gleichzeitig einen Teil der öffentlichen Krankenanstalt bilden und die Bezeichnungen „Universitätskliniken“, „Klinische Institute“ und „Gemeinsame Einrichtungen“ tragen. Als Unterteilung der „Klinischen Organisationseinheiten“ sind die im § 7 Abs. 2 angeführten „Klinischen Abteilungen“ im Einvernehmen mit dem Krankenanstaltenträger eingerichtet. Letztere entsprechen hinsichtlich der Krankenversorgung den §§ 7, 7a KAKuG. Organisationseinheit übergreifende „Interdisziplinäre Zentren“ (Fachbereiche gemäß § 25b

## **ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ**

KALG) können eingerichtet werden, die keine Organisationseinheiten gemäß den Bestimmungen des UG sind, sondern Organisationsformen zur Intensivierung der Lehre, der wissenschaftlichen Zusammenarbeit sowie der interdisziplinären PatientInnenversorgung. Der Organisationsplan für den Klinischen Bereich bedarf der Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers und des Einvernehmens mit dem Träger der Krankenanstalt.

### **§ 4 Leitung von Wissenschaftlichen Organisationseinheiten**

- (1) Die Leiterinnen und Leiter von Wissenschaftlichen Organisationseinheiten der Medizinischen Universität Graz werden als „Vorstand“ bezeichnet.
- (2) Das Rektorat bestellt die Vorstände und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach Maßgabe der §§ 20 Abs. 5 und 32 UG idR auf vier Jahre, längstens jedoch für die Dauer des aktiven Dienstverhältnisses. Vor der Bestellung ist der KAGES im Klinischen Bereich gemäß § 32 Abs. 1 UG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Ein Vorstand kann vom Rektorat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes abberufen werden. Handelt es sich um einen Vorstand einer Klinischen Organisationseinheit, ist dem Träger der Krankenanstalt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter einer Klinischen Abteilung wird nach Maßgabe des § 32 UG von der Rektorin oder vom Rektor bestellt. Vor der Bestellung ist der KAGES Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Für die Abberufung einer Leiterin oder eines Leiters einer Klinischen Abteilung gilt § 4 Abs. 3 sinngemäß. Der Vorstand der Klinischen Organisationseinheit nimmt dazu Stellung.

### **§ 5 Aufgaben der Vorstände von Nichtklinischen und Klinischen Organisationseinheiten sowie der Leiterinnen und Leiter von Klinischen Abteilungen**

- (1) Vorstände von Forschungszentren (Research Centers) (im Nichtklinischen Bereich) haben im Rahmen der jeweiligen Organisationseinheiten folgende Aufgaben:
  1. Vorsitz und Koordination des Strategiekomitees (Strategy Committees) mit der Zielsetzung, das Forschungsprofil des Forschungszentrums (Research Centers) kontinuierlich weiterzuentwickeln, sodass es nach innen kooperationsfördernd wirkt und nach außen zur Profilbildung der Med Uni Graz beiträgt;
  2. Umsetzung der Lehre entsprechend den Studienplänen und den organisatorischen Vorgaben des Rektorats sofern diese Verantwortung nicht an die jeweiligen Lehrstuhlinhaber/Lehrstuhlinhaberinnen bzw. Diagnostik & Forschungs- (Abkürzung: D&F) Institutsleiter/Institutsleiterinnen delegiert wird;
  3. Sicherstellung der Erarbeitung von mittelfristigen strategischen Personal- und Infrastrukturplänen im Strategiekomitees im Sinne der Kooperation und Profilbildung; Mitwirkung bei Rekrutierungen; Coaching aufstrebender Teams;
  4. Aufbau von und Unterstützung bei der Bildung von strategischen Partnerschaften und größeren Forschungsvorhaben;
  5. Qualitätssicherung und Berücksichtigung von Open Science Ansätzen, vor allem Open Reproducible Research;
  6. Vertretung der Organisationseinheit im Rahmen des Universitätsleitbildes im Außenverhältnis.

## ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

- (2) Vorstände von Nichtklinischen Instituten haben im Rahmen der jeweiligen Organisationseinheit folgende Aufgaben:
1. Führung der laufenden Geschäfte;
  2. Entscheidung über leistungsadäquaten Einsatz von den der Organisationseinheit zugeordneten gemeinsamen Ressourcen;
  3. Umsetzung der Lehre entsprechend den Studienplänen und den organisatorischen Vorgaben des Rektorats;
  4. Qualitätssicherung in Forschung, Lehre unter Einhaltung der fachspezifischen Standards;
  5. Ausübung der Funktion der oder des Dienstvorgesetzten für das der Organisationseinheit zugeordnete Universitätspersonal;
  6. Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Organisationseinheit über wesentliche Entscheidungen diese Organisationseinheit betreffend;
  7. Vertretung der Organisationseinheit im Rahmen des Universitätsleitbildes im Außenverhältnis.
- (3) Vorstände von Klinischen Organisationseinheiten haben unbeschadet des Abs. 4 im Rahmen der jeweiligen Organisationseinheit insbesondere folgende Aufgaben:
1. Führung der laufenden Geschäfte;
  2. Entscheidung über leistungsadäquaten Einsatz von den der Organisationseinheit zugeordneten gemeinsamen Ressourcen, im Falle von in Klinische Abteilungen gegliederten Organisationseinheiten in Übereinstimmung mit deren Leiterinnen und Leitern. An Universitätskliniken und Klinischen Instituten haben die Leitung und das Management der gemeinsamen Ressourcen in personeller, räumlicher und apparativer Hinsicht für die Forschungs- und Lehrtätigkeit im Zusammenwirken mit der PatientInnenversorgung zu erfolgen;
  3. Umsetzung der Lehre entsprechend den Studienplänen und den organisatorischen Vorgaben des Rektorats;
  4. Qualitätssicherung in Forschung, Lehre und PatientInnenversorgung unter Einhaltung der fachspezifischen Standards;
  5. Management der Rotation der in Ausbildung stehenden Ärztinnen und Ärzte im Rahmen der ärztlichen Aus- und Weiterbildung;
  6. Ausübung der Funktion der oder des Dienstvorgesetzten für das der Organisationseinheit zugeordnete Personal, betreffend Dienstpläne und Einhaltung arbeitszeitrechtlicher Bestimmungen;
  7. Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Organisationseinheit über wesentliche Entscheidungen diese Organisationseinheit betreffend;
  8. Vertretung der Organisationseinheit im Rahmen des Universitätsleitbildes im Außenverhältnis;
  9. Bei nicht in Klinische Abteilungen gegliederten Kliniken übernimmt der Vorstand alle gemäß § 5 Abs. 4 der Leiterin oder dem Leiter der Klinischen Abteilung zugeordneten Aufgaben.

## ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

- (4) Die Leiterinnen und Leiter der Klinischen Abteilungen haben im Rahmen der jeweiligen Klinischen Abteilung folgende Aufgaben:
1. Die Führung der laufenden Geschäfte der Klinischen Abteilung, insbesondere in Forschung, Lehre und PatientInnenversorgung, letzteres unter Wahrnehmung der fachspezifischen ärztlichen Letztverantwortung und unter Bedachtnahme auf leistungsadäquaten Plan und Einsatzes der Ressourcen;
  2. Umsetzung der Lehre entsprechend den Studienplänen und den organisatorischen Vorgaben des Rektorats sowie der diesbezüglichen Organisationsvorgaben des Vorstandes der Klinischen Organisationseinheit;
  3. Qualitätssicherung in Forschung, Lehre und PatientInnenversorgung unter Einhaltung der fachspezifischen Standards und der entwickelten Diagnose- und Behandlungspfade;
  4. Ärztliche Aus- und Weiterbildung; Überwachung und Berichtspflicht über das Erreichen der Ausbildungsziele der in Ausbildung stehenden Ärztinnen und Ärzte;
  5. Teilnahme an den Versorgungsaufgaben der Klinischen Organisationseinheit im Rahmen der gemeinsamen Einrichtungen und Dienste;
  6. Ausübung der Funktion der oder des Dienstvorgesetzten für das der Klinischen Abteilung zugeordnete Personal mit Ausnahme der dem Vorstand von Klinischen Organisationseinheiten gemäß § 5 Abs. 3 Z. 6 zugeordneten Aufgaben betreffend Dienstpläne und Einhaltung arbeitszeitrechtlicher Bestimmungen.

### § 6 Organisationsplan für den Nichtklinischen Bereich

- (1) Im Nichtklinischen Bereich der Medizinischen Universität Graz bestehen folgende Organisationseinheiten als „Forschungszentren“ (Research Centers):
1. Otto Loewi Forschungszentrum (für Gefäßbiologie, Immunologie und Entzündung)  
Otto Loewi Research Center (for Vascular Biology, Immunology and Inflammation)
  2. Gottfried Schatz Forschungszentrum (für zelluläre Signaltransduktion, Stoffwechsel und Altern)  
Gottfried Schatz Research Center (for Cell Signaling, Metabolism and Aging)
- Innerhalb der beiden Forschungszentren sind folgende Lehrstühle eingerichtet:
- Otto Loewi Forschungszentrum:
- Lehrstuhl für Pharmakologie
  - Lehrstuhl für Immunologie & Pathophysiologie
  - Lehrstuhl für Physiologie
  - Lehrstuhl für Physiologische Chemie
- Gottfried Schatz Forschungszentrum:
- Lehrstuhl für Molekularbiologie & Biochemie
  - Lehrstuhl für Zellbiologie, Histologie und Embryologie
  - Lehrstuhl für Biophysik
  - Lehrstuhl für makroskopische und klinische Anatomie

## ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

### 3. Diagnostik & Forschungszentrum für Molekulare BioMedizin

Diagnostic & Research Center for Molecular BioMedicine

mit folgender Substruktur

- Diagnostik & Forschungsinstitut für Pathologie
- Diagnostik & Forschungsinstitut für Humangenetik
- Diagnostik & Forschungsinstitut für Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin
- Diagnostik & Forschungsinstitut für Gerichtliche Medizin

Über den inneren Ablauf ist im Rahmen von Statuten Einvernehmen herzustellen.

(2) Im Nichtklinischen Bereich der Medizinischen Universität Graz bestehen folgende Organisationseinheiten als „Institute“:

1. Institut für Sozialmedizin und Epidemiologie
2. Institut für Medizinische Informatik, Statistik und Dokumentation
3. Institut für Pflegewissenschaft
4. Institut für Allgemeinmedizin und evidenzbasierte Versorgungsforschung

### § 7 Organisationsplan für den Klinischen Bereich

(1) Die Medizinische Universität hat mit dem Rechtsträger der Krankenanstalt nach Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers unter Bedachtnahme auf die Leistungsvereinbarung gem. § 13 UG eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit beim Betrieb der einzelnen zum Klinischen Bereich der Medizinischen Universität gehörenden und gleichzeitig einen Teil der öffentlichen Krankenanstalt bildenden Organisationseinheiten zu treffen, die auch die wechselseitigen Leistungen und deren Bewertung enthält.

(2) Im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Graz bestehen folgende Organisationseinheiten:

Universitätskliniken

1. Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin
2. Universitäts-Augenklinik
3. Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin
4. Universitätsklinik für Chirurgie
5. Universitätsklinik für Dermatologie und Venerologie
6. Universitätsklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
7. Hals-, Nasen-, Ohren-Universitätsklinik
8. Universitätsklinik für Innere Medizin
9. Universitätsklinik für Kinder- und Jugendchirurgie
10. Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde
11. Universitätsklinik für Neurochirurgie
12. Universitätsklinik für Neurologie
13. Universitätsklinik für Orthopädie und Traumatologie

## ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

14. Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin
15. Universitätsklinik für Medizinische Psychologie und Psychotherapie
16. Universitätsklinik für Radiologie
17. Universitätsklinik für Strahlentherapie-Radioonkologie
18. Universitätsklinik für Urologie
19. Universitätsklinik für Zahnmedizin und Mundgesundheit

### Klinische Institute

20. Klinisches Institut für Medizinische und Chemische Labordiagnostik

(3) Von den in Abs. 2 genannten Universitätskliniken sind folgende zum Zwecke der Forschung und Lehre sowie der PatientInnenversorgung in Klinische Abteilungen gegliedert:

1. Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin
  - Klinische Abteilung für Allgemeine Anästhesiologie, Notfall- und Intensivmedizin
  - Klinische Abteilung für Herz-, Thorax-, Gefäßchirurgische Anästhesiologie und Intensivmedizin
  - Klinische Abteilung für Spezielle Anästhesiologie, Schmerz- und Intensivmedizin
2. Universitätsklinik für Chirurgie
  - Klinische Abteilung für Allgemeinchirurgie
  - Klinische Abteilung für Gefäßchirurgie
  - Klinische Abteilung für Herzchirurgie
  - Klinische Abteilung für plastische, ästhetische und rekonstruktive Chirurgie
  - Klinische Abteilung für Thorax- und hyperbare Chirurgie
  - Klinische Abteilung für Transplantationschirurgie
3. Universitätsklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
  - Klinische Abteilung für Gynäkologie
  - Klinische Abteilung für Geburtshilfe
4. Hals-, Nasen-, Ohren-Universitätsklinik
  - Klinische Abteilung für allgemeine HNO
  - Klinische Abteilung für Phoniatrie
5. Universitätsklinik für Innere Medizin
  - Klinische Abteilung für Angiologie
  - Klinische Abteilung für Endokrinologie und Diabetologie
  - Klinische Abteilung für Gastroenterologie und Hepatologie
  - Klinische Abteilung für Hämatologie
  - Klinische Abteilung für Kardiologie
  - Klinische Abteilung für Nephrologie

## ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

- Klinische Abteilung für Onkologie
- Klinische Abteilung für Rheumatologie und Immunologie
- Klinische Abteilung für Pulmonologie
- 6. Universitätsklinik für Kinder- und Jugendchirurgie
  - Klinische Abteilung für allgemeine Kinder- und Jugendchirurgie
  - Klinische Abteilung für Kinderorthopädie
- 7. Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde
  - Klinische Abteilung für allgemeine Pädiatrie
  - Klinische Abteilung für pädiatrische Hämato-Onkologie
  - Klinische Abteilung für pädiatrische Kardiologie
  - Klinische Abteilung für Neonatologie
  - Klinische Abteilung für pädiatrische Pulmonologie und Allergologie
- 8. Universitätsklinik für Neurologie
  - Klinische Abteilung für allgemeine Neurologie
  - Klinische Abteilung für Neurogeriatrie
- 9. Universitätsklinik für Radiologie
  - Klinische Abteilung für allgemeine radiologische Diagnostik
  - Klinische Abteilung für Kinderradiologie
  - Klinische Abteilung für Nuklearmedizin
  - Klinische Abteilung für Neuroradiologie, vaskuläre und interventionelle Radiologie
- 10. Universitätsklinik für Zahnmedizin und Mundgesundheits
  - Klinische Abteilung für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
  - Klinische Abteilung für Zahnerhaltung, Parodontologie und Zahnersatzkunde
  - Klinische Abteilung für Orale Chirurgie und Kieferorthopädie

### 3. ABSCHNITT VERWALTUNGSBEREICH

#### § 8 Allgemeines

- (1) Zur Erfüllung der den Obersten Organen im Verwaltungsbereich gesetzlich übertragenen Aufgaben werden Stabsstellen und Nichtwissenschaftliche Organisationseinheiten eingerichtet. Auf diese wird unter Einhaltung der jeweiligen Zuständigkeiten gemäß UG, des Datenschutzes sowie der Amtsverschwiegenheit zugegriffen.
- (2) Diese Stabsstellen und Nichtwissenschaftlichen Organisationseinheiten dienen der Beratung und Unterstützung der Obersten Organe.
- (3) Darüberhinausgehend dienen einzelne dieser Stabsstellen und Nichtwissenschaftlichen Organisationseinheiten der Bereitstellung von Forschungsinfrastrukturen innerhalb der Medizinischen Universität Graz mit dem Ziel der effizienten und effektiven Unterstützung der Nichtklinischen und Klinischen Organisationseinheiten auch in den Bereichen Gleichstellung und Frauenförderung.
- (4) Die administrativen Abläufe umfassen einerseits alle klassischen Aufgaben der zentralen Verwaltung andererseits die Verwaltungsaufgaben der Lehre.

## ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

### § 9 Leitung von Nichtwissenschaftlichen Organisationseinheiten

- (1) Das Rektorat hat für jede Nichtwissenschaftliche Organisationseinheit eine Leiterin oder einen Leiter auf vier Jahre, längstens für die Dauer des aktiven Dienstverhältnisses, zu bestellen. Diese/Dieser ist unmittelbare/r Dienstvorgesetzte/r für die der Organisationseinheit zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und trägt die Verantwortung gegenüber dem Rektorat.
- (2) Für die Bestellung einer Leiterin oder eines Leiters der Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung (GENDER:UNIT) hat die oder der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die Aufgaben der Leitung der Stabsstellen gemäß § 10 Abs. 2 lit. a kommt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Universitätsrates, gemäß § 10 Abs. 2 lit. b der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Senates zu. Die Bestellung der Leitung der Stabsstellen gemäß § 10 Abs. 2 lit. c-j kommt dem jeweils zuständigen Rektoratsmitglied nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilung des Rektorats idgF zu.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter einer Organisationseinheit kann vom Rektorat aus wichtigem Grund abberufen werden.

### § 10 Organisationsplan im Verwaltungsbereich

- (1) An der Medizinischen Universität Graz werden folgende Nichtwissenschaftliche Organisationseinheiten errichtet:
  - a. Organisationseinheit Personalmanagement, -entwicklung und -administration
  - b. Organisationseinheit Med Campus: Errichtung und Management
  - c. Organisationseinheit GENDER:UNIT
  - d. Organisationseinheit Forschungsinfrastruktur
  - e. Organisationseinheit Forschungsmanagement
  - f. Organisationseinheit Studienmanagement
  - g. Organisationseinheit Bibliothek
  - h. Organisationseinheit Finanzen
  - i. Organisationseinheit Recht und Risikomanagement
  - j. Organisationseinheit Informationstechnologie und Digitalisierung
- (2) An der Medizinischen Universität Graz werden folgende Stabsstellen eingerichtet:
  - a. Büro des Universitätsrates
  - b. Büro des Senates
  - c. Büro des Rektors/der Rektorin
  - d. Büros der Vizerektorinnen/Vizerektoren
  - e. Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement
  - f. Qualitäts- und Wissensmanagement
  - g. Interne Revision

## ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

- h. Compliance
  - i. Organisationsentwicklung in der Verwaltung
  - j. Lehre mit Medien
- (3) Darüber hinaus gibt es neben den nichtwissenschaftlichen Organisationseinheiten und Stabsstellen folgende ex lege eingerichtete Organe und Gremien:
- a. Für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständiges monokratisches Organ
  - b. Dekanin/Dekan für Doktoratsstudien
  - c. Ethikkommission
  - d. Schiedskommission
  - e. Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen
- (4) a. Die Organisationseinheiten Finanzen, Recht und Risikomanagement und Informationstechnologie und Digitalisierung nehmen die administrative, kaufmännische, organisatorische und technische Verwaltung für die gesamte Medizinische Universität Graz wahr.
- b. Die Organisationseinheit Personalmanagement, -entwicklung und -administration ist fachkundiger Ansprechpartner für alle personalrelevanten Anfragen, deren administrative Verwaltung und ist für die Weiterentwicklung der Personalstrategie für die Medizinische Universität Graz zuständig. Neben der Personalplanung und Stellenbewirtschaftung ist sie für die Nachwuchsförderung verantwortlich.
- c. Die GENDER:UNIT nimmt konzeptionelle, vernetzende und betreuende Aufgaben in den Bereichen Gleichstellung, Frauenförderung und Diversity Management wahr. Die organisatorische Ausgestaltung der GENDER:UNIT legt deren Leiterin oder Leiter zweckmäßig gemeinsam mit dem nach der Geschäftsordnung zuständigen Mitglied des Rektorats in Abstimmung mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen fest. Nähere Regelungen zur organisatorischen Ausgestaltung der GENDER:UNIT werden im Frauenförderungsplan der Medizinischen Universität Graz getroffen.
- d. Die Organisationseinheiten Forschungsinfrastruktur und Forschungsmanagement stellen gemeinsam zu nutzende Forschungsressourcen sowie Dienstleistungen bereit. Für das Zentrum für Medizinische Forschung (ZMF I) gelten hierbei die im Vertrag mit der KAGes festgelegten Bestimmungen hinsichtlich der Bereitstellung der Infrastruktur für den Klinischen Bereich.
- e. Die Organisationseinheit Studienmanagement nimmt die für die Organisation, Verwaltung und Evaluierung des Studien- und Prüfungsbetriebs erforderlichen zentralen Aufgaben wahr.
- f. Die Organisationseinheit MED CAMPUS: Errichtung und Management nimmt die für die organisatorische und administrative Umsetzung des Programms MED CAMPUS erforderlichen Aufgaben sowie Agenden im Bereich des Facilitymanagements der Med Uni Graz wahr. Die organisatorische Ausgestaltung der Organisationseinheit legt der OE Leiter/die OE Leiterin fest – sofern dies die Person des Rektors/der Rektorin wahrnimmt in Abstimmung mit den übrigen Rektoratsmitgliedern. In jedem anderen Fall gilt Abs. 5.
- g. Die Organisationseinheit Bibliothek ist für die Organisation und den Betrieb der Zentralbibliothek und des angeschlossenen Lernzentrums der Medizinischen Universität Graz zuständig. Der Aufgabenbereich umfasst darüber hinaus den Erwerb und die Erschließung wissenschaftlicher Informationsquellen für die gesamte Universität, die Pflege bibliotheksspezifischer Datenbanken und Kataloge, Medienarchivierung und -pflege, Literaturservice sowie Kundenberatung und Schulung.

## ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

- (5) Die organisatorische Ausgestaltung der Organisationseinheiten nach Abs. 4 lit. a, b, d, e und g legen deren Leiterin oder Leiter gemeinsam mit dem nach der Geschäftsverteilung des Rektorats zuständigen Mitglied, unter den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit und Effizienz, fest.
- (6) Für die Tätigkeiten der in Abs. 3 lit. a und b genannten Organe wird entsprechend den gesetzlich übertragenen Aufgaben administratives Personal aus der Organisationseinheit gemäß § 10 Abs. 2 lit. d zur administrativen Unterstützung zur Verfügung gestellt. Dieses ist den Organen gemäß Abs. 3 lit. a und b fachlich/inhaltlich unterstellt, weisungsgebunden und verantwortlich. Sie sind in dieser Tätigkeit zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

### 4. ABSCHNITT

#### § 11 ZUORDNUNG DES PERSONALS

- (1) Den in den §§ 6 und 7 genannten Organisationseinheiten werden jeweils die Universitätsangehörigen zugeordnet, die bis zum Stichtag 31.12.2003 den gleichartigen Nichtklinischen oder Klinischen organisatorischen Einrichtungen zugeordnet waren.
- (2) Die Zuordnung aller übrigen Universitätsangehörigen, besonders im nichtwissenschaftlichen Bereich, geschieht durch das Rektorat und wird im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz kundgemacht.

### 5. ABSCHNITT

#### § 12 KUNDMACHUNG/INKRAFTTRETEN

- (1) Der Organisationsplan tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.

### 153. Änderung der Geschäftsordnung

Der Vorsitzende des Universitätsrates, Em.o. Univ.-Prof. DI Dr. Hans SÜNKEL, gibt bekannt, dass der Universitätsrat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 20.05.2019 gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 UG nachfolgende Änderung der Geschäftsordnung des Rektorates auf der Basis eines Vorschlages des Rektorates gemäß § 22 Abs. 6 UG genehmigt hat:

**Im Anhang 1 der Geschäftsverteilung der Medizinischen Universität Graz, im Geschäftsbereich der Vizerektorin für Studium und Lehre, wurde die „Stabsstelle Lehre mit Medien“ neu hinzugefügt.**

Em.o. Univ.-Prof. DI Dr. Hans SÜNKEL  
Vorsitzender des Universitätsrates

#### 154. Rechnungsabschluss der Medizinischen Universität zum 31.12.2018

Der Vorsitzende des Universitätsrates, Herr Em. o. Univ.-Prof. DI Dr. Hans SÜNKEL, gibt bekannt, dass der Universitätsrat der Medizinischen Universität Graz in seiner 2.ordentlichen Sitzung am 20.05.2019 den Rechnungsabschluss der Medizinischen Universität Graz zum 31.12.2018 gemäß § 21 Abs. 1 Z 10 UG genehmigt hat:

#### Rechnungsabschluss 2018 der Medizinischen Universität Graz

Em. o. Univ.-Prof. DI Dr. Hans SÜNKEL  
Vorsitzender des Universitätsrates

#### 155. Wissensbilanz 2018 der Medizinischen Universität Graz

Der Vorsitzende des Universitätsrates, Herr Em. o. Univ.-Prof. DI Dr. Hans SÜNKEL, gibt bekannt, dass der Universitätsrat der Medizinischen Universität Graz in seiner 2. ordentlichen Sitzung am 20.05.2019 gemäß § 21 Abs. 1 Z 10 UG die vom Rektorat gemäß 22 Abs. 1 Z 15 UG erstellte Wissensbilanz 2017 wie folgt genehmigt hat:

#### Wissensbilanz 2018 der Medizinischen Universität Graz

Em. o. Univ.-Prof. DI Dr. Hans SÜNKEL  
Vorsitzender des Universitätsrates

#### 156. Einsetzung einer Berufungskommission

Der Vorsitzende des Senats, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz gem. § 98 Abs. 4 UG 2002 am 27.03.2019 folgende Berufungskommission eingesetzt hat:

Berufungskommission für „**Medizinische Psychologie, Psychosomatik und Psychotherapie**“

Dieser Kommission gehören an:

##### **ProfessorInnen:**

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Freidl  
o. Univ.-Prof. Dr. Gottfried Dohr  
Univ.-Prof. Dr. Dr. Hans-Peter Kapfhammer  
Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Andrea Siebenhofer-Kroitzsch  
Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Christa Lohrmann

##### **MittelbauvertreterInnen:**

Dr.<sup>in</sup> Jolana Wagner-Skacel  
Ao. Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Gudrun Reiter  
Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Karl Öttl

##### **Studierender:**

Tammo Schoch

In der konstituierenden Sitzung am 08.05.2019 wurde Herr o. Univ.-Prof. Dr. Gottfried Dohr zum Vorsitzenden der Kommission gewählt.

Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH  
Vorsitzender des Senates

## 157. Einsetzung einer Berufungskommission

Der Vorsitzende des Senats, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz gem. § 98 Abs. 4 UG 2002 am 27.03.2019 folgende Berufungskommission eingesetzt hat:

Berufungskommission für „**Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin**“

Dieser Kommission gehören an:

### ProfessorInnen:

Univ.-Prof. Dr. Reinhold Schmidt  
 Univ.-Prof. Mag. Dr. Peter Holzer  
 Univ.-Prof. Dr. Michael K. Herbert  
 Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Barbara Obermayer-Pietsch  
 Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Barbara Plecko

### MittelbauvertreterInnen:

ao. Univ.-Prof. Dr. Dr. Johann Fabisch  
 Sen. Lecturer Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Franziska Matzer  
 Univ.-Prof. Dr. Robert Zweiker

### Studierende:

Victoria Ruhdorfer

In der konstituierenden Sitzung am 08.05.2019 wurde Herr Univ.-Prof. Dr. Reinhold Schmidt zum Vorsitzenden der Kommission gewählt.

Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH  
 Vorsitzender des Senates

## 158. Ausschreibung von Stellen

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass die Medizinische Universität Graz gemäß § 107 UG idgF folgende Stellen als Privatangestelltenverhältnisse auf Grundlage des Kollektivvertrages ausschreibt:

- 1) Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser **Online-Portal** <https://www.medunigraz.at/personalmanagement-entwicklung-und-administration/office-stellen/>.
- 2) Die Medizinische Universität Graz **erhöht den Anteil von Frauen** in Bereichen und Organisationseinheiten, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, insbesondere beim wissenschaftlichen Universitätspersonal und in Leitungsfunktionen. Daher laden wir qualifizierte Frauen zur Bewerbung ein. Bei gleicher Qualifikation wie der bestgeeignete Mitbewerber werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, Frauen vorrangig aufgenommen.
- 3) Darüber hinaus sind wir bemüht, Personen mit Behinderungen bei geeigneter Qualifikation einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.
- 4) BewerberInnen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise- und Aufenthaltskosten**.

Die **Medizinische Universität Graz** ist eine junge Organisation mit traditionsreichen Wurzeln, die sich an den Werten einer nachhaltigen und umfassenden Gesundheitsversorgung orientiert. Rund 2.100 MitarbeiterInnen arbeiten in Forschung, Lehre und PatientInnenbetreuung. Folgende attraktive und anspruchsvolle Position wird besetzt:

## **Universitätsprofessur für Rekonstruktive Zahnmedizin und Digitale Technologien**

an der Klinischen Abteilung für Zahnerhaltung, Parodontologie und Zahnersatzkunde  
der Universitätsklinik für Zahnmedizin und Mundgesundheit

Die Universitätsklinik für Zahnmedizin und Mundgesundheit am LKH-Universitätsklinikum Graz mit einem Einzugsgebiet von 1,2 Mio. EinwohnerInnen wurde mit modernster Ausstattung neu errichtet und verfügt über drei Klinische Abteilungen (Orale Chirurgie und Kieferorthopädie; Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie; Zahnerhaltung, Parodontologie und Zahnersatzkunde), welche sich durch interdisziplinäre und vernetzte Forschung, aufeinander abgestimmte Lehrkonzepte, sowie eine kooperative PatientInnenversorgung auszeichnen. Die Klinische Abteilung für Zahnerhaltung, Parodontologie und Zahnersatzkunde fungiert mit ihren derzeitigen Forschungsschwerpunkten (Digitale Technologien, Rekonstruktive Zahnmedizin, Prävention, Endodontologie) als Schnittstelle zu anderen Fachdisziplinen (Angiologie, Endokrinologie, Orthopädie etc.) und trägt hiermit entscheidend zu einer Vernetzung der Zahnmedizin mit anderen medizinischen Disziplinen am Universitätsklinikum bei.

Die/Der für die Leitungsfunktion der Klinischen Abteilung für Zahnerhaltung, Parodontologie und Zahnersatzkunde vorgesehene UniversitätsprofessorIn wird mit den folgenden zentralen Aufgaben betraut:

- Regionale, nationale und internationale Vertretung der Rekonstruktiven Zahnmedizin in Forschung und Lehre
- Klinische eigenverantwortliche Tätigkeit in der Rekonstruktiven Zahnmedizin inklusive konventioneller Prothetik und Anwendung digitaler Technologien
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit in der PatientInnenversorgung im Sinne eines „patient centered concepts“
- Organisatorische Führung aller drei Fachbereiche (Zahnerhaltung, Parodontologie und Zahnersatzkunde) der Abteilung
- Sicherstellung der eigenständigen Weiterentwicklung der drei Fachbereiche (Zahnerhaltung, Parodontologie und Zahnersatzkunde) in Forschung, Lehre und klinischer Expertise
- Interdisziplinäre und innovative Kooperation im Bereich von Lehre und Forschung (insbesondere mit den beiden weiteren Klinischen Abteilungen der Universitätsklinik für Zahnmedizin und Mundgesundheit)
- Auf-/Ausbau fächerübergreifender Forschung mit klinischen und nicht-klinischen Fachdisziplinen der Medizinischen Universität Graz sowie interuniversitär (z.B. BioTechMed Graz)
- Weiterentwicklung einer nach internationalen Vorbildern strukturierten universitären Lehre im Rahmen integrierter klinischer Kurse in enger Abstimmung mit den beiden weiteren Klinischen Abteilungen der Universitätsklinik für Zahnmedizin und Mundgesundheit
- Sicherstellung der gezielten Nachwuchsausbildung und -förderung im ärztlichen Bereich

**Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen, Kenntnisse und Fähigkeiten mit:**

- Abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische universitäre zahnmedizinische Ausbildung
- Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Befähigung
- Herausragende klinische Kompetenzen im Bereich Rekonstruktiver Zahnmedizin inklusive konventioneller Prothetik und in der Anwendung digitaler Technologien
- Führungs- und Managementenerfahrung an einer vergleichbaren klinischen/wissenschaftlichen Einrichtung
- Mehrjährige international sichtbare wissenschaftliche Tätigkeit mit kontinuierlicher Publikationstätigkeit auf dem Gebiet der Rekonstruktiven Zahnmedizin, mit besonderem Schwerpunkt im Bereich der digitalen Technologien
- Nachweis universitärer Lehrerfahrung in der Rekonstruktiven Zahnmedizin
- Nachweis von profunden Erfahrungen in der Drittmittel-Akquise und von erfolgreichen Einwerbungen von (inter-)nationalen „peer-reviewed“ Projektmitteln
- Qualifikation in Good Clinical Practice

**Idealerweise zählen zu ihrem Profil:**

- Einschlägiges wissenschaftliches Doktorat
- Erfahrung in der Planung und Durchführung von klinischen Studien
- Ausgewiesene erfolgreiche Aktivitäten im Bereich der digitalen Technologien, im Speziellen CAD/CAM
- Profunde Kenntnis in der zahnärztlichen Werkstoffkunde und in zahntechnischen Prozessen
- Managementqualifikationen und Qualifikationen im Qualitätsmanagement
- Genderkompetenz und Erfahrungen im Diversitymanagement sowie Interesse an der Integration von Genderaspekten im Bereich der Forschung und Lehre
- Visionäre, dynamische Gestaltungsmotivation
- Organisationsgeschick, Teamorientiertheit und Kooperationsfähigkeit
- Hohe kommunikative und soziale Kompetenz

Sie werden als UniversitätsprofessorIn unbefristet an der Medizinischen Universität Graz angestellt und sind für die Leitung der Klinischen Abteilung für Zahnerhaltung, Parodontologie und Zahnersatzkunde vorgesehen. Die Bestellung zur/zum Leiter/in der Klinischen Abteilung für Zahnerhaltung, Parodontologie und Zahnersatzkunde erfolgt auf Grundlage des § 32 Universitätsgesetz 2002.

Das Gehalt für diese Position ist Gegenstand der Berufungsverhandlung.

(Gesetzliche Information: Mindestentgelt auf Basis der Einstufung nach Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten gemäß § 49 Abs. 1 KV).

Wir freuen uns über Ihre Onlinebewerbung im Bewerbungsportal der Medizinischen Universität Graz und ersuchen Sie um Abschluss der Onlinebewerbung und Übermittlung des unterfertigten Dokuments an Rektor Univ.-Prof. Dr. Hellmut Samonigg, Medizinische Universität Graz, Auenbruggerplatz 2, 8036 Graz **bis spätestens 24.7.2019**. Das Bewerbungsportal finden Sie unter folgendem Link:

<http://forschung.medunigraz.at/berufung/berufungen.anmelden>.

Weitere Informationen erhalten Sie nach Registrierung und Log-in.

Kontakt: [rektor@medunigraz.at](mailto:rektor@medunigraz.at)

**Die Medizinische Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen. Darüber hinaus sind wir bemüht, Personen mit Behinderungen bei geeigneter Qualifikation einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.**

## Korrektur der Ausschreibung

### UniversitätsassistentIn

Kennung UK-ZMK-2019-000260  
 Universitätsklinik für Zahnmedizin und Mundgesundheit  
 Klinische Abteilung für Orale Chirurgie und Kieferorthopädie  
 Beschäftigungsausmaß 50%  
 befristet auf die Dauer der Abwesenheit (23.1.2020)

#### Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung und Betreuung von ambulanten und stationären PatientInnen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und Klinischen Studien
- Universitäre Lehre und Betreuung von Studierenden

#### Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Zahnmedizin

#### Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Vertiefte klinische Kenntnisse im Bereich Kieferorthopädie
- Erfahrung in wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Kieferorthopädie
- Erfahrung in universitärer Lehre und Betreuung von Studierenden
- Interesse zur Weiterbildung auf dem Gebiet der Kieferorthopädie
- Sozialkompetenz

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für die Position ist ein kollektivvertragliches Bruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung/inkl. Ärztezulage) von **EUR 3.452,72** (14xjährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Die Med Uni Graz strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Dies gilt insbesondere für Leitungsfunktionen sowie für wissenschaftliche Stellen. Bei Unterrepräsentation werden Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/personalmanagement-entwicklung-und-administration/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **06. Juni 2019**.

### Zuordnung des Personals zu den Organisationseinheiten gemäß § 11 Abs. 2 des Organisationsplans idgF

Die aktuelle Zuordnung der Universitätsangehörigen der Medizinischen Universität Graz ist in MEDonline abgebildet.

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG  
 Rektor

MTBl. vom 29.05.2019, StJ 2018/19, 33. Stk